



Bekanntmachung

Gremium: Betriebsausschuss
Datum: Donnerstag, 26.06.2025
Beginn: 17:00 Uhr
Ort: Aula der Antoniuschule, Antoniusstraße 5 – 7, 59269 Beckum
Hinweise: Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- 1 Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
- 2 Niederschrift über die Sitzung des Betriebsausschusses vom 07.05.2025
– öffentlicher Teil –
- 3 Bericht der Verwaltung
- 4 Bericht über offene Anträge und Anfragen der Fraktionen sowie über offene Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
- 5 Ergebnisoffene Überprüfung einer möglichen Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht
- 6 Jahresabschluss 2024 der Städtischen Betriebe Beckum und Verwendung des Jahresergebnisses
- 7 Entlastung der Betriebsleitung der Städtischen Betriebe Beckum für das Geschäftsjahr 2024
- 8 Jahresabschluss 2024 des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum und Verwendung des Jahresergebnisses
- 9 Entlastung der Betriebsleitung des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum für das Geschäftsjahr 2024
- 10 Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Finanzplans des Städtischen Abwasserbetriebes Beckum im 1. Quartal 2025
- 11 Anfragen von Ausschussmitgliedern

Nicht öffentlicher Teil:

- 1 Niederschrift über die Sitzung des Betriebsausschusses vom 07.05.2025
– nicht öffentlicher Teil –
- 2 Bericht der Verwaltung

- 3 Auftragsvergabe für die Kanalsanierung im Stadtgebiet 2025
- 4 Anfragen von Ausschussmitgliedern

Beckum, den 16.06.2025

gezeichnet
Kai Braunert
Vorsitz



Bericht über offene Anträge und Anfragen der Fraktionen sowie über offene Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Federführung: Büro des Bürgermeisters

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Gerdhenrich | 02521 29-1000 | gerdhenrich@beckum.de

Beratungsfolge:

Betriebsausschuss

26.06.2025 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 21.12.2021 die Verwaltung beauftragt, quartalsweise im jeweils zuständigen Gremium über die Sachstände der noch offenen Anträge und Anfragen der Fraktionen sowie der noch offenen Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zu berichten. Tagt ein Gremium nicht quartalsweise, erfolgt die Berichterstattung in der nächsten Sitzung. Auf die Vorlage 2021/0418 und die Niederschrift zur Sitzung des Rates der Stadt Beckum vom 21.12.2021 wird verwiesen.

Offene Anträge und Anfragen der Fraktionen, die in die Zuständigkeit des Betriebsausschusses fallen, liegen – soweit sich diese nicht auf der Tagesordnung befinden oder unter dem Tagesordnungspunkt „Bericht der Verwaltung“ thematisiert werden – aktuell nicht vor.

Offene Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW, die in die Zuständigkeit des Betriebsausschusses fallen, liegen aktuell nicht vor.

Anlage(n):

ohne

Ergebnisoffene Überprüfung einer möglichen Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen: Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Stadtentwicklung
Fachbereich Umwelt und Bauen
Städtischer Abwasserbetrieb Beckum

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Betriebsausschuss

26.06.2025 Beratung

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

03.07.2025 Beratung

Rat der Stadt Beckum

10.07.2025 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die ergebnisoffene Prüfung der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht im Sinne von § 52 Absatz 2 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen auf den Lippeverband unter Berücksichtigung der spezifischen Interessenlage und Gegebenheiten der Stadt Beckum und bei gesamtstädtischer Betrachtung wirtschaftlich nicht vorteilhaft und im Übrigen nicht notwendig ist.
2. Die ergebnisoffene Prüfung der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband wird beendet.

Kosten/Folgekosten

Durch die ergebnisoffene Prüfung einer Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband sind Sach- und Personalkosten entstanden, die der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sind.

Finanzierung

Im Wirtschaftsplan des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum stehen unter dem Produktkonto 110301.529126 – Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen – entsprechende Mittel bereit.

Erläuterungen:

Vorliegend wird umfangreich über die ergebnisoffene Überprüfung einer möglichen Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband berichtet und die obenstehende Beschlussempfehlung entwickelt.

Zunächst werden im 1. Kapitel die Grundlagen der ergebnisoffenen Prüfung dargestellt. Anschließend (2. Kapitel) werden die Arbeitsergebnisse der Fachteams dargestellt und jeweils isoliert bewertet. In einem 3. Kapitel erfolgt eine zusammenfassende Bewertung und das Fazit aus Verwaltungssicht wird als 4. Kapitel vorgestellt. Die Information der Beschäftigten zu dieser Vorlage wird im 5. Kapitel erläutert. Die Sichtweise des Lippeverbands zu dieser Vorlage wird im 6. Kapitel übernommen. Das 7. Kapitel stellt dar, in welcher Form eine Präsentation der Arbeitsergebnisse in den anstehenden Sitzungen erfolgen wird.

Um die Orientierung in dem umfangreichen Dokument zu erleichtern, wird abweichend vom üblichen Vorlagenaufbau ein Inhaltsverzeichnis vorangestellt:

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen.....	4
1.1	Projekthalt der ergebnisoffenen Prüfung	4
1.2	Projektaufbau	4
2	Arbeitsergebnisse der Fachteams.....	5
2.1	Finanzen	5
2.1.1	Modell zu wirtschaftlichen Vergleichszwecken.....	6
2.1.2	Auswirkungen eines Fortbestands des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum unter modellhaften Annahmen	22
2.1.3	Auswirkungen einer Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht unter modellhaften Annahmen	24
2.1.4	Übertragungszeitpunkt.....	25
2.1.5	Fazit Finanzen.....	25
2.2	Personal/Organisation.....	26
2.2.1	Personelle Situation des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum	26
2.2.2	Arbeitsrechtliche Bewertung einer Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband	27
2.2.3	Information und Einbeziehung des Personals/angedachte Organisationsstruktur beim Lippeverband.....	29
2.2.4	Organisatorische Veränderungen bei einer Übertragung des Abwasserbetriebs/Auswirkungen auf den Stellenplan.....	31
2.2.5	Fazit Personal/Organisation.....	35
2.3	Recht	35
2.3.1	Rechte- und Pflichtendokumentation (§ 52 Absatz 2 Satz 11 LWG)	35
2.3.2	Wesentliche Rechtsfolgen einer Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht	36
2.3.3	Rechte- und Pflichtenverteilung nach einer möglichen Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht	36

2.3.4	Eigentumsverhältnisse und Nutzungsrechte nach einer möglichen Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht	37
2.3.5	Verbleib der Gebührenhoheit bei der Stadt Beckum	38
2.3.6	Verbleibende Einflussnahmemöglichkeiten der Stadt	38
2.3.7	Rechtliche Kernprobleme im Zusammenhang mit der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht	39
2.3.8	Fazit Recht	43
2.4	Technik	43
2.4.1	Erkenntnisse aus dem Betriebsvergleich	43
2.4.2	Erkenntnisse zu Beschaffungsvorteilen	44
2.4.3	Erkenntnisse zum Personaleinsatz	44
2.4.4	Organisation im Fall einer Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband	44
2.4.5	Auswirkungen auf Bürgerschaft/Wirtschaft im Fall einer Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband	45
2.4.6	Erfahrungsvorsprung des Lippeverbands	45
2.4.7	Angemessene Einflussmöglichkeiten für die Stadt Beckum im Fall einer Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband	45
2.4.8	Erkenntnisse für künftige Großinvestitionen	46
2.4.9	Fazit Technik	46
2.5	Presse	46
3	Zusammenfassende Bewertung	46
3.1	Allgemein	46
3.2	Bedeutung einer zeitnahen Entscheidung für die Beschäftigten	47
3.3	Herleitung des Fazits	47
3.3.1	Wirtschaftliche Bewertung	47
3.3.2	Gebührenpolitische Bewertung	48
3.3.3	Auswirkungen auf den Städtischen Abwasserbetrieb Beckum	48
3.3.4	Politische und öffentliche Legitimität	49
3.3.5	Auswirkungen auf den Haushalt	49
3.3.6	Personelle und organisatorische Risiken	50
3.3.7	Finanzielle Flexibilität durch Fortbestand des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum	50
3.3.8	Strategische Bewertung	50
4	Fazit	51
5	Information der Beschäftigten	51
6	Einschätzung des Lippeverbands	51
7	Vorstellung der Arbeitsergebnisse	52

1 Grundlagen

Der Rat der Stadt Beckum hat am 19.12.2023 mehrheitlich bei 1 Gegenstimme die ergebnisoffene Überprüfung einer möglichen Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband beschlossen (siehe Vorlage 2023/0320 und Niederschrift über die Sitzung). Diesem Arbeitsauftrag ist die Verwaltung nachgekommen. Der Betriebsausschuss wurde kontinuierlich – zuletzt am 03.12.2024 – über die jeweils aktuellen Entwicklungen informiert (siehe Niederschrift über die Sitzung).

1.1 Projekthinhalt der ergebnisoffenen Prüfung

Ausweislich der Vorlage 2023/0320 sollte eine ergebnisoffene Prüfung der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband insbesondere aus folgenden Gründen ergebnisoffen geprüft werden:

- absehbare Investitionsnotwendigkeiten
- Fachkräftegewinnung/-bindung/-verfügbarkeit
- „Erfahrungsvorsprung“ des Lippeverbands
- Beschaffungsvorteile des Lippeverbands
- mögliche Erzielung eines Ausgleichswertes zur Finanzierung städtischer Investitionen (= Entlastung des Haushaltes)

Eine detaillierte Begründung zu den einzelnen Punkten kann der Vorlage 2023/0320 entnommen werden.

Bei der ergebnisoffenen Prüfung sollten ausweislich der Vorlage 2023/0320 folgende Aspekte besondere Beachtung finden:

- mindestens Gebührenstabilität für die Gebührenzahlenden (= keine Gebührensteigerungen aufgrund der Übertragung)
- Fragestellungen eines möglichen Personalübergangs
- Sicherung von angemessenen Einflussmöglichkeiten für die Stadt Beckum
- organisatorische und personelle Veränderungen innerhalb der Verwaltung (einschließlich Stellenplan und Personalkosten)
- finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Beckum

Es wurde bei der Beratung der Angelegenheit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass erst nach einer detaillierten und ergebnisoffenen Betrachtung eine Bewertung und darauf aufbauend eine Entscheidungsfindung erfolgen kann. Externe Expertise sollte einbezogen werden.

1.2 Projektaufbau

Die Verwaltung hatte in Umsetzung des Beschlusses eine Arbeitsstruktur mit dem Lippeverband gefunden und eingenommen. So wurden 5 Fachteams gebildet, die entsprechend ihrer Bezeichnung thematisch gegliedert gearbeitet haben. Federführend wurden die Fachteams von folgenden Beschäftigten der Stadt Beckum begleitet:

Fachteam	Federführung
Personal/Organisation	Arnulf Sonnenburg
Finanzen	Maria Schlieper
Recht	Elmar Liekenbröcker
Technik	Heiko Neumüller
Presse	Sandra Berges

Auf Seiten des Lippeverbands gab es ebenfalls jeweils Federführende. Hinzugezogen wurden je nach Bedarf weitere Beschäftigte der Stadt Beckum und des Lippeverbands. Die Federführenden arbeiteten zudem in einem Kernteam zusammen, dem seitens der Stadt Beckum der Bürgermeister (zugleich Betriebsleiter des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum), der Stadtkämmerer und der stellvertretende Betriebsleiter des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum angehörten.

In den Fachteams haben jeweils mehrere Termine stattgefunden. Die Arbeitsatmosphäre war gut. Die zu klärenden Fragestellungen wurden konstruktiv erörtert.

Es bestand Konsens mit dem Lippeverband zu der von der Stadt Beckum postulierten ergebnisoffenen Prüfung.

2 Arbeitsergebnisse der Fachteams

2.1 Finanzen

Ab Beginn des Jahres 2024 wurden dem Lippeverband und der im Auftrag des Lippeverbands in dem Projekt mitarbeitenden und auch betriebswirtschaftliche Fragestellungen bewertenden Rechtsanwaltsgesellschaft sämtliche von dort angeforderten Unterlagen/Auswertungen zur Verfügung gestellt. Insbesondere wurden zur Verfügung gestellt:

- Gebühren(nach-)kalkulationen
- detaillierte Anlagennachweise (auch zu Sonderposten)
- Berechnungen zu kalkulatorischen Zinsen (insbesondere zu verzinsendes Kapital)
- Berechnungen zu kalkulatorischen Abschreibungen (insbesondere Wiederbeschaffungszeitwerte)
- Berechnungen zu Abschreibungen nach der NKF-Systematik
- Aufstellungen zu Bestandsdarlehen (inklusive deren weiterer Entwicklung)
- Wirtschaftspläne

Der Ablauf ergab sich jeweils grundsätzlich wie folgt:

- gemeinsame Definition der notwendigen Unterlagen/Auswertungen
- Austausch der notwendigen Unterlagen/Auswertungen
- wechselseitige Klärung von Verständnisfragen
- gemeinsame Auswertung von (Teil-)Arbeitsergebnissen

Ab August 2024 arbeitete die Dr. Heilmaier & Partner GmbH und die Dr. Heilmaier & Kollegen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH für die Stadt Beckum in dem Projekt mit. Da zur Mitte des Jahres 2024 der geprüfte und beschlossene Jahresabschluss des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum zum 31.12.2023 vorlag, wurde entschieden, diesen gesicherten Stand als Grundlage in dem Projekt zu verwenden.

Es haben 12 Sitzungen des Fachteams Finanzen stattgefunden.

2.1.1 Modell zu wirtschaftlichen Vergleichszwecken

Da entsprechend der Vorlage 2023/0320 ein Projektinhalt unter anderem die mögliche Erzielung eines Ausgleichswertes – auch als Finanzierungsbeitrag zu den im Übrigen absehbaren Investitionsnotwendigkeiten (Sonnenschule, Neubau Feuer- und Rettungswache Beckum et cetera) – war, wurde eine Durchführung dieser Investitionen unter folgenden Prämissen modellhaft untersucht:

- Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband
 - mit Gebührenstützung
 - ohne GebührenstützungInhalt: Senkung der städtischen Kreditaufnahme durch Erzielung des Ausgleichswertes.
- Fortbestand des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum
Inhalt: anteilige Finanzierung der städtischen Kreditaufnahme durch Ausschüttungen aus dem Städtischen Abwasserbetrieb Beckum.

Diese Herangehensweise entsprach nicht den bislang bekannten Herangehensweisen in vergleichbaren Projekten zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht an einen sondergesetzlichen Abwasserverband. Insbesondere zu ihrer Umsetzung waren zahlreiche Abstimmungen notwendig. Die vergleichende Kontokorrentbetrachtung (siehe unten) der Handlungsoptionen einer Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband und dem Fortbestand des Städtischen Abwasserbetriebes Beckum unter den Zielvorgaben der sicherzustellenden Gebührenstabilität und der Erreichung der kommunalen Finanzziele war in diesem Projekt eine besondere Herausforderung und bedurfte insbesondere zu ihrer Umsetzung zahlreiche Abstimmungen.

Dieser modellhaften Abbildung lagen folgende – einvernehmlich mit dem Lippeverband unterstellte – Annahmen zu Grunde, die auch bei der modellhaften Abbildung der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband zur Erzielung einer Vergleichbarkeit angewandt wurden:

- Modellbeginn: 01.01.2024
- Betrachtung eines Zeitraums bis 31.12.2078 (Ausgangsbasis 31.12.2023/01.01.2024 zuzüglich 55 Jahre Abschreibung der im Jahr 2023 angeschafften Abwasserbeseitigungsanlagen, bei hälftigem Zugang im Anschaffungsjahr)
- Entwicklung kalkulatorischer Zinssätze für die Zukunft entsprechend dem Durchschnittswert der Jahre 1956 bis 2024:
 - durchschnittlich 4,60 Prozent bezogen auf den Gesamtzeitraum
 - Da gebührenrechtlich der kalkulatorische Zins aus dem Durchschnittszins der jeweils letzten 30 Jahre zu bilden ist, ergibt sich folgende Entwicklung bei den Zinsen:
 - Zinssatz bis zum Jahr 2047 <3,50 Prozent
 - Zinssatz bis zum Jahr 2055 <4,60 Prozent
 - Zinssatz bis zum Jahr 2078 =4,64 Prozent
 - Bezug: betriebsnotwendiges Vermögen zum 31.12. des Vorjahres
- Beibehaltung der Berücksichtigung kalkulatorischer Kosten (Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwertbasis über die Nutzungsdauer, kalkulatorischer Zinssatz auf Restbuchwertbasis)

- Entwicklung der Baupreisindizes in der Zukunft:
 - entsprechend dem Durchschnittswert des Index Ortskanäle Jahre 1968 bis 2023: 3,59 Prozent
 - Bezug: 31.12. des jeweiligen Jahres
- Zinssatz für Fremdkapitalaufnahmen 3,50 Prozent
- Zinssatz für (kurzfristige) Geldanlagen 2,50 Prozent
- Refinanzierung des durch den Lippeverband vollständig kreditfinanzierten Ausgleichswertes über die Restnutzungsdauer des Altvermögens (55 Jahre, Tilgungsdarlehen)
- Investitionen in die Abwasserbeseitigung: entsprechend des Wirtschaftsplans Städtischer Abwasserbetrieb Beckum
 - 2024 bis 2028: 30.240 TEuro
 - ab 2029 jährlich 3.600 TEuro, ab dem Jahr 2030 indiziert mit Baupreisindex 3,59 Prozent auf den Vorjahreswert
- Finanzierung Neuinvestitionen über Nutzungsdauer (55 Jahre) durch Tilgungsdarlehen (vollständige Fremdfinanzierung)
- weitere Investitionen 2024 bis 2030:
 - geschätzt 158.958 TEuro (siehe unten)
 - Finanzierung über Annuitätendarlehen (vollständige Fremdfinanzierung, Laufzeit: 30 Jahre)
- „aufwandsgleiche Kosten“ (insbesondere Personal- und Sachkosten) bleiben bei einer Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband gleich
 - Ansätze aus dem Wirtschaftsplan 2025 für 2026, auch angesetzt für 2024 und 2025
 - Fortschreibung mittels Prozentsätze, beispielsweise:
 - Personal +3,00 Prozent pro Jahr ab dem Jahr 2027
 - Sachkosten +2,00 Prozent pro Jahr ab dem Jahr 2027
- Aktualisierung im Falle einer Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband entsprechend der tatsächlichen Gegebenheiten zum Übertragungszeitpunkt und während der Aufgabenwahrnehmung durch den Lippeverband erforderlich

Die im Rahmen der ergebnisoffenen Prüfung vorgenommenen Annahmen waren – auch für die Vergleichsberechnung – notwendig, um die komplexen finanziellen Auswirkungen einer möglichen Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband belastbar gegenüberstellen zu können.

Da sich sowohl die Fortführung des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum als auch die Übertragung auf den Lippeverband über Jahrzehnte hinweg auf die Haushalts-/Wirtschaftsplan- und Gebührenentwicklung auswirken würden, war es erforderlich, einheitliche und nachvollziehbare Annahmen zu treffen. Ohne eine solche einheitliche Annahmenbasis wäre eine vergleichbare und sachgerechte Gegenüberstellung der Varianten nicht möglich gewesen. Gleichwohl ist festzuhalten, dass jede Modellrechnung naturgemäß mit Unsicherheiten behaftet ist und von exogenen Faktoren beeinflusst wird, die sich über einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten nicht mit letzter Gewissheit prognostizieren lassen.

Bereits geringfügige Veränderungen einzelner Parameter können zu signifikanten Abweichungen in den Ergebnissen führen.

Die Modellannahmen dienen der Schaffung einer konsistenten Entscheidungsgrundlage im Sinne einer strukturierten, objektivierten und nachvollziehbaren Bewertung der wirtschaftlichen Auswirkungen beider Handlungsoptionen.

Weitere Investitionen

Insbesondere ausgehend vom Rechnungsergebnis 2024 und dem Haushalt 2025 wurden in den Berechnungsmodellen folgende Investitionsnotwendigkeiten neben den Investitionen des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum berücksichtigt:

Vorhaben	Investitionsvolumen (in TEuro)							
	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	Gesamt
Investitionskredit 2024	7.028	0	0	0	0	0	0	7.028
Feuer- und Rettungswache	0	1.640	2.127	1.256	13.658	17.254	17.254	53.191
Sonnenschule (saldiert)	0	1.500	7.500	9.089	7.650	0	0	25.739
Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule	0	500	13.300	0	0	0	0	13.800
Roncalli-Schule	0	0	300	8.900	0	0	0	9.200
Albertus-Magnus-Gymnasium	0	1.350	1.250	7.150	7.350	2.900	0	20.000
Zwischensumme 1	7.028	4.990	24.477	26.395	28.658	20.154	17.254	121.930
Martinschule (geschätzt)	0	0	0	0	5.000	5.000	0	10.000

Vorhaben	Investitionsvolumen (in TEuro)							
	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	Gesamt
Koperni- kus-Gym- nasium Neu- beckum (ge- schätzt)	0	0	0	0	5.000	5.000	10.000	20.000
Zwischen- summe 2	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe	7.028	4.990	24.477	26.395	38.658	30.154	27.254	158.958

(Rundungsdifferenzen möglich)

Für die Projekte an der Martinschule und am Kopernikus-Gymnasium Neubeckum wurden die genannten Beträge noch vor Kenntnis der Ergebnisse der Machbarkeitsstudien grob überschlägig geschätzt.

Umgang mit den in der Vergangenheit eingenommenen Beiträgen

Im Fall einer Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband wäre keine Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen mehr zulässig, da aufgrund der Vornahme von Neuinvestitionen durch den Lippeverband bei der Stadt Beckum kein beitragsfähiger Aufwand mehr entstehen würde (siehe auch Vorlage 2023/0320). Dies würde zu entsprechend höheren gebührenfähigen Kosten führen, da für Anschlüsse an das Kanalnetz, die nach einer Übertragung und „ohne Zahlung“ eines Kanalanschlussbeitrages ausgeführt wurden (Neuanschlüsse), keine Finanzierungsbeiträge Dritter mehr erfolgen dürften.

Praxisgerechte Folge wäre eine differenzierte Gebührenkalkulation nach einer Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband durch die Stadt Beckum. Die Differenzierung wäre dergestalt vorzunehmen, dass für diejenigen Gebührenzahlenden mit Anschlüssen an das Kanalnetz, die vor einer Übertragung und „mit Zahlung“ eines Kanalanschlussbeitrages ausgeführt wurden (Altanschlüsse), in der Gebührenkalkulation die Belastung über eine neue Erlösposition „Auflösung alte Kanalanschlussbeiträge“ zu mindern wäre. Folge für diese Gebührenzahlenden wäre – unter sonst gleichen Annahmen (insbesondere keine Auswirkungen aus dem Ausgleichwert, siehe unten) – eine gegenüber heute geringere Gebühr. Die Auflösung des Sonderpostens müsste – entsprechend der Abschreibung der übertragenen Abwasserbeseitigungsanlagen – bis zum Jahr 2078 vorgenommen werden. Zum 31.12.2023 werden rund 7.086 TEuro im Sonderposten für Kanalanschlussbeiträge in der Bilanz des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum ausgewiesen.

Dieses Vorgehen führt zu einem Liquiditätsnachteil für die Stadt Beckum. Durch die Gebührenzahlenden würde kein liquiditätswirksamer Ersatz geleistet werden, da die Kanalanschlussbeiträge bereits in Vorjahren geleistet wurden und die damit einhergehende Liquidität bereits verbraucht ist. Im Gegenzug wäre jedoch der volle Sonderbeitrag an den Lippeverband zu bezahlen.

Im Fall der Fortführung des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum ist eine derartige Rückvergütung nicht zu berücksichtigen, da aufgrund der gebührenrechtlichen Vorschriften die Kanalanschlussbeiträge ausschließlich bei der Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung zu berücksichtigen sind.

Ausgleichswert

Der Ausgleichswert ist dazu bestimmt, den Vermögensabgang für die bestehenden und zur Nutzung an den Lippeverband im Falle einer Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht übertragenen Abwasseranlagen zu kompensieren. Er berücksichtigt das gesamte Anlagevermögen des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum mit Ausnahme der Grundstücke und der Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Eine verlässliche und nachvollziehbare Berechnung des Ausgleichswerts ist (auch) vor dem Hintergrund des § 90 Absatz 3 Sätze 2 und 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) notwendig. Der Gesetzgeber hat hier bestimmt: *„Vermögensgegenstände dürfen in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Ausnahmen sind im besonderen öffentlichen Interesse zulässig.“* Eine gesetzliche oder in sonstiger Weise herbeigeführte Festlegung, wie ein Ausgleichswert im Fall der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf einen sondergesetzlichen Abwasserverband zu erfolgen hat, existiert nicht.

Nach Einschätzung der Verwaltung sind insbesondere 2 Berechnungsverfahren (siehe unten) geeignet, diesen Anforderungen zu entsprechen.

Die ermittelten Ausgleichswerte berücksichtigen keine Übertragung von Bestandsdarlehen des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum an den Lippeverband, diese würden bei der Stadt Beckum verbleiben. Eine etwaige Übertragung von Bestandsdarlehen des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum an den Lippeverband würde – losgelöst von technischen Fragen ihrer Durchführbarkeit – den Ausgleichswert mindern.

Ertragsmodell

Im Ertragsmodell wird über eine Zielwertsuche der Wert als Ausgleichswert bestimmt, der aus den kalkulatorischen Erträgen im Rahmen der Gebührenkalkulation (kalkulatorische Zinsen und Abschreibungen) bei Annahme des Zinssatzes für Fremdkapitalaufnahmen zusätzlich zu den daraus folgenden Zinsaufwendungen während der Restnutzungsdauer der übertragenen Abwasserbeseitigungsanlagen getilgt werden kann.

Eine aus Sicht der Projektbeteiligten belastbare Ermittlung dieses Wertes liegt seit Ende März 2025 vor.

- Ausgleichswert Ertragsmodell 136.322.546,81 Euro

Mischmodell

Das Mischmodell basiert zunächst auf den abgezinsten der Stadt Beckum künftig zufließenden Erträgen im Rahmen der Gebührenkalkulation (kalkulatorische Zinsen und Abschreibungen) während der Restnutzungsdauer der übertragenen Abwasserbeseitigungsanlagen („Ertragswert“). Addiert wird ein „Substanzwert“ als Differenz der Wiederbeschaffungszeitwerte und der bilanziellen Restbuchwerte.

Eine aus Sicht der Projektbeteiligten belastbare Ermittlung dieses Wertes liegt seit Ende März 2025 vor.

- Ausgleichswert Mischmodell 167.314.007,29 Euro

Gebührenstützung

Wie bereits in der Vorlage 2023/0320 ausgeführt, wurde im Rahmen der Prüfung (mindestens) eine Gebührenstabilität für die Gebührenzahlenden (= keine Gebührensteigerungen aufgrund der Übertragung) gefordert.

Wie dort ebenfalls ausgeführt, würde die Aufgabe der Gebührenkalkulation, -erhebung und -abrechnung im Fall einer Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband weiterhin ausschließlich bei der Stadt Beckum verbleiben. Der Lippeverband würde seine Kosten für die Abwasserbeseitigung und die Finanzierung des Ausgleichswertes (Fremdkapitalzinsen und Abschreibungen) im Rahmen eines Sonderbeitrages der Stadt Beckum in Rechnung stellen. Dieser Sonderbeitrag wäre bei der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen.

Insoweit wurde betrachtet, welche Kosten bei einer Fortführung des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum beziehungsweise einer Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband im Gebührenhaushalt zu berücksichtigen sind, soweit sie sich auf den Vermögensbestand des Abwasserbetriebes zum 31.12.2023/01.01.2024 (= Altvermögen) beziehen.

In Abstimmung mit dem Lippeverband wurde unterstellt, dass der Lippeverband entsprechend der Abschreibungsintensität der heute angenommenen Abschreibungszeiten der übernommenen Abwasserbeseitigungsanlagen (Altvermögen) den Ausgleichswert abschreiben und das Darlehen für den Ausgleichswert tilgen wird. Die Verzinsung des Ausgleichswertes wurde entsprechend des abgestimmten Zinssatzes für Fremdkapitalaufnahmen vorgenommen.

Des Weiteren wurde unterstellt, dass die aufwandsgleichen Kosten im Fall einer Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband im Vergleich zu einem Fortbestand des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum gleichbleiben, so dass diese keine Auswirkung auf die Höhe der Gebührenstützung haben. Ausgehend davon ergibt sich – beispielhaft für das Jahr 2024 – folgendes Bild:

Bei einem Fortbestand des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum wäre von folgenden Positionen auszugehen:

Kalkulatorische Zinsen (Altvermögen)	1.285 TEuro
Kalkulatorische Abschreibungen (Altvermögen)	5.832 TEuro
Summe	7.117 TEuro

Bei einer Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband – unter Berücksichtigung des Ausgleichswertes Ertragsmodell – wäre von folgenden Positionen auszugehen:

Zinsen Ausgleichswert	4.771 TEuro
Abschreibungen Altvermögen/ Ausgleichswert	6.472 TEuro
Summe	11.243 TEuro (+58,0 Prozent)

Bei einer Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband – unter Berücksichtigung des Ausgleichswertes Mischmodell – wäre von folgenden Positionen auszugehen:

Zinsen Ausgleichswert	5.856 TEuro
Abschreibungen Altvermögen/ Ausgleichswert	7.943 TEuro
Summe	13.799 TEuro (+93,9 Prozent)

Erkennbar ist, dass eine Gebührenstützung notwendig würde, um das Ziel der Gebührenstabilität (= keine Gebührensteigerungen aufgrund der Übertragung) erreichen zu können. Die genannte Steigerung würde sich grundsätzlich ohne Gebührenstützung auf die zu berechnenden Gebührensätze durchrechnen.

Diese Gebührenstützung wäre über unterschiedlich lange Zeiträume und jeweils abnehmend notwendig. Im Einzelnen:

- Ertragsmodell:..... bis einschließlich Jahr 2036
- Mischmodell:..... bis einschließlich Jahr 2064

Nach dem jeweils ermittelten Jahr wäre keine Gebührenstützung mehr erforderlich, weil die Belastungen aus der Abschreibung/Tilgung des Altvermögens nebst tatsächlicher Fremdkapitalzinsen geringer wären als die angenommenen kalkulatorischen Zinsen und kalkulatorischen Abschreibungen, die auf das Altvermögen im Fall des Fortbestandes des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum entfallen würden. Ein (teilweiser) Ausgleich des Stützungsbedarfes nach diesem Zeitraum scheidet mangels Rechtsgrundlage jedoch aus.

Vereinfacht stellt sich der Sachverhalt – jedenfalls ohne Gebührenstützung und nur unter Betrachtung des an den Lippeverband übertragenen Vermögens (Altvermögen) – wie folgt dar: Gebührenzahlende bis zum Jahr 2036/2064 würden (deutlich) mehr als ohne Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband bezahlen. Gebührenzahlende ab dem Jahr 2037/2065 würden (deutlich) weniger als ohne Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband bezahlen.

Der Stützungsbedarf würde – beispielhaft im Jahr 2024 und ohne Abzinsung – betragen:

- Ertragsmodell:.....4.126 TEuro
- Mischmodell:.....6.682 TEuro

In die Gebührenkalkulation würde zunächst der volle Sonderbeitrag als Kostenposition eingestellt und gegenläufig die Belastung über eine neue Erlösposition „Gebührenstützung, Auflösung Passive Rechnungsabgrenzung“ gemindert. Dieses Vorgehen führt zunächst zu einem Liquiditätsnachteil für die Stadt Beckum, da der an den Lippeverband zu zahlende Sonderbeitrag in voller Höhe liquiditätswirksam wäre und durch die Gebührenzahlenden kein vollständiger liquiditätswirksamer Ersatz geleistet würde.

Praktisch würde man den Stützungsbedarf vom Ausgleichswert separieren und unter Annahme eines Anlagezinssatzes am Kapitalmarkt anlegen. Diese Kapitalanlage wäre jährlich entsprechend des Stützungsbedarfes aufzulösen, um die Liquiditätsdefizite durch die Gebührenstützung ausgleichen zu können.

Da in dieser Systematik mit Anlagezinsen gerechnet, wird würde es ausreichen, den vom Ausgleichswert zu separierenden Teil abgezinst zu berücksichtigen. Man würde davon ausgehen (müssen), diese Anlagezinsen tatsächlich erwirtschaften zu können.

Der Stützungsbedarf beträgt:

- Ertragsmodell (ohne Abzinsung):.....25.881 TEuro
- Ertragsmodell (mit Abzinsung):.....23.163 TEuro
- Mischmodell (ohne Abzinsung):.....84.113 TEuro
- Mischmodell (mit Abzinsung):.....70.869 TEuro

In der Folge sinkt der „frei verfügbare“ Teil des Ausgleichswertes entsprechend. Er beträgt unter Berücksichtigung der abgezinsten Beträge:

- Ertragsmodell: 113.160 TEuro
- Mischmodell: 96.445 TEuro

Rechtlich zwingend geboten könnte eine derartige Gebührenstützung nicht sein. Veränderungen der Gebührenhöhe aufgrund der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband könnten – bei entsprechender rechtlicher Bewertung – auch bei einer Steigerung der Gebühren zulässig sein, da

- die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband nach dem Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) zulässig wäre,
- das Kostendeckungsprinzip nicht verletzt werden würde,
- das Äquivalenzprinzip beachtet werden würde und
- eine transparente Gebührenkalkulation (auch des Sonderbeitrages) durchgeführt werden würde.

Die Auffassung, dass kein rechtlicher Zwang zu einer Gebührenstützung vorliegt, wird auch von der im Auftrag des Lippeverbands in dem Projekt mitarbeitenden Rechtsanwaltsgesellschaft vertreten. Anderslautende Auffassungen sind im Schrifttum jedoch vorhanden. In jedem Fall existiert nach Einschätzung der Verwaltung ein (erhebliches) Widerspruchs- und Klagerisiko, falls auf eine (vollständige) Gebührenstützung verzichtet werden sollte. Obergerichtliche einschlägige Rechtsprechung existiert soweit ersichtlich nicht.

Eine abschließende Einschätzung dieser Frage ist jedoch nicht notwendig. Denn es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es seitens der Verwaltung keine Absichten gab und gibt, von dem postulierten Ziel einer Gebührenstabilität für die Gebührenzahlenden (= keine Gebührensteigerungen aufgrund der Übertragung) abzuweichen. Gleichwohl gehört zur Darlegung einer transparenten Grundlage für eine politische Entscheidung die Berücksichtigung dieses denkbaren Szenarios.

Die Ausführungen zu einer Gebührenstützung sind nicht dahingehend zu verstehen, dass es – unabhängig von der Frage des Fortbestandes des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum oder einer Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband – zu keinerlei Gebührenveränderung in der Zukunft kommen wird. Diese wird in jedem Fall erfolgen, da zum Beispiel durch notwendige Neuinvestitionen, die Entwicklung der kalkulatorischen Zinssätze, der Strombezugs-, der Personal- und der sonstigen Sachkosten Einflussfaktoren auf die Gebühren gegeben sind, die in keinem der Modelle ausgeschlossen oder ausgeglichen werden können.

Ebenfalls nicht betrachtet sind Auswirkungen aus Überschüssen beziehungsweise Defiziten aus der Endabrechnung des Gebührenhaushaltes zum Jahresende. Diese Auswirkungen, die insbesondere über den Sonderposten für den Gebührenaussgleich in die Gebührenkalkulation einfließen, werden ebenfalls beeinflussend wirken. Die Ausführungen beziehen sich zunächst ausschließlich auf die aus dem Altvermögen resultierende Belastung durch Zins- und Abschreibungslasten.

Vergleichsberechnung

Auch vor dem Hintergrund, dass der Ausgleichswert einen Finanzierungsbeitrag für die weiteren Investitionsnotwendigkeiten (siehe oben) leisten soll, erfolgte ein Vergleich unter Liquiditätsgesichtspunkten.

Zu Vergleichszwecken wurde modellhaft von einem fiktiven Kontokorrentkonto mit einem Anfangsbestand von 0,00 Euro ausgegangen. Über dieses Kontokorrentkonto werden in dem Modell folgende Geschäftsvorfälle abgewickelt:

- Einzahlung des Ausgleichswertes (bei Annahme der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband)
- Zinsen und Tilgungen für die Bestandsdarlehen im Städtischen Abwasserbetrieb Beckum

Diese würden im Fall einer Übertragung voraussichtlich auf den Kernhaushalt der Stadt Beckum übergehen. Im Fall des Fortbestands des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum würden die Bestandsdarlehen (wie heute) durch diesen bedient. Sie sind dann im Cashflow des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum (siehe unten) berücksichtigt.

- Cashflow des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum (bei Annahme des Fortbestands)

Dieser Cashflow ergibt sich aus dem Jahresergebnis des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum, das um nicht zahlungswirksame Vorgänge korrigiert wurde. Der Cashflow berücksichtigt damit ausdrücklich auch Zins- und Tilgungszahlungen für im Städtischen Abwasserbetrieb Beckum neu aufgenommene und vorhandene Darlehen. Er wurde maximal auf das jeweilige prognostizierte Jahresergebnis des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum beschränkt und wäre unter Umständen darüber hinaus steigerbar (Ausschüttung von Rücklagen).

- Auszahlungen der Finanzierungskosten (= Kreditaufnahmen) für weitere Investitionen (siehe oben)
- Auszahlungen für die zurückzuzahlenden Kanalanschlussbeiträge (nur bei Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband)
- Rückfluss der über die tatsächlichen Kosten beim Lippeverband hinausgehenden Erträge bei Anwendung kalkulatorischer Kosten (Abschreibungen/Zinsen) bei zukünftigen Neuinvestitionen durch den Lippeverband (nur bei Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband; bei Fortbestand sind diese im Cashflow des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum enthalten)
- Zinsertrag/Zinsaufwand des Kontokorrentkontos für die Zeit Jahr 2024 bis Jahr 2059/2078

Die Vergleichsberechnung berücksichtigt im Fall des Fortbestands des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum weder dessen noch die städtische Eigenkapitalquote.

Als Vergleichszeitpunkte wurden die Jahre 2059 und 2078 ausgewählt. Das Jahr 2059 wurde ausgewählt, da entsprechend der gewählten Annahmen ein im Jahr 2030 aufgenommenes Annuitätendarlehen zur Finanzierung der weiteren Investitionen im Jahr 2059 getilgt wäre. Das Jahr 2078 entspricht dem Ende der aktuellen Abschreibungszeit der letzten im Jahr 2023 angeschafften Abwasserbeseitigungsanlagen vor Übertragung („Altvermögen“).

Das Ergebnis der Vergleichsberechnungen stellt nicht den Saldo eines Kontos des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum oder der Stadt Beckum im Jahr 2059 oder 2078 dar, sondern es verdeutlicht, welche Finanzmittel sich im Übrigen unter Berücksichtigung der modellhaften Annahmen ergeben würden.

Zunächst war der Fortbestand des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum zu entwickeln.

Fortbestand Städtischer Abwasserbetrieb Beckum			2059	2078
			TEuro	
1	Geldbestand am 01.01.2024		0	0
2	Finanzierung (Zins und Tilgung) Investition Schulen et cetera (weitere Investitionen)	2024 bis	-259.283	-259.283
3	Cashflow Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	2024 bis	188.020	432.816
4	Summe Verbrauch (Summe Zeile 2 und 3)		-71.263	173.533
5	Zinsertrag/Zinsbelastung Kontokorrentkonto	2024 bis	-83.284	-136.544
6	Geldbestand am 31.12. (Summe Zeile 1, 4 und 5)		-154.547	36.988

Die dargestellte Finanzierung (Zins und Tilgung) Investition Schulen et cetera (weitere Investitionen) ergibt sich wie folgt:

- Tilgung (= weitere Investitionen)..... 158.958 TEuro
- Zinsen..... 100.325 TEuro
- Summe..... 259.283 TEuro

Zur Klarstellung muss darauf hingewiesen werden, dass eine Ausschüttung aus dem Städtischen Abwasserbetrieb Beckum an den Haushalt der Stadt Beckum keinerlei Auswirkungen auf die Gebührenkalkulation des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum hätte.

Eine Ausschüttung „an sich“ ist nicht „gebührenfähig“ und kann daher in einer Gebührenkalkulation nicht berücksichtigt werden.

Eine Ausschüttung hätte jedoch Auswirkungen auf die Entwicklung der Verbindlichkeiten des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum, da die heute vorhandenen Überschüsse neben der Finanzierung von Investitionen im Wesentlichen zur Tilgung der Bestandsdarlehen verwendet werden.

Es käme im Städtischen Abwasserbetrieb Beckum zu einer Neuverschuldung. Diese hätte jedoch ihrerseits keinerlei Auswirkungen auf die Abwassergebührenkalkulation, da die dort berücksichtigte kalkulatorische Verzinsung unabhängig von der tatsächlichen Form der Finanzierung – also ob durch Eigen- oder Fremdmittel – unverändert Berücksichtigung finden würde. In Kurzform: Die von den Gebührenzahlenden zu refinanzierenden Zinsen verändern sich nicht durch eine Ausschüttung an den Haushalt der Stadt Beckum.

Mit der modellhaften Annahme des Fortbestands des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum waren die modellhaften Folgewirkungen einer Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband unter Berücksichtigung der Erlangung eines Ausgleichswertes nach dem Ertragsmodell und dem Mischmodell zu vergleichen. Sowohl für das Ertragsmodell als auch für das Mischmodell werden die Auswirkungen mit und ohne Gebührenstützung dargestellt.

Ertragsmodell mit Gebührenstützung			2059	2078
			TEuro	
1	Geldbestand am 01.01.2024		136.323	136.323
2	Zins Altdarlehen	2024 bis	–8.346	–8.346
3	Tilgung Altdarlehen	2024 bis	–41.557	–41.589
4	Investition Schulen et cetera (weitere Investitionen)	2024 bis 2030	–158.958	–158.958
5	Beitrag Gebührenstabilität	2024 bis	–25.881	–25.881
6	Auflösung Sonderposten Beiträge	2024 bis	–6.456	–7.086
7	Rückfluss Kalkulatorik Neuinvestition Abwasser	2024 bis	52.436	274.155
8	Summe Verbrauch (Summe Zeile 2 bis 7)		–188.761	32.295
9	Zinsertrag/Zinsbelastung Kontokorrentkonto	2024 bis	–126.632	–215.651
10	Geldbestand am 31.12. (Summe Zeile 1, 8 und 9)		–179.071	–47.033

Ertragsmodell ohne Gebührenstützung			2059	2078
			TEuro	
1	Geldbestand am 01.01.2024		136.323	136.323
2	Zins Altdarlehen	2024 bis	-8.346	-8.346
3	Tilgung Altdarlehen	2024 bis	-41.557	-41.589
4	Investition Schulen et cetera (weitere Investitionen)	2024 bis 2030	-158.958	-158.958
5	Beitrag Gebührenstabilität	2024 bis	0	0
6	Auflösung Sonderposten Beiträge	2024 bis	-6.456	-7.086
7	Rückfluss Kalkulatorik Neuinvestition Abwasser	2024 bis	52.436	274.155
8	Summe Verbrauch (Summe Zeile 2 bis 7)		-162.880	58.176
9	Zinsertrag/Zinsbelastung Kontokorrentkonto	2024 bis	-74.935	-95.456
10	Geldbestand am 31.12. (Summe Zeile 1, 8 und 9)		-101.493	99.042

Mischmodell mit Gebührenstützung			2059	2078
			TEuro	
1	Geldbestand am 01.01.2024		167.314	167.314
2	Zins Altdarlehen	2024 bis	-8.346	-8.346
3	Tilgung Altdarlehen	2024 bis	-41.557	-41.589
4	Investition Schulen et cetera (weitere Investitionen)	2024 bis 2030	-158.958	-158.958
5	Beitrag Gebührenstabilität	2024 bis	-89.603	-90.545
6	Auflösung Sonderposten Beiträge	2024 bis	-6.456	-7.086
7	Rückfluss Kalkulatorik Neuinvestition Abwasser	2024 bis	52.436	274.155
8	Summe Verbrauch (Summe Zeile 2 bis 7)		-252.483	-32.369
9	Zinsertrag/Zinsbelastung Kontokorrentkonto	2024 bis	-142.752	-277.656
10	Geldbestand am 31.12. (Summe Zeile 1, 8 und 9)		-227.921	-142.711

Mischmodell ohne Gebührenstützung			2059	2078
			TEuro	
1	Geldbestand am 01.01.2024		167.314	167.314
2	Zins Altdarlehen	2024 bis	–8.346	–8.346
3	Tilgung Altdarlehen	2024 bis	–41.557	–41.589
4	Investition Schulen et cetera (weitere Investitionen)	2024 bis 2030	–158.958	–158.958
5	Beitrag Gebührenstabilität	2024 bis	0	0
6	Auflösung Sonderposten Beiträge	2024 bis	–6.456	–7.086
7	Rückfluss Kalkulatorik Neuinvestition Abwasser	2024 bis	52.436	274.155
8	Summe Verbrauch (Summe Zeile 2 bis 7)		–162.880	58.176
9	Zinsertrag/Zinsbelastung Kontokorrentkonto	2024 bis	–4.765	46.441
10	Geldbestand am 31.12. (Summe Zeile 1, 8 und 9)		–332	271.931

Eine Gegenüberstellung des Geldbestandes zum 31.12.2059/2078 ergibt folgendes Bild:

	2059		2078	
	mit Gebühren- stützung	ohne Gebüh- renstützung	mit Gebühren- stützung	ohne Gebüh- renstützung
	TEuro			
Ertragsmodell	-179.071	-101.493	-47.033	99.042
Mischmodell	-227.921	-332	-142.711	271.931
Fortbestand Städtischer Ab- wasserbetrieb Beckum	-154.547	-154.547	36.988	36.988

Im Vergleich zum Fortbestand des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum ergibt sich folgender Vorteil (+) beziehungsweise folgender Nachteil (-) der jeweiligen Modelle:

	2059		2078	
	mit Gebühren- stützung	ohne Gebüh- renstützung	mit Gebühren- stützung	ohne Gebüh- renstützung
	TEuro			
Ertragsmodell	-24.524	+53.054	-84.022	+62.054
Mischmodell	-73.374	+154.215	-179.699	+234.943

Die demnach wirtschaftlich vorteilhafteste Variante ohne Gebührenunterstützung ist demnach im:

- Jahr 2059:.....Mischmodell
- Jahr 2078:.....Mischmodell

Die demnach wirtschaftlich vorteilhafteste Variante mit Gebührenunterstützung ist demnach im:

- Jahr 2059:..... Fortbestand des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum
- Jahr 2078:..... Fortbestand des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum

Bewertung der Vergleichsberechnung

Deutlich wird, dass sich in der ergebnisoffenen Prüfung als wirtschaftlich vorteilhafteste Variante – jedenfalls ohne Gebührenstabilität für die Gebührenzahlenden (= keine Gebührensteigerungen aufgrund der Übertragung) – eine Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht an den Lippeverband unter der Bedingung der Erzielung eines Ausgleichswertes nach dem Mischmodell herausstellt. Allerdings entspricht dies nicht den vorab postulierten Zielen und ist aus Sicht der Verwaltung nicht vertretbar.

Unter Berücksichtigung der gewählten Modellannahmen und dem postulierten Ziel einer Gebührenstabilität für die Gebührenzahlenden (= keine Gebührensteigerungen aufgrund der Übertragung) – ist der Fortbestand des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum und die Finanzierung der weiteren Investitionen aus dem Haushalt der Stadt Beckum unter Berücksichtigung einer Ausschüttung aus dem Städtischen Abwasserbetrieb Beckum (so weit erforderlich) an den Haushalt der Stadt Beckum wirtschaftlich am vorteilhaftesten.

Dies gilt, wenn man nicht nur auf den Gebührenhaushalt und mögliche Auswirkungen für die Gebührenzahlenden, sondern auf den Haushalt der Stadt Beckum insgesamt und damit auf die gesamtstädtische Interessenlage abstellt. Ausdrücklicher Bestandteil der ergebnisoffenen Prüfung war auch die Frage, welchen Beitrag ein Ausgleichswert zur Finanzierung der weiteren Investitionen – die den Haushalt der Stadt Beckum betreffen – leisten könnte. Insofern ist die Berücksichtigung des Haushalts der Stadt Beckum insgesamt nur konsequent.

Diese Berücksichtigung des Haushalts der Stadt Beckum insgesamt scheint ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal zu anderen derzeit in Prüfung befindlichen oder bereits abgeschlossenen Projekten zu einer Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf einen sondergesetzlichen Abwasserverband zu sein. Die Verwaltung geht davon aus, dass dort vielfach nur auf den Gebührenhaushalt und mögliche Auswirkungen für die Gebührenzahlenden abstellt wurde. Wie bereits ausgeführt, erscheinen mögliche Auswirkungen „nur“ auf den Gebührenhaushalt und für die Gebührenzahlenden über die Separierung (von Teilen) des Ausgleichswertes und deren sukzessive Berücksichtigung steuerbar. Ergänzend geht die Verwaltung davon aus, dass die für eine Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht sprechenden Punkte in einigen Fällen außerhalb der finanziellen Gesichtspunkte – insbesondere in Personal- und Organisationsfragen – zu finden waren. Insbesondere wenn die weitere Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung, zum Beispiel in der Kanalunterhaltung, aufgrund der Größe der Kommune dauerhaft fraglich erscheint, ist dies ein gewichtiger Aspekt neben den finanziellen Gesichtspunkten.

Ob über den gesamten betrachteten Zeitraum der modellhaft angenommenen Finanzierung der weiteren Investitionen – also bis zum Jahr 2059 – und in welcher Höhe in den einzelnen Jahren Ausschüttungen aus dem Städtischen Abwasserbetrieb Beckum an den Haushalt der Stadt Beckum vorgenommen werden (müssen), hängt insbesondere von dessen Finanzkraft ab. Schon die Darlehensaufnahme steht unter dem Vorbehalt der Entwicklung des Haushaltes der Stadt Beckum im Übrigen. Nur zur Verdeutlichung wird angemerkt, dass dieser (Stand heute) nicht die vollständige Kreditfinanzierung der weiteren Investitionen vorsieht. Letztlich geht es um die Frage, welche Finanzierungsbedarfe der Haushalt der Stadt Beckum – auch ohne Ausschüttung – bedienen kann. Hier sind als wesentliche Einflussfaktoren – beispielhaft – die konjunkturelle Entwicklung, die Entwicklung der Bedarfe an anderer Stelle und mögliche Förderprogramme des Bundes und des Landes zu berücksichtigen. Aktuell ist die Diskussion auf Bundesebene über das 500 Milliarden-Investitionsprogramm nach Auffassung der Verwaltung eher als Chance, denn als Risiko für den Haushalt der Stadt Beckum und die weiteren Investitionen zu werten. Damit einhergeht eine Flexibilität, die im Fall einer Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband verloren ginge.

Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Vergleichsberechnung um eine modellhafte Berechnung handelt, die insbesondere von den gewählten Modellannahmen abhängig ist. Gerade über die lange Betrachtungszeit über bis zu 55 Jahre in der Zukunft können bereits kleine Veränderungen zu erheblichen Abweichungen führen. Die Festlegung von Annahmen ist aber notwendig, um eine Entscheidungsgrundlage entwickeln zu können. Klar ist, dass die Realität von den modellhaften Berechnungen abweichen wird.

Nur beispielhaft wird dargestellt, dass die Veränderung der Annahme des Zinssatzes für Fremdkapitalaufnahmen (3,50 Prozent) sich – unter anderem – auswirkt auf:

- den Ausgleichswert (sinkt oder steigt je nach Zinssatz),
- die Zinsaufwendungen des Lippeverbands für die Refinanzierung des Ausgleichswertes (sinken oder steigen je nach Ausgleichswert),
- den Sonderbeitrag (sinkt oder steigt je nach Zinsaufwendungen),
- die Zinsaufwendungen im Fall des Fortbestands des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum (sinken oder steigen mit dem Zinssatz für Fremdkapital),
- den Stützungsbedarf Gebühren (sinkt oder steigt mit dem Sonderbeitrag),
- mittelbar auf die Zinsen für (kurzfristige) Geldanlagen (sinken oder steigen mit dem Zinssatz für Fremdkapital),
- die Zinserträge für (kurzfristige) Geldanlagen (sinken oder steigen mit dem Stützungsbedarf Gebühren).

Vergleichbare Wechselwirkungen ergeben sich bei jeder der Modellannahmen.

Durchgeführte Sensitivitätsberechnungen, die veränderte Modellannahmen berücksichtigten, ließen ebenfalls keine Vorteilhaftigkeit einer Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband – jedenfalls mit dem Ziel einer Gebührenstabilität für die Gebührenzahlenden (= keine Gebührensteigerungen aufgrund der Übertragung) – erkennen.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass die Vergleichsberechnungen von identischen aufwandsgleichen Kosten im Fall eines Fortbestands des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum und einer Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband ausgehen. Nicht vollständig auszuschließen ist zum jetzigen Zeitpunkt, dass die aufwandsgleichen Kosten im Fall einer Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband oberhalb der im Fall des Fortbestands des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum liegen würden. Würde man eine derartige Kostensteigerung ebenfalls ausgleichen wollen, so würde sich hierdurch ein weiterer Gebührenstützungsbedarf – mindestens für eine Übergangszeit – ergeben, der bislang in den vorstehend dargestellten Werten noch nicht berücksichtigt wäre.

Alle Chancen und Risiken einer Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband tragen die Stadt Beckum beziehungsweise die Beckumer Gebührenzahlenden. Der Lippeverband hat deutlich gemacht, dass er keinerlei Risikoabsicherung übernehmen kann. Dies gilt insbesondere für die gewählten Zinsannahmen. Würde während der Abschreibungslaufzeit des Altvermögens (= Refinanzierungszeitraum des Ausgleichswertes) die Zinsbelastung aus dem Ausgleichswert oberhalb der Erwartungen liegen, würde der Lippeverband diese über den Sonderbeitrag an die Stadt Beckum verrechnen. Diese müsste ihrerseits entscheiden, die Mehrbelastung an die Gebührenzahlenden weiterzugeben, die zur Gebührenstützung separierten Beträge vorzeitig in Anspruch zu nehmen (soweit diese noch vorhanden sind und ausreichen) oder den Gebührenhaushalt aus dem allgemeinen Haushalt zu bezuschussen. Gegenläufig enthält die Zinsentwicklung auch Chancen. Sinken die Zinsen unter die Erwartungen, entstünde für die Gebührenzahlenden ein Vorteil. Allerdings wäre dann auch anzunehmen, dass Darlehen im Fall des Fortbestands des Städtischen Abwasserbetriebs günstiger aufgenommen werden können.

2.1.2 Auswirkungen eines Fortbestands des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum unter modellhaften Annahmen

Städtischer Abwasserbetrieb Beckum

Für den Zeitraum der aktuellen mittelfristigen Finanzplanung (Wirtschaftsplan 2025) ergeben sich anhand der Planwerte in der Ergebnisplanung folgende Werte:

	2024	2025	2026	2027	2028
	TEuro				
Jahresergebnis (modellhaft)	3.255	3.354	3.446	3.586	3.682
Vergleich: Jahresergebnis (Wirtschaftsplan 2025)	3.046	3.291	3.706	3.778	3.874

Die Finanzierung von Investitionen im Städtischen Abwasserbetrieb wird in der Modellbetrachtung wie ausgeführt ohne Eigenkapital und mit dem Ergebnis durchgeführt, dass dies rechnerisch möglich ist. Die Modellberechnung zeigt auf, dass das Jahresergebnis und der Cashflow trotz der Darlehensaufnahmen und der Zins- und Tilgungsleistungen in keinem Jahr <0 Euro sein werden. Die Finanzierungsfähigkeit des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum ist damit gegeben.

Im Rahmen der Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses wäre unter Berücksichtigung der obigen Modellannahmen dessen Ausschüttung an den Haushalt der Stadt Beckum zu beschließen. Eine Zuführung in die Allgemeine Rücklage würde ausscheiden. Das Eigenkapital des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum bliebe jeweils grundsätzlich unverändert. Auswirkungen auf die Gebührenkalkulation sind durch eine Veränderung des Jahresergebnisses des Städtischen Abwasserbetriebs nicht gegeben und daher nicht berücksichtigt.

Die Finanzplanung und -rechnung des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum würde sich anhand der Planwerte – ausgehend vom Jahresabschluss 2023 und von der aktuellen mittelfristigen Finanzplanung (Wirtschaftsplan 2025) – wie folgt verändern:

	2024	2025	2026	2027	2028
	TEuro				
Investitionskredit- aufnahme (modell- haft)	5.541	5.951	7.033	5.913	5.802
<i>Vergleich: Investitionskreditauf- nahme (Wirtschafts- plan 2025)</i>	<i>2.200</i>	<i>2.000</i>	<i>2.500</i>	<i>2.500</i>	<i>2.500</i>
Tilgung (modellhaft)	3.019	2.959	3.071	3.057	3.057
<i>Vergleich: Tilgung (Wirtschafts- plan 2025)</i>	<i>2.997</i>	<i>2.890</i>	<i>2.941</i>	<i>2.872</i>	<i>2.828</i>
Entwicklung Bestand Investitionskredite, (31.12.2023: 41.550 TEuro, mo- dellhaft)	44.072	47.064	51.026	53.882	56.627
<i>Vergleich: Entwicklung Bestand Investitionskredite (31.12.2023: 41.550 TEuro, Wirt- schaftsplan 2025)</i>	<i>40.753</i>	<i>39.863</i>	<i>39.422</i>	<i>39.050</i>	<i>38.722</i>

Haushalt der Stadt Beckum

Für den Zeitraum der aktuellen mittelfristigen Finanzplanung (Haushalt 2025) ergeben sich anhand der Planwerte in der Ergebnisplanung folgende Werte:

	2024	2025	2026	2027	2028
	TEuro				
Jahresergebnis (mo- dellhaft)	-2.155	-7.317	-2.846	-1.416	-917
<i>Vergleich: Jahresergebnis (Haushalt 2025)</i>	<i>-4.693</i>	<i>-10.076</i>	<i>-5.525</i>	<i>-4.377</i>	<i>-3.988</i>

Die im Haushalt 2025 und in der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehene Kreditaufnahme für Investitionskredite bliebe unverändert.

Die notwendige Aufnahme von Liquiditätskrediten würde sich anhand der Planwerte wie folgt verändern:

	2024	2025	2026	2027	2028
	TEuro				
Liquiditätskredite (31.12.2023: 0 Euro modellhaft)	0	4.146	4.460	5.461	6.969
<i>Vergleich: Liquiditätskredite (31.12.2023: 0 Euro, Haushalt 2025)</i>	<i>1.124</i>	<i>8.029</i>	<i>11.022</i>	<i>14.984</i>	<i>19.563</i>

Aufwandsreduzierungen durch die zurückgehende Inanspruchnahme der Liquiditätskredite sind im Jahresergebnis nicht berücksichtigt.

2.1.3 Auswirkungen einer Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht unter modellhaften Annahmen

Die Auswirkungen in diesem Fall wurden aufgrund der Ergebnisse der Vergleichsberechnungen nicht dezidiert ausgearbeitet.

Städtischer Abwasserbetrieb Beckum

Es ist davon auszugehen, dass man den Städtischen Abwasserbetrieb Beckum auflösen würde. Das vorhandene Anlagevermögen (insbesondere Abwasserbeseitigungsanlagen) würde aufgrund des Übergangs des (wirtschaftlichen) Eigentums ausgebucht werden. Im Übrigen vorhandene und nicht übertragene Aktiva (insbesondere liquide Mittel [Ausgleichswert], Betriebs- und Geschäftsausstattung, verbleibende Grundstücke) würden auf die Stadt Beckum übertragen und über den Haushalt der Stadt Beckum weiter bewirtschaftet werden.

Verbleibende Passiva (insbesondere Bestandsdarlehen, Sonderposten für Beiträge, Sonderposten für den Gebührenausschlag) würden ebenfalls auf die Stadt Beckum übertragen und über den Haushalt der Stadt Beckum weiter bewirtschaftet werden.

Haushalt der Stadt Beckum

Es ist überschlägig insbesondere von folgenden Auswirkungen auszugehen:

- Übernahme der noch vorhandenen Aktiva (insbesondere Ausgleichswert) und Passiva (insbesondere Bestandsdarlehen, Sonderposten für Beiträge) des Städtischen Abwasserbetriebes Beckum
- Ausbuchung der Finanzanlage Städtischer Abwasserbetrieb Beckum
- Reduzierung der Kreditaufnahmen im Umfang des „frei verfügbaren“ Ausgleichswertes
- Reduzierung der Zins- und Tilgungsleistungen für neue Darlehen, gegenläufig: Erhöhung der Zins- und Tilgungsleistungen für die Bestandsdarlehen
- Erzielung eines Anlagezinses für zwischenzeitlich zur Gebührenstützung angelegte liquide Mittel („Stützungsbetrag“)

- Begleichung des Sonderbeitrages an den Lippeverband
- liquiditätswirksame Auflösung des Sonderpostens für Beiträge
- Berücksichtigung zusätzlicher Sach- und Personalaufwendungen für nicht wechselbereite Beschäftigte (soweit erforderlich)
- Berücksichtigung zusätzlicher nicht gebührenfähiger Sach- und Personalaufwendungen für die „Schnittstelle“ im Fachdienst Tiefbau zum Lippeverband

2.1.4 Übertragungszeitpunkt

Es stellte sich die Frage, welcher der früheste Zeitpunkt für eine mögliche Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband wäre.

Festgehalten werden konnte, dass eine Übertragung nur zum 01.01. eines Jahres erfolgen kann. Dies ist mit der Notwendigkeit einer differenzierten Gebührenkalkulation nach einer Übertragung (siehe oben) begründet. Eine solche lässt sich rechtssicher nicht unterjährig kalkulieren und insbesondere gegenüber den Gebührenzahlenden nicht veranlagen.

Eine Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband würde die folgende Einbeziehung externer Stellen erfordern, deren zeitliche Disposition nicht der Stadt Beckum oder dem Lippeverband obliegt:

- Bezirksregierung Münster
 - Inhalt: Prüfung des Investitionsnachweises nach § 52 Absatz 2 LWG
 - Erarbeitung: noch nicht begonnen (Vorbehalt: Ratsentscheidung)
 - Beanstandungsfrist: 6 Monate
 - Umsetzung: nach einem (denkbaren) Ratsbeschluss bis zum Beginn des 4. Quartals 2025 (spätester Zeitpunkt zur Aufstellung einer differenzierten Gebührenkalkulation zum 01.01.2026) eher unwahrscheinlich
- Finanzamt Beckum
 - Inhalt: Erlangung einer verbindlichen Auskunft zur steuerlichen Unbedenklichkeit der Beziehung Stadt Beckum – Lippeverband
 - Erarbeitung: noch nicht begonnen (Vorbehalt: Ratsentscheidung)
 - Bearbeitungszeit: ungewiss
 - Umsetzung: nach einem (denkbaren) Ratsbeschluss bis zum Beginn des 4. Quartals 2025 (spätester Zeitpunkt zur Aufstellung einer differenzierten Gebührenkalkulation zum 01.01.2026) eher unwahrscheinlich
- Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
 - Inhalt: verbandsrechtlichen Genehmigung
 - Erarbeitung: noch nicht begonnen (Vorbehalt Ratsentscheidung)
 - Bearbeitungszeit: ungewiss
 - Umsetzung: nach einem (denkbaren) Ratsbeschluss bis zum Beginn des 4. Quartals 2025 (spätester Zeitpunkt zur Aufstellung einer differenzierten Gebührenkalkulation zum 01.01.2026) eher unwahrscheinlich

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass sich eine mögliche Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband frühestens zum 01.01.2027 realisieren lassen würde.

2.1.5 Fazit Finanzen

Bei gesamtstädtischer Betrachtung stellt sich eine Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband wirtschaftlich nicht vorteilhaft dar.

2.2 Personal/Organisation

Die Abstimmungen zu einer möglichen Aufteilung und Organisation der Aufgaben auf Seiten des Lippeverbands und der Stadt Beckum/des Städtischen Abwasserbetrieb Beckums sowie zum möglichen Übergang des Betriebspersonals erfolgten im engen Austausch mit den Personalverantwortlichen beim Lippeverband.

Zu den wesentlichen Zielen des Fachteams Personal gehörte, die künftigen Organisationsstrukturen für den Fall einer möglichen Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband auf beiden Seiten sowie deren Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Beckum und den Stellenplan zu erarbeiten. Zugleich sollten die Beschäftigten des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum über grundlegende Entwicklungen informiert, ihre legitimen Interessen gewahrt und ihre Belange im Verfahren und in die finale Abwägung eingebracht werden. Schließlich galt es, die arbeitsrechtlichen Bedingungen eines möglichen Wechsels der von der Aufgabenübertragung betroffenen Beschäftigten zum Lippeverband zu klären, die Beschäftigten auf diesem Weg mitzunehmen und ihre individuellen Fragen und ihre Bereitschaft bezüglich eines Arbeitgeberwechsels zu klären.

Es fanden hierzu 4 förmliche Sitzungen des Fachteams Personal statt. Diese wurden wegen der wechselseitigen Bezüge teilweise gemeinsam mit dem Fachteam Technik abgehalten. Daneben gab es regelmäßige telefonische Abstimmungen zwischen den beteiligten Personalverantwortlichen.

Zur besseren Einschätzung der organisatorischen Abläufe nach einer möglichen Übertragung machten sich Mitglieder der Fachteams Personal und Technik zudem im Februar 2025 bei der für die Stadtentwässerung Hamm zuständigen Abteilung des Lippeverbands ein eigenes Bild über die dortigen Abläufe und Abstimmungen mit den Organisationseinheiten der Stadt Hamm.

Die Personalräte auf beiden Seiten wurden in den Prozess eingebunden und standen ihrerseits im Austausch untereinander und mit den Beschäftigten der Stadt Beckum.

Zu personalrechtlichen Fragen wurden die Stadt Beckum und der Lippeverband durch den für sie gemeinsam zuständigen Kommunalen Arbeitgeberverband Nordrhein-Westfalen beraten. Bei der Ausgestaltung der Arbeitsverträge erfolgte Unterstützung durch eine im Arbeitsrecht erfahrene Rechtsanwaltskanzlei.

2.2.1 Personelle Situation des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum

Im Wirtschaftsplan 2025 des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum sind insgesamt 20,01 Stellen eingerichtet. Diese teilen sich auf in die operative Leitung des Abwasserbetriebs (1,00 Stellen), die Ingenieurinnen beziehungsweise Ingenieure für Wasserwirtschafts- und Tiefbauangelegenheiten (3,51 Stellen), Technikerinnen beziehungsweise Techniker und Meisterinnen beziehungsweise Meister für die Kläranlagen (2,0 Stellen), die Fachkräfte auf den Kläranlagen (8,0 Stellen), die Beschäftigten in der Kanalunterhaltung (4,0 Stellen) sowie Verwaltungsbeschäftigte (1,50 Stellen). Darüber hinaus gibt es aktuell 1 besetzten Platz für die Ausbildung zur Fachkraft für Abwassertechnik (künftig Umwelttechnologin/Umwelttechnologie für Abwasserbeseitigung).

Darüber hinaus sind aus dem Stellenplan des Haushaltes der Stadt Beckum („Kernhaushalt“) weitere Stellenanteile dem Abwasserbetrieb nachrichtlich zugerechnet. Sie betragen 1,27 Stellen im Bereich der Beamtinnen und Beamten sowie 3,95 Stellen bei den Tarifbeschäftigten.

Diese Stellenanteile sind mit Beschäftigten besetzt, die überwiegend Aufgaben für den Kernhaushalt wahrnehmen und daher nicht dem Städtischen Abwasserbetrieb Beckum zugerechnet werden, die aber im Einzelnen auch für dessen Belange tätig werden. Hierzu zählen zum einen die Betriebsleitung durch den Bürgermeister sowie die stellvertretende Betriebsleitung durch den Leiter des Fachdienstes Tiefbau, ferner weitere Beschäftigte aus dem Fachdienst Tiefbau mit Berührungspunkten zu Bau/Unterhaltung von Abwasseranlagen. Ferner zählt hierzu der sonstige zentral verwaltete Bereich, wie beispielsweise in der Finanz-, Personal- und Gebäudeverwaltung.

Zum Stichtag 31.05.2025 sind die dem Städtischen Abwasserbetrieb Beckum zugerechneten 20,01 Stellen mit Ausnahme 1 Stelle im Ingenieurbereich vollständig besetzt. Im Stellenbesetzungsplan entspricht dies 21 Beschäftigten. Diese sind überwiegend mit ihren vollen Stundenanteilen dem Städtischen Abwasserbetrieb Beckum zugeordnet. In 1 Fall entfallen nur die halben Stundenanteile auf den Städtischen Abwasserbetrieb Beckum und die andere Hälfte ist dem Stellenplan des Haushalts der Stadt Beckum zugerechnet.

Die laufende Ausbildung zur Fachkraft für Abwassertechnik wird in diesem Sommer beendet. Die anschließende Übernahme in ein Arbeitsverhältnis ist von beiden Seiten beabsichtigt.

Insgesamt konnten freiwerdende Stellen des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum zuletzt stets mit geeigneten Fachkräften nachbesetzt werden. Zwar ging auch hier – wie in den meisten Arbeitsbereichen – die Zahl geeigneter Bewerbungen in den letzten Jahren kontinuierlich zurück. Die Erfahrungen der letzten Ausschreibungsverfahren lassen vorerst aber grundsätzlich den Schluss zu, dass es auch in naher Zukunft möglich sein wird, durch Ausbildung oder externe Ausschreibungsverfahren ausreichendes Fachpersonal zu gewinnen.

Soweit in der jüngsten Vergangenheit die Ausschreibungen 1 Ingenieurstelle und 1 weiteren Ausbildungsplatzes erfolglos verliefen, ist dies möglicherweise auch in der gegenständlichen Prüfung vorübergehend begründet. Denn die öffentlich kommunizierten Überlegungen zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband dürften für potentielle Bewerbende objektiv mit einer Unsicherheit über ihren zukünftigen Arbeitgeber und Arbeitsstandort verbunden gewesen sein. Dieser Effekt ist unabhängig vom Ausgang der gegenständlichen Entscheidung als vorübergehend einzuschätzen.

2.2.2 Arbeitsrechtliche Bewertung einer Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband

Soweit durch die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht Aufgaben von der Stadt Beckum auf den Lippeverband übergehen, streben beide Arbeitgebenden grundsätzlich an, dass das zuvor mit diesen Aufgaben betraute Personal künftig ebenfalls beim Lippeverband eingesetzt würde. Der Lippeverband würde für die anstehenden Aufgaben entsprechend geeignetes Personal benötigen und könnte von der Erfahrung der städtischen Bediensteten profitieren. Gleichzeitig würden bei der Stadt Beckum die entsprechenden Aufgaben entfallen und die Arbeitskraft des zum Teil hochspezialisierten Personals folgerichtig nicht mehr im bisherigen Umfang benötigt.

Die Beteiligten konnten bezüglich einer solchen Personalüberleitung allerdings nicht auf Erfahrungen aus früheren Übertragungsvorgängen des Lippeverbands aufbauen, da diese bislang im Wesentlichen ohne Personalwechsel einhergegangen waren. Insofern waren wesentliche Fragestellungen vorab zu klären.

Für die Beschäftigten des Lippeverbands gelten die tarifrechtlichen Bestimmungen des Tarifvertrags für die Arbeitnehmer/innen der Wasserwirtschaft in Nordrhein-Westfalen (TV-WW/NW) in der jeweils gültigen Fassung. Für die Überleitung der Beschäftigten aus dem Bereich des bei der Stadt Beckum geltenden Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) enthält § 48a TV-WW/NW eine spezielle Regelung.

Danach erfolgt die Überleitung von Beschäftigten, die in einem Arbeitsverhältnis zu einem vom Geltungsbereich des TVöD erfassten Arbeitgeber stehen und aus Anlass der Übertragung kommunaler Kanalnetze oder sonstiger Maßnahmen gemäß § 52 Absatz 2 LWG von einem unter den Geltungsbereich des TV-WW/NW fallenden sondergesetzlichen Wasserverband übernommen werden, nach den Regelungen der Anlage 5 zum TV-WW/NW. Die Anlage 5 zum TV-WW/NW enthält konkrete Bestimmungen zur Überleitung der Entgeltgruppen und Erfahrungsstufen sowie weitere Besitzstandsregelungen. Die Überleitung erfolgt grundsätzlich so, dass die Beschäftigten mindestens das vorherige Brutto-Entgelt erhalten. Im Übrigen ist festzustellen, dass der TV-WW/NW für die gleichen Tätigkeiten grundsätzlich höhere Brutto-Entgelte vorsieht.

Nach rechtlicher Prüfung handelt es sich bei der gegenständlichen Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht im Übrigen nicht um einen Betriebsübergang im Sinne des § 613a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Nach dieser Vorschrift findet von Gesetz wegen ein Arbeitgeberwechsel statt und tritt eine neue Inhaberin beziehungsweise ein neuer Inhaber in die bisherigen Rechte und Pflichten aus den bestehenden Arbeitsverhältnissen ein, wenn ein Betrieb oder Betriebsteil durch Rechtsgeschäft auf diesen übergeht. Soweit – wie hier – bei dem neuen Arbeitgeber und der früheren Arbeitgeberin Tarifverträge gelten, finden diese im Übrigen Anwendung. Die zivilrechtliche Regelung zum Betriebsübergang greift allerdings nicht, da es sich bei der Übertragung auf Grundlage des § 52 LWG als hoheitlicher Akt nicht um ein Rechtsgeschäft in diesem Sinne handelt.

Da somit das städtische Personal nicht von Gesetz wegen auf den Lippeverband übergehen würde, wären einzelvertragliche Regelungen zur Auflösung des bestehenden Arbeitsverhältnisses mit der Stadt Beckum und Begründung eines neuen Arbeitsverhältnisses mit dem Lippeverband erforderlich. Diese Konstellation verlangt ein entsprechendes Einvernehmen auf allen Seiten.

Die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband ist zudem von den Zustimmungen beziehungsweise Genehmigungen weiterer Gremien und Behörden abhängig (siehe oben), deren Erfolg und Zeitpunkt die jeweiligen Arbeitgebenden nicht sicher beeinflussen können. Daher wurde geprüft, wie bereits zu einem früheren Zeitpunkt im Interesse der Arbeitgebenden und der Beschäftigten eine rechtliche Verbindlichkeit des Personalübergangs erreicht werden könnte.

Ausgehend davon wurden Vertragsmuster ausgearbeitet, mit denen die betroffenen Beschäftigten zum einen mit der Stadt Beckum einen Auflösungsvertrag schließen, der zu dem voraussichtlichen Übergangszeitpunkt wirksam würde. Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses würde unter einen beidseitigen Widerrufsvorbehalt gestellt für den Fall, dass die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband endgültig nicht zustande käme. Zugleich könnten die betroffenen Beschäftigten mit dem Lippeverband einen Arbeitsvertrag mit Wirkung zum selben Stichtag schließen. Dieser Arbeitsvertrag stünde seinerseits unter einer auflösenden Bedingung für den Fall, dass die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband nicht erfolgt.

Sollte es somit zu einer Übertragung kommen, würde das Beschäftigungsverhältnis zum Übertragungsstichtag lückenlos auf den Lippeverband übergeleitet. Sollte es nicht zu der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband kommen, würde der Auflösungsvertrag widerrufen und das Beschäftigungsverhältnis bei der Stadt Beckum würde unverändert fortgeführt.

Die Muster für die Arbeitsverträge mit dem Lippeverband enthalten darüber hinaus die jeweils einschlägigen Standortzusagen (siehe unten). Sie sehen ferner Garantien für bestimmte Besitzstände vor, darunter die Anrechnung der abgeleisteten Probezeit oder die Überführung bestimmter vorteilhafter Altregelungen aus dem TVöD. Der Lippeverband weist ausdrücklich darauf hin, dass derartige Punkte immer Einzelfall- beziehungsweise Projektentscheidungen, die im Gesamtkontext gesehen werden müssen, sind.

Die Gleichstellungsstellen und Personalräte wurden zu der vertraglichen Vorgehensweise beteiligt. Sie äußerten jeweils keine Bedenken.

Die rechtlichen Modalitäten des Personalwechsels wurden mit den betroffenen Beschäftigten einzeln erörtert. Im Hinblick auf den möglichen Übergang erst zum 01.01.2027 sowie die weiteren in dieser Vorlage dargestellten Überlegungen wurde eine Unterzeichnung der Verträge zunächst zurückgestellt.

Neben einem Wechsel des Arbeitgebenden bestünde im Einzelfall grundsätzlich auch die Möglichkeit einer Personalgestellung an den Lippeverband. Gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 TVöD ist auf Verlangen des Arbeitgebers bei weiter bestehendem Arbeitsverhältnis die arbeitsvertraglich geschuldete Leistung bei einem Dritten zu erbringen, wenn Aufgaben der Beschäftigten zu diesem Dritten verlagert werden. In diesem Fall bliebe das Arbeitsverhältnis zu unveränderten Bedingungen bei der Stadt Beckum bestehen. Entsprechend müsste die Stelle im Stellenplan weiter vorgehalten werden. Eine solche Personalgestellung wäre nach Ansicht der Beteiligten allenfalls im Ausnahmefall anzuwenden, soweit betroffene Beschäftigte nicht zum Lippeverband wechseln wollen würden und nicht anderweitig bei der Stadt Beckum eingesetzt werden könnten.

Unabhängig von den rechtlichen Erwägungen wäre es für den Erfolg einer Übertragung entscheidend, dass die betroffenen Beschäftigten ihrerseits dem Vorhaben offen und positiv gegenüber stehen und ihre bisherige Arbeit künftig aus freien Stücken und gerne beim Lippeverband ausüben würden. Daher betonte die Betriebsleitung des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum von Beginn an die Freiwilligkeit eines persönlichen Übergangs. Betriebsbedingte Kündigungen nicht wechselgewillter Beschäftigter wurden dementsprechend ausgeschlossen.

Soweit betroffene Beschäftigte bei der Stadt Beckum verbleiben wollten und hier nicht mehr ihre ursprünglichen Tätigkeiten ausüben könnten, wären daher noch im Einzelfall Lösungen für anderweitige Einsatzmöglichkeiten zu suchen.

2.2.3 Information und Einbeziehung des Personals/angedachte Organisationsstruktur beim Lippeverband

Im Rahmen des Prüfprozesses wurden zur Information und Einbeziehung der Beschäftigten mehrere Personalversammlungen und Einzelgesprächsrunden durchgeführt. Die Personalräte wurden hierbei einbezogen und nahmen, soweit gewünscht, an den Einzelgesprächen teil.

Über den Auftakt und die Gründe der ergebnisoffenen Prüfung sowie die beabsichtigte Vorgehensweise wurden die Mitarbeitenden durch die Betriebsleitung des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum in einer Dienstbesprechung informiert.

Eine weitere Dienstbesprechung mit dem gesamten Städtischen Abwasserbetrieb Beckum folgte im November 2024. Ziel dieser Veranstaltung war insbesondere, den Beschäftigten eventuelle Sorgen zu nehmen, wie sich ein möglicher Arbeitgeberwechsel auf sie auswirken würde. Zudem sollten ihre individuellen Fragen gesammelt und, soweit bereits möglich, beantwortet werden. Daher stellten sich in diesem Termin auch die Projektleitung und Personalabteilung des Lippeverbands vor und erläuterten die beim Lippeverband geltenden tariflichen Regelungen, Dienstvereinbarungen und sonstigen Arbeitsbedingungen.

Im Dezember 2024 wurden sodann – zunächst nur verwaltungsintern durch den städtischen Fachbereich Innere Verwaltung – mit allen Beschäftigten Einzelgespräche geführt. Auf Wunsch wurden den Beschäftigten hierbei auch Vergleichsberechnungen vorgelegt, die vom Lippeverband über die nach dem Überleitungstarifvertrag geltende Eingruppierung erstellt wurden. Daten der Beschäftigten wurden an den Lippeverband nur insoweit weitergegeben, als dies zur persönlich gewünschten Gehaltsberechnung erforderlich war.

Insgesamt belegten die Gespräche eine erfreulich hohe Identifikation der Mitarbeitenden mit ihrer Tätigkeit und der Stadt Beckum/dem Städtischen Abwasserbetrieb Beckum. Sie zeigten tendenziell den Wunsch, bei der bisherigen Arbeitgeberin zu bleiben. Gleichwohl bestand überwiegend Offenheit für den Prüfungsprozess und nach der Präsentation des Lippeverbands waren keine grundsätzlichen Bedenken gegen einen möglichen Arbeitgeberwechsel zu verzeichnen.

Neben den persönlichen Auswirkungen in finanzieller oder zeitlicher Hinsicht bewegten die Beschäftigten Fragen zu den veränderten Arbeitsabläufen, der Einbettung in die Gesamtstruktur des Lippeverbands sowie – vor allem anderen – nach dem künftigen Arbeitsort. Je nach den individuellen Voraussetzungen und dem jeweiligen Wohnort bezeichneten viele Beschäftigte es als entscheidungserheblich, inwieweit sie künftig weiterhin nur im Stadtgebiet Beckum eingesetzt würden, oder möglicherweise auch in anderen Teilen des Verbandsgebietes.

Der Lippeverband nahm die Rückfragen aus den Einzelgesprächen in seine Überlegungen zur künftigen Organisationsstruktur mit. In der Folge richtete der Lippeverband diese so aus, dass für die Beschäftigten an den Kläranlagen und in der Kanalunterhaltung eine dauerhafte Standortgarantie für den Arbeitsort Beckum zugesagt werden konnte. Für die Beschäftigten im Ingenieurs- und Verwaltungsbereich wurde eine 7-jährige Garantie für den Dienstort Beckum gegeben, wobei die Organisationsstrukturen und Synergien im Anschluss ergebnisoffen neu zu bewerten wären.

Nachdem die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Personalübergang und die künftigen Organisationsstrukturen beim Lippeverband geklärt waren, wurde eine 3. Personalversammlung im April 2025 abgehalten. Daran nahmen auch Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsbereichsleitung des Lippeverbands teil und stellten die angedachten Organisationsstrukturen vor.

Anschließend wurden erneut mit allen Beschäftigten Einzelgespräche geführt, an denen dieses Mal auch Vertretungen der Personalabteilung des Lippeverbands sowie die jeweils vorgesehenen Organisationsleitungen teilnahmen.

In den Gesprächen wurden die individuellen Fragen zu den finanziellen und sonstigen Arbeitsbedingungen erörtert. Auf Wunsch konnten sich die Beschäftigten vor Ort individuelle Lohnabrechnungen erstellen lassen, um die finanziellen Auswirkungen eines Wechsels im Detail bemessen zu können.

Wesentlicher Gesprächsgegenstand war im Übrigen die individuelle Bereitschaft zu einem Arbeitgeberwechsel. Die Standortgarantien und angedachten Organisationsstrukturen wurden von den Beschäftigten positiv aufgenommen. Eine verbindliche Festlegung der Beschäftigten wurde zu diesem Zeitpunkt noch nicht erwartet und in den meisten Fällen auch nicht ausdrücklich abgegeben. In der Regel waren jedoch keine Vorbehalte gegen den Arbeitgeber Lippeverband zu verzeichnen und überwog der Wunsch, weiterhin im angestammten Fachgebiet und an den vertrauten Anlagen tätig zu sein.

2.2.4 Organisatorische Veränderungen bei einer Übertragung des Abwasserbetriebs/Auswirkungen auf den Stellenplan

Die Übertragung gemäß § 52 Absatz 2 LWG umfasst die Pflicht zum Sammeln und Fortleiten des auf dem Gemeindegebiet anfallenden Abwassers, ferner die Pflicht zum Behandeln und Einleiten dieses Abwassers sowie die Pflicht zu Errichtung, Betrieb, Erweiterung und Anpassung der für die Abwasserbeseitigung notwendigen Anlagen.

Diese Aufgaben bilden einen großen, allerdings nicht den vollständigen Ausschnitt dessen, was der Städtische Abwasserbetrieb Beckum derzeit abgedeckt. Gleichzeitig sind an den so beschriebenen Aufgaben der Abwasserbeseitigungspflicht zu kleineren Anteilen auch andere Organisationseinheiten der Stadt Beckum beteiligt.

Aus organisatorischer Sicht sind somit für eine mögliche Umsetzung zum frühesten Stichtag 01.01.2027 alle von der Übertragung betroffenen Aufgaben und Stellenanteile zu identifizieren und diejenigen Aufgabenumfänge zu bestimmen und abzuschätzen, die künftig zusätzlich auf den Stellen des Kernhaushalts abgebildet werden müssten.

Derartige Verlagerungen sind einerseits zu erwarten, wenn vom Lippeverband nicht zu übernehmende Aufgaben bislang von Bediensteten des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum erledigt wurden. Die Organisation dieser – gegebenenfalls gebührenfähigen – Aufgaben beziehungsweise die Beauftragung Dritter mit ihrer Durchführung müssten im Falle der Übertragung künftig im Kernhaushalt abgebildet werden.

Ein erhöhter Arbeitsaufwand im Kernhaushalt ist andererseits zu erwarten aufgrund des Wegfalls von Synergien – durch eine bislang gemeinsame Leitungsstruktur und Aufgabenteilung – sowie zusätzlicher Abstimmungserfordernisse mit dem externen Lippeverband. Ein besonderes Augenmerk gilt insoweit den gewachsenen personellen und organisatorischen Verflechtungen des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum mit anderen städtischen Organisationseinheiten, vorrangig den Fachdiensten Tiefbau sowie Umwelt und Grün. Diese betreffen insbesondere den Straßen- und Wegebau, die Baugebieterschließung sowie den Hochwasserschutz.

Gleichzeitig ist in die Rechnung einzubeziehen, inwieweit andere Stellen in der Verwaltung durch den Wegfall von Aufgaben für den Abwasserbetrieb messbar entlastet würden.

Ausgehend von diesem Maßstab wurden mit dem Lippeverband die wesentlichen auf ihn übergehenden Aufgaben bestimmt:

- Planung der Wirtschaftsplanansätze und des Investitionsprogramms
- Führung der technischen Kanaldatenbank und des Anlagevermögens
- vorbereitende Erstellung des Abwasserbeseitigungskonzepts
- Planung, Finanzierung, Bau, Betrieb und Kontrolle der übertragenen und neu zu bauenden Abwasseranlagen
- Überprüfung des öffentlichen Abwassernetzes, einschließlich Umsetzung der einschlägigen rechtlichen Vorgaben und des Kanalsanierungskonzepts
- Koordinierungsgespräche zu abwasserrelevanten Planungen (aus Versorgersicht)
- Lieferung von Grundlagendaten und Stellungnahmen zu Fragen der Abwasserbeseitigung
- Festlegung der Grundsätze zur Aufstellung und Fortschreibung der Zentralabwasserpläne
- Antragsverfahren für Einleiterlaubnisse und Anlagengenehmigungen
- Aufnahme und Bearbeitung von Störmeldungen an den übernommenen Abwasseranlagen
- Überwachung und Pflege der Einleitungsstellen und Ausleitungsstrecken
- Bearbeitung von Schäden im öffentlichen Netz
- Gewässerschutzbeauftragte beziehungsweise Gewässerschutzbeauftragter für die übernommenen Abwasseranlagen
- Stellungnahmen zu Anträgen von Grundstücksentwässerungsanlagen
- Stellungnahmen zu Anträgen bei Bebauungsplanverfahren, Bauanträgen, Erschließungsverträgen und Anträgen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz
- Förderanträge, Austausch von Bestandspänen, Bearbeitung von Erklärungen/Anträgen zur Befreiung von Abwasserabgabe jeweils im Rahmen der übernommenen Anlagen und Aufgaben
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator; Erstellung, Betreuung, und Fortschreibung des Hygienekonzeptes
- Führung des Indirekteinleiterkatasters

Zu den bei der Stadt Beckum verbleibenden Aufgaben, an denen der Städtische Abwasserbetrieb Beckum zumindest beteiligt ist, zählen insbesondere:

- Planung, Finanzierung, Bau, Betrieb und Kontrolle der neu zu bauenden Abwasseranlagen für die Entwässerungen der kommunalen Gebäude/Liegenschaften
- Erarbeitung des Abwasserbeseitigungskonzepts und Herbeiführung der politischen Beschlussfassung
- Erlass der Abwassergebührensatzung, Gebührenkalkulation und -abrechnung, Beitragssatzung, Klärschlammsatzung, Gewässerunterhaltungskostensatzung
- Gebührenfestsetzung, einschließlich der Ermittlung abflusswirksamer Flächen

- Koordinierungsgespräche zu abwasserrelevanten Planungen (aus städtischer Sicht)
- Bearbeitung von Schäden abhängig von der Lage des Schadens am privaten Netz
- Gewässerbewirtschaftung/Ausbaukonzepte/Hochwasserschutz einschließlich Stellungnahmen und Beratungen zum Hochwasserschutz
- Gewässer- und Grabenunterhaltung
- Zusammenarbeit mit den Wasser- und Bodenverbänden
- Planung, Bau und Betrieb der Straßenentwässerungseinrichtungen
- Reinigung der Straßeneinläufe
- Schlammabfuhr aus Kleinkläranlagen/Absprachen zur Überwachung durch die Untere Wasserbehörde
- Genehmigung von Anträgen von Grundstücksentwässerungsanlagen der Bauherrschaft
- Bescheidung zu Anträgen bei Bebauungsplanverfahren, Bauanträgen, Erschließungsverträgen und Anträgen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz
- Stellungnahmen zu Anträgen Dritter auf Kleinkläranlagengenehmigungen, Einleiterlaubnisse sowie auf Übertragung von Abwasserbeseitigungspflichten
- Beratung und Information bei Dichtheitsprüfungen privater Grundstücksentwässerungsleitungen nach Ortsrecht, Landeswassergesetz und Wasserhaushaltsgesetz
- Förderanträge, Austausch von Bestandspänen, Bearbeitung von Erklärungen/Anträgen zur Befreiung von Abwasserabgabe jeweils im Rahmen der verbleibenden Anlagen und Aufgaben

In dieser Aufzählung enthalten sind vorerst auch Aufgaben, die nicht von der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband nach § 52 LWG erfasst sind, die dieser aber auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung zusätzlich für die Stadt Beckum durchführen könnte. Diese wurden von der Prüfung zunächst ausgenommen. Hierzu zählen insbesondere Aufgaben der Gewässer- und Grabenunterhaltung, Gewässerbewirtschaftung, Reinigung der Straßeneinläufe sowie die Schlammabfuhr aus Kleinkläranlagen.

Ausgehend von diesen Aufgabenveränderungen ist davon auszugehen, dass 19 der 21 Beschäftigten des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum von einem Personalwechsel betroffen wären, da ihre Aufgaben überwiegend zum Lippeverband übergehen würden. Das betrifft die Beschäftigten in den technischen Bereichen. Hingegen wären die Verwaltungskräfte weiterhin für die bei der Stadt Beckum verbleibenden Angelegenheiten der Klärschlambeseitigung sowie der getrennten Entwässerungsgebühr und Gewässerunterhaltungsgebühr zuständig. In Stellenanteilen entspräche dies einer Verlagerung von 18,51 Stellenteilen. Die verbleibenden 1,50 Stellenanteile wären auf den Kernhaushalt zu übertragen.

Darüber hinaus wäre aufgrund des Wegfalls von Synergien und bislang durch den Städtischen Abwasserbetrieb Beckum „miterledigten“ Arbeiten nach vorläufiger Einschätzung mit einem Stellenzuwachs im Kernhaushalt von weiteren 1,50 Stellen zu rechnen.

Begründet liegt dies insbesondere in steigenden Abstimmungserfordernissen in den Bereichen Tiefbau und Hochwasserschutz, die insbesondere bei Straßenbaumaßnahmen und Planungsabstimmungen zu erwarten wären. Ferner müsste städtisches Personal die nicht mehr vom Städtischen Abwasserbetrieb Beckum erledigten Tätigkeiten durchführen, koordinieren, vergeben oder überwachen, beziehungsweise die notwendigen Informationen vom Lippeverband einholen und weiterverarbeiten.

Die zusätzlichen Stellenanteile wären inhaltlich den Fachdiensten Tiefbau beziehungsweise Umwelt und Grün zuzuordnen. Sie wären demnach unter anderem für folgende Aufgabenbereiche vorzusehen:

- Stellungnahmen und Beratungen zum Hochwasserschutz
- Erfassung des Gewässerbestands im bebauten Stadtgebiet
- Erstellung der Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes
- Beratung und Genehmigung von Entwässerungsanlagen für Grundstücke im Innenbereich
- Beratung und Information bei Dichtheitsprüfungen privater Grundstücksentwässerungsleitungen
- technische Beratung bei der getrennten Gebühr
- Feststellung der abrechnungsfähigen Baukosten bei Straßenbaumaßnahmen und vereinzelte Wartungs- und Pflegearbeiten

Ein vorläufiger Entwurf für eine künftige Verteilung der Geschäfte wurde erstellt.

Demgegenüber würden in Querschnittsfachdiensten (insbesondere Personal, Zentrale Dienste, Datenverarbeitung, Stadtkasse und Steuern, Finanzen und Controlling sowie Gebäudemanagement) zwar Tätigkeiten entfallen, die bislang auch für den Städtischen Abwasserbetrieb Beckum und seine Beschäftigten wahrgenommen werden. Dies würde allerdings nicht in einem Umfang erfolgen, der eine messbare Einsparung von Stellenanteilen verspricht.

Soweit schließlich Beschäftigte, deren Aufgaben zum Lippeverband übergehen würden, gleichwohl ihr Arbeitsverhältnis bei der Stadt Beckum fortsetzen wollen, würden diese vorrangig für den dargestellten Aufgabenzuwachs eingesetzt. Im Übrigen müssten vorübergehende Sonderlösungen erarbeitet werden. Grundsätzlich sind für die vorhandenen handwerklichen, technischen und ingenieurwissenschaftlichen Qualifikationen der Beschäftigten sinnvolle Einsatzmöglichkeiten in anderen Arbeitsbereichen vorhanden. Umsetzungen auf vorhandene Stellen sind nur ausnahmsweise möglich, sobald diese freiwerden, beispielsweise bei Ruhestandseintritten.

Derartige geplante Vakanzen sind bei den in Rede stehenden Qualifizierungen in den kommenden Jahren jedoch nicht in größerem Umfang absehbar. Gegebenenfalls müssten daher rechtzeitig weitere Stellen im Stellenplan geschaffen werden. Diese wären gegebenenfalls mit einem „künftig-wegfallend-Vermerk“ zu versehen. Sie würden sukzessive abgebaut, wenn die jeweiligen Beschäftigten aus dem Dienst ausscheiden oder auf freierwerdende Stellen umgesetzt werden könnten. Anhand der Rückmeldungen der Beschäftigten wird jedoch – bei allen gebotenen Vorbehalten, wie oben ausgeführt – nicht damit gerechnet, dass der überwiegende Teil der Beschäftigten hiervon betroffen wäre.

Die konkret ausgearbeiteten Organisationslösungen für technische Fragestellungen bei einer Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband können den Ausführungen zum Fachteam Technik entnommen werden.

2.2.5 Fazit Personal/Organisation

Aus organisatorischer und personeller Sicht sprechen aktuell keine erheblichen Gründe für oder gegen eine Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband.

2.3 Recht

Im Fachteam Recht haben einschließlich des Auftakttermins insgesamt 5 Besprechungstermine stattgefunden. Gegenstand der rechtlichen Betrachtung und Bewertung innerhalb des Fachteams waren einerseits die allgemeinen mit einer möglichen Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband verbundenen rechtlichen Fragestellungen sowie andererseits Problemstellungen, die sich konkret und ausschließlich auf die geplante Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Beckum beziehen. Seit dem 3. Besprechungstermin wohnte ein Vertreter der vom Lippeverband hinzugezogenen Rechtsanwaltsgesellschaft den nachfolgenden Sitzungen bei.

Im Mittelpunkt der rechtlichen Betrachtung stand der vom Lippeverband im November 2024 zur Verfügung gestellte Entwurf einer Rechte- und Pflichtendokumentation im Sinne von § 52 Absatz 2 Satz 11 LWG, welcher von der vom Lippeverband hinzugezogenen Rechtsanwaltsgesellschaft für eine mögliche Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Beckum auf den Lippeverband eigens entwickelt worden war. Nach intensiver Befassung der städtischen Beteiligten des Fachteams mit den Inhalten erfolgte im Dezember 2024 eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Regelungen, deren Rechtsfolgen und klärungsbedürftigen Fragestellungen. Auch in den Folgesitzungen wurden die rechtlichen Kernfragen der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht in erster Linie anhand der Rechte- und Pflichtendokumentation behandelt.

2.3.1 Rechte- und Pflichtendokumentation (§ 52 Absatz 2 Satz 11 LWG)

Gemäß § 52 Absatz 2 Satz 11 LWG sind die mit der Übertragung einhergehenden Rechte und Pflichten zu dokumentieren.

Einleitend ist an dieser Stelle zunächst festzuhalten, dass die Rechte- und Pflichtendokumentation – wie der Name schon indiziert – nicht als eine Vereinbarung verstanden werden darf, welche von den Beteiligten frei verhandelt wird und somit Ausdruck eines gegenseitigen Aushandlungsprozesses ist. Vielmehr ist die Dokumentation inhaltlich durch die gesetzlichen Vorgaben stark vorgezeichnet. Es besteht nur ein sehr eingeschränktes Maß an Disponibilität/Beeinflussbarkeit. Der Landesgesetzgeber hat in § 52 Absatz 2 LWG selbst die wesentlichen Rechtsfolgen, aber auch Verfahrens- und Umsetzungsvorgaben niedergelegt, von denen nicht abgewichen werden darf, wenn die Entscheidung zugunsten einer Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht getroffen wird. Gleichwohl ordnet er die Notwendigkeit einer dezidierten Rechte- und Pflichtendokumentation an, in der die konkreten Rechte und Pflichten der Beteiligten festzuhalten und erforderliche Folgeregelungen zu treffen sind.

Die der rechtlichen Bewertung zugrunde liegende Entwurfsfassung sieht Regelungen zu nachfolgenden wesentlichen Themenkomplexen vor:

- Pflichtenübergang
- Rechte und Pflichten der Stadt und des Verbandes
- Übertragung Abwasseranlagen und Nutzungsrechte und Besitzübernahme der Abwasseranlagen
- Nutzungsrechte an fremden Grundstücken und Übergang sonstiger Verträge, Forderungen, Verbindlichkeiten und Genehmigungen
- Ausgleichszahlung, Kalkulatorik auf Neuinvestitionen, Sonderbeitrag des Verbandes
- weitere Rechte und Pflichten der Beteiligten und Kooperation
- Personal
- Regelungsdauer

2.3.2 Wesentliche Rechtsfolgen einer Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

Gemäß § 56 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 46 Absatz 1 LWG obliegt der Stadt Beckum die Abwasserbeseitigungspflicht. In diesem Rahmen erfüllt sie gemäß ihrer Abwasserbeseitigungssatzung vom 17.12.2008 unter anderem die Aufgaben nach § 46 Absatz 1 LWG, insbesondere das Einsammeln und Fortleiten des auf ihrem Gebiet anfallenden Abwassers in den dazu notwendigen Anlagen sowie auch das Behandeln des Abwassers in 2 Kläranlagen und das anschließende Einleiten des gereinigten Abwassers in die Gewässer. Gemäß § 52 Absatz 2 Satz 1 LWG kann die Stadt ihre Pflicht zum Sammeln und Fortleiten des Abwassers nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 LWG für das gesamte Gemeindegebiet auf den sondergesetzlichen Wasserverband, hier den Lippeverband, mit dessen Zustimmung übertragen.

Der Pflichtenübergang zum vereinbarten Stichtag setzt – wie bereits oben im Rahmen der Ausführungen zum Übertragungszeitpunkt erläutert – die Genehmigung der Aufsichtsbehörde des Lippeverbands, des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen voraus (§ 52 Absatz 2 Satz 8 LWG).

2.3.3 Rechte- und Pflichtenverteilung nach einer möglichen Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

Mit der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht würden nachfolgende konkrete Pflichten gemäß § 46 Absatz 1 Satz 2 LWG auf den Lippeverband übergehen:

- § 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 LWG
Das Sammeln und Fortleiten von Abwasser, welches auf dem Grundstück anfällt, sowie die Aufstellung von Plänen nach § 57 Absatz 1 Sätze 4 und 5 LWG.
- § 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 LWG
Das Behandeln und Einleiten des übernommenen Abwassers.
- § 46 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 LWG
Die Errichtung und den Betrieb sowie die Erweiterung oder Anpassung der für die Abwasserbeseitigung notwendigen Anlagen an die Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG.

Nachfolgende Pflichten würden bei der Stadt Beckum verbleiben:

- § 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LWG
Die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Erschließungs- und Ergänzungssatzung begründet worden ist.
- § 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 LWG
Das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für die ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung.
- § 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 LWG
Die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzepts nach Maßgabe des § 47 LWG.
- Die Beschlussfassung über die Entwässerungssatzung (§ 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f, § 7 GO NRW).
- Die Festsetzung der Abwassergebühren (§ 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe i GO NRW in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – KAG).
- Die Regelung des Anschluss- und Benutzungszwangs (§ 9 GO NRW) sowie für die Erteilung von Befreiungen und Ausnahmen hiervon.

2.3.4 Eigentumsverhältnisse und Nutzungsrechte nach einer möglichen Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

Mit Wirkung zum Stichtag würde der Verband das wirtschaftliche Eigentum der auf dem städtischen Gebiet errichteten und betriebenen öffentlichen Abwasseranlagen übernehmen, welche in einem aufzustellenden Anlagenverzeichnis aufzuführen wären. Mit dem Erwerb des wirtschaftlichen Eigentums würde der Verband die tatsächliche Sachherrschaft an den genannten öffentlichen Anlagen in der Weise erhalten, das ihm nach dem Pflichtenübergang das alleinige, ausschließliche, dauernde und umfassende Nutzungsrecht (wirtschaftliches Eigentum im Sinne von § 246 Absatz 1 Satz 2 Handelsgesetzbuch, § 39 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Abgabenordnung) zustehen würde. Das dingliche Eigentum an diesem vorhandenen Anlagebestand verbliebe bei der Stadt, ebenso fände keine zivilrechtliche Übereignung statt, soweit es sich bei den Anlagen um Grundstücke, Bestandteile oder Scheinbestandteile von Grundstücken beziehungsweise Grundstücksteilen handelt. Mit dem Übergang der tatsächlichen Sachherrschaft gingen zugleich die Verkehrssicherungspflichten vollständig und ausschließlich auf den Lippeverband über.

Für den Fall, dass solche Abwasseranlagen auf fremden Grundstücken betrieben würden, wäre die Stadt verpflichtet – soweit rechtlich möglich – eventuell bestehende dingliche sowie schuldrechtliche Nutzungsrechte an den Verband zu übertragen.

Ferner müssten die Beteiligten durch Vornahme entsprechend im Einzelfall notwendiger Rechtsübertragungen sicherstellen, dass der Lippeverband in sämtliche zur Erfüllung der übertragenen Abwasserbeseitigungspflicht erforderlichen Rechtsverhältnisse eintritt. Die Stadt wäre im erforderlichen Umfang der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht aus sämtlichen Rechtsverhältnissen und Verbindlichkeiten zu entlassen.

2.3.5 Verbleib der Gebührenhoheit bei der Stadt Beckum

Auch nach der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht bliebe die Gebührenhoheit der Stadt Beckum bestehen. Die alleinige Befugnis zur Erhebung von Benutzungsgebühren gemäß §§ 4, 6 KAG und der Abwassergebührensatzung steht demjenigen zu, dem die Aufgabenerfüllung obliegt. Da gemäß § 52 Absatz 2 Satz 10 LWG die grundsätzliche Abwasserüberlassungspflicht der Nutzungsberechtigten von Grundstücken an die Stadt gemäß § 48 LWG unangetastet bliebe, verbliebe auch bei ihr das Recht und die Pflicht zur Erhebung und Durchsetzung entsprechender Abwassergebühren.

Der Lippeverband würde gemäß § 52 Absatz 2 Satz 9 LWG von der Stadt Beckum für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben einen Sonderbeitrag erheben. Dieser Sonderbeitrag würde zum Bestandteil der von der Stadt zu erhebenden Gebühren. Im Falle dessen, dass eine gerichtliche Überprüfung ergäbe, dass die Gebühr aus Gründen rechtswidrig wäre, die die Kalkulation des Sonderbeitrags betreffen, so würden die Rechtsfolgen der Rechtswidrigkeit unmittelbar und allein die Stadt Beckum treffen, da sie die Gebührengläubigerin ist. Gemäß des Entwurfs der Rechte- und Pflichtendokumentation könnte die rechtskräftig erstattungsverpflichtete Stadt den Lippeverband in Regress nehmen, wenn und soweit die Rechtswidrigkeit auf einem Kalkulationsfehler des Sonderbeitrags beruht. Darüber hinaus kann eine verbandliche Erstattungspflicht für Fehler des Sonderbeitrags nicht statuiert werden.

2.3.6 Verbleibende Einflussnahmemöglichkeiten der Stadt

Von der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht unangetastet bliebe die alleinige Befugnis und Zuständigkeit der Stadt Beckum, satzungsrechtliche Regelungen zum Anschluss- und Benutzungszwang aufzustellen. Dem Lippeverband kämen in diesem Bereich lediglich Vorschlags- und Anhörungsrechte zu, und zwar sowohl im Bereich der Neuer-schließungen als auch bei Fragen der Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen.

Bei Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen des Lippeverbands an dem vorhandenen Anlagenbestand wäre der Lippeverband in Fragen technischer Vorgaben im Zusammenhang mit dem Anschluss an die Kanalisation sowie der Benutzung der Einrichtungen zur Abstimmung mit der Stadt Beckum verpflichtet. Gleiches gilt im Bereich notwendiger Sanierungs- oder Erweiterungsmaßnahmen, die der Lippeverband am vorhandenen Anlagenbestand vornehmen wollen würde.

Im Zuge neu zu planender Abwasseranlagen auf städtischen Grundstücken wäre durch den Lippeverband durch Einholung des Einvernehmens der Stadt sicherzustellen, dass der Hauptzweck des Grundstücks durch die Anlage möglichst wenig beeinträchtigt würde. Geplante Bauausführungen wären so rechtzeitig durch den Lippeverband anzuzeigen, dass eine ordnungsgemäße Abstimmung mit anderen geplanten Baumaßnahmen – seien es städtische oder von anderen Ver- und Entsorgungsträgern geplante Baumaßnahmen – möglich ist.

Die Erstellung des Abwasserbeseitigungskonzepts gemäß §§ 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6, 47 LWG wäre nicht mit der Aufgabenübertragung verbunden. Somit verbliebe ein wichtiges Instrument der Investitionssteuerung in alleiniger Zuständigkeit der Stadt (siehe unten).

Weiterhin würden sich die Beteiligten insgesamt zu einer vertrauensvollen und kooperativen Zusammenarbeit verpflichten, welche auf eine im übereinstimmenden Sinn bestmögliche Umsetzung der Abwasserbeseitigungspflicht unter Berücksichtigung der Belange der Abwasserbeseitigung auf dem Stadtgebiet zum Wohle und Nutzen nicht nur der Bürgerschaft sondern auch der Stadt gerichtet wäre.

2.3.7 Rechtliche Kernprobleme im Zusammenhang mit der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

Im Fachteam Recht wurden nachfolgende Punkte als rechtliche Kernfragen der möglichen Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband – im Allgemeinen und im Speziellen gerichtet auf die mögliche Pflichtenübertragung in Beckum – identifiziert und geprüft:

Lage der Stadt Beckum nur teilweise im Verbandsgebiet des Lippeverbandes

Behandelt wurde zunächst die grundsätzliche Frage, ob die Stadt Beckum eine Mitgliedsgemeinde im Sinne des § 52 Absatz 2 Satz 1 LWG darstellt und eine Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband rechtlich überhaupt zulässig wäre.

Zu berücksichtigen ist insoweit, dass das Beckumer Stadtgebiet nur teilweise im Verbandsgebiet des Lippeverbandes liegt, da die Stadtgebietsgrenzen Beckums und die Verbandsgebietsgrenzen des Lippeverbandes nicht deckungsgleich sind. Weiterhin werden in dem städtischen Teilgebiet, welches im Verbandsgebiet liegt, weder von der Stadt Beckum selbst noch dem Lippeverband Abwasserbeseitigungsmaßnahmen durchgeführt. Da der Lippeverband nur für die im Verbandsgebiet wahrgenommenen Abwasserbehandlungsmaßnahmen einen Verbandsbeitrag von der jeweiligen Gemeinde erhebt, zählt die Stadt Beckum zu den sogenannten beitragsfreien Mitgliedern.

Der Lippeverband hat die von ihm einbezogene Rechtsanwaltsgesellschaft mit der Prüfung dieser Rechtsfrage beauftragt. Die rechtliche Stellungnahme geht von der Zulässigkeit der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht bei einem beitragsfreien Mitglied des Lippeverbandes aus, da nach gutachterlicher Einschätzung weder die Regelung des § 52 Absatz 2 Satz 1 LWG noch der Regelungszusammenhang des Gesetzes über den Lippeverband (Lippeverbandsgesetz – LippeVG) und der Satzung des Lippeverbandes eine Einschränkung auf „beitragspflichtige“ Mitglieder vorsehen.

Auch würde einer Übertragung der Pflichten und Aufgaben zum Sammeln und Fortleiten des Abwassers für das gesamte Stadtgebiet nicht entgegenstehen, dass nur ein Teil des Stadtgebiets im Verbandsgebiet liegt. Begründet wird diese Rechtsauffassung mit dem Wortlaut des § 52 Absatz 2 Satz 1 LWG. Dieser sehe ausdrücklich eine Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht „für das gesamte Gemeindegebiet“ vor. Nach der Gesetzesbegründung solle damit infolge einer partiell gewollten Pflichtenübertragung eine Mehrfachzuständigkeit ausgeschlossen werden. Gleichzeitig sei es rechtlich zulässig, dass die Stadt Beckum auch die Abwasserbeseitigungspflicht von dem Teilgebiet, das außerhalb des Verbandsgebietes liegt, auf den Lippeverband überträgt. Dem Gesetzgebungsverfahren zum § 52 LWG sei nicht zu entnehmen, dass die zulässige Pflichtenübertragung voraussetzt, dass ein Gemeindegebiet vollständig innerhalb des Verbandsgebietes liegt.

Die in dem Rechtsgutachten dargestellte anwaltliche Rechtsauffassung wurde im Fachteam Recht besprochen, bewertet und übereinstimmend für nachvollziehbar und überzeugend befunden.

Im Ergebnis bestehen damit keine rechtlichen Zweifel an der Zulässigkeit einer Pflichtenübertragung nach § 52 Absatz 2 LWG auch von Gemeinden, die nur teilweise in einem Verbandsgebiet liegen und keine Verbandsbeiträge an den Verband entrichten.

Übertragung der kommunalen Kläranlagen auf Grundlage von § 52 Absatz 2 LWG

Eine weitere behandelte Rechtsfrage betraf die Möglichkeit der Übertragung der 2 Kläranlagen des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum im Rahmen einer möglichen Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht an den Lippeverband. Konkret ging es um die Frage, ob diese Übertragung ebenfalls von § 52 Absatz 2 Sätze 1 und 2 LWG gedeckt wäre oder aber nur – so wohl nach Aussage des Lippeverbandes eine bisher kommunizierte Rechtsauffassung der Verbandsaufsicht – eine verbandliche Inanspruchnahme nach § 7 Absatz 3 Satz 3 LippVG in Betracht käme.

Auch zu dieser Rechtsfrage hat der Lippeverband eine rechtsgutachterliche Stellungnahme der von ihm einbezogenen Rechtsanwaltsgesellschaft eingeholt. In dieser wird dargestellt, dass die Rechtsauffassung der Verbandsaufsicht mutmaßlich nicht die seit Mai 2021 geltende Fassung des LWG in Gänze berücksichtige, die ausdrücklich eine auf Abwasser bezogene Pflichtenübertragung vorsieht. Im Unterschied zur Entwurfsfassung der Gesetzesnovelle, die nur auf eine Niederschlagswasserbehandlung abstellte, habe sich der Gesetzgeber bewusst für den weiten Begriff des Abwassers entschieden. Ein so verstandener weiterer Pflichtenübergang beziehe somit dann auch die zur Abwasserbehandlung notwendigen Anlagen, sprich Kläranlagen, mit ein. Folglich sei auch die Übertragung der Kläranlagen von § 52 Absatz 2 Sätze 1 und 2 LWG gedeckt. Die Voraussetzungen des § 7 Absatz 3 Satz 3 LippVG lägen zudem nicht vor, sodass eine Übertragung der Kläranlagen auf dieser Rechtsgrundlage aus rechtlichen Gründen nicht in Betracht komme. Übereinstimmend wurde auch hier die rechtliche Argumentation der gutachterlichen Prüfung für schlüssig und überzeugend befunden.

Da es sich jedoch um eine von der bisherigen Rechtsauffassung der Verbandsaufsicht abweichende Einschätzung handelte, wurde im Fachteam Recht die Notwendigkeit gesehen, mit Blick auf eine mögliche geplante Übertragung in Beckum mit der Verbandsaufsicht in die Abstimmung zu gehen. Die Federführenden des Lippeverbandes nahmen somit Kontakt zur Verbandsaufsicht auf und erhielten jüngst Signale, dass man dort zur neuen Rechtsauffassung tendiere, was für die Möglichkeit der Übertragung der Kläranlagen auf Grundlage von § 52 Absatz 2 Sätze 1 und 2 LWG spricht.

Auswirkungen auf die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen

Wie bereits oben im Abschnitt der Darstellung der Arbeitsergebnisse des Fachteams Finanzen unter „Umgang mit den in der Vergangenheit eingenommenen Beiträgen“ dargestellt, wäre es der Stadt Beckum nach einer Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband mangels beitragsfähigen Aufwands nicht mehr möglich, Kanalanschlussbeiträge zu erheben (siehe auch Vorlage 2023/0320). Stattdessen würde der Lippeverband einen Sonderbeitrag für die von der Stadt Beckum übertragenen Pflichtaufgaben erheben, der in die Gebührenkalkulation einfließen würde. Da diese Auswirkungen nicht nur finanzieller, sondern zugleich auch rechtlicher Natur sind, waren sie ebenfalls Gegenstand der Betrachtung im Fachteam Recht.

Bei der Gebührenerhebung durch die Stadt Beckum wäre – wie ebenfalls bereits an genannter Stelle ausgeführt – eine gesplittete Gebührenkalkulation vorzunehmen, getrennt nach Gebührenzahlenden mit Altanschlüssen und Gebührenzahlenden mit Neuanschlüssen. Als umsetzbare Handlungsoptionen wären entweder eine Rückzahlung oder Anrechnung der bisher erhobenen Beiträge oder aber gesplittete Gebührensätze denkbar. Letztere bieten eine praxisgerechte Umsetzung. In rechtlicher Hinsicht wurde festgehalten, dass im Falle einer Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht die städtische Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung entsprechend anzupassen wäre.

Vereinbarung einer Rückübertragungsoption

Ein weiterer wesentlicher vom Fachteam Recht beleuchteter Punkt betraf die Regelungsdauer der Pflichtenübertragung. Im Raum stand die Frage, ob diese von Gesetzes wegen nur auf Dauer erfolgen könne oder ob es möglich wäre, durch entsprechende Regelung in der Rechte- und Pflichtendokumentation eine „Ausstiegsklausel“ oder „Rückübertragungsoption“ zu vereinbaren. Insbesondere mit Blick auf die Zuständigkeit des Rates der Stadt Beckum für die endgültige Entscheidung über die mögliche Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband und die Vorbereitung der notwendigen Beschlussvorlagen wurde dieser Punkt aus Verwaltungssicht als entscheidungserheblich betrachtet.

Der Lippeverband positionierte sich in der Diskussion zunächst eindeutig in Richtung Übertragung auf Dauer und schilderte, dass es die bisherige gelebte Rechtsauffassung sei, eine Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht nur dauerhaft und auf unbestimmte Zeit vorzunehmen, ohne dass es eine „ordentliche Kündigungsmöglichkeit“ gebe.

Entsprechendes spiegelt auch die Rechte- und Pflichtendokumentation im Entwurf wider, die eine auf „unbestimmte Dauer“ gerichtete Übertragung vorsieht. Enthalten sind dort umfassende Regelungen, unter welchen Voraussetzungen eine Rückabwicklung der Pflichtenübertragung möglich wäre und die weitreichenden Folgeregelungen. Festzuhalten ist, dass eine Rückübertragung nach dieser Regelung nur in Betracht käme, wenn vom Vorliegen einer Unzumutbarkeit der Fortführung der Pflichtenübertragung auszugehen wäre. Die an eine solche Unzumutbarkeit statuierten Anforderungen sind hoch (etwa eine Pflichtverletzung in schwerwiegender Weise). Selbst bei deren Vorliegen sieht die Vorschrift vor, dass vor Ausübung des Rechts, die Rückübertragung zu verlangen, noch weitreichende und ernsthafte Einigungsversuche mit dem Partner durchzuführen wären.

Unter Berücksichtigung der Maßgabe, dass nun eine hiervon abweichende, „einfache“ Loslösungsoption ermöglichende Regelung geschaffen werden sollte, beauftragte der Lippeverband eine rechtsgutachterliche Stellungnahme der von ihm einbezogenen Rechtsanwaltsgesellschaft. Mit dem vorliegenden Gutachten zur Frage der Beendigung der Aufgabenübertragung aus März 2025 wird die bisherige Rechtsauffassung des Lippeverbands untermauert und argumentiert, dass die Aufgabenübertragung kraft gesetzlicher Gestaltung – so die Auswertung der Gesetzesmaterialien und Auslegung des Gesetzeswortlauts – auf Dauer und ohne Befristung und (einfache) Kündigungsmöglichkeit angelegt sei. Insbesondere in den nachfolgenden Fachteam-Sitzungen wurde diese Problematik ausführlich besprochen.

Es lässt sich festhalten, dass die mit gutachterlicher Stellungnahme vertretene Rechtsauffassung in jedem Fall überzeugend und nachvollziehbar ist. Gleichwohl lässt sich umgekehrt aber auch festhalten, dass auch die Rechtsauffassung zugunsten einer möglichen Vereinbarung einer einfachen Rückübertragungsoption – gegebenenfalls unter der Vorgabe, dass die Rückübertragung erst nach einer gewissen Dauer, einer Mindestlaufzeit, zulässig wäre, so jedenfalls in einschlägiger Fachliteratur zu finden – vertretbar sein dürfte. Fakt ist auch, dass der Ruhrverband – seinerseits ebenfalls sondergesetzlicher Wasserverband im Sinne von § 52 Absatz 2 LWG – von der grundsätzlichen Zulässigkeit der Vereinbarung einer einfachen Kündigungsmöglichkeit ausgeht. So ist beispielsweise der öffentlich zugänglichen Beschlussvorlage der Stadt Halver vom 28.06.2024 (VL – 221/2024) zu entnehmen, dass die an der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht Beteiligten ein beiderseitiges Kündigungsrecht und damit die Möglichkeit einer Rückabwicklung nach 20 Jahren festgelegt haben. In den auf dem Internetauftritt des Ruhrverbands bereitgestellten „FAQ“-Seiten wird die Frage, ob eine Aufgabenübertragung rückgängig gemacht werden kann mit einem „Ja“ beantwortet und es wird ausgeführt, dass die übertragende Gemeinde nach einer mit dem Verband vereinbarten Mindestlaufzeit die Aufgabe „Sammeln und Fortleiten von Abwasser“ wieder zurückholen könne.

Im Ergebnis kam man im Fachteam Recht überein, dass es eine absolute Rechtssicherheit bei der Beurteilung der Frage, ob eine einfache Rückübertragungsoption wirksam vereinbart werden könne, derzeit nicht gibt. Einschlägige Rechtsprechung existiert nach übereinstimmender Kenntnis zu dieser Frage nämlich noch nicht.

Unter Berücksichtigung der Prämisse, dass die Vereinbarung einer einfachen Rückübertragungsoption unabdingbare Voraussetzung für eine mögliche Übertragung sein muss, wurde im Fachteam Recht in der letzten Fachteam-Besprechung verabredet, dass die vom Lippeverband einbezogene Rechtsanwaltsgesellschaft einen Vorschlag für eine solche Regelung entwickeln solle, die dann zur gemeinsamen Diskussion gestellt werde. Dies steht noch aus.

Freie Verwendbarkeit des Ausgleichswerts

Schließlich wurde noch die Fragestellung erörtert, ob der Ausgleichswert, den der Lippeverband für die Übertragung aller Sachwerte und Rechte an die Stadt Beckum im Falle einer Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auszahlen würde, dem städtischen Haushalt zur freien Verwendbarkeit zustünde oder aber dieser Betrag dem Gebührenschuldner auszukehren wäre. Anlass dieser aufgeworfenen grundsätzlichen Frage war die Rechtsprechung des Obergerichts des Landes Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) zum Veräußerungsgewinn von Anlagevermögen (vergleiche OVG NRW, Urteil vom 14.12.2004 – 9 A 4187/01 mit weiteren Nachweisen), die aufgegriffen und besprochen wurde. Nach dieser kann es die Konstellationen geben, in denen der Ablösebetrag nicht dem städtischen Haushalt, sondern vielmehr den Gebührenzahlenden zuzusprechen ist.

Hierzu äußerte sich die vom Lippeverband einbezogene Rechtsanwaltsgesellschaft überzeugend und nachvollziehbar im Fachteam Recht und verwies darauf, dass sie sich in der Vergangenheit bereits umfassend und eingehend mit dieser Frage in einer gutachterlichen Betrachtung im Zusammenhang mit einer früheren Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auseinandergesetzt habe. Die gutachterliche Prüfung habe ergeben, dass der Ablösebetrag im Regelfall für die Kommune frei verwendbar sei. Die angesprochene und bekannte Rechtsprechung des OVG NRW betreffe andere Konstellationen.

Die Stadt Beckum stelle einen klassischen Fall und keine Sonderkonstellation dar, die zu einer anderen Bewertung führe. Die entsprechende Rechtsauffassung wird auch vom Ruhrverband vertreten und ist auf seiner Homepage unter den „FAQ“-Seiten öffentlich einsehbar.

2.3.8 Fazit Recht

Nach abschließender Betrachtung der mit der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht zusammenhängenden Auswirkungen ist festzustellen, dass keine entgegenstehenden, unüberwindbaren rechtlichen Hindernisse gegenüber einer möglichen Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband vorliegen.

2.4 Technik

Im Fachteam Technik wurden mit den Verantwortlichen für die Kläranlagen und den Kanalbetrieb des Lippeverbands und des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum in verschiedenen Formaten (Online- und Ortstermine) die unterschiedlichen technischen Details und Arbeitsweisen erörtert.

2.4.1 Erkenntnisse aus dem Betriebsvergleich

In einem 1. Schritt wurde ein Vergleich bestimmter Betriebsparameter zwischen den Kläranlagen des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum sowie den Kläranlagen des Lippeverbandes durchgeführt. Ziel dieses Vergleichs war es, aufzuzeigen, wie die Kläranlagen des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum im Vergleich zu anderen Kläranlagen ähnlicher Größe abschneiden, die vom Lippeverband betrieben werden. Diese Analyse ermöglicht eine fundierte Bewertung der Leistungsfähigkeit und Effizienz der Abwasserbehandlungsanlagen. Die Auswertung der Daten ergab nach Einschätzung der Verwaltung, dass die Kläranlagen des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum unter Berücksichtigung ihres Alters in einem guten bis sehr guten Zustand sind. Dies betrifft sowohl die technische Leistungsfähigkeit als auch die Effizienz der Abläufe. Ein weiterer positiver Aspekt ist die Kostenstruktur: Die Kosten für die Abwasserbeseitigung in Beckum und Neubeckum liegen ebenfalls auf einem „wettbewerbsfähigen Niveau“ im Vergleich zu den Kläranlagen des Lippeverbands. Diese Ergebnisse unterstreichen die Qualität und Effizienz der Kläranlagen des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum und bieten eine solide Grundlage für zukünftige Entscheidungen in der Abwasserbeseitigung.

Gleichwohl werden zukünftig Investitionen notwendig werden, um die gesetzlichen Vorgaben weiterhin einzuhalten (weiterreichende Reinigungsstufe und 4. Reinigungsstufe). Die technische Ausstattung der Kläranlagen des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum sowie die Fernwirktechnik der Pumpwerke mit einem Prozessleitsystem sind auf dem Stand der Technik. Aufgrund der Vielzahl der Kläranlagen des Lippeverbands gibt es dort eine zentrale Leitwarte, die bei Störungen oder Ausfällen die Behebung der Störungen von dort aus organisiert. Die derzeitige Organisation im Städtischen Abwasserbetrieb Beckum beinhaltet einen ebenso schnellen und zielorientierten Ablauf bei Störmeldungen der Kläranlagen und Pumpwerke, da die Meldungen direkt an die zuständige Bereitschaft („Bereitschaftshandy“) gesendet werden. Eine schnelle Handlungsfähigkeit ist somit ebenfalls gegeben.

2.4.2 Erkenntnisse zu Beschaffungsvorteilen

Der Lippeverband betreibt im Verbandsgebiet insgesamt 54 Kläranlagen, 152 Pumpwerke und 153 Mischwasserbehandlungsanlagen (Regenrückhaltebecken, Regenklärbecken und Regenüberläufe innerhalb von Mischwasserkanälen). Aufgrund der verschiedenen Verfahrenstechniken bei den Kläranlagen ist es nicht möglich für alle Kläranlagen einheitliche Betriebsstoffe bei der Abwasserreinigung oder bei der Klärschlammmentwässerung einzusetzen. Dieses trifft auch auf die Beschaffung von Ersatzteilen, zum Beispiel für Pumpwerke, zu. Jedes Pumpwerk des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum ist mit einer individuell berechneten Pumpe ausgestattet.

Bei der Stromlieferung besteht durchaus die Möglichkeit für den Lippeverband einen Kostenvorteil zu erzielen, sofern für die gesamte Anzahl im Verbandsgebiet betriebenen Kläranlagen und Pumpwerke die Stromlieferung ausgeschrieben wird. Im Bereich der Beschaffung oder Dienstleistungen hat der Lippeverband mit seinem eigenen Planungsbüro durchaus Vorteile bei kleineren Maßnahmen, ist jedoch bei größeren Investitionen so wie der Städtische Abwasserbetrieb Beckum auf die am Markt agierenden externen Planungsbüros angewiesen.

2.4.3 Erkenntnisse zum Personaleinsatz

Die Vorteile des deutlich größeren Lippeverbands liegen in der Flexibilität des Personaleinsatzes. Personalausfälle könnten aufgrund der Größe anders kompensiert werden und das Personal könnte flexibler eingesetzt werden, sofern die Ortskenntnisse des Personals ausreichend vorhanden sind. Erforderliche Ortskenntnisse sind ein wichtiger Bestandteil, um eine zeitnahe Handlungsfähigkeit gewährleisten zu können. Diese ortsspezifische technische Expertise lässt sich nach Einschätzung der Verwaltung nicht ohne Weiteres in eine größere Organisation wie den Lippeverband transferieren und könnte bei einer Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht an den Lippeverband verloren gehen.

2.4.4 Organisation im Fall einer Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband

Die Organisation im Städtischen Abwasserbetrieb Beckum beinhaltet heute gleichermaßen den Kläranlagenbetrieb und den Kanalbetrieb einschließlich der Planungen für Investitionen und Unterhaltung. Die Abstimmungen zwischen den städtischen Fachdiensten und dem Städtischen Abwasserbetrieb Beckum sind auf einem guten Niveau.

Bei einer Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband würde eine 2-teilige Organisation der für Beckum notwendigen Prozesse geschaffen. Nach den Überlegungen des Lippeverbandes würden zum einen die Kläranlagen einem anderen Zuständigkeitsbereich zugeordnet als der Kanalbetrieb. Die erarbeitete Organisationsoption sieht die Zuordnung des Kläranlagenbetriebs zur Organisationseinheit „östliche Lippe (21-OL)“ des Lippeverbands vor. Der Kanalbetrieb würde in der Organisationseinheit „Stadtentwässerung Hamm (SH)-Kanalbetrieb Beckum (50) (21-SH-50)“ des Lippeverbands mit Standort in Beckum verortet werden.

Einen Austausch mit der Stadtentwässerung Hamm hat es im Jahr 2025 bereits gegeben, um Erfahrungswerte aus einem laufenden Betrieb zu sammeln. Insbesondere die Koordination zwischen dem Tiefbau der Stadt Hamm und den Projekten des Lippeverbands wurden besprochen. Unter anderem wurde hier festgestellt, dass der Städtische Abwasserbetrieb Beckum technisch eng mit anderen kommunalen Infrastruktursystemen verknüpft ist.

Das sind zum Beispiel:

- Koordinierte Planung mit Straßenbau und Tiefbauarbeiten
- Integrierte Regenwasserbewirtschaftung mit städtischen Grünflächen
- Gemeinsame Nutzung von technischen Überwachungssystemen

2.4.5 Auswirkungen auf Bürgerschaft/Wirtschaft im Fall einer Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband

Beim Fachgespräch mit der Stadtentwässerung Hamm wurden gezielte Fragen gestellt, um einen Vergleich zur jetzigen Betriebsform in Beckum zu erfahren. Eine wichtige Erkenntnis ist, dass der Lippeverband dort keinerlei Kontakt zur Bürgerschaft hat, außer bei von dort durchgeführten (Kanal-)Baumaßnahmen.

Die Stadt Hamm hat weiterhin Beschäftigte, die sich um die Belange der Bürgerschaft kümmern, die in entwässerungstechnischen Fragen Hilfe benötigen. Dies trifft auch für die Wirtschaft zu, hinsichtlich deren Fragen zu entwässerungstechnischen Vorgaben, Auflagen und sowie Bauvoranfragen oder Entwässerungsanträge. Diese Dienstleistungen werden heute vom Städtischen Abwasserbetrieb Beckum in vollem Umfang erfüllt.

2.4.6 Erfahrungsvorsprung des Lippeverbands

Der Lippeverband hat durch seine Größe und die unterschiedlichen Gegebenheiten in den Einzugsgebieten mehr Erfahrungen. Die unterschiedlichen Gewässer und Einzugsgebiete müssen dennoch einzeln betrachtet werden. Durch den Betrieb von 54 Kläranlagen unterschiedlicher Größenordnung ergibt sich ein Erfahrungsvorsprung gegenüber kleineren und mittelgroßen Abwasserbetrieben.

Gleichwohl ist der Städtische Abwasserbetrieb Beckum technisch, mit Fachwissen und teilweise langjährige Erfahrung, sehr gut aufgestellt. Ein kommunaler Betrieb kann technische Redundanzen und Notfallkapazitäten gezielt auf lokale Risiken abstimmen. Das sind zum Beispiel:

- lokale Starkregenereignisse und deren technische Bewältigung
- spezifische Auslegung von Notfallsystemen
- zentrale technische und personelle Ressourcen direkt am Ort für schnelle Reaktionen bei Störfällen und Hochwasserereignissen.

2.4.7 Angemessene Einflussmöglichkeiten für die Stadt Beckum im Fall einer Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband

Für den technischen Bereich ist das weiterhin von der Stadt Beckum aufzustellende Abwasserbeseitigungskonzept die zentrale Einflussnahme auf die Aufgabenwahrnehmung durch den Lippeverband. Diese Einflussnahme ist alle 6 Jahre möglich, wenn eine Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzepts erfolgt. Die weiteren Abstimmungen der Verwaltung mit dem Lippeverband würden projektbezogen erfolgen.

Eine enge Abstimmung zwischen dem Lippeverband und der Stadt Beckum wäre bei einer Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband zwingend erforderlich, damit – wie bisher – die finanziellen Mittel der sich teilweise wechselseitig bedingenden Projekte (zum Beispiel für Kanal- und Straßenbaumaßnahmen) zeitgerecht bereitgestellt werden.

Weitere Einflussmöglichkeiten – die über Abstimmungen hinausgehen – auf die Aufgabendurchführung des Lippeverbandes im technischen Bereich sind nicht vorhanden.

2.4.8 Erkenntnisse für künftige Großinvestitionen

Künftige Großinvestitionen werden notwendig werden, weil alleine die gesetzlichen Vorgaben immer wieder geändert werden. Insbesondere für die Kläranlagen werden in der mittelfristigen Finanzplanung weitere Investitionen notwendig werden. Diese Investitionsnotwendigkeiten sind unabhängig vom Betreiber der Kläranlagen.

Es ist davon auszugehen, dass Projekte beim Lippeverband in einer größeren Dimension mehrere Ingenieurinnen beziehungsweise Ingenieure bearbeiten werden können. Projekte in einer Größenordnung von 2-stelligen Millionenbeträgen sind derzeit allerdings weder in der mittelfristigen Finanzplanung noch in der langfristigen Planung des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum vorgesehen.

2.4.9 Fazit Technik

Die vorliegenden Ergebnisse belegen, dass sowohl der Lippeverband als auch der Städtische Abwasserbetrieb Beckum über eine Vielzahl positiver Eigenschaften und umfassendes technisches Know-how verfügen. Diese Merkmale sind von erheblicher Bedeutung und heute bereits vorhanden, um die Effizienz der Abwasserreinigung in Beckum nachweisen zu können. Darüber hinaus ist die Anerkennung des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum für innovative Lösungen sowohl in der Bevölkerung als auch in der Wirtschaft von Beckum deutlich spürbar.

Eine Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband würde die vorhandenen technischen Schnittstellen nach Einschätzung der Verwaltung allerdings vorerst verkomplizieren und könnte zu Ineffizienzen führen. Die technischen Risiken und potenziellen Effizienzeinbußen bei einer Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband könnten insbesondere in den ersten Jahren zu Problemen in der Abarbeitung und einer damit einhergehenden Unzufriedenheit der Bürgerschaft führen.

Aktuell sprechen keine erheblichen Gründe für eine Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband.

2.5 Presse

Im Fachteam Presse erfolgten mehrere Austausche, die insbesondere Fragen der Kommunikation unmittelbar im Vorfeld beziehungsweise nach einer möglichen positiven Entscheidung zu einer Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband behandelten.

3 Zusammenfassende Bewertung

3.1 Allgemein

Die im Dezember 2023 vom Rat der Stadt Beckum beschlossene ergebnisoffene Prüfung einer möglichen Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband erwies sich als hochkomplexes, fachlich anspruchsvolles und methodisch verschachteltes Projekt.

Zur fundierten Bewertung wurden unter Beteiligung sämtlicher relevanten städtischen Organisationseinheiten sowie des Lippeverbands die fachlich anspruchsvollen und methodisch verschachtelten Fragestellungen detailliert geprüft. Die Erarbeitung der jetzt vorliegenden belastbaren Ergebnisse erforderte mehrstufige Abstimmungen, externen Sachverstand, umfangreiche Datenaufbereitungen und wiederholte Be- und Vergleichsrechnungen unter wechselnden Prämissen/Sensitivitäten.

Deutlich wurde, dass eine „eindimensionale Betrachtung“ – etwa nur aus Sicht der Gebührenzählenden oder des städtischen Haushalts – nicht ausreicht, um die Tragweite der anstehenden Strukturentscheidung angemessen bewerten zu können. Daher war die parallele Arbeit der Fachteams unumgänglich, um einen ganzheitlichen Entscheidungsvorschlag unterbreiten zu können. Die zwischenzeitliche Bewertung einzelner Teilarbeitsergebnisse ohne Kenntnis des sich nunmehr ergebenden Gesamtbildes war nicht angezeigt.

Die Komplexität der Materie, die Vielzahl der zu berücksichtigenden Wechselwirkungen sowie die langfristigen Bindungswirkungen sprechen klar für die Notwendigkeit einer ganzheitlichen, strukturierten und vorsichtigen Abwägung – genau diese hat die Verwaltung im Rahmen des Prüfprozesses geleistet.

Dies zeigt sich exemplarisch am Beispiel der Ausgleichswertberechnung nach dem Mischmodell. Es stellt einerseits den höchsten absoluten Wert dar und ist darüber hinaus – jedenfalls ohne Gebührenstabilität – in der Vergleichsberechnung klar vorteilhaft. Andererseits erfordert es – mit Gebührenstabilität – die höchste Separation zu deren Ermöglichung und bietet damit einen geringeren „frei verwendbaren“ Teil des Ausgleichswertes als das Ertragsmodell. Ebenfalls andererseits würde es – ohne Gebührenstabilität – den größten „Gebührensprung“ verursachen, der mit rechtlichen Risiken behaftet und aus Sicht der Verwaltung nicht vermittelbar wäre.

3.2 Bedeutung einer zeitnahen Entscheidung für die Beschäftigten

Im Rahmen des Prüfprozesses wurden die Beschäftigten des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum umfassend informiert und individuell eingebunden. Die Gespräche haben gezeigt, dass die Beschäftigten grundsätzlich offen gegenüber dem Lippeverband sind, gleichzeitig jedoch ein hohes Maß an Identifikation mit ihrer Tätigkeit, der Stadt Beckum/dem Städtischen Abwasserbetrieb Beckum und ein starkes Interesse an Planungssicherheit besteht.

Ein Aufschub der Entscheidungsfindung würde den bestehenden Schwebezustand für die Beschäftigten fortsetzen. Insbesondere vor dem Hintergrund der anstehenden Investitionen und der Herausforderungen auf dem Fachkräftemarkt ist eine verlässliche und legitimierte Entscheidung im Interesse aller Beteiligten – nicht zuletzt im Sinne der ordnungsgemäßen und nachhaltigen Erfüllung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung.

3.3 Herleitung des Fazits

Die ergebnisoffene Prüfung der möglichen Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband kommt nach Bewertung der Verwaltung zu dem Ergebnis, dass eine solche Maßnahme aus gesamtstädtischer Sicht wirtschaftlich nicht vorteilhaft und darüber hinaus nicht notwendig ist. Dies begründet sich zusammengefasst wie folgt:

3.3.1 Wirtschaftliche Bewertung

Die wirtschaftliche Bewertung zeigt auf, dass die bestehenden finanziellen Herausforderungen ohne Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband in wirtschaftlich vorteilhafterer Weise – jedenfalls bei Unterstellung der Modellannahmen – bewältigt werden können.

Der Verwaltung ist bewusst, dass diese wirtschaftliche Bewertung auf Annahmen basiert, deren Eintritt naturgemäß mit Unsicherheiten behaftet ist und von exogenen Faktoren beeinflusst wird, die sich über einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten nicht mit letzter Gewissheit prognostizieren lassen.

Allerdings wäre ohne eine Annahmenbasis eine vergleichbare und sachgerechte Gegenüberstellung der Varianten nicht möglich gewesen. Die Verwaltung geht – insbesondere aufgrund der Herleitung der Annahmen über einen vergleichsweisen langen Zeitraum in der Vergangenheit – davon aus, trotz aller verbleibenden Unsicherheiten, belastbare Annahmen getroffen zu haben. Bei Abweichungen der Realität von den Annahmen sind wirtschaftliche Chancen und Risiken – insbesondere für Gebührenzahlende – gegeben.

3.3.2 Gebührenpolitische Bewertung

Das zentrale Ziel, keine Gebührensteigerungen infolge einer Übertragung zuzulassen, wäre nur mit massiven Gebührenstützung aus dem Ausgleichswert erreichbar. Ohne Gebührenstützung würde die Bürgerschaft (deutlich) höhere Abwassergebühren zahlen müssen – mindestens bis zum Jahr 2036 beziehungsweise bis zum Jahr 2064. Gegenläufig würden sich im Anschluss (deutlich) geringere Abwassergebühren ergeben.

Durch die Beibehaltung des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum ist mit keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Gebühren zu rechnen. Dies gilt – wie ausgeführt – ausdrücklich auch für den Fall, dass der Städtische Abwasserbetrieb Beckum künftig Gewinnausschüttungen an den Haushalt der Stadt Beckum leisten sollte. Dies ist – zusammenfassend – wie folgt begründet:

- Die Abwassergebühren beruhen auf dem Kostendeckungsprinzip (keine Gewinnerzielung), nicht jedoch auf dem Verbot einer Ausschüttung von Jahresüberschüssen.
- Entscheidend ist: In der Gebührenkalkulation werden kalkulatorische Zinsen, kalkulatorische Abschreibungen sowie betriebsnotwendige tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt.
- Die Verwendung eines Jahresüberschusses ist nicht gebührenfähig – wirkt sich also nicht auf die Gebührenhöhe aus.

Fazit: Eine Ausschüttung verletzt nicht das KAG und hat keine Auswirkungen auf die Höhe der Abwassergebühren.

3.3.3 Auswirkungen auf den Städtischen Abwasserbetrieb Beckum

Die durchgeführten Vergleichsberechnungen haben aufgezeigt, dass unter Berücksichtigung der gewählten Modellannahmen und dem postulierten Ziel einer Gebührenstabilität für die Gebührenzahlenden (= keine Gebührensteigerungen aufgrund der Übertragung) – der Fortbestand des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum und die Finanzierung der weiteren Investitionen aus dem Haushalt der Stadt Beckum unter Berücksichtigung einer Ausschüttung aus dem Städtischen Abwasserbetrieb Beckum (soweit erforderlich) an den Haushalt der Stadt Beckum wirtschaftlich am vorteilhaftesten ist. Das bedeutet, dass aus dem Städtischen Abwasserbetrieb Beckum – jedenfalls unter Berücksichtigung der Modellannahmen – höhere Ausschüttungen als bislang (derzeit: 420.000 Euro) an den Kernhaushalt vorzunehmen wären.

Der Verwaltung ist bewusst, dass dies einen „Paradigmenwechsel“ im Verhältnis zwischen dem Städtischen Abwasserbetrieb Beckum und dem Haushalt der Stadt Beckum darstellt. Gleichwohl schlägt die Verwaltung aus folgenden Gründen vor, diese Herangehensweise zu verändern:

Ausgangspunkt: Der Abwasserbetrieb arbeitet wirtschaftlich erfolgreich

Der Städtische Abwasserbetrieb Beckum erwirtschaftet laut den vorliegenden Jahresabschlüssen und dem aktuellen Wirtschaftsplan positive Jahresergebnisse.

Diese Jahresergebnisse werden bislang nicht vollständig, sondern nur anteilig ausgeschüttet. Sie verbleiben bis auf eine schon heute vorgenommene Ausschüttung (420.000 Euro) im Städtischen Abwasserbetrieb Beckum. Dort werden sie – soweit sie nicht für Investitionen genutzt werden – zur Tilgung verwendet. An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass gleichzeitig neue Investitionskredite aufgenommen wurden und perspektivisch in jedem Fall weiterhin aufgenommen werden sollen.

Steuerungsperspektive: Der Städtische Abwasserbetrieb Beckum ist kein Selbstzweck

Der Städtische Abwasserbetrieb Beckum ist Teil der kommunalen Gesamtstrategie. Bei dauerhaft positiven Jahresergebnissen dort und Finanzierungsnotwendigkeiten im Haushalt der Stadt Beckum andererseits ist es aus gesamtstädtischer Sicht sinnvoll, den Städtischen Abwasserbetrieb Beckum nicht mehr isoliert zu betrachten.

Eine entsprechend der konkreten Notwendigkeiten gesteuerte und auf diese begrenzte Ausschüttung kann den Haushalt der Stadt zielgerichtet unterstützen, insbesondere bei der Finanzierung der in Rede stehenden Investitionen.

Eine mögliche Verwendung von Mitteln, die heute im Städtischen Abwasserbetrieb Beckum gebunden oder isoliert sind wohnt – wie mehrfach ausgeführt – schon dem erteilten ergebnisoffenen Prüfauftrag inne. Vereinfacht: Die in der Vorlage 2023/0320 ausdrücklich vorgesehene Möglichkeit der Verwendung des Ausgleichswertes aus der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband zur (anteiligen) Finanzierung der weiteren Investitionen ist systematisch aus Sicht der Verwaltung nicht anders zu beurteilen als die Nutzung der Jahresüberschüsse des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum zum selben Zweck.

3.3.4 Politische und öffentliche Legitimität

Die Bürgerschaft würde in mehrfacher Hinsicht von der Beibehaltung des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum profitieren:

Einerseits durch stabile Gebühren (kein Zusammenhang zur Ausschüttung) und andererseits durch die zweckmäßige Verwendung aller kommunalen Mittel für das Gemeinwohl.

Die transparente Darstellung in Haushalt und Wirtschaftsplan soll Nachvollziehbarkeit und Vertrauen schaffen.

Die Einführung von Gewinnausschüttungen aus dem Städtischen Abwasserbetrieb Beckum an den Haushalt der Stadt Beckum ist:

- rechtlich zulässig,
- gebührenneutral möglich,
- haushaltspolitisch sinnvoll,
- strategisch geboten,
- verantwortungsbewusst im Interesse der Allgemeinheit.

3.3.5 Auswirkungen auf den Haushalt

Die geprüfte Entlastung des städtischen Haushalts durch die Erzielung eines Ausgleichswertes würde nur eingeschränkt greifen, da ein großer Teil des Wertes zur Gebührenstützung verwendet werden müsste.

3.3.6 Personelle und organisatorische Risiken

Der Wechsel des Personals des Städtischen Abwasserbetriebs zum Lippeverband wäre nicht automatisch durchsetzbar und müsste auf freiwilliger Basis erfolgen – mit ungewissen Konsequenzen. Der hohe Grad an Identifikation der Beschäftigten mit der Stadt Beckum/dem Städtischen Abwasserbetrieb Beckum spricht eher für den Erhalt der Eigenverantwortung.

3.3.7 Finanzielle Flexibilität durch Fortbestand des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum

Der Fortbestand des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum ermöglicht der Stadt Beckum im Vergleich zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband eine höhere finanzielle Flexibilität. Durch die gewählte Organisationsform verbleiben sowohl Steuerungs- als auch Ausschüttungskompetenzen vollständig bei der Stadt und sind dauerhaft der politischen Einflussnahme zugänglich.

Auf Grundlage der wirtschaftlichen Berechnungen ist davon auszugehen, dass der Städtische Abwasserbetrieb Beckum auch künftig Jahresüberschüsse erwirtschaften wird. Diese können – vorbehaltlich der Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung – im jeweils notwendigen Maß in den Haushalt der Stadt Beckum ausgeschüttet und zur (Teil-)Finanzierung städtischer Investitionen herangezogen werden.

Die Entscheidung über eine Ausschüttung kann dabei jeweils situations- und bedarfsbezogen getroffen werden. Sie ist nicht verpflichtend und eröffnet somit einen gestaltungsfähigen Handlungsspielraum, der eine flexible Reaktion auf die Entwicklung des städtischen Haushalts, des Investitionsbedarfs sowie auf mögliche Förderprogramme des Bundes oder des Landes ermöglicht.

Eine Gewinnausschüttung wirkt sich dabei – wie bereits dargestellt – nicht gebührenerhöhend aus, da sie in der Gebührenkalkulation gemäß den einschlägigen rechtlichen Vorgaben nicht berücksichtigt werden darf. So können wirtschaftliche Vorteile für den städtischen Haushalt generiert werden, ohne die Gebührenzahlenden zusätzlich zu belasten. Diese Flexibilität entfielen vollständig bei einer Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband.

Der Fortbestand des Städtischen Abwasserbetriebs sichert der Stadt somit ein Höchstmaß an haushaltspolitischer Gestaltungsfreiheit bei gleichzeitigem Erhalt der gebührenrechtlichen Stabilität.

3.3.8 Strategische Bewertung

Die Stadt würde im Fall einer Übertragung Einfluss und Steuerungsmöglichkeiten verlieren, insbesondere in Bezug auf Investitionsentscheidungen und zukünftige Gebührenentwicklungen.

4 Fazit

Die im Rahmen der ergebnisoffenen Prüfung umfassend erarbeiteten Ergebnisse zeigen, dass eine Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband unter Berücksichtigung gesamtstädtischer Belange – insbesondere der angestrebten Gebührenstabilität sowie der Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Beckum – nicht als vorteilhaft einzuschätzen ist. Zwar ließen sich durch einen einmaligen Ausgleichswert bei einer Übertragung zunächst Liquiditätsvorteile generieren, diesen stehen jedoch erhebliche finanzielle und strukturelle Nachteile/Risiken gegenüber, insbesondere durch den notwendigen Gebührenstützungsbedarf über viele Jahre, die Unsicherheiten hinsichtlich der Zinssentwicklung, den dauerhaften Verlust an – insbesondere operativer – Gestaltungshoheit sowie zusätzliche Schnittstellenkosten.

Auch organisatorisch und personell bestehen keine Defizite im Städtischen Abwasserbetrieb Beckum, die eine Übertragung zwingend erscheinen lassen würden. Die personelle Ausstattung ist bislang gesichert und die hohe Identifikation der Beschäftigten mit der Stadt Beckum/dem Städtischen Abwasserbetrieb Beckum sprechen für die Weiterführung des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum. Es wird damit gerechnet, diesen Zustand absehbar auch bei Weiterführung des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum erhalten zu können.

Vor dem Hintergrund der gebotenen wirtschaftlichen Vorsicht, der Absicherung gebührenpolitischer Zielsetzungen sowie des Erhalts kommunaler Handlungsspielräume erscheint die Beibehaltung des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum die sachgerechteste Lösung. Sie gewährleistet eine verlässliche, wirtschaftlich tragfähige und zugleich bürgernahe Abwasserbeseitigung im Interesse der Stadt Beckum.

5 Information der Beschäftigten

Herr Bürgermeister Gerdhenrich hat die Beschäftigten des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum am 06.06.2025 über diese Verwaltungseinschätzung und die daraus abgeleitete Beschlussempfehlung informiert.

6 Einschätzung des Lippeverbands

Der Lippeverband wurde über die Verwaltungseinschätzung und die daraus abgeleitete Beschlussempfehlung informiert. Ihm wurde ein Entwurf der Vorlage übersandt. Der Lippeverband äußert sich wie folgt: *„Der Lippeverband bedauert den beabsichtigten Beschluss der Stadt Beckum, die ergebnisoffene Überprüfung einer möglichen Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Wasserwirtschaftsverband zu beenden.“*

Grundsätzlich sind wir davon überzeugt, dass eine entsprechende Übertragung eine sehr gute Lösung dargestellt hätte, um diese wichtige Aufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge wahrzunehmen und die wasserwirtschaftliche Infrastruktur nachhaltig effizient zu betreiben, zu erhalten und auszubauen.

Gleichwohl respektieren wir eine solche mögliche Entscheidung der Stadt Beckum und ihrer Gremien und bedanken uns bei allen an den gemeinsamen Gesprächen Beteiligten für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Naturgemäß würden wir als Lippeverband eine Vielzahl an Punkten in der Vorlage anders bewerten (mögliche Synergien durch die Aufgabenübertragung, in den Bereichen von Ausschreibung, Einkauf, Prozessabläufen, Ingenieurskompetenz, Flexibilität des Personaleinsatzes, technisches Know-How, etc.). Die strategische Bewertung auf S. 51 [sic], dass die Stadt im Falle einer Übertragung Einfluss und Steuerungsmöglichkeiten verliere, insbesondere in Bezug auf Investitionsentscheidungen und zukünftige Gebührenentwicklungen, teilen wir ausdrücklich nicht.

Darüber hinaus stehen wir als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die genossenschaftlich organisiert ist und ohne Gewinnorientierung agiert, der Kommune bei entsprechendem Bedarf gerne in Zukunft als verlässlicher Partner und Infrastruktur-Dienstleister zur Verfügung – sowohl in Fragen der Abwasserentsorgung als auch der Anpassung an die Folgen des Klimawandels."

7 Vorstellung der Arbeitsergebnisse

Herr Markus Esch (Rechtsanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Geschäftsführer der Dr. Heilmaier & Partner GmbH und der Dr. Heilmaier & Kollegen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH) wird in den Sitzungen des Betriebsausschusses und des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses die wesentlichen Ergebnisse der finanziellen Betrachtung vortragen und Fragen beantworten können.

Im Übrigen wird die Verwaltung zu der Vorlage Stellung beziehen können.

Anlage(n):

ohne



Jahresabschluss 2024 der Städtischen Betriebe Beckum und Verwendung des Jahresergebnisses

Federführung: Städtische Betriebe Beckum

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Frau Emmrich | 02521 29-8000 | emmrich@beckum.de

Beratungsfolge:

Betriebsausschuss

26.06.2025 Beratung

Rat der Stadt Beckum

10.07.2025 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Jahresabschluss 2024 der Städtischen Betriebe Beckum wird wie folgt beschlossen:

1. Jahresabschluss 2024

Der Jahresabschluss der Städtischen Betriebe Beckum mit Geschäftsbericht wird wie folgt festgestellt und beschlossen:

Gewinn- und Verlustrechnung

Ergebnis nach Steuern-35.784,48 Euro

Jahresüberschuss-40.401,97 Euro

Bilanz zum 31. Dezember 2024

Aktiva..... 6.263.445,39 Euro

Passiva..... 6.263.445,39 Euro

2. Behandlung des Jahresüberschusses

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 40.401,97 Euro wird mit dem bestehenden Gewinnvortrag in Höhe von 149.971,08 Euro verrechnet.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zugeordnet sind.

Finanzierung

Die Feststellung des Jahresabschlusses hat keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen.

Erläuterungen:

Der Jahresabschluss 2024 der Städtischen Betriebe Beckum wird in der Sitzung des Betriebsausschusses vorgestellt.

Der Jahresabschluss und die Behandlung des Jahresüberschusses sind vom Rat der Stadt Beckum zu beschließen.

Anlage(n):

Prüfbericht des Jahresabschlusses 2024

B e r i c h t

über die Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2024

der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung
der Stadt Beckum

Städtische Betriebe Beckum



Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A. Prüfungsauftrag	1
B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers	2
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
I. Gegenstand der Prüfung	5
II. Art und Umfang der Prüfung	6
D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	9
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	9
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	9
2. Jahresabschluss	9
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	10
1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen	10
2. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	10
III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	11
1. Wirtschaftliche Grundlagen	11
2. Beurteilung der Vermögens- und Finanzlage	11
3. Beurteilung der Ertragslage	19
E. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages	23
F. Schlussbemerkung	24

Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen
Rundungsdifferenzen in Höhe von $\pm$ einer Einheit (TEUR, %, usw.) auftreten.



Anlagen

Anlage 1	Geschäftsbericht 2024
Anlage 2	Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
Anlage 3	Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse
Anlage 4	Aufgliederung und Erläuterung aller Posten des Jahresabschlusses 2024
Anlage 5	Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG gemäß IDW PS 720
Anlage 6	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
EigVO	Eigenbetriebsverordnung
EUR	Euro
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GO	Gemeindeordnung
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
i.V.m.	in Verbindung mit
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
IDW PS KMU	IDW Prüfungsstandard für weniger komplexe Einheiten
IKS	Internes Kontrollsystem
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
PH	Prüfungshinweis
PS	Prüfungsstandard
SBB	Städtische Betriebe Beckum
TEUR	Tausend Euro
usw.	und so weiter
VgV	Vergabeverordnung
Vj.	Vorjahr
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen



A. Prüfungsauftrag

- 1 Entsprechend dem Dringlichkeitsbeschluss vom 17. März 2020 (genehmigt durch den Betriebsausschuss am 18. Juni 2020) sind wir von der Betriebsleitung mit der Prüfung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung der Stadt Beckum (nachfolgend auch kurz als Betrieb bezeichnet)

Städtische Betriebe Beckum

zum 31. Dezember 2024 beauftragt worden.

- 2 Der Betrieb hat nach § 114 Abs. 1 GO NRW und § 21 Abs. 1 Satz 1 EigVO NRW den Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen. Nach § 114 Abs. 1 GO NRW i. V. m. § 21 Abs. 2 Satz 1 und § 21 Abs. 1 Satz 1 EigVO NRW ist der Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der obigen Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Nach § 114 Abs. 1 GO NRW i. V. m. § 21 Abs. 3 Satz 1 EigVO NRW ist im Rahmen der Jahresabschlussprüfung die Anwendung des § 53 Abs. 1 HGrG zu beauftragen.
- 3 Der Auftrag erstreckte sich daher auf die Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW sowie auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG zum 31. Dezember 2024.
- 4 Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.
- 5 Der Prüfungsbericht wurde unter Beachtung der Anforderungen zur Berichterstattung im Prüfungsbericht des IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten: Prüfungsurteil, Berichterstattung und Archivierung (IDW PS KMU 7) erstellt.
- 6 Der Prüfungsbericht richtet sich ausschließlich an die Städtischen Betriebe Beckum.
- 7 Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage 6 beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften", Stand 1. Januar 2024.

B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers

- 8 Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir für den als Teil der Anlage 1 beigefügten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung der Stadt Beckum Städtische Betriebe Beckum den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Städtischen Betriebe Beckum, Beckum:

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Städtischen Betriebe Beckum, Beckum – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter und der Betriebsausschuss sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen den in der Anlage 1 beigefügten Geschäftsbericht.

Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die oben genannten sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss oder zu unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten zu dem Schluss gelangen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB i. V. m. § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressanten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen und Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Eigenbetriebs abzugeben.



- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Krefeld, den 04. Juni 2025

Dr. Heilmaier & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dirk Abts
Wirtschaftsprüfer “

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

I. Gegenstand der Prüfung

- 9 Gegenstand unserer Prüfung war der Jahresabschluss der Städtischen Betriebe Beckum – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – unter Einbeziehung der Buchführung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024.
- 10 Der Jahresabschluss ist nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW und den handelsrechtlich geltenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften aufgestellt.
- 11 Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 ist gemäß § 21 Abs. 3 EigVO NRW HGrG im Rahmen der Jahresabschlussprüfung zu beauftragen. Über die vorgenannte Prüfung wird im Abschnitt E. gesondert berichtet.
- 12 Zu den Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses des Betriebes im Zusammenhang mit der Aufstellung des Jahresabschlusses bzw. der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Betriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses verweisen wir auf die Ausführungen in unserem Bestätigungsvermerk, der in Abschnitt B. dieses Berichts wiedergegeben ist. Die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter umfasst auch die Verantwortung für die Buchführung des Betriebes.
- 13 Unsere Aufgabe ist es, den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung sowie die gemachten Angaben im Rahmen einer den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung entsprechenden Prüfung zu beurteilen. Unsere diesbezügliche Verantwortung wird in dem Abschnitt „Prüfungsurteile“ i.V.m. dem Abschnitt „Sonstige Informationen“ und in dem Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks beschrieben.
- 14 Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehörte nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen üblicherweise Rückschlüsse auf den Jahresabschluss ergeben. Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert worden sind, war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrages und wurde von uns nicht vorgenommen.



- 15 Die Prüfung hat sich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Betriebes oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden können (§ 317 Abs. 4a HGB).
- 16 Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z. B. Untreuehandlungen oder Unterschlagungen sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unserer Abschlussprüfung.

II. Art und Umfang der Prüfung

- 17 Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung (GoA) unter Anwendung der IDW-Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten (IDW PS KMU) vorgenommen.
- 18 Zur Zielsetzung unserer Prüfung und zu den wesentlichen Grundzügen unseres prüferischen Vorgehens verweisen wir auf die Ausführungen in dem Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks.
- 19 Der Prüfungsplanung und -durchführung lag unser risikoorientierter Prüfungsansatz zugrunde.
- 20 Grundlage unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes ist die Entwicklung einer Prüfungsstrategie und eines darauf abgestimmten Prüfungsprogramms, mit dem Ziel ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu erlangen, um das Prüfungsrisiko auf ein vertretbar niedriges Maß zu reduzieren. Das Prüfungsprogramm enthält die von den Mitgliedern des Prüfungsteams durchzuführenden Prüfungshandlungen nach Art, zeitlicher Einteilung und Umfang.
- 21 Bei der Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern auf Abschluss- und Aussageebene erlangen wir ein Verständnis von dem Unternehmen und dessen Umfeld, einschließlich der für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollen. Darauf aufbauend führen wir ggf. Funktionsprüfungen durch, um die Wirksamkeit von relevanten Kontrollen zu beurteilen. Die Erkenntnisse aus diesen Prüfungshandlungen haben wir bei der Festlegung der aussagebezogenen analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt, die darauf ausgerichtet sind, wesentlich falsche Darstellungen aufzudecken.



- 22 Bei der Planung und Durchführung der Prüfung als auch bei der Beurteilung der Auswirkungen von identifizierten falschen Darstellungen auf die Prüfung und von etwaigen nicht korrigierten falschen Darstellungen auf den Jahresabschluss haben wir das Konzept der Wesentlichkeit beachtet.
- 23 Aus den im Rahmen der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:
- Veränderungen im Anlagevermögen (insbesondere bei den Positionen technische Anlagen und Maschinen sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung)
 - Zusammensetzung und Entwicklung der Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Beckum
 - Ansatz und Bewertung der Umsatzerlöse
 - Zusammensetzung der Materialaufwendungen
- 24 Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2023; wir verweisen hierzu auf unseren Bericht vom 21. August 2024. Der Vorjahresabschluss wurde mit Beschluss des Rates der Stadt Beckum vom 29. Oktober 2024 unverändert festgestellt.
- 25 Die Eröffnungsbilanzwerte haben wir daraufhin geprüft, ob sie ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss abgeleitet wurden.
- 26 An der Inventur der Vorräte haben wir nicht teilgenommen. Der Bestand ist insgesamt von nachrangiger Bedeutung.
- 27 Die Forderungen und Verbindlichkeiten wurden durch Saldenlisten sowie entsprechende OP-Listen nachgewiesen.
- 28 Von der zutreffenden Bilanzierung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie gegenüber der Stadt und anderen Eigenbetrieben haben wir uns durch geeignete alternative Prüfungshandlungen überzeugt. Auf die Einholung von Saldenbestätigungen haben wir verzichtet.
- 29 Wir erhielten von der Hausbank des Betriebes (Sparkasse Beckum-Wadersloh) und den weiteren kreditgewährenden Banken umfassende Bestätigungen über die Höhe der Salden und über sonstige für die Abschlussprüfung bedeutsame Sachverhalte.



- 30 Der Nachweis der übrigen Vermögens- und Schuldposten erfolgte durch Bücher, Verträge sowie sonstige Unterlagen und Belege.
- 31 Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Buchhaltungsunterlagen, die Belege, Bank- bzw. Saldenbestätigungen der Kreditinstitute sowie das Akten- und Schriftgut des Betriebes.
- 32 Wir haben die Prüfung mit Unterbrechung im April und Mai 2025 durchgeführt.
- 33 Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.
- 34 Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Betriebsleitung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden.
- 35 Ergänzend hierzu hat uns die Betriebsleitung in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

- 36 Die Bücher der Städtischen Betriebe Beckum sind ordnungsgemäß geführt.
- 37 Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen im gesamten Wirtschaftsjahr in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und es sind die aus den weiteren von uns geprüften Unterlagen entnommenen Informationen in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß in Buchführung und Jahresabschluss abgebildet.

2. Jahresabschluss

- 38 Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 wurde nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW und den handelsrechtlich geltenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften aufgestellt.
- 39 Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Gliederung der Bilanz (Teil der Anlage 1) und der Gewinn- und Verlustrechnung (Teil der Anlage 1) entsprechen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung i. V. m. den relevanten Vorschriften des HGB.
- 40 Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind beachtet. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden sind beibehalten worden.
- 41 Die im Anhang gemachten Angaben sind vollständig und ordnungsgemäß. Die Erläuterungen und Begründungen entsprechen den gesetzlichen Anforderungen.
- 42 Der Jahresabschluss entspricht nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.



II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

- 43 Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erfolgen unter Annahme der Unternehmensfortführung (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB) und sind an den handelsrechtlichen Bestimmungen ausgerichtet. Sie werden grundsätzlich unverändert zum Vorjahr angewendet.
- 44 Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen werden im Anhang dargestellt.

2. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

- 45 Unsere Prüfung hat ergeben, dass § 264 Abs. 2 HGB beachtet wurde und der Jahresabschluss insgesamt, d. h. als Gesamtaussage des Jahresabschlusses, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt – unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung - ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes vermittelt.
- 46 Im Übrigen verweisen wir auf die weiterführenden Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses in Anlage 4 und auf die analytische Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im folgenden Abschnitt D. III.



III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Wirtschaftliche Grundlagen

- 47 Mit dem 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetzte NRW vom 05. März 2024 wurden unter anderem die Vorschriften zur Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht geändert. Demnach können Eigenbetriebe, sofern sie nicht mit großen Kapitalgesellschaften gleichgesetzt werden, auf einen Lagebericht verzichten. In der Betriebssatzung ist eine dahingehende Regelung zu treffen.
- 48 Der Rat der Stadt Beckum hat am 17. Dezember 2024 eine Änderung der Betriebssatzung der Städtischen Betriebe Beckum beschlossen. Danach ist gemäß § 15 Abs. 1 der Betriebssatzung ein Jahresabschluss zu erstellen. Die bisher bestehende Pflicht zur Aufstellung eines Lageberichts entfällt. Gemäß § 15 Abs. 2 der Betriebssatzung ist von der Betriebsleitung zum Zwecke der internen Berichterstattung mit dem Jahresabschluss ein Geschäftsbericht auszustellen, der den Geschäftsverlauf und die Lage des Betriebs so darstellt, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Ferner ist die voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebes mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern.

2. Beurteilung der Vermögens- und Finanzlage

- 49 In der nachstehenden Übersicht haben wir die Posten der Bilanz zum 31. Dezember 2024 nach Fristigkeiten gegliedert und den entsprechenden Zahlen der beiden Vorjahre gegenübergestellt, wobei die Bilanzpositionen nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten modifiziert worden sind.



50 Die **Aktiva** haben sich wie folgt entwickelt:

<u>Aktiva</u>	<u>2022</u>	<u>2023</u>	<u>2024</u>	<u>+ / - Vj.</u>
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
1. Langfristig gebundenes Vermögen				
Anlagevermögen	<u>5.032</u>	<u>5.624</u>	<u>5.898</u>	+ 274
2. Kurzfristig gebundenes Vermögen				
Vorräte	8	4	12	+ 8
Forderungen Lieferungen und Leistungen	1	4	2	- 2
Forderungen gegenüber der Stadt	395	1.057	339	- 718
Sonstige Vermögensgegenstände	1	0	3	+ 3
Geldmittel	224	0	1	+ 1
Rechnungsabgrenzungsposten	7	8	8	-
	<u>636</u>	<u>1.073</u>	<u>365</u>	- 708
Gesamtvermögen	<u>5.668</u>	<u>6.697</u>	<u>6.263</u>	- 434

51 Die **Bilanzsumme** hat sich von TEUR 6.697 um TEUR 434 auf TEUR 6.263 verringert.

52 Das **Anlagevermögen** hat sich gegenüber dem Vorjahr von TEUR 5.624 um TEUR 274 auf TEUR 5.898 erhöht.

53 Die Entwicklung des Anlagevermögens zeigt die nachstehende Übersicht:

	TEUR	TEUR
Stand 01.01.2024		5.624
<u>Anlagenzugänge</u>		
Grundstücke, Gebäude	1	
Technische Anlagen, Maschinen	186	
Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>484</u>	671
Abschreibungen		-397
Anlagenabgänge		unter 1
Stand 31.12.2024		<u>5.898</u>

54 Die Anlagenzugänge belaufen sich auf TEUR 671, die Abschreibungen des Berichtsjahres 2024 betragen TEUR 397 und Abgänge zu Restbuchwerten betragen unter TEUR 1.



- 55 Beim **Vorratsvermögen** (TEUR 12; Vorjahr: TEUR 4) handelt es sich um Streugut für den Winterdienst.
- 56 Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** belaufen sich auf TEUR 2 (Vorjahr: TEUR 4) und betreffen Erstattungsansprüche gegen den Kreis Warendorf für Reparaturleistungen.
- 57 Die **Forderungen gegenüber der Stadt** (TEUR 339; Vorjahr: TEUR 1.057) enthalten im Wesentlichen Lieferungs- und Leistungsforderungen an die Stadt Beckum aus den Auftragsabrechnungen verschiedene Fachdienste (TEUR 63) und Forderungen aus dem Cash-Pool (TEUR 276).
- 58 Der **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** (TEUR 8; Vorjahr: TEUR 8) enthält abgegrenzte Aufwendungen für die Nutzungsgebühr des GPS-Systems (TEUR 5), für Fachliteratur (unter TEUR 1) und für Kfz-Steuern (TEUR 3).

59 Die **Passiva** haben sich wie folgt entwickelt:

<u>Passiva</u>	<u>2022</u>	<u>2023</u>	<u>2024</u>	<u>+/- Vj.</u>
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
1. Eigenkapital				
Stammkapital	250	250	250	-
Kapitalrücklage	358	558	558	-
Ergebnisvortrag	234	113	150	+ 37
Jahresergebnis	-122	37	-40	- 77
Bilanzielles Eigenkapital	720	958	918	- 40
Sonderposten Investitionszuwendungen	5	4	4	-
Wirtschaftliches Eigenkapital	725	962	922	- 40
2. Lang- und mittelfristiges Fremdkapital				
Darlehen	3.862	4.012	4.145	+ 133
Rückstellungen	26	0	0	-
	3.888	4.012	4.145	+ 133
3. Kurzfristiges Fremdkapital				
Rückstellungen	423	410	438	+ 28
Darlehen	427	1.148	557	- 591
Verbindlichkeiten Lieferungen und Leistungen	51	115	118	+ 3
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt und anderen Eigenbetrieben	113	6	35	+ 29
Sonstige Verbindlichkeiten	41	44	48	+ 4
	1.055	1.723	1.196	- 527
	5.668	6.697	6.263	- 434

60 Das **wirtschaftliche Eigenkapital** hat sich um TEUR 40 auf TEUR 922 verringert. Dies resultiert aus dem Jahresfehlbetrag 2024 (TEUR -40).

61 Im Berichtsjahr hat sich der **Sonderposten für Investitionszuwendungen** (TEUR 4) um weniger als TEUR 1 verringert, da die Auflösung der erhaltenen Zuwendungen entsprechend der Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände erfolgt. Der Sonderposten wird dem wirtschaftlichen Eigenkapital zugeordnet.

62 Die **Rückstellungen** haben sich wie folgt entwickelt:

	Stand 01.01.2024 TEUR	Inanspruch- nahme TEUR	Auf- lösung TEUR	Zu- führung TEUR	Stand 31.12.2024 TEUR
Steuern	1	0	0	0	1
Archivierung	1	-1	0	1	1
Resturlaub	237	-237	0	276	276
Gleitzeit	143	-143	0	153	153
Altersteilzeit	21	-21	0	0	0
Abschluss- und Prüfungskosten	6	-5	-1	5	5
Berufgenossenschaft	1	-1	0	1	1
	409	-408	-1	436	437
	410	-408	-1	436	438

63 Die **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** haben sich um TEUR 458 verringert. Der Rückgang resultiert aus der Rückzahlung von Kontokorrentkrediten in Höhe von TEUR 649 und den planmäßigen Tilgungen der Darlehen in Höhe von TEUR 499, denen eine Darlehensaufnahme von TEUR 690 gegenübersteht.

64 Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** haben sich im Vorjahresvergleich um TEUR 3 auf TEUR 118 erhöht.

65 Die **Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt und anderen Eigenbetrieben** (TEUR 35; Vorjahr: TEUR 6) betreffen zum einen Lieferungs- und Leistungsverbindlichkeiten gegenüber der Stadt Beckum in Höhe von TEUR 35 (Vorjahr: TEUR 6). Zum anderen bestehen Verbindlichkeiten gegenüber dem Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder in Höhe von unter TEUR 1.

66 Die **sonstigen Verbindlichkeiten** (TEUR 48; Vorjahr: TEUR 44) enthalten Verbindlichkeiten aus Lohn- und Kirchensteuer (TEUR 41), zum Bilanzstichtag abgegrenzte Zins- und Tilgungsleistungen für Darlehen (TEUR 5) sowie Überzahlungen (TEUR 2).

Kennzahlen zur Vermögens- und Finanzlage

- 67 Die Vermögens- und Finanzlage soll im Folgenden anhand von Kennzahlen zur Vermögens- und Kapitalstruktur sowie zur Finanz- und Liquiditätsstruktur dargestellt werden.

	<u>2022</u>	<u>2023</u>	<u>2024</u>
	TEUR	TEUR	TEUR
<u>Anlagevermögen</u>	5.032	5.624	5.898
Gesamtvermögen	5.668	6.697	6.263
Anlagenintensität	88,8%	84,0%	94,2%
<u>Wirtschaftliches Eigenkapital</u>	725	962	922
Gesamtvermögen	5.668	6.697	6.263
Eigenkapitalquote	12,8%	14,4%	14,7%
<u>Fremdkapital</u>	4.943	5.735	5.341
Gesamtvermögen	5.668	6.697	6.263
Fremdkapitalquote	87,2%	85,6%	85,3%
<u>Wirtschaftliches Eigenkapital</u>	725	962	922
Anlagevermögen	5.032	5.624	5.898
Anlagendeckungsgrad I	14,4%	17,1%	15,6%
<u>Eigenkapital + lang- und mittelfristiges Fremdkapital</u>	4.613	4.974	5.067
Anlagevermögen	5.032	5.624	5.898
Anlagendeckungsgrad II	91,7%	88,4%	85,9%
kurz- und mittelfristige Forderungen	397	1.061	344
Geldmittel	224	0	1
Rechnungsabgrenzungsposten	7	8	8
Umlaufvermögen ohne Vorräte	628	1.069	353
Kurzfristiges Fremdkapital	-1.055	-1.723	-1.196
Liquidität 2. Grades (absolut)	-427	-654	-843
Liquidität 2. Grades	59,5%	62,0%	29,5%
Überdeckung (+) / Unterdeckung (-)	-427	-654	-843

Die Kennzahlen zur Vermögens- und Finanzlage zeigen Folgendes:

- 68 Die Kennzahl **Anlagenintensität** stellt das Verhältnis zwischen dem Anlagevermögen und dem Gesamtvermögen auf der Aktivseite der Bilanz dar. Ein hoher Wert der Anlagenintensität verlangt in der Regel einen hohen Anteil von Eigenkapital bzw. langfristigem Fremdkapital am Gesamtkapital. Die Anlagenintensität hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 10,2 %-Punkte auf 94,2 % erhöht.
- 69 Nach Prüfungshinweis IDW PH 9.720.1 ist die **Eigenkapitalausstattung** grundsätzlich dann ausreichend, wenn die Aufgabenerfüllung insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen wirtschaftlichen Situation, der Möglichkeit notwendiges Kapital zu beschaffen und im Hinblick auf die zukünftigen Investitionen mit der vorhandenen Eigenkapitalausstattung gesichert ist. Die Berechnung zeigt, dass die Eigenkapitalquote der Städtischen Betriebe unter Zugrundelegung des wirtschaftlichen Eigenkapitals 14,7 % beträgt. Der Anstieg um 0,3 %-Punkte resultiert aus einem geringeren Gesamtvermögen bei leicht verringertem Eigenkapital aufgrund des Jahresfehlbetrag.
- 70 Die Kennzahlen zum **Anlagendeckungsgrad** ermitteln spezifische Relationen zwischen langfristigen Vermögens- und Kapitalpositionen. Beim Anlagendeckungsgrad II wird neben dem wirtschaftlichen Eigenkapital das langfristige Fremdkapital in die Kapitalposition mit eingerechnet. Grundsätzlich sollte die Kapitalüberlassungsdauer der Kapitalbindungsdauer entsprechen, da ansonsten, wenn Kapital in größerem Umfang länger gebunden ist, als es seitens der Kapitalgeber zur Verfügung gestellt worden ist, Kapitalstrukturrisiken entstehen können. Die Deckung des Anlagevermögens durch lang- und mittelfristige Finanzierungsmittel beträgt zum Bilanzstichtag 85,9 % (Vorjahr: 88,4 %).
- 71 Die **Liquidität 2. Grades** beträgt zum Bilanzstichtag 29,5 % (Vorjahr: 62,0 %). Es bestand eine buchmäßige Unterdeckung in Höhe von TEUR 843 (Vorjahr: TEUR 654). Die buchmäßige Unterdeckung ist vor allem auf die kurzfristigen Darlehensverbindlichkeiten und sonstigen Rückstellungen zurückzuführen. Vor dem Hintergrund, dass der Betrieb ausschließlich hoheitliche Aufgaben für die Stadt Beckum erfüllt, ergeben sich aus der buchmäßigen Unterdeckung keine tatsächlichen Liquiditätsrisiken.

Kapitalflussrechnung

- 72 Die Kapitalflussrechnung soll zusätzlich zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ergänzende Informationen über die Entwicklung der finanziellen Lage des Betriebes geben, die nicht unmittelbar aus dem Jahresabschluss entnommen werden können.

	2023 TEUR	2024 TEUR
Jahresergebnis	37	-40
+ Abschreibungen	388	397
+/- Ergebnis aus Anlagenabgängen	-15	-20
-/+ Zinserträge / -aufwendungen	73	84
- Erträge Auflösung Sonderposten	-1	0
+/- Veränderung Rückstellungen	-39	27
+/- Veränderung der übrigen Aktiva	-662	709
+/- Veränderung der übrigen Passiva	-40	36
= Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	-259	1.193
- Auszahlungen für Anlageninvestitionen	-790	-671
+ Einzahlungen aus Anlagenabgängen	26	20
+ Erhaltene Zinsen	1	1
= Cashflow aus Investitionstätigkeit	-763	-650
= Freier Cashflow	-1.022	543
+ Darlehensaufnahme	656	690
- Darlehenstilgungen	-433	-499
- Gezahlte Zinsen	-74	-85
= Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	149	106
Veränderung des Bestandes an liquiden Mitteln	-873	649
+ Finanzmittelbestand am 1.1.	224	-649
= Finanzmittelbestand am 31.12.	-649	0
Zusammensetzung:		
Bankguthaben, Kassenbestand	0	1
Kontokorrentkredit	-649	-1
Finanzmittelbestand am 31.12.	-649	0



- 73 Der Mittelzufluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit betrug TEUR 1.193 (Vorjahr: Mittelabfluss TEUR 259). Der Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit betrug per Saldo TEUR 650 (Vorjahr: Mittelabfluss TEUR 763). Aus der Finanzierungstätigkeit ergab sich per Saldo ein Mittelzufluss in Höhe von TEUR 106 (Vorjahr: Mittelzufluss TEUR 149). Insgesamt sind im Berichtsjahr somit liquide Mittel in Höhe von EUR 649 zugeflossen. Der Finanzmittelfonds besteht aus Kassenbestand (+TEUR 1) und Kontokorrentkrediten (-TEUR 1).

3. Beurteilung der Ertragslage

- 74 Die Ertragslage wird im Folgenden anhand einer Gegenüberstellung der Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung mit den entsprechenden Vorjahreszahlen erläutert.
- 75 Der **Jahresfehlbetrag** des Berichtsjahres 2024 beträgt TEUR 40 (Vorjahr: Jahresüberschuss TEUR 37).

	<u>2022</u>	<u>2023</u>	<u>2024</u>	<u>+ / - Vj.</u>
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Umsatzerlöse	4.754	5.652	5.772	+ 120
Bestandsveränderungen	7	-4	8	+ 12
Sonstige betriebliche Erträge	51	95	31	- 64
Betriebserträge	4.812	5.743	5.811	+ 68
Materialaufwand	-746	-859	-719	- 140
Personalaufwand	-3.527	-4.054	-4.278	+ 224
Abschreibungen	-312	-388	-397	+ 9
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-287	-328	-368	+ 40
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-1	0	0	-
Sonstige Steuern	-3	-4	-5	+ 1
Betriebsaufwendungen	-4.876	-5.633	-5.767	+ 134
Betriebsergebnis	-64	110	44	- 66
Finanzergebnis	-58	-73	-84	- 11
Jahresergebnis	-122	37	-40	- 77



76 Somit ergibt sich folgender Kostendeckungsgrad:

	<u>2022</u>	<u>2023</u>	<u>2024</u>	<u>+/- Vj.</u>
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Umsatzerlöse	4.754	5.652	5.772	+120
Saldo übrige Erträge / Aufwendungen	-4.876	-5.615	-5.812	-197
Jahresergebnis	-122	37	-40	-77
Kostendeckungsgrad	97,5%	100,7%	99,3%	-1,4%
				-Punkte

77 Die **Umsatzerlöse** belaufen sich auf TEUR 5.772 (Vorjahr: TEUR 5.652). Die Umsatzerlöse haben sich im Vorjahresvergleich im Einzelnen wie folgt entwickelt:

	<u>2022</u>	<u>2023</u>	<u>2024</u>	<u>+/- Vj.</u>
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Erlöse aus Auftragsabrechnungen	4.295	5.156	5.435	+279
Erlöse Sonstiger Service	114	150	150	-
Erlöse aus Geschäften mit anderen Eigenbetrieben	111	130	54	-76
Erlöse aus Geschäften mit Dritten (Kreis Warendorf)	12	10	14	+4
Grundstückserträge	67	66	69	+3
Sonstiges	155	140	50	-90
Umsatzerlöse	4.754	5.652	5.772	+120

78 Die **sonstigen betrieblichen Erträge** setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>2022</u>	<u>2023</u>	<u>2024</u>	<u>+/- Vj.</u>
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Erträge aus Versicherungserstattungen	17	36	0	-36
Erträge Anlagenabgänge	0	26	20	-6
Erträge aus der Auflösung Rückstellungen	2	3	1	-2
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	1	1	0	-1
Zuschüsse Bürgerarbeit	26	23	10	-13
Übrige Erträge	5	6	0	-6
Sonstige betriebliche Erträge	51	95	31	-64



79 Die **Materialaufwendungen** haben sich wie folgt entwickelt:

	<u>2022</u>	<u>2023</u>	<u>2024</u>	<u>+/- Vj.</u>
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Unterhaltung Dienstfahrzeuge (Kfz-Reparaturmaterial und Kraftstoffe)	271	331	281	-50
Arbeitsmaterial (Stadt und Dritte)	246	259	177	-82
Dienstkleidung	33	38	14	-24
	<u>550</u>	<u>628</u>	<u>472</u>	<u>-156</u>
Fremdleistungen	114	149	151	+2
Fremdreparaturen	9	3	1	-2
Abfallbeseitigung	46	51	62	+11
Versicherungen Dienstfahrzeuge	24	24	31	+7
Sonstiges	3	4	2	-2
	<u>196</u>	<u>231</u>	<u>247</u>	<u>+16</u>
Materialaufwand	<u>746</u>	<u>859</u>	<u>719</u>	<u>-140</u>

80 Die **Personalaufwendungen** haben sich wie folgt entwickelt:

	<u>2022</u>	<u>2023</u>	<u>2024</u>	<u>+/- Vj.</u>
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Entgelte	2.708	3.189	3.275	+86
Veränderung Rückstellungen	15	-38	27	+65
	<u>2.723</u>	<u>3.151</u>	<u>3.302</u>	<u>+151</u>
Sozialversicherung	567	638	689	+51
Altersversorgung	231	255	276	+21
Beihilfe	0	1	1	-
Übriges	6	9	10	+1
	<u>804</u>	<u>903</u>	<u>976</u>	<u>+73</u>
Personalaufwand	<u>3.527</u>	<u>4.054</u>	<u>4.278</u>	<u>+224</u>

81 Die **durchschnittlichen Personalaufwendungen** je Mitarbeiter haben sich wie folgt entwickelt:

	<u>2022</u>	<u>2023</u>	<u>2024</u>	<u>+/- Vj.</u>
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Beschäftigte im Jahresdurchschnitt	66	74	74	+0
Personalaufwand	3.527	4.054	4.278	+224
Personalaufwand / Mitarbeiter	53,4	54,8	57,8	+3,0



82 Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>2022</u>	<u>2023</u>	<u>2024</u>	<u>+/- Vj.</u>
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Wasser-, Heiz- und Stromkosten	14	11	18	+7
Versicherungen	26	28	30	+2
Sach- und Personalkosten Verwaltung	92	87	100	+13
Datenverarbeitungskosten	45	63	44	-19
Aus- und Fortbildung	10	18	43	+25
Grundbesitzabgaben	14	16	17	+1
Reinigungskosten	12	14	15	+1
Abschuss- und Prüfungskosten	8	6	5	-1
laufende Unterhaltungen	19	16	45	+29
Vorausleistungen Versicherungsschäden	18	3	0	-3
Übrige Aufwendungen	29	66	51	-15
Sonstige betriebliche Aufwendungen	287	328	368	+40

83 Die **Sonstigen Steuern** betreffen die Kfz-Steuern.



E. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages

- 84 Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 "Fragekatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG" beachtet.
- 85 Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen der Betriebssatzung geführt worden sind.
- 86 Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage 5 dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.



F. Schlussbemerkung

- 87 Den vorstehenden Prüfungsbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Städtischen Betriebe Beckum, Beckum, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 er-
statten wir unter Beachtung der Anforderungen zur Berichterstattung im Prüfbericht des IDW
Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten: Prüfungsurteil, Berichterstattung und Ar-
chivierung (IDW PS KMU 7).
- 88 Der von uns mit Datum vom 04. Juni 2025 erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. "Wie-
dergabe des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers" enthalten.
- 89 Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prü-
fungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe
des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließ-
lich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme,
sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf
§ 328 HGB wird verwiesen.

Krefeld, den 04. Juni 2025

Dr. Heilmaier & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Dirk Abts
Wirtschaftsprüfer



DR. HEILMAIER & PARTNER GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

ANLAGEN



DR. HEILMAIER & PARTNER GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Anlage 1
Jahresabschluss 2024



Jahresabschluss 31. Dezember 2024



Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Kontaktdaten:

Stadt Beckum

Weststraße 46

59269 Beckum

02521 29-0

02521 2955-199 (Fax)

stadt@beckum.de



Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Herausgebers.

Diese Druckschrift wird von der Stadt Beckum herausgegeben.

Die Schrift darf weder von politischen Parteien noch von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern oder Wahlhelferinnen und Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments und für Bürgerentscheide.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der politischen Parteien und Wählergruppen sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien und Wählergruppen oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Stadt Beckum zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Inhaltsverzeichnis

Herausgeber:.....	2
Kontakt Daten:	2
Vorwort.....	5
I. Bilanz.....	6
II. Gewinn- und Verlustrechnung	8
III. Anlagespiegel	9
IV. Anhang	10
A Allgemeine Angaben.....	10
B Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.....	10
C Angaben zu den Posten der Bilanz	11
1. Aktivseite.....	11
2. Passivseite.....	12
D Angaben zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung.....	16
1. Umsatzerlöse	16
2. Bestandsveränderungen.....	18
3. Sonstige betriebliche Erträge	18
4. Materialaufwand	19
5. Personalaufwand.....	19
6. Abschreibungen	20
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	21
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge.....	21
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen.....	21
10. Sonstige Steuern	21
E Spezielle Angaben	22
1. Spezielle Angaben nach Handelsgesetzbuch und Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.....	22
2. Änderung im Bestand	22
3. Zusammensetzung des Eigenkapitals	23
4. Entwicklung der Rückstellungen	23

F	Nachtragsbericht	24
G	Ergänzende Angaben.....	24
1.	Betriebsleitung	24
2.	Betriebsausschuss – Mitglieder vom 01.01.2024 bis 31.12.2024:	24
3.	Gesamtbezüge der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses	25
4.	Vorschlag zur Verwendung des Jahresfehlbetrags	25
V.	Geschäftsbericht.....	26
A	Geschäftsverlauf.....	26
1.	Umsatzerlöse	26
2.	Bestandsveränderungen	27
3.	Sonstige betriebliche Erträge.....	27
4.	Materialaufwand	27
5.	Personalaufwand	27
6.	Abschreibungen.....	27
7.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	27
B	Lage der Einrichtung	28
1.	Lage der Einrichtung	28
2.	Vermögens- und Finanzlage	29
3.	Ertragslage.....	30
C	Risikomanagement.....	30
D	Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG.....	31
E	Risiken und Chancen der zukünftigen Entwicklung	31
1.	Risiken	31
2.	Chancen	32
F	Voraussichtliche Entwicklung der Städtische Betriebe Beckum	32
	Anlagen	33
A	Kontennachweis Aktiva	33
B	Kontennachweis Passiva	35
C	Kontennachweis Gewinn- und Verlustrechnung	38

Vorwort

Die Städtischen Betriebe Beckum wurden als eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Beckum mit Ratsbeschluss vom 28. November 2002 zum 1. Januar 2004 gegründet.

Die Städtischen Betriebe Beckum werden gemäß § 107 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wie ein Eigenbetrieb geführt und sind organisatorisch und wirtschaftlich selbstständig, ohne jedoch eine eigene Rechtspersönlichkeit zu besitzen. Der Bürgermeister der Stadt Beckum bleibt daher der Dienstvorgesetzte der Beschäftigten. Ihm obliegt die Globalsteuerung im Rahmen der städtischen Gesamtverantwortung. Die Zuständigkeit des Rates der Stadt Beckum bleibt erhalten.

Gemäß der Betriebssatzung für die Städtischen Betriebe Beckum umfassen die Aufgaben dieser Einrichtung die Erledigung der der Stadt Beckum obliegenden Aufgaben der Anlage und Unterhaltung von Straßen, Wegen, Plätzen, Grünflächen und Sportanlagen, die Durchführung sowie die Gewährleistung der Aufgaben der Straßenreinigung sowie die Erbringung von Serviceleistungen für weitere Organisationseinheiten der Stadt Beckum.

Die Städtischen Betriebe Beckum dürfen sich als eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Beckum aufgrund verschiedener gesetzlicher Bestimmungen nicht am Wettbewerb beteiligen. Bei einem Verstoß läge ein sittenwidriges Verhalten der Kommune vor, da vom Gesetz geschützte Wirtschaftsinteressen privater Unternehmen betroffen wären.

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

Beckum, den 03.06.2025


Barbara Emrich
Technische Betriebsleitung


Thomas Wulf
Kaufmännische Betriebsleitung

I. Bilanz

Aktiva	31.12.2024		31.12.2023	
	Euro		Euro	
A Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1,00		1,00	
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	3.687.295,90		3.756.636,41	
2. Technische Anlagen und Maschinen	934.871,09		895.038,45	
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.275.851,28		972.024,49	
		5.898.019,27		5.623.700,35
B Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	11.692,68		3.710,32	
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.099,06		4.010,42	
2. Forderungen gegen die Stadt	339.315,24		1.057.403,02	
3. Sonstige Vermögensgegenstände	2.773,48		110,71	
III. Schecks, Kassen- und Bankbestand				
Kassen- und Bankbestand	1.007,61		323,59	
		356.888,07		1.065.558,06
C Rechnungsabgrenzungsposten		8.538,05		8.211,90
Bilanzsumme Aktiva		6.263.445,39		6.697.470,31

Passiva	31.12.2024 Euro		31.12.2023 Euro	
A Eigenkapital				
I. Stammkapital	250.000,00		250.000,00	
II. Kapitalrücklage	558.317,87		558.317,87	
III. Verlustvortrag				
Gewinnvortrag	149.971,08		112.662,90	
IV. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-40.401,97		37.308,18	
		917.886,98		958.288,95
B Sonderposten				
aus Zuschüssen		3.806,31		3.862,28
C Rückstellungen				
1. Steuerrückstellungen	812,76		812,76	
2. Sonstige Rückstellungen	436.583,38		409.325,00	
		437.396,14		410.137,76
D Verbindlichkeiten				
1. gegenüber Kreditinstituten	4.702.602,90		5.159.967,45	
• davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr 557.562,25 Euro (Vorjahr: 1.148.042,22 EUR)				
• davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr 4.145.040,65 Euro (Vorjahr: 4.011.926,23 Euro)				
2. aus Lieferungen und Leistungen	117.733,67		114.760,66	
• davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr 117.733,67 Euro (Vorjahr: 114.760,66 Euro)				
3. gegenüber der Stadt und anderen Eigenbetrieben	35.552,62		6.399,62	
• davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr 35.552,62 Euro (Vorjahr: 6.399,62 Euro)				
4. Sonstige Verbindlichkeiten	48.466,77		44.053,59	
• davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr 48.466,77 Euro (Vorjahr: 44.053,59 Euro)				
• davon aus Steuern 41.583,58 Euro, (Vorjahr: 36.460,23 Euro)				
		4.904.355,96		5.325.181,32
Bilanzsumme Passiva		6.263.445,39		6.697.470,31

II. Gewinn- und Verlustrechnung

	PLAN 2024 Euro	IST 31.12.2024 Euro	IST 31.12.2023 Euro
1. Umsatzerlöse	6.141.500,00	5.771.809,27	5.651.749,10
2. Bestandsveränderungen	0,00	7.982,36	-4.398,42
3. Sonstige betriebliche Erträge	47.900,00	30.556,63	94.960,33
4. Materialaufwand	867.000,00	719.092,36	858.667,04
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	589.000,00	471.816,34	628.327,13
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	278.000,00	247.276,02	230.339,91
5. Personalaufwand	4.483.650,00	4.278.173,82	4.054.249,30
a) Löhne und Gehälter	3.453.800,00	3.302.311,64	3.150.674,24
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung (davon für Altersversorgung: 275.584,22 Euro Vorjahr: 255.330,41 Euro)	1.029.850,00	975.862,18	903.575,06
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	410.200,00	397.122,38	387.726,81
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	322.400,00	368.091,61	327.975,27
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	600,00	605,12	687,45
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	81.950,00	84.257,69	73.746,45
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	800,00	0,00	0,00
11. Ergebnis nach Steuern	24.000,00	-35.784,48	40.633,59
12. Sonstige Steuern	3.500,00	4.617,49	3.325,41
13. Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	20.500,00	-40.401,97	37.308,18

III. Anlagespiegel

Anlagennachweis der Städtische Betriebe Beckum zum 31.12.2024											
Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Buchwerte	
	Anfangsstand 01.01.2024	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Endstand 31.12.2024	Anfangsstand 01.01.2024	Zugänge, das heißt Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	Abgänge, d. h. angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 4 ausgewiesenen Abgänge	Endstand 31.12.2024	Restbuchwerte 31.12.2024	Restbuchwerte 01.01.2024
-1-	Euro	-3-	-4-	-5-	-6-	-7-	-8-	-9-	-10-	-11-	-12-
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	14.994,00	0,00	0,00	0,00	14.994,00	14.993,00	0,00	0,00	14.993,00	1,00	1,00
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	14.994,00	0,00	0,00	0,00	14.994,00	14.993,00	0,00	0,00	14.993,00	1,00	1,00
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	4.487.484,48	1.295,91	0,00	0,00	4.488.780,39	730.848,07	70.636,42	0,00	801.484,49	3.687.295,90	3.756.636,41
2. Technische Anlagen und Maschinen	2.527.877,59	186.282,86	42.505,36	0,00	2.671.655,09	1.632.839,14	146.441,21	42.496,36	1.736.783,99	934.871,10	895.038,45
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.992.232,93	483.886,53	152.697,93	0,00	3.323.421,53	2.020.208,44	180.044,75	152.682,93	2.047.570,26	1.275.851,27	972.024,49
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Sachanlagen	10.007.595,00	671.465,30	195.203,29	0,00	10.483.857,01	4.383.895,65	397.122,38	195.179,29	4.585.838,74	5.898.018,27	5.623.699,35
Summe Anlagevermögen	10.022.589,00	671.465,30	195.203,29	0,00	10.498.851,01	4.398.888,65	397.122,38	195.179,29	4.600.831,74	5.898.019,27	5.623.700,35

IV. Anhang

A Allgemeine Angaben

Der vorliegende Jahresabschluss ist unter Beibehaltung der für den Vorjahresabschluss angewendeten Gliederungsgrundsätzen gemäß §§ 22, 23 Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit §§ 266, 275 Handelsgesetzbuch für Kapitalgesellschaften aufgestellt. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist gemäß § 275 Absatz 2 Handelsgesetzbuch nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Seit dem Jahresabschluss 2016 wird das Handelsgesetzbuch in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) angewandt.

Soweit Ausweishwahlrechte darüber bestehen, notwendige Pflichtangaben entweder in der Bilanz bzw. der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang zu machen, sind die Wahlrechte überwiegend so ausgeübt worden, dass die Angaben im Anhang gemacht worden sind.

B Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden erfolgte insbesondere unter Beachtung des Vorsichtsprinzips und unter der Annahme der Fortführung des Eigenbetriebes.

Die Bewertung der Sachanlagen erfolgt zu Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen. Die Anschaffungskosten enthalten auch Anschaffungsnebenkosten. Die Abschreibungen erfolgen linear gemäß der jeweiligen zugrunde gelegten Nutzungsdauer.

Bei Anlagegegenständen wird die Abschreibung ab dem Monat des Zugangs berechnet.

Geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu einem Wert von 800,00 Euro (netto) werden im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben. Der Anlagenabgang der geringwertigen Wirtschaftsgüter wird im Folgejahr unterstellt.

Die Bewertung der Vorräte erfolgt zu Anschaffungskosten gemäß § 255 Absatz 1 Handelsgesetzbuch, wobei hier der Grundsatz der Einzelbewertung gilt (§ 252 Absatz 1 Nummer 3 Handelsgesetzbuch). Bei Vorräten des Umlaufvermögens gilt für die Bewertung das strenge Niederstwertprinzip.

Die Forderungen und die Sonstigen Vermögensgegenstände sind zu Nennwerten bilanziert. Wertberichtigungen werden aufgrund der Zusammensetzung nicht vorgenommen.

Flüssige Mittel werden zu Nominalwerten angesetzt (§ 253 Absatz 1 Handelsgesetzbuch).

Die Bewertung des Sonderpostens erfolgt zum Nennwert.

Die Bilanzierung von erhaltenen Zuschüssen als Sonderposten in der Bilanz wurde im Gleichklang mit der Aktivierung des betreffenden Vermögensgegenstandes

vorgenommen. Die Auflösung des Sonderpostens wird bei abnutzbaren Vermögensgegenständen regelmäßig entsprechend der Abnutzung beziehungsweise den Abschreibungen des bezuschussten Vermögensgegenstandes vorgenommen.

Rückstellungen wurden gemäß § 249 Absatz 1 Handelsgesetzbuch für erkennbare Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten gebildet. Die Bewertung erfolgte nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung.

Die Verbindlichkeiten wurden mit ihren Erfüllungsbeträgen passiviert.

Mittelbare Versorgungszusagen gegenüber der Arbeitnehmerschaft bestehen nicht. Im Haftungsfall übernimmt die Stadt Beckum die Verpflichtung der Zahlungen an die Beschäftigten.

C Angaben zu den Posten der Bilanz

1. Aktivseite

a) Anlagevermögen

Die Aufgliederung der in der Bilanz zusammengefassten Posten des Sachanlagevermögens und ihre Entwicklung im Wirtschaftsjahr sind in dem beigefügten Anlagespiegel dargestellt.

b) Vorräte

Bei den Vorräten handelt es sich um Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, die im laufenden Betrieb eingesetzt werden und zum Bilanzstichtag noch nicht verbraucht waren.

c) Forderungen

Bei den Forderungen gegenüber der Stadt handelt es sich um Forderungen aus Dienstleistungen für Organisationseinheiten der Stadt Beckum. Diese haben insgesamt eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. Zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung waren diese Posten größtenteils ausgeglichen.

Im Jahr 2024 wurden die Städtischen Betriebe Beckum erstmals in den Cashpool der Stadt Beckum einbezogen. Vorhandene Liquiditätsbestände sind als Forderungen gegenüber der Stadt Beckum ausgewiesen.

d) Rechnungsabgrenzungsposten

Der Rechnungsabgrenzungsposten betrifft im Jahr 2024 gezahlte Kfz-Steuer, die wirtschaftlich dem Jahr 2025 zuzuordnen sind, die für das GPS-System im Jahr 2024 gezahlte Nutzungsgebühr und Versicherungsbeiträge, die wirtschaftlich ebenfalls dem Jahr 2025 zuzuordnen sind.

2. Passivseite

a) Stammkapital und Kapitalrücklage

Das Stammkapital und die Kapitalrücklage sind im Vergleich zur Vorjahresbilanz unverändert.

b) Gewinnvortrag

Der Gewinnvortrag beinhaltet die Jahresüberschüsse 2019 (anteilig), 2020 und 2023 abzüglich der Jahresfehlbeträge 2021 und 2022.

c) Jahresergebnis

Über die Verwendung des Jahresfehlbetrags 2024 hat der Rat der Stadt Beckum zu entscheiden. Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresfehlbetrag von 40.401,97 Euro mit dem bestehenden Gewinnvortrag von 149.971,08 Euro zu verrechnen.

d) Sonderposten

Die Auflösung der gebildeten Sonderposten wird entsprechend der Abnutzung beziehungsweise den Abschreibungen der bezuschussten Vermögensgegenstände vorgenommen und betrug im Jahr 2024 55,97 Euro.

e) Steuerrückstellungen

	2024 Euro	2023 Euro
Körperschaftsteuer	403,80	403,80
Solidaritätszuschlag	22,21	22,21
Gewerbsteuer	386,75	386,75
Gesamt	812,76	812,76

Die Steuerrückstellungen beinhalten die noch zu zahlenden Beträge 2022 für die Körperschaftsteuer und die Gewerbesteuer für den Betrieb der Fotovoltaikanlage.

f) Sonstige Rückstellungen

	2024 Euro	2023 Euro
Urlaubsrückstellung	276.060,00	236.830,00
Rückstellung für Gleitzeitüberhang	153.060,00	143.360,00
Rückstellungen für Altersteilzeit	0,00	21.281,00
Rückstellung für Abschluss- und Prüfungskosten	5.310,38	5.600,00
Rückstellung für Berufsgenossenschaftsbeiträge	1.360,00	1.464,00
Rückstellung für Archivierung	793,00	790,00
Gesamt	436.583,38	409.325,00

Für die Gewährung der zum Bilanzstichtag noch nicht in Anspruch genommenen Urlaubstage und Gleitzeitüberhänge wurden auf der Basis der Personalkosten Rückstellungen gebildet.

Die Rückstellung für Abschluss- und Prüfungskosten umfasst den voraussichtlichen Personalaufwand für die Aufstellung des Jahresabschlusses 2024 sowie den Aufwand für die Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Bei der Rückstellung für Archivierung handelt es sich um die erforderlichen Aufwendungen für die Aufbewahrung der Geschäftsunterlagen der Jahre 2014 bis 2024.

Die Rückstellung für Berufsgenossenschaftsbeiträge beinhaltet die noch festzusetzenden Beiträge an die Gartenbauberufsgenossenschaft für das Jahr 2024, wobei hier schon Abschläge gezahlt wurden.

g) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Die Laufzeiten der unter diesem Posten ausgewiesenen Verbindlichkeiten sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Kreditinstitut	Kreditnummer	Zinssatz	Fest bis	Gesamtverbindlichkeit	Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	Restlaufzeit zwischen 1 und 5 Jahren	Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren
		%		Euro	Euro	Euro	Euro
NRW Bank	3111144741	0,02000	15.08.2031	101.720,00	15.120,00	60.480,00	26.120,00
KfW Bank	8343059	2,58000	15.08.2031	675.000,00	100.000,00	400.000,00	175.000,00
KfW Bank	8348993	2,13980	15.11.2031	779.350,00	111.340,00	445.360,00	222.650,00
KfW Bank	975404	2,14000	15.11.2031	72.840,00	10.416,00	41.664,00	20.760,00
KfW Bank	13416273	0,19000	15.05.2026	24.990,00	16.668,00	24.990,00	-16.668,00
NRW Bank	4202554285	0,12000	15.05.2027	35.880,00	14.480,00	35.880,00	-14.480,00
NRW Bank	4202554285	0,27000	15.11.2028	66.600,00	16.680,00	66.600,00	-16.680,00
NRW Bank	4203258449	0,00000	15.05.2029	88.200,00	19.600,00	78.400,00	-9.800,00
Commerzbank AG	533624320	0,20000	30.10.2029	44.214,97	8.807,68	35.336,67	70,62
DKB Bank	6704091898	0,48000	20.09.2050	939.332,23	34.356,98	138.422,38	766.552,87
NRW Bank	4203851326	0,00000	15.08.2030	134.080,00	23.360,00	93.440,00	17.280,00
NRW Bank	4204655916	-0,30000	15.08.2031	187.450,00	27.800,00	111.200,00	48.450,00
NRW Bank	4205436050	2,04000	31.03.2032	275.500,00	38.000,00	152.000,00	85.500,00
Commerzbank AG	637533624321	3,67000	21.06.2038	159.509,03	9.306,92	39.357,51	110.844,60
NRW Bank	4206452478	2,89000	31.12.2032	427.260,00	53.440,00	213.760,00	160.060,00
NRW Bank	4207696305	2,79000	31.03.2034	690.000,00	57.510,00	306.720,00	325.770,00
Summe Darlehen				4.701.926,23	556.885,58	2.243.610,56	1.901.430,09
Summe Kontokorrent				676,67	676,67	0,00	0,00
Insgesamt				4.702.602,90	557.562,25	2.243.610,56	1.901.430,09

Die Laufzeiten des Jahres 2023 der unter dem Posten Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ausgewiesenen Verbindlichkeiten sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Kreditinstitut	Kreditnummer	Zinssatz	Fest bis	Gesamtverbindlichkeit	Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	Restlaufzeit zwischen 1 und 5 Jahren	Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren
		%		Euro	Euro	Euro	Euro
NRW Bank	3111144741	0,02000	15.08.2031	116.840,00	15.120,00	60.480,00	41.240,00
KfW Bank	8343059	2,58000	15.08.2031	775.000,00	100.000,00	400.000,00	275.000,00
KfW Bank	8348993	2,13980	15.11.2031	890.690,00	111.340,00	445.360,00	333.990,00
KfW Bank	975404	2,14000	15.11.2031	83.256,00	10.416,00	41.664,00	31.176,00
KfW Bank	13416273	0,19000	15.05.2026	41.658,00	16.668,00	24.990,00	0,00
NRW Bank	4202554285	0,12000	15.05.2027	50.360,00	14.480,00	35.880,00	0,00
NRW Bank	4202554285	0,27000	15.11.2028	83.280,00	16.680,00	66.600,00	0,00
NRW Bank	4203258449	0,00000	15.05.2029	107.800,00	19.600,00	78.400,00	9.800,00
Commerzbank AG	533624320	0,20000	30.10.2029	53.005,07	8.790,10	35.336,67	8.878,30
DKB Bank	6704091898	0,48000	20.09.2050	973.524,80	34.192,57	138.422,38	800.909,85
NRW Bank	4203851326	0,00000	15.08.2030	157.440,00	23.360,00	93.440,00	40.640,00
NRW Bank	4204655916	-0,30000	15.08.2031	215.250,00	27.800,00	111.200,00	76.250,00
NRW Bank	4205436050	2,04000	31.03.2032	313.500,00	38.000,00	152.000,00	123.500,00
Commerzbank AG	637533624321	3,67000	21.06.2038	168.482,09	8.973,06	39.357,51	120.151,52
NRW Bank	4206452478	2,89000	31.12.2032	480.700,00	53.440,00	213.760,00	213.500,00
Summe Darlehen				4.510.785,96	498.859,73	1.936.890,56	2.075.035,67
Summe Kontokorrent				649.181,49	649.181,49	0,00	0,00
Insgesamt				5.159.967,45	1.148.041,22	1.936.890,56	2.075.035,67

h) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

i) Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Beckum

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Beckum und anderen Eigenbetrieben handelt es sich um Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und um Personalkostenerstattungen aus der laufenden Entgeltabrechnung. Die Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

j) Sonstige Verbindlichkeiten

Die Sonstigen Verbindlichkeiten umfassen die Lohnsteuern für den Monat Dezember 2024 und die Zinsen für aufgenommene Darlehen. Sie haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung waren diese Verbindlichkeiten ausgeglichen.

Die Verbindlichkeiten sind nicht durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte besichert.

D Angaben zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung**1. Umsatzerlöse**

Die Umsatzerlöse sind durch die für die Stadt Beckum, den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder, den Städtischen Abwasserbetrieb Beckum und den Kreis Warendorf erbrachte Dienstleistungen entstanden. Zudem stammen die Umsatzerlöse aus den Grundstückserträgen und den Erträgen aus dem Stromverkauf der Fotovoltaikanlage.

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

Umsatzerlöse	Plan 2024 Euro	Ist 2024 Euro
Erlöse aus dem Unterhalt von Grundstücken, Gebäuden etcetera (von der Stadt Beckum) (Erlöse aus Dauer- und Einzelaufträgen, aus direkten Weiterberechnungen/Sonstiges)	5.625.000,00	5.435.273,52
Erlöse Sonstiger Service	157.000,00	150.343,05
Erlöse aus Nebengeschäften (Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum und Städtischer Abwasserbetrieb Beckum)	125.000,00	53.955,89
Erlöse aus Nebengeschäften an Dritte	20.000,00	14.034,94
Erlöse Arbeitsmaterial für Dritte	135.000,00	40.155,46
Grundstückserträge	65.000,00	68.887,79
Erlöse Stromverkauf aus Fotovoltaikanlage	13.000,00	9.158,62
Erlöse Ausleihe für Dritte	1.500,00	0,00
Gesamt	6.141.500,00	5.771.809,27

In den Umsatzerlösen sind insbesondere Erlöse aus Daueraufträgen (Leistungen der Städtischen Betriebe Beckum, die immer wiederkehren) gegenüber den verschiedenen Auftraggebern (Stadt übrige Eigenbetriebe) enthalten. Sie entfallen auf folgende Aufgabenbereiche:

Aufgabenbereiche	2024 Euro	2023 Euro
Straßenunterhaltungsarbeiten	704.550,46	539.076,81
Unterhaltung, Reparaturen städtisches Anlagevermögen	303.241,51	197.519,13
Pflege Schnitt- und Wildhecken	277.618,55	279.214,73
Beet- und Gehölzpflege	334.303,09	313.984,49
Unterhaltung Sportplätze (neu ab 2023, Tätigkeiten auf Sportplätzen auch in anderen Daueraufträgen enthalten)	208.154,83	291.650,56
Friedhofspflege	278.820,63	248.331,93
Papierkorbentleerung, Beseitigung Wilder Müll	282.755,07	271.277,89
Baumpflege	260.493,55	158.378,29
Reinigungen/Sichtkontrolle (Verkehrssicherungspflicht)	262.428,75	279.907,80
Straßenreinigungsarbeiten	282.396,07	305.420,66
Laubbeseitigung	129.597,90	78.877,15
Freischneidearbeiten	123.075,70	96.149,01
Rasenschnitt Groß- und Kleinflächen	175.408,19	164.866,00
Mäh- und Mulcharbeiten	167.399,23	147.612,46
Kontrollen auf Spiel- und Bolzplätzen	55.407,93	55.436,13
Winterdienst gemäß Streuplan	65.099,51	84.665,84
Baggerarbeiten	77.418,83	27.504,48
Transporte	17.001,60	12.113,62
Winterdienst Rufbereitschaft	44.586,40	45.091,35
Graffiti-Entfernung	12.072,05	5.800,88
Kfz-Reparaturen	2.843,24	1.885,18
Erneuerung und Reparatur Verkehrszeichen	29.848,35	30.649,52
Schließdienste	27.338,86	28.434,16
Wochenmarktreinigung	16.280,16	16.280,16
Baumkontrolle	8.401,15	3.748,90
Reinigungen und Reparaturen Straßeneinläufe	13.523,92	18.808,55
Rufbereitschaft „Ordnungsamt“	25.739,41	29.595,65
Sonstiges	25.553,64	51.258,17
Gesamt	4.211.358,58	3.783.539,50

Die Erlöse aus dem Unterhalt von Grundstücken, Gebäuden et cetera beinhalten Erlöse aus Einzelaufträgen (nicht wiederkehrende Leistungen, die von den städtischen Organisationseinheiten separat in Auftrag gegeben werden). Sie setzen sich wie folgt zusammen:

Umsatzerlöse aus Einzelaufträgen	2024 Euro	2023 Euro
Leistungen für Zentrale Dienste	11.989,53	13.677,72
Leistungen für Natur und Umwelt	44.873,35	31.380,83
Leistungen für Öffentliche Ordnung	21.807,74	41.475,20
Leistungen für Kinder- und Jugendhilfe und Familienförderung	44.173,93	87.209,53
Leistungen für Presse und Kultur	15.505,18	16.947,45
Leistungen für Stadtkasse und Finanzen	18.755,38	127,00
Leistungen für Bürgerbüro	364,50	59,75
Leistungen für Soziale Dienste	11.972,84	10.516,09
Leistungen für Gleichstellungsstelle	0,00	343,50
Leistungen für Schwerbehindertenvertretung	272,00	0,00
Leistungen für Brandschutz	12.417,09	9.368,91
Leistungen für Bauordnung	460,63	331,63
Leistungen für Ratsbüro	1.157,00	0,00
Leistungen Unterhaltung Liegenschaften	56.822,31	124.696,24
Stadtmarketing	219.585,94	55.686,02
Straßenunterhaltung	211.594,56	346.505,16
Leistungen für Schule, Sport und Kultur	31.881,28	32.290,35
Gebäudeunterhaltung	578.000,02	564.314,55
Sonstiges beinhaltet Nachforderungen für neue Stundensätze ab 01.07.2024	0,00	28.470,01
Gesamt	1.281.633,28	1.363.399,94

2. Bestandsveränderungen

Für die im Rahmen der Inventur zum 31. Dezember 2024 erfassten Bestände an Schüttgütern und Salz ergab sich eine Erhöhung des Bestandes um 7.982,36 Euro, die unter der Position Bestandsveränderungen ausgewiesen wird.

3. Sonstige betriebliche Erträge

Die Sonstigen betrieblichen Erträge setzen sich hauptsächlich aus den Veräußerungen von Sachanlagen (20.267,00 Euro) und den Zuschüssen für Bürgerarbeit (9.691,16 Euro) zusammen.

4. Materialaufwand

Der Materialaufwand besteht aus den Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren sowie den Aufwendungen für bezogene Leistungen. Insgesamt umfasst der Materialaufwand:

Materialaufwand	Plan 2024 Euro	Ist 2024 Euro
Arbeitsmaterial	130.000,00	136.063,18
Arbeitsmaterial für Dritte (Rohstoffe)	85.000,00	28.988,67
Arbeitsmaterial für Dritte (Arbeitsmaterial)	50.000,00	11.516,79
Ausleihe für Dritte	1.500,00	0,00
Unterhaltung der Dienstfahrzeuge	290.000,00	281.402,48
Dienstkleidung	34.000,00	13.845,22
Versicherung der Dienstfahrzeuge	25.000,00	31.297,80
Abfallbeseitigung	55.000,00	62.224,38
Fremdreparaturen	0,00	989,69
Fremdleistungen	157.000,00	150.343,05
Mieten für Kopiergeräte	2.000,00	2.023,67
Mietleasing KFZ	35.000,00	0,00
Laufende Unterhaltung Fotovoltaikanlage	2.500,00	397,43
Gesamt	867.000,00	719.092,36

5. Personalaufwand

Der Personalaufwand von rund 4.278.200,00 Euro (davon für Altersversorgung: rund 275.600,00 Euro) setzt sich wie folgt zusammen:

Personalaufwand	Plan 2024 Euro	Ist 2024 Euro
Entgelte	3.407.800,00	3.223.147,00
Leistungsorientierte Bezahlung	50.000,00	51.515,64
Urlaubs- und Gleitzeitverpflichtungen	0,00	48.930,00
Inanspruchnahme Altersteilzeitrückstellung inklusive Zinsen	-4.000,00	-21.281,00
Arbeitgeberanteil Zusatzversorgung	270.600,00	255.228,36
Arbeitgeberanteil Sozialversicherung	748.300,00	688.918,54
Versorgungskassenbeiträge	50,00	15.606,27
Rückdeckungsversicherung Beamte	2.200,00	4.749,59
Personalnebenausgaben	1.500,00	2.289,00
Beihilfe	700,00	1.135,96
Berufsgenossenschaftsbeiträge	6.500,00	7.934,46
Gesamt	4.483.650,00	4.278.173,82

Die Personalnebenausgaben umfassen hauptsächlich Reisekosten sowie gezahlte Beihilfen.

Im Wirtschaftsjahr wurden einschließlich der Betriebsleitung durchschnittlich 74 Personen beschäftigt.

davon:

- 7 Personen im Bereich Verwaltung
- 12 Personen im Bereich Handwerk
- 33 Personen im Bereich Grün
- 18 Personen im Bereich Straße
- 4 Auszubildene

Für Aus- und Fortbildung wurden im Wirtschaftsjahr 2024 insgesamt rund 42.900,00 Euro verausgabt.

6. Abschreibungen

Die Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen von insgesamt 397.122,38 Euro teilen sich wie folgt auf:

Abschreibungen	Plan 2024 Euro	Ist 2024 Euro
Konzessionen, Schutzrechte, Lizenzen	410.200,00	0,00
Grundstücke		0,00
Gebäude		70.636,42
Technische Anlagen und Maschinen		146.441,21
Betriebs- und Geschäftsausstattung		180.044,75
- davon Geringwertige Wirtschaftsgüter	5.000,00	8.250,70
Gesamt	410.200,00	397.122,38

7. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die Sonstigen betrieblichen Aufwendungen setzen sich zusammen aus den Betriebskosten und den Verwaltungskosten.

Sonstige betriebliche Aufwendungen	Plan 2024 Euro	Ist 2024 Euro
Sonstiger Mietaufwand	0,00	822,39
Wasser-, Heiz – und Stromkosten	16.000,00	18.360,51
Versicherungen	28.000,00	30.209,22
Reinigungskosten	14.400,00	14.870,09
Laufende Unterhaltung der Gebäude	18.000,00	45.082,21
Verluste aus Vermögensabgängen	0,00	21,00
Aus- und Fortbildung	31.500,00	42.915,81
Steuern und Abgaben	16.000,00	16.866,09
Sonstiger Aufwand	16.700,00	24.948,07
Beratung Optimierung Fuhrpark	10.000,00	8.627,50
Abschluss- und Prüfungskosten	5.600,00	5.310,38
Datenverarbeitungskosten	47.000,00	43.793,60
Sach- und Personalkosten Verwaltung	99.500,00	100.365,49
Porto und Fernspreckgebühren	10.700,00	9.251,39
Rundfunk- und Fernsehgebühren	4.200,00	4.186,08
Papier, Drucksachen und Bürobedarf, Bekanntmachungen	1.800,00	1.450,95
Fachliteratur	1.500,00	1.010,83
Vorausleistungen Versicherungsschäden	1.500,00	0,00
Sonstige betriebliche Aufwendungen gesamt	322.400,00	368.091,61

8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Zinserträge waren im Jahr 2024 in Höhe von 605,12 Euro zu verbuchen.

9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Bei den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen handelt es sich um die Kontokorrentzinsen bei den Kreditinstituten sowie die Zinsen aus den bestehenden Darlehen.

10. Sonstige Steuern

Bei den Sonstigen Steuern handelt es sich um die Kraftfahrzeugsteuern für die Dienstfahrzeuge.

E Spezielle Angaben

1. Spezielle Angaben nach Handelsgesetzbuch und Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Sonstige finanzielle Verpflichtungen im Sinne von § 285 Nummer 3 Handelsgesetzbuch bestehen nicht.

Haftungsverhältnisse nach § 251 Handelsgesetzbuch bestanden zum Bilanzstichtag nicht.

Das vom Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr berechnete Gesamthonorar von 5.310,38 Euro betrifft Abschlussprüfungsleistungen.

Die Städtischen Betriebe Beckum sind als Sondervermögen Teil der Vermögens- und Haftungsmasse der Stadt Beckum. Die Stadt Beckum stellt – sofern sie nicht von der Befreiungsmöglichkeit des § 116a Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Gebrauch macht – einen Gesamtabschluss nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen auf, in den der Jahresabschluss der Städtischen Betriebe Beckum einzubeziehen ist.

2. Änderung im Bestand

Die Zugänge bei den Sachanlagen durch Neu- und Ersatzbeschaffungen beliefen sich auf rund 671.000,00 Euro und betrafen im Wesentlichen folgende Anschaffungen (jeweils gerundet):

▪ Unimog und Mäharm	402.000,00 Euro
▪ Transporter	57.600,00 Euro
▪ Trecker	142.200,00 Euro
▪ Aufsitzmäher	12.700,00 Euro
▪ Schneeräumschild	6.000,00 Euro
▪ Kegelspalter und Baumstupffräse	6.000,00 Euro
▪ Altölsammelwagen und Kistendrehgerät	5.500,00 Euro
▪ Hochdruckreiniger	4.900,00 Euro
▪ Reifenmontiermaschine	6.200,00 Euro
▪ Anschlusssäule Generator	3.500,00 Euro
▪ Industrie 1-flg. Tor	1.300,00 Euro
▪ 2 Wildkrautbürsten, Rasenmäher und Freischneider.....	5.700,00 Euro
▪ Roll- und Fahrgerüst, Podestleiter	4.600,00 Euro
▪ Regal und Bürostuhl	2.100,00 Euro
▪ 2 Funkgeräte	1.000,00 Euro
▪ Weitere Arbeitsgeräte.....	9.700,00 Euro

3. Zusammensetzung des Eigenkapitals

Zusammensetzung des Eigenkapitals	31.12.2024 Euro	31.12.2023 Euro
Stammkapital	250.000,00	250.000,00
Kapitalrücklage	558.317,87	558.317,87
Verlustvortrag	0,00	0,00
Gewinnvortrag	149.971,08	112.662,90
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-40.401,97	37.308,18
Eigenkapital gesamt	917.886,98	958.288,95

Die Verringerung des Eigenkapitals ergibt sich aus dem Jahresfehlbetrag des Jahres 2024.

Die Eigenkapitalquote zum 31. Dezember 2024 von 14,65 Prozent hat sich im Vergleich zum 31. Dezember 2023 (14,31 Prozent) erhöht.

4. Entwicklung der Rückstellungen

	Stand	Inanspruchnahme	Auflösung	Zinsen	Zuführung	Stand
	01.01.2024					31.12.2024
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Steuerrückstellungen	812,76	0,00	0,00	0,00	0,00	812,76
Archivierung	790,00	-120,00	0,00	0,00	123,00	793,00
Altersteilzeit	21.281,00	- 21.281,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Urlaub	236.830,00	-236.830,00	0,00	0,00	276.060,00	276.060,00
Gleitzeit	143.360,00	-143.360,00	0,00	0,00	153.060,00	153.060,00
Jahresabschluss	5.600,00	-5.057,50	-542,50	0,00	5.310,38	5.310,38
Berufsgenossenschaft	1.464,00	-1.464,00	0,00	0,00	1.360,00	1.360,00
Sonstige Rückstellungen	409.325,00	-408.112,50	-542,50	0,00	435.913,38	436.583,38
Gesamt	410.137,76	-408.112,50	-542,50	0,00	435.913,38	437.396,14

Die Steuerrückstellungen beinhalten noch zu zahlende Körperschafts- und Gewerbesteuer im Zusammenhang mit dem Betrieb der Fotovoltaikanlage.

Die Gleitzeitrückstellung hat sich erhöht, da die Zahl der Überstunden zum 31. Dezember 2024 im Vergleich zum Vorjahr höher lag.

Die Rückstellung für Urlaub hat sich erhöht, da die Zahl der noch nicht genommenen Urlaubstage zum 31. Dezember 2024 im Vergleich zum Vorjahr höher lag. Insgesamt erhöhen sich die Rückstellungen für Gleitzeit und Urlaub um 48.930,00 Euro.

F Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung sind nach Ende des Wirtschaftsjahres nicht eingetreten.

G Ergänzende Angaben

1. Betriebsleitung

Barbara Emmrich	Technische Betriebsleiterin
Thomas Wulf	Kaufmännischer Betriebsleiter

2. Betriebsausschuss – Mitglieder vom 01.01.2024 bis 31.12.2024:

<u>Name:</u>	<u>Beruf/Tätigkeit:</u>
Kai Braunert	Geschäftsführer – Vorsitzender
Manfred Dittert	Rentner
Peter Goriss	Pensionär
Josef Schumacher	Landwirt
Thomas Dreier	Diplom-Betriebswirt (FH)
Ansgar Rieskamp	Pharmakant
Sven Altgott	Mediengestalter/Werbetechniker
Andreas Focke	Industriemechaniker
Gilbert Wamba	Diplom-Ingenieur Maschinenbau
Peter Kreft	Pensionär
Justus Lütke	Verwaltungsfachwirt
Monika Gerber	Rentnerin
Rüdiger Eickmeier	Bauingenieur, Technischer Sachbearbeiter
Joachim Freitag	EHS-Manager

3. Gesamtbezüge der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses

Die Bezüge der Technischen Betriebsleiterin beliefen sich im Wirtschaftsjahr 2024 auf rund 112.000,00 Euro. Die Bezüge des Kaufmännischen Betriebsleiters beliefen sich im Wirtschaftsjahr 2024 auf anteilig rund 10.800,00 Euro. Die Mitglieder des Betriebsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit keine gesonderte Vergütung.

4. Vorschlag zur Verwendung des Jahresfehlbetrags

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresfehlbetrag von 40.401,97 Euro mit dem Gewinnvortrag von 149.971,08 Euro zu verrechnen.

Beckum, den 03.06.2025


Barbara Emmrich
Technische Betriebsleitung


Thomas Wulf
Kaufmännische Betriebsleitung

V. Geschäftsbericht

A Geschäftsverlauf

Geschäftsverlauf	2024 Plan Euro	2024 Ist Euro	Abweichung Euro
Umsatzerlöse	6.141.500,00	5.771.809,27	-369.690,73
Bestandsveränderungen	0,00	7.982,36	+7.982,36
Sonstige betriebliche Erträge	47.900,00	30.556,63	-17.343,37
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	600,00	605,12	+5,12
Laufende Erträge	6.190.000,00	5.810.953,38	-379.046,62
Materialaufwand	867.000,00	719.092,36	-147.907,64
Personalaufwand	4.483.650,00	4.278.173,82	-205.476,18
Abschreibungen	410.200,00	397.122,38	-13.077,62
Sonstige betriebliche Aufwendungen	322.400,00	368.091,61	+45.691,61
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	81.950,00	84.257,69	+2.307,69
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	800,00	0,00	-800,00
Laufende Aufwendungen	6.166.000,00	5.848.737,86	-319.262,14
Ergebnis nach Steuern	24.00,00	-35.784,48	-59.784,48
Sonstige Steuern	3.500,00	4.617,49	+1.117,49
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	20.500,00	-40.401,97	-60.901,97

1. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse setzen sich insbesondere aus Einzel- und Daueraufträgen zusammen.

Insgesamt lagen die Umsatzerlöse unter den geplanten Ansätzen. Dies ist insbesondere auf die unterjährig nicht vollständige Besetzung aller Stellen und im Übrigen auf Erkrankungen mit und ohne Lohnfortzahlungsanspruch zurückzuführen.

2. Bestandsveränderungen

Bei den Bestandsveränderungen handelt es sich um eine Erhöhung der Bestände an Schüttgütern und Salz im Vergleich zum Vorjahr. Für die im Rahmen der Inventur zum 31. Dezember 2024 erfassten Bestände ergab sich eine Erhöhung um rund 7.982,36 Euro, die unter der Position Bestandsveränderungen ausgewiesen wird.

3. Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge liegen um rund 17.300,00 Euro unter dem Planansatz. Dies ist vor allem auf den noch nicht erfolgten Verkauf von Sachanlagegütern zurückzuführen.

4. Materialaufwand

Beim Materialaufwand ergibt sich eine Verminderung von rund 147.900,00 Euro gegenüber dem Planansatz. Die Aufwendungen für das Arbeitsmaterial für Dritte fielen geringer aus als geplant, da diese direkt über die Auftraggeber verrechnet wurden.

5. Personalaufwand

Der Personalaufwand ist rund 205.500,00 Euro geringer als geplant ausgefallen. Ursächlich sind unterjährig – auch fluktuationsbedingt – nicht besetzte Stellen.

6. Abschreibungen

Die Abschreibungen auf Sachanlagen betrugen im Wirtschaftsjahr rund 397.100,00 Euro. Davon betrugen die Abschreibungen auf Geringwertige Wirtschaftsgüter 8.200,00 Euro. Die Abschreibungen unterschreiten den Ansatz um rund 13.100,00 Euro.

Die Zusammensetzung der Abschreibungen kann dem Anlagenspiegel entnommen werden.

7. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind rund 45.700,00 Euro höher ausgefallen als geplant. Die laufenden Unterhaltungskosten für Gebäude und Anlagen überschreiten den Ansatz um 27.100,00 Euro.

B Lage der Einrichtung

1. Lage der Einrichtung

Die Kapitalflussrechnung für das Wirtschaftsjahr 2024 ist nach dem neuen Deutschen Rechnungslegungsstandard Nr. 21 erstellt.

	2024 Euro	2023 Euro
Jahresergebnis	-40.402,00	+37.308,00
Abschreibungen (+)/Zuschreibungen (–) auf Gegenstände des Anlagevermögens	+397.122,00	+387.727,00
Zunahme (+)/Abnahme (–) der Rückstellungen	27.258,00	-39.057,00
Gewinn (–)/Verlust (+) aus Anlagenabgängen	-20.243,00	-15.404,00
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+)/Erträge (–)	-56,00	-600,00
Zunahme (–)/Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	709.029,00	-661.408,00
Zunahme (+)/Abnahme (–) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	36.539,00	-39.911,00
Zinsaufwendungen/Zinserträge	+83.653,00	+73.059,00
= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	1.192.900,00	-258.286,00
Auszahlungen (–) für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-671.465,00	-789.732,00
Einzahlungen (+) aus Anlagenabgängen	+20.267,00	+25.941,00
Erhaltene Zinsen	+605,00	+687,00
= Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-650.593,00	-763.104,00
Auszahlungen (–) aus der Tilgung von Krediten	-498.860,00	-433.283,00
Einzahlungen (+) aus der Aufnahme von Krediten	+690.000,00	+655.700,00
Einzahlungen (+) aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen	0,00	0,00
Gezahlte Zinsen (–)	-84.258,00	-73.747,00
= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	106.882,00	148.670,00
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	-649.189,00	-872.720,00
Finanzmittelfond am Anfang der Periode	-648.858,00	223.862,00
= Finanzmittelfond am Ende der Periode	331,00	-648.858,00

Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit zeigt den sich ergebenden beziehungsweise fehlenden Finanzmittelüberschuss an, der dem Betrieb für Investitionen und Tilgungen zur Verfügung steht.

Der Wert des Finanzmittelfonds ist gleich der Differenz aus liquiden Mitteln und den jederzeit fälligen Bankverbindlichkeiten.

2. Vermögens- und Finanzlage

	31.12.2024		31.12.2023		Veränderung Euro
	Euro	%	Euro	%	
Aktiva					
Anlagevermögen	5.898.000,00	94,17	5.624.000,00	83,97	+274.000,00
Langfristig gebundenes Vermögen	5.898.000,00	94,17	5.624.000,00	83,97	+274.000,00
Forderungen an die Stadt	339.315,00	5,41	1.057.000,00	15,78	-718.000,00
Sonstiges kurzfristige Vermögen	26.000,00	0,42	17.000,00	0,25	+9.000,00
Kurzfristig gebundenes Vermögen	365.000,00	5,83	1.074.000,00	16,03	-709.000,00
Vermögen	6.263.000,00	100,00	6.698.000,00	100,00	-435.000,00
Passiva					
Eigenkapital	918.000,00	14,66	958.000,00	14,30	-40.000,00
Sonderposten	4.000,00	0,06	4.000,00	0,06	0,00
Langfristige Verbindlichkeiten	4.145.000,00	66,18	4.012.000,00	59,90	+133.000,00
Langfristige Rückstellungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Langfristiges Kapital	5.067.000,00	80,90	4.974.000,00	74,26	+93.000,00
Verbindlichkeiten Stadt	36.000,00	0,57	6.000,00	0,09	+30.000,00
Rückstellungen	437.000,00	6,98	410.000,00	6,12	+27.000,00
Sonstige Verbindlichkeiten	723.000,00	11,54	1.308.000,00	19,53	-585.000,00
Kurzfristiges Kapital	1.196.000,00	19,10	1.724.000,00	25,74	-435.000,00
Kapital	6.263.000,00	100,00	6.698.000,00	100,00	-435.000,00

Zum Ende des Wirtschaftsjahres 2024 wurde das langfristige Kapital von rund 5.067.000,00 Euro in vollem Umfang durch das langfristig gebundene Vermögen von rund 5.898.000,00 Euro gedeckt.

Der rechnerische Liquiditätsfehlbetrag zu Beginn des Jahres 2024 in Höhe von 648.858,00 Euro konnte ausgeglichen werden und zum Bilanzstichtag ergab sich ein Liquiditätsüberschuss in Höhe von 331,00 Euro.

3. Ertragslage

	2024 Euro	2023 Euro
Umsatzerlöse	5.771.809,00	5.651.749,00
Bestandsveränderungen	7.982,00	-4.398,00
Andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00
Sonstige betriebliche Erträge	30.557,00	94.960,00
Betriebliche Erträge	5.810.348,00	5.742.311,00
Materialaufwand	719.092,00	858.667,00
Personalaufwand	4.278.174,00	4.054.249,00
Abschreibungen	397.122,00	387.727,00
Sonst. betriebliche Aufwendungen	368.092,00	327.975,00
Betriebliche Aufwendungen	5.762.480,00	5.628.618,00
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	605,00	687,00
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	84.258,00	73.747,00
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	0,00
Ergebnis nach Steuern	-35.785,00	40.633,00
Sonstige Steuern	4.617,00	3.325,00
Jahresergebnis	-40.402,00	37.308,00

Das Jahresergebnis fiel um rund 60.902,00 Euro geringer aus als geplant.

Im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich eine Verschlechterung des Jahresergebnisses von rund 77.710,00 Euro.

C Risikomanagement

Für den Betrieb ist ein Risikofrüherkennungssystem eingerichtet. Im kaufmännischen Bereich umfasst dieses die regelmäßige Überprüfung der offenen Posten sowie eine wöchentliche Liquiditätsplanung.

Darüber hinaus wird der Eintritt von Risiken (zum Beispiel fehlerhafte Buchungen und Anweisungen, Hinterziehung von Finanzmitteln) durch Funktionstrennung, Arbeitsanweisungen und durch das Belegwesen (Regelung in der Dienstanweisung für das Finanzwesen der Städtischen Betriebe Beckum) sowie durch die in der Fachsoftware eingerichteten Sicherheits- und Kontrollmechanismen minimiert.

Über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen berichtet die kaufmännische Abteilung monatlich an die Betriebsleitung. Neben der Analyse der Abweichungen werden Prognoserechnungen vorgenommen. Ergänzend dazu erfolgen Auswertungen zu Ausfall- und Sonderzeiten, der Anzahl verrechenbarer Stunden, Werkstattstunden und sonstiger Stunden.

Im gewerblichen Bereich werden verschiedenste Maßnahmen ergriffen.

Zur Prävention von Arbeitsunfällen werden die gesetzlich geregelten Schutzmaßnahmen durchgeführt beziehungsweise vorgehalten (zum Beispiel persönliche

Schutzausrüstungen, Beschilderung, Warnhinweise, Durchführung von Unterweisungen, Erstellung von Betriebsanweisungen).

Um der Produkthaftung aus verschiedenen Arbeitsaufgaben gerecht zu werden (zum Beispiel Kontrollaufgaben, Ausführung des Winterdienstes), werden sämtliche Kontrollen, Arbeitseinsätze sowie die Beseitigung aufgedeckter Mängel protokolliert und dokumentiert.

Zur Vorbeugung von Erkrankungen, resultierend aus der Arbeitsbelastung, finden regelmäßige Untersuchungen beim betriebsärztlichen Dienst statt. Zusätzlich wird der Fuhr- und Maschinenpark kontinuierlich modernisiert, um die körperlichen Belastungen für die Beschäftigten zu reduzieren.

Ein ganzheitliches Risikomanagement, welches die vorhandenen Teile des Berichts- und Kontrollwesens sowie der Planung und Ausführung in Form einer Gesamtdokumentation komplettiert und formalisiert darstellt, ist erstellt. Ein Handbuch zum Risikomanagement ist ebenfalls vorhanden.

D Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Die Prüfung nach § 53 Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz – HGrG) wird als Erweiterung im Rahmen der Jahresabschlussprüfung vorgenommen. Dabei wird der vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichte IDW PS 720 – Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) – beachtet. Die erforderlichen Feststellungen werden im Prüfungsbericht dargestellt.

Die Prüfung hat keine Feststellungen oder Besonderheiten ergeben, die für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung von Bedeutung waren.

E Risiken und Chancen der zukünftigen Entwicklung

1. Risiken

Die Städtischen Betriebe Beckum erfüllen ausschließlich hoheitliche Aufgaben für die Stadt Beckum und dürfen keine Leistungen für private Dritte erbringen. Damit ist die wirtschaftliche Entwicklung der Städtischen Betriebe Beckum abhängig von der Leistungsfähigkeit der Stadt Beckum.

Sollten künftig Einsparungen in den Pflege- und Unterhaltungsstandards der Stadt Beckum notwendig werden, hätte dies direkte Auswirkungen auf die Städtischen Betriebe Beckum, weil die derzeitige Personalausstattung an die bestehende Auftragslage angepasst ist.

Im Rahmen der bereits praktizierten interkommunalen Zusammenarbeit mit dem Kreis Warendorf stellt die konkrete Umsetzung der seit einiger Zeit diskutierte Umsatzsteuerpflicht für solche Leistungen weiterhin ein mögliches Risiko dar. Die Betriebsleitung wird die Entwicklung hierzu beobachten.

Die demografische Entwicklung kann mittelfristig auch bei den Städtischen Betrieben zu einem Fachkräftemangel führen. Daher werden die Städtischen Betriebe Beckum weiter im Bereich der Landschaftsgärtnerinnen und -gärtner und vorrangig im Bereich der Straßenwärterinnen und -anwärter ausbilden.

2. Chancen

Die Städtischen Betriebe Beckum optimieren konsequent die eingeführten organisatorischen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Zusammenlegung auf dem interkommunalen Bauhof, der Einführung eines Arbeitszeitrahmens und den Fortbildungen der Führungskräfte im Rahmen des „Gesunden Führens“ bei der Stadt Beckum.

Den Beschäftigten wird ebenfalls die Möglichkeit gegeben, für die jeweiligen Tätigkeitsbereiche durch Aus- und Weiterbildungen auf dem aktuellen Stand der Technik zu bleiben. Hierdurch besteht die Chance, sich langfristig gegenüber privaten Anbietern durchzusetzen.

Auch die interkommunale Zusammenarbeit bietet Chancen die Wirtschaftlichkeit zu erhöhen.

Es wird zudem oftmals ein sogenannter „Markttest“ durchgeführt, das heißt der Vergleich mit anderen privaten (oder auch öffentlichen) Anbietern für einzelne Aufgaben und Tätigkeitsbereiche wird gezogen. Arbeiten, die durch die Städtischen Betriebe Beckum nicht wirtschaftlich erbracht werden können (wie zum Beispiel die Sinkkastenreinigung), sollten und werden dann konsequent an Dritte vergeben. Im Gegenzug wird geprüft, ob Leistungen rekommunalisiert werden können (zum Beispiel Straßenreinigung).

Insbesondere die Fachkompetenz der Beschäftigten, die Ortskenntnisse sowie die Flexibilität der Aufgabenerledigung bieten Chancen für die Zukunft.

F Voraussichtliche Entwicklung der Städtische Betriebe Beckum

Das Gesamtergebnis aus der Betätigung der Städtischen Betriebe Beckum ist im Wirtschaftsjahr 2024 negativ.

Die Plandaten für das Wirtschaftsjahr 2025 weisen im Erfolgsplan einen Gewinn von 10.100,00 Euro aus. Im Vermögensplan sind Investitionen von insgesamt 590.000,00 Euro geplant.

Der Rat der Stadt Beckum hat am 02.07.2024 beschlossen, den Städtischen Betrieben Beckum im Wege der Kapitalverstärkung in kommenden Jahren Mittel zur Bedienung der die Binnenfinanzierungskraft der Städtischen Betriebe Beckum übersteigenden Darlehenstilgungen zu gewähren.

Anlagen

A Kontennachweis Aktiva

Konto	Bezeichnung	31.12.2024 Euro	31.12.2024 Euro	31.12.2023 Euro	31.12.2023 Euro
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten					
002000	EDV-Software	1,00	1,00	1,00	1,00
006000	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	503.400,25		503.400,25	
008000	Bauten auf eigenen Grundstücken	2.641.023,53		2.699.151,54	
011100	Außenanlagen	542.872,12	3.687.295,90	554.084,62	3.756.636,41
Technische Anlagen und Maschinen					
020000	Technische Anlagen	249.220,71		272.069,98	
021000	Maschinen und Geräte	685.650,38	934.871,09	622.968,47	895.038,45
Betriebs- und Geschäftsausstattung					
030000	Sonstige Betriebsausstattung	11.911,18		10.610,38	
032000	Fuhrpark	1.239.968,68		934.484,27	
041000	Büro- und Geschäftsausstattung	23.971,42		26.915,84	
048000	Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	1.275.851,28	14,00	972.024,49
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau					
008500	Anlagen im Bau	0,00		0,00	
150000	Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorräte					
300000	Roh-Hilfs und Betriebsstoffe	11.692,68	11.692,68	3.710,32	3.710,32
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen					
140000	Forderungen aus Lieferung und Leistung	2.099,06	2.099,06	4.010,42	4.010,42
Forderungen gegen die Stadt					
136100	Forderungen gegen die Stadt und andere Eigenbetriebe	-550.000,00		0,00	
136400	Cash Pool Führungskonto	275.833,12		0,00	

Konto	Bezeichnung	31.12.2024 Euro	31.12.2024 Euro	31.12.2023 Euro	31.12.2023 Euro
142000	Forderungen gegen die Stadt und andere Eigenbetriebe	613.176,23		1.057.403,02	
142001	Kreditrische Debitoren/Debitrische Kreditoren (Stadt)	0,00		0,00	
154500	Umsatzsteuerforderung gegen die Stadt	0,00	339.315,24	0,00	1.057.403,02
Sonstige Vermögensgegenstände					
141001	Sonstige Vermögensgegenstände	2.773,48		110,71	
144000	Forderungen gegen verbundene Unternehmen	-2.158,25		-2.091,43	
144001	Kreditrische Debitoren/Debitrische Kreditoren (Verbundene Unternehmen)	2.158,25		2.091,43	
145001	Kreditrische Debitoren/Debitrische Kreditoren (Zinsverbindlichkeiten)	0,00	2.773,48	0,00	110,71
Schecks, Kassen- und Bankbestand					
100000	Kasse	1.007,61		323,59	
120000	Sparkasse Beckum-Wadersloh 50559	0,00	1.007,61	0,00	323,59
Rechnungsabgrenzungsposten					
099000	Aktive Rechnungsabgrenzung	8.516,06		8.211,90	8.211,90
099001	Aktive Rechnungsabgrenzung Ist-Vorgriffe	21,99	8.538,05		
SUMME AKTIVA		6.263.445,39	6.263.445,39	6.697.470,31	6.697.470,31

B Kontennachweis Passiva

Konto Bezeichnung	31.12.2024 Euro	31.12.2024 Euro	31.12.2023 Euro	31.12.2023 Euro
Stammkapital				
080000 Stammkapital	250.000,00	250.000,00	250.000,00	250.000,00
Rücklagen				
084000 Kapitalrücklage	357.754,62		357.754,62	
084001 Kapitalrücklage Platzwarte	200.563,25	558.317,87	200.563,25	558.317,87
Verlustvortrag				
086500 Verlustvortrag	0,00	0,00	0,00	0,00
Gewinnvortrag				
084100 Gewinnvortrag	149.971,08	149.971,08	112.662,90	112.662,90
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-40.401,97	-40.401,97	37.308,18	37.308,18
Sonderposten				
506000 Sonderposten aus Zuschüssen	3.806,31	3.806,31	3.862,28	3.862,28
Rückstellungen				
098500 Steuerrückstellungen	812,76		812,76	
097000 Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten	0,00		0,00	
097200 Rückstellung für Archivierung	793,00		790,00	
097400 Rückstellung Urlaub	276.060,00		236.830,00	
097500 Rückstellung Gleitzeit	153.060,00		143.360,00	
097600 Rückstellung ATZ	0,00		21.281,00	
097700 Rückstellung Abschluss/Prüfung	5.310,38		5.600,00	
097800 Rückstellung Berufsgenossenschaft"	1.360,00	437.396,14	1.464,00	410.137,76
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
073300 Darlehen NRW Bank 3111144741	101.720,00		116.840,00	
073400 Darlehen KfW Bank 8343059	675.000,00		775.000,00	
073500 Darlehen KfW Bank 8348993	779.350,00		890.690,00	
073600 Darlehen KfW Bank 975404	72.840,00		83.256,00	
073700 Darlehen KfW Bank 13416273	24.990,00		41.658,00	
073800 Darlehen NRW Bank 4202554285	35.880,00		50.360,00	

Konto	Bezeichnung	31.12.2024 Euro	31.12.2024 Euro	31.12.2023 Euro	31.12.2023 Euro
073900	Darlehen NRW Bank 4203034220	66.600,00		83.280,00	
074000	Darlehen NRW Bank 4203258449	88.200,00		107.800,00	
074100	Darlehen Commerzbank 41040018533624320	44.214,97		53.005,07	
074200	Darlehen NRW Bank 4203851326	134.080,00		157.440,00	
074300	Darlehen Deutsche Kreditbank 6704091898	939.332,23		973.524,80	
074400	Darlehen NRW Bank 4204655916	187.450,00		215.250,00	
074500	Darlehen NRW Bank 4205436050	275.500,00		313.500,00	
074600	Darlehen Commerzbank 637533624321	159.509,03		168.482,09	
074700	Darlehen NRW Bank 4206452478	427.260,00		480.700,00	
074800	Darlehen NRW Bank 4207696305	690.000,00		0,00	
120000	Sparkasse Beckum-Waders- loh 50559	676,67		1.555,35	
120000	Sparkasse Beckum-Waders- loh 88013	0,00		636.345,33	
136500	Geldtransit	0,00	4.702.602,90	11.280,71	5.159.967,45
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen					
160000	Verb. Lieferungen und Leis- tungen	113.110,56		114.760,66	
165000	Verbindlichkeiten gegen- über verbundenen Unter- nehmen	4.623,11		0,00	
165001	Kreditorische Debitoren/De- bitorische Kreditoren (Ver- bundene Unternehmen)	0,00	117.733,67	0,00	114.760,66
Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde und anderen Eigenbetrieben					
161000	Verbindlichkeiten gegen- über der Stadt	34.929,81		5.755,37	
161001	Kreditorische Debitoren/De- bitorische Kreditoren (Stadt)	0,00		0,00	
162000	Verbindlichkeiten gegen- über anderen Eigenbetrie- ben	622,81	35.552,62	644,25	6.399,62

Konto	Bezeichnung	31.12.2024 Euro	31.12.2024 Euro	31.12.2023 Euro	31.12.2023 Euro
Sonstige Verbindlichkeiten					
163000	Verbindlichkeiten aus Lohn- und Kirchensteuer	41.583,58		36.460,23	
164000	Zinsverbindlichkeiten	4.724,94		5.261,67	
164001	Kreditorische Debitoren/Debitorische Kreditoren (Zinsverbindlichkeiten)	0,00		0,00	
165001	Kreditorische Debitoren/Debitorische Kreditoren (Zinsverbindlichkeiten)	2.158,25		2.091,43	
171000	Umsatzsteuerverbindlichkeit laufendes. Jahr	0,00		120,26	
172000	sonstige Verbindlichkeiten	0,00	48.466,77	120,00	44.053,59
SUMME PASSIVA		6.263.445,39	6.263.445,39	6.697.470,31	6.697.470,31

C Kontennachweis Gewinn- und Verlustrechnung

	PLAN 2024 Euro	IST 2024 Euro	IST 2023 Euro
1. Umsatzerlöse	6.141.500,00	5.771.809,27	5.651.749,10
275000 Grundstückserträge	65.000,00	68.887,79	66.011,07
800000 Unterhaltung Grundstücke, Gebäude und Sachen	5.625.000,00	5.435.273,52	5.155.743,13
810000 Erlöse Sonstiger Service	157.000,00	150.343,05	150.078,07
860000 Erlöse Nebengeschäfte im Organverbund (Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder)	100.000,00	27.167,73	92.582,84
860100 Erlöse Nebengeschäfte an Dritte	20.000,00	14.034,94	9.796,15
860600 Erlöse Arbeitsmaterial für Dritte	85.000,00	28.988,67	83.064,08
860700 Erlöse Nebengeschäfte im Organverbund (Städtischer Abwasserbetrieb)	25.000,00	26.788,16	37.230,81
860800 Erlöse Arbeitsmaterial für Dritte (Sonstige)	50.000,00	11.166,79	46.271,91
860900 Erlöse Ausleihe für Dritte	1.500,00	0,00	0,00
890000 Erlöse Stromverkauf Photo- voltaikanlage 19 % USt	13.000,00	9.158,62	10.971,04
2. Bestandsveränderungen	0,00	7.982,36	-4.398,42
400700 Bestandsveränderungen (Roh-, Hilfs- und Betriebs- stoffe)	0,00	7.982,36	-4.398,42
3. Sonstige betriebliche Erträge	47.900,00	30.556,63	94.960,33
270000 Sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00
271000 Versicherungserstattungen	5.000,00	0,00	36.342,27
273500 Erträge Auflösung Rückstel- lungen	0,00	542,50	2.827,19
273600 Erträge Auflösung von Son- derposten aus Zuschüssen	0,00	55,97	599,62
870000 Sonstige betriebliche Erträge	1.500,00	0,00	5.917,45
882000 Verkäufe Sachanlagen (Buchgewinn)	32.000,00	20.267,00	24.942,00
882001 Erträge aus Vermögensab- gängen	0,00	0,00	0,00
882100 Verkäufe Sachanlagen (Buchverlust)	0,00	0,00	999,00

	PLAN 2024 Euro	IST 2024 Euro	IST 2023 Euro
891000 Zuschüsse Bürgerarbeit	9.400,00	9.691,16	23.332,80
4. Materialaufwand	867.000,00	719.092,36	858.667,04
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	589.000,00	471.816,34	628.327,13
400000 Arbeitsmaterial	130.000,00	136.063,18	129.276,38
400600 Arbeitsmaterial für Dritte (Rohstoffe)	85.000,00	28.988,67	83.064,08
400800 Arbeitsmaterial für Dritte (Arbeitsmaterial)	50.000,00	11.516,79	46.271,91
401000 Unterhaltung Dienstfahrzeuge	290.000,00	281.402,48	331.349,70
404000 Dienstkleidung	34.000,00	13.845,22	38.365,06
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	278.000,00	247.276,02	230.339,91
400900 Ausleihe für Dritte	1.500,00	0,00	0,00
402000 Versicherung für Dienstfahrzeuge	25.000,00	31.297,80	23.979,60
405000 Abfallbeseitigung	55.000,00	62.224,38	50.818,91
406000 Fremdreparaturen	0,00	989,69	3.214,02
407000 Fremdleistungen	157.000,00	150.343,05	148.585,52
493500 Mieten für Kopiergeräte	2.000,00	2.023,67	2.157,54
493900 Mietleasing KFZ	35.000,00	0,00	0,00
498000 Unterhalt Fotovoltaik-Anlage	2.500,00	397,43	1.584,32
5. Personalaufwand	4.483.650,00	4.278.173,82	4.054.249,30
a) Löhne und Gehälter	3.453.800,00	3.302.311,64	3.150.674,24
410000 Entgelte	3.407.800,00	3.223.147,00	3.142.570,67
410100 Entgelte LOB	50.000,00	51.515,64	46.195,57
410500 Zuführung/Auflösung ATZ	-4.000,00	-21.281,00	-47.482,00
417000 Urlaubs- und Gleitzeitverpflichtungen	0,00	48.930,00	9.390,00
b) Soziale Abgaben u. Aufwendungen für Altersversorgung u. Unterstützung	1.029.850,00	975.862,18	903.575,06
413000 AG ZV	270.600,00	255.228,36	234.714,65
414000 AG SV	748.300,00	688.918,54	637.646,81
415000 Personalnebenausgaben	1.500,00	2.289,00	4.059,41
415500 Beihilfe	700,00	1.135,96	879,99
416000 Versorgungskassenbeiträge	50,00	15.606,27	15.866,17
416100 Rückdeckungsversicherung	2.200,00	4.749,59	4.749,59

	PLAN 2024 Euro	IST 2024 Euro	IST 2023 Euro
416500 Berufsgenossenschaftsbeiträge	6.500,00	7.934,46	5.658,44
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	410.200,00	397.122,38	387.726,81
483000 Abschreibungen auf Sachanlagen	405.200,00	388.871,68	349.397,27
483100 Sonderabschreibung	0,00	0,00	0,00
483500 Sofortabschreibung GWG	5.000,00	8.250,70	38.329,54
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	322.400,00	368.091,61	327.975,27
422100 sonstiger Mietaufwand	0,00	822,39	23.932,72
423500 Heizungskosten für Hack- schnittzel	1.000,00	537,50	475,00
424000 Wasser- und Stromver- brauch	15.000,00	17.823,01	10.215,04
425000 Reinigungsmittel, -kosten	14.400,00	14.870,09	13.748,12
426000 Lfd. Unterh. Geb. u. Anlagen	18.000,00	45.082,21	16.388,09
427000 Steuern und Abgaben	16.000,00	16.866,09	15.800,74
436000 Versicherung Gebäude u. Einrichtung	10.000,00	11.227,54	10.021,94
436500 Unfall-, Haftpflicht- und sonstige Versicherungen	18.000,00	18.981,68	17.683,48
490000 Sonstiger Aufwand	16.700,00	24.948,07	16.906,53
490100 Sachkosten Verwaltung (an- teilig)	7.100,00	8.056,88	7.681,88
490200 Erstattung Personalkosten Verwaltung	92.400,00	88.241,48	79.202,72
490300 DV Kosten Verwaltung (an- teilig)	0,00	4.067,13	0,00
491000 Porto	2.100,00	2.427,11	2.084,23
492000 Fernspreckgebühren	8.600,00	6.824,28	5.964,63
492500 Rundfunk- und Fernsehge- bühren	4.200,00	4.186,08	4.186,08
493000 Papier, Drucksachen, Büro- bedarf	1.800,00	1.450,95	1.603,83
493700 Bekanntmachungen	0,00	0,00	0,00
493800 Datenverarbeitungskosten	47.000,00	43.793,60	63.652,10
494000 Fachliteratur	1.500,00	1.010,83	1.422,97
494500 Fortbildung inklusive. Reise- kosten	10.500,00	10.439,03	3.554,63

	PLAN 2024 Euro	IST 2024 Euro	IST 2023 Euro
494800 Ausbildung inklusive Reisekosten	21.000,00	32.476,78	14.337,00
495000 Verluste aus Vermögensabgängen	0,00	21,00	10.537,14
495100 Beratung Optimierung Fuhrpark	10.000,00	8.627,50	0,00
495500 Jahresabschlusskosten	0,00	0,00	0,00
495700 Kosten für Jahresabschlussprüfung	5.600,00	5.310,38	5.600,00
496000 Vorausleistungen Versicherungsschäden	1.500,00	0,00	2.976,40
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	600,00	605,12	687,45
265000 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	600,00	605,12	687,45
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	81.950,00	84.257,69	73.746,45
211000 Zinsen für kurzfristige Verbindlichkeiten	1.000,00	3.417,36	2.171,79
212000 Zinsen für langfristige Verbindlichkeiten	80.950,00	80.840,33	71.160,66
213000 Zinsaufwand aus Rückstellungen	0,00	0,00	414,00
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	800,00	0,00	0,00
220300 Gewerbesteuer (Vorjahre)	380,00	0,00	0,00
220400 Gewerbesteuer (laufendes Jahr)	0,00	0,00	0,00
220500 Körperschaftsteuer (lfd. Jahr)	0,00	0,00	0,00
220600 Solidaritätszuschlag (lfd. Jahr)	0,00	0,00	0,00
220700 Körperschaftsteuer (Vorjahre)	400,00	0,00	0,00
220800 Solidaritätszuschlag (Vorjahre)	20,00	0,00	0,00
221000 Kapitalertragsteuer	0,00	0,00	0,00
11. Ergebnis nach Steuern	24.000,00	-35.784,48	40.633,59
12. Sonstige Steuern	3.500,00	4.617,49	3.325,41
403000 Kfz-Steuern	3.500,00	4.617,49	3.325,41
13. Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	20.500,00	-40.401,97	37.308,18



Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Städtischen Betriebe Beckum, Beckum:

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Städtischen Betriebe Beckum, Beckum – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungs-standards für weniger komplexe Einheiten durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter und der Betriebsausschuss sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen den in der Anlage 1 beigefügten Geschäftsbericht.

Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die oben genannten sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss oder zu unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten zu dem Schluss gelangen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten



Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB i. V. m. § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen und Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraft-setzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.



- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Krefeld, den 04. Juni 2025

Dr. Heilmaier & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Dirk Abts
Wirtschaftsprüfer



Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse

1. Rechtliche Grundlagen und Tätigkeiten der Organe

Über die für das Berichtsjahr einschlägigen Regelungen in der Satzung bezüglich der Organe des Betriebes und anderer rechtlicher Grundlagen geben wir folgenden Überblick:

Name	Städtische Betriebe Beckum (SBB)
Satzung	vom 13. Dezember 2013; im Berichtsjahr in der am 20. Dezember 2022 beschlossenen 2. Änderung der Betriebssatzung, die nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Beckum (Ausgabe 03/2023 vom 26. Januar 2023) am 27. Januar 2023 in Kraft getreten ist. Mit Datum vom 17. Dezember 2024 wurde die 3. Änderung der Betriebssatzung beschlossen, die nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Beckum (Ausgabe 34/2024 vom 18. Dezember 2024) am 19. Dezember 2024 in Kraft getreten ist.
Gegenstand des Betriebes	Den Städtischen Betrieben Beckum (SBB) wurden von der Stadt Beckum folgende Aufgaben übertragen: • Anlegung und Unterhaltung von Straßen, Wegen, Plätzen, Grünflächen und Sportanlagen • Durchführung sowie Gewährleistung der Straßenreinigung • Erbringung von Serviceleistungen für die Stadt Beckum
Stammkapital	EUR 250.000,00
Geschäftsjahr	Kalenderjahr
Betriebsleitung	Die Leitung des Betriebes erfolgte im Berichtsjahr durch den kaufmännischen Betriebsleiter Herrn Thomas Wulf und durch die technische Betriebsleiterin Frau Barbara Emmrich.
Betriebsausschuss / Rat	Die Aufgaben eines Betriebsausschusses werden gemäß § 4 Abs. 2 der Betriebssatzung vom gemeinsamen Betriebsausschuss der eigenständig geführten Eigenbetriebe „Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum“, „Städtische Betriebe Beckum“ und „Städtischer Abwasserbetrieb Beckum“ wahrgenommen. Die Mitglieder des Ausschusses werden namentlich im Anhang genannt. Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung und die Betriebssatzung übertragen sind, unter Beachtung der grundsätzlichen Beschlüsse des Rates sowie in finanzrelevanten Angelegenheiten im Rahmen der durch den Rat vorgegebenen Wertbandbreite.



Der Rat der Stadt Beckum entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind. Dies sind insbesondere die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinnes oder Deckung des Verlustes sowie die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt.

2. Wichtige langfristige Verträge

- Mietvertrag mit dem Kreis Warendorf zur gemeinsamen Nutzung der Betriebs- und Sozialgebäude, der Fahrzeughalle, einer Gerätehalle sowie der Infrastruktur in einem „interkommunalen Bauhof“. Der Vertrag trat am 1. Juni 2013 in Kraft und ist zunächst auf 20 Jahre befristet mit zweimaliger Option zur Verlängerung um jeweils 5 Jahre. Der Mietzins richtet sich nach den tatsächlich abgerechneten Baukosten und den erreichten Zinskonditionen.

3. Versicherungsschutz

Zur Abdeckung von Feuer-, Anlagen-, Betriebs- und Haftungsrisiken bestehen betriebsübliche Versicherungen. Die Mitarbeiter der Städtischen Betriebe sind über die allgemeine Haftpflichtversicherung der Stadt Beckum mitversichert.

Von der Zahlung der Versicherungsprämien haben wir uns im Rahmen der Prüfung überzeugt.

Die Angemessenheit und der Umfang des Versicherungsschutzes waren nicht Gegenstand der Prüfung.



Aufgliederung und Erläuterung aller Posten des Jahresabschlusses 2024

I. Aufgliederung und Erläuterung der Bilanz zum 31. Dezember 2024

- 1 Die Bilanz ist diesem Prüfungsbericht als Teil der Anlage 1 beigelegt.

a) A k t i v a

A. Anlagevermögen	EUR	5.898.019,27
	Vj: EUR	5.623.700,35
2 Der Anlagenspiegel nach § 24 Abs. 2 EigVO NRW wird vom Eigenbetrieb als Bestandteil des Anhangs (vgl. Anlage 1) offengelegt.		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	EUR	1,00
	Vj: EUR	1,00
-. Ähnliche Rechte und Werte	EUR	1,00
	Vj: EUR	1,00
3 Es handelt sich bei den immateriellen Vermögensgegenständen um Software und Lizenzen, die entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der einzelnen Vermögensgegenstände linear abgeschrieben werden.		
4 Im Berichtsjahr waren diese vollständig abgeschrieben, sodass nur noch ein Restbuchwert in Höhe von EUR 1,00 unter dieser Position ausgewiesen wird.		
II. Sachanlagen	EUR	5.898.018,27
	Vj: EUR	5.623.699,35
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	EUR	3.687.295,90
	Vj: EUR	3.756.636,41
5 Buchwertentwicklung	EUR	
Stand 1.1.2024		3.756.636,41
Zugänge		1.295,91
Abschreibungen		-70.636,42
Stand 31.12.2024		<u>3.687.295,90</u>



- 6 Die **Zugänge** des Berichtsjahres betreffen ein Tor auf dem Betriebsgelände.
- 7 Die unter dieser Position ausgewiesenen Grundstücke werden nicht abgeschrieben. Die Nutzungsdauern der bilanzierten Gebäude betragen 80 Jahre, die Nutzungsdauern der Außenanlagen 10 Jahre. Die Abschreibungen werden ausschließlich nach der linearen Methode berechnet.

2. Technische Anlagen und Maschinen	EUR	934.871,09
	Vj: EUR	895.038,45

8 Buchwertentwicklung	EUR
Stand 1.1.2024	895.038,45
Zugänge	186.282,86
Abgänge	-9,00
Abschreibungen	-146.441,22
Stand 31.12.2024	<u>934.871,09</u>

9 Die **Zugänge** des Berichtsjahres setzten sich wie folgt zusammen:

	EUR
Dücker Mähkombination	132.447,00
Anschlusssäule Notstromaggregat	3.479,04
Mäher	12.733,00
Reifenmontiermaschine	6.173,72
Schneeräumschild	5.950,00
diverse Kleingeräte	25.500,10
	<u>186.282,86</u>

- 10 Für die unter dieser Position ausgewiesenen Anlagegüter betragen die angenommenen Nutzungsdauern zwischen 4 und 15 Jahre. Die Abschreibungen erfolgen nach der linearen Methode.

- 11 **Abgänge**
Die Abgänge betreffen Kleingeräte, deren Restbuchwert jeweils EUR 1,00 (insgesamt EUR 9,00) betrug.



3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

EUR 1.275.851,28
Vj: EUR 972.024,49

12 Buchwertentwicklung

EUR

Stand 1.1.2024	972.024,49
Zugänge	483.886,53
Abgänge	-15,00
Abschreibungen	-180.044,74
Stand 31.12.2024	<u>1.275.851,28</u>

13 Die Zugänge des Berichtsjahres setzen sich wie folgt zusammen:

EUR

Unimog	269.535,00
Fendt Schlepper	142.205,00
Transporter	57.572,20
Roll- und Fahrgerüst	3.279,20
Regal	1.587,11
Funkgeräte	958,19
Bürostuhl	499,13
GWG	8.250,70
	<u>483.886,53</u>

14 Zugänge

Alle Zugänge sind mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zzgl. Nebenkosten abzgl. in Anspruch genommener Skonti aktiviert.

15 Abgänge

Es handelt sich insgesamt um Anlagegüter mit Restbuchwerten in Höhe von insgesamt EUR 15.

16 Abschreibungen

Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern nach der linearen Abschreibungsmethode. Fahrzeuge werden über 8 bis 12 Jahre, Werkzeuge und Geräte überwiegend über 8 Jahre abgeschrieben.



Städtische Betriebe Beckum

B. Umlaufvermögen		EUR	356.888,07
		Vj: EUR	1.065.558,06
I. Vorräte		EUR	11.692,68
		Vj: EUR	3.710,32
-. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		EUR	11.692,68
		Vj: EUR	3.710,32
17	Bei den Vorräten handelt es sich um Streugut für den Winterdienst. Die Bewertung erfolgte im Berichtsjahr nach dem Niederstwert-Prinzip.		
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		EUR	344.187,78
		Vj: EUR	1.061.524,15
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		EUR	2.099,06
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (Vj: TEUR 0)		Vj: EUR	4.010,42
18	Die Forderungen betreffen Abrechnungen für Reparaturleistungen für den Kreis Warendorf im Rahmen der Zusammenarbeit am Interkommunalen Bauhof.		
19	Zum Prüfungszeitpunkt waren die Forderungen ausgeglichen.		
2. Forderungen gegen die Stadt		EUR	339.315,24
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (Vj: TEUR 0)		Vj: EUR	1.057.403,02
20	Die Forderungen betreffen die Abrechnungen mit den städtischen Fachdiensten für Dauer- und Einzelbeauftragungen in Höhe von TEUR 63, die zum 31. Dezember 2024 noch nicht beglichen waren, und Forderungen aus dem Cash-Pool in Höhe von TEUR 276.		
3. Sonstige Vermögensgegenstände		EUR	2.773,48
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (Vj: TEUR 0)		Vj: EUR	110,71



III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		EUR	1.007,61
		Vj: EUR	323,59
21	Der ausgewiesene Saldo betrifft den Kassenbestand und stimmt mit dem Kassenbuch überein.		
C. Rechnungsabgrenzungsposten		EUR	8.538,05
		Vj: EUR	8.211,90
22	Der Rechnungsabgrenzungsposten setzt sich aus im Voraus bezahlten Aufwendungen (Nutzungsgebühr GPS-System, Fachliteratur - insgesamt TEUR 5) sowie Kfz-Steuern (TEUR 3) für das Jahr 2025 zusammen.		
D. Bilanzsumme		EUR	6.263.445,39
		Vj: EUR	6.697.470,31



b) P a s s i v a

A. Eigenkapital	EUR	917.886,98
	Vj: EUR	958.288,95
I. Stammkapital	EUR	250.000,00
	Vj: EUR	250.000,00
23	Das Stammkapital beträgt gemäß § 11 der Betriebssatzung EUR 250.000,00.	
II. Kapitalrücklage	EUR	558.317,87
	Vj: EUR	558.317,87
24	Die Kapitalrücklage hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.	
III. Gewinn-/Verlustvortrag	EUR	149.971,08
	Vj: EUR	112.662,90
25	Der Vortrag hat sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt verändert:	
		EUR
	Stand 1.1.2024	112.662,90
	Jahresüberschuss 2023	<u>37.308,18</u>
	Stand 31.12.2024	<u><u>149.971,08</u></u>
26	Gemäß dem Beschluss des Rates vom 29. Oktober 2024 wurde der Jahresüberschuss 2023 in Höhe von EUR 37.308,18 auf neue Rechnung vorgetragen.	



IV.	Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)	EUR	-40.401,97
		Vj: EUR	37.308,18
27	Entwicklung der Position im Berichtsjahr	EUR	
	Stand 1.1.2024		37.308,18
	Verrechnung des Jahresüberschuss 2023 mit dem Vortrag		-37.308,18
			0,00
	Jahresfehlbetrag 2024		-40.401,97
	Stand 31.12.2024		-40.401,97
28	Gemäß dem Vorschlag der Betriebsleitung soll der Jahresfehlbetrag 2024 in Höhe von EUR 40.401,97 mit dem Gewinnvortrag verrechnet werden.		
B.	Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	EUR	3.806,31
		Vj: EUR	3.862,28
29	Entwicklung der Postition im Berichtsjahr	EUR	
	Stand 1.1.2024		3.862,28
	Auflösung		-55,97
	Stand 31.12.2024		3.806,31
30	Unter dieser Position sind Investitionszuschüsse von Dritten ausgewiesen. Der Sonderposten wird jährlich korrespondierend zur Abschreibung der bezuschussten Anlagegüter zu Gunsten der sonstigen betrieblichen Erträge aufgelöst.		
C.	Rückstellungen	EUR	437.396,14
		Vj: EUR	410.137,76
1.	Steuerrückstellungen	EUR	812,76
		Vj: EUR	812,76
31	Es handelt sich um Rückstellungen für Gewerbe-, Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag für das Jahr 2022.		

2. Sonstige Rückstellungen **EUR 436.583,38**
Vj: EUR 409.325,00

32	Entwicklung	Stand					Stand
		01.01.2024	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	Zinsen	31.12.2024
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	Urlaub (Tz 34)	236.830,00	-236.830,00	0,00	276.060,00	0,00	276.060,00
	Gleitzeit/Mehrarbeit/ Überstunden (Tz 35)	143.360,00	-143.360,00	0,00	153.060,00	0,00	153.060,00
	Altersteilzeit (Tz 36)	21.281,00	-21.281,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Erstellung u. Prüfung Jahresabschluss	5.600,00	-5.057,50	-542,50	5.310,38	0,00	5.310,38
	Archivierung	790,00	-120,00	0,00	123,00	0,00	793,00
	Berufsgenossen- schaft	1.464,00	-1.464,00	0,00	1.360,00	0,00	1.360,00
		<u>409.325,00</u>	<u>-408.112,50</u>	<u>-542,50</u>	<u>435.913,38</u>	<u>0,00</u>	<u>436.583,38</u>

33 zu Urlaubsrückstellung

Für noch offenstehende Urlaubsverpflichtungen ist eine Rückstellung zu bilden, wenn ein Arbeitnehmer am Bilanzstichtag den ihm zustehenden Urlaub noch nicht oder nicht in vollem Umfang genommen hat. Der Rückstellungsbetrag entspricht der Bruttoarbeitsvergütung einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung.

34 zu Rückstellung für Gleitzeit/Mehrarbeit/Überstunden

Es wurde eine Rückstellung für Gleitzeit/Mehrarbeit und Überstunden für die Arbeitnehmer gebildet, die zum Bilanzstichtag noch keine oder noch nicht alle Überstunden abgebaut hatten. Der Rückstellungsbetrag entspricht der Bruttoarbeitsvergütung einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung.

35 zu Rückstellung für Altersteilzeit

Für einen Arbeitnehmer war ein Vertrag zur Altersteilzeit in Form des Blockmodells geschlossen worden. Seit Beginn der Freizeitphase erfolgt eine anteilige Inanspruchnahme. Im Berichtsjahr endete die Freizeitphase und der Mitarbeiter ist in Altersrente gegangen.

D. Verbindlichkeiten **EUR 4.904.355,96**
Vj: EUR 5.325.181,32

Eine Zusammenstellung der Verbindlichkeiten nach Restlaufzeiten befindet sich im Anhang.



1. Verbindlichkeiten gegenüber

Kreditinstituten

davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:

EUR 557.562,25 (Vj: TEUR 1.148)

davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr:

EUR 4.145.040,65 (Vj: TEUR 4.012)

EUR	4.702.602,90
Vj: EUR	5.159.967,45

35	Zusammensetzung	31.12.2024	31.12.2023
		EUR	EUR
	Darlehensverbindlichkeiten	4.701.926,23	4.510.785,96
	Kontokorrentkredite	676,67	649.181,49
		<u>4.702.602,90</u>	<u>5.159.967,45</u>

36 Darlehensverbindlichkeiten

		EUR
Stand 1.1.2024		4.510.785,96
Darlehensaufnahmen		690.000,00
Tilgungen		-498.859,73
Stand 31.12.2024		<u>4.701.926,23</u>

- 37 Es wurde ein Darlehen in Höhe von TEUR 690 aufgenommen. Das Darlehen wurde bei der NRW.Bank aufgenommen. Es wurde am 10. Mai 2024 ausgezahlt. Der Zinssatz beträgt 2,79 % p.a., er ist bis zum 30. Juni 2033 festgeschrieben. Die Tilgung erfolgt ab dem 30. Juni 2025 in 35 Vierteljahresraten á EUR 19.170,00 und einer Restrate in Höhe von EUR 19.050,00.

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:

EUR 117.733,67 (Vj: TEUR 115)

EUR	117.733,67
Vj: EUR	114.760,66

- 38 Zum Prüfungszeitpunkt waren die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bezahlt.



3.	Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt und anderen Eigenbetrieben	EUR	35.552,62
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:	Vj: EUR	6.399,62
	EUR 35.552,62 (Vj: TEUR 6)		
39	Zusammensetzung	EUR	
	Erstattung Sach- und Personalkosten Verwaltung		34.929,81
	Übrige		622,81
			<u>35.552,62</u>
4.	Sonstige Verbindlichkeiten	EUR	48.466,77
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:	Vj: EUR	44.053,59
	EUR 48.466,77 (Vj: TEUR 44)		
	davon aus Steuern:		
	EUR 41.583,58 (Vj: TEUR 36)		
	davon im Rahmen der sozialen Sicherheit:		
	EUR 0,00 (Vj: TEUR 0)		
40	Zusammensetzung	EUR	
	Lohnsteuer Dezember		41.583,58
	Zins- und Tilgungsleistungen Darlehen		4.724,94
	Kreditorische Debitoren		2.158,25
			<u>48.466,77</u>
41	Die Zins- und Tilgungsleistungen wurden zwar fristgerecht zum 31. Dezember 2024 zur Zahlung angewiesen, jedoch erst Anfang 2025 vom Konto abgebucht.		
E.	Bilanzsumme	EUR	6.263.445,39
		Vj: EUR	6.697.470,31



**II. Aufgliederung und Erläuterung der Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024**

42 Die Gewinn- und Verlustrechnung ist diesem Prüfungsbericht als Teil der Anlage 1 beigelegt.

1. Umsatzerlöse	EUR	5.771.809,27
	Vj: EUR	5.651.749,10

43	Zusammensetzung	2024	2023
		EUR	EUR
	Auftragsabrechnungen	5.435.273,52	5.155.743,13
	Erlöse Sonstiger Service	150.343,05	150.078,07
	Erlöse aus Nebengeschäften für:		
	- andere Eigenbetriebe	53.955,89	129.813,65
	- Dritte (Kreis Warendorf)	14.034,94	9.796,15
	Erlöse Arbeitsmaterial für Dritte	40.155,46	129.335,99
	Grundstückserträge	68.887,79	66.011,07
	Erlöse aus Stromverkauf PV-Anlage	9.158,62	10.971,04
		<u>5.771.809,27</u>	<u>5.651.749,10</u>

2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	EUR	7.982,36
	Vj: EUR	-4.398,42

44 Die Bestandsveränderung wurde im Rahmen der Inventur der zum 31. Dezember 2024 auf Lager befindlichen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe unter Beachtung des Niederstwert-Prinzips ermittelt.

3. Sonstige betriebliche Erträge	EUR	30.556,63
	Vj: EUR	94.960,33

45	Zusammensetzung	2024	2023
		EUR	EUR
	Versicherungserstattungen	0,00	36.342,27
	Erträge aus Anlagenabgängen	20.267,00	25.941,00
	Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen	55,97	599,62
	Erträge aus Auflösung von Rückstellungen	542,50	2.827,19
	Zuschüsse Bürgerarbeit	9.691,16	23.332,80
	Übrige	0,00	5.917,45
		<u>30.556,63</u>	<u>94.960,33</u>



4.	Materialaufwand	EUR	719.092,36
		Vj: EUR	858.667,04
46 a)	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	EUR	471.816,34
		Vj: EUR	628.327,13
		2024	2023
		EUR	EUR
	Arbeitsmaterial (Stadt und Dritte)	176.568,64	258.612,37
	Unterhaltung Dienstfahrzeuge	281.402,48	331.349,70
	Dienstkleidungen	13.845,22	38.365,06
		<u>471.816,34</u>	<u>628.327,13</u>
47 b)	Aufwendungen für bezogene Leistungen	EUR	247.276,02
		Vj: EUR	230.339,91
		2024	2023
		EUR	EUR
	Fremdleistungen	150.740,48	150.169,84
	Abfallbeseitigung	62.224,38	50.818,91
	Versicherung der Dienstfahrzeuge	31.297,80	23.979,60
	Fremdreparaturen	989,69	3.214,02
	Gerätemieten	2.023,67	2.157,54
		<u>247.276,02</u>	<u>230.339,91</u>
5.	Personalaufwand	EUR	4.278.173,82
		Vj: EUR	4.054.249,30
a)	Löhne und Gehälter	EUR	3.302.311,64
		Vj: EUR	3.150.674,24
48	Zusammensetzung	2024	2023
		EUR	EUR
	Tarifliche Entgelte	3.274.662,64	3.188.766,24
	Anpassung Rückstellungen für		
	- Altersteilzeit	-21.281,00	-47.482,00
	- Urlaub und Gleitzeit	48.930,00	9.390,00
		<u>3.302.311,64</u>	<u>3.150.674,24</u>



b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		EUR	975.862,18
davon für Altersversorgung:		Vj: EUR	903.575,06
EUR 275.584,22 (Vj: TEUR 255)			
49	Zusammensetzung	2024	2023
		EUR	EUR
	Soziale Abgaben	688.918,54	637.646,81
	Altersversorgung	275.584,22	255.330,41
	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	7.934,46	5.658,44
	Beihilfe	1.135,96	879,99
	übrige	2.289,00	4.059,41
		<u>975.862,18</u>	<u>903.575,06</u>
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		EUR	397.122,38
		Vj: EUR	387.726,81
50	Zusammensetzung	2024	2023
		EUR	EUR
	Abschreibungen auf Sachanlagen	388.871,68	349.397,27
	Sofortabschreibungen geringwertige Güter	8.250,70	38.329,54
		<u>397.122,38</u>	<u>387.726,81</u>
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		EUR	368.091,61
		Vj: EUR	327.975,27
51	Zusammensetzung	2024	2023
		EUR	EUR
	Personal- und Sachkostenerstattungen	100.365,49	86.884,60
	Versicherungen	30.209,22	27.705,42
	Datenverarbeitungsaufwendungen	43.793,60	63.652,10
	laufende Unterhaltungsaufwendungen	45.082,21	16.388,09
	Wasser-, Heiz- und Stromkosten	18.360,51	10.690,04
	Reinigungsmittel, -kosten	14.870,09	13.748,12
	Grundbesitzabgaben	16.866,09	15.800,74
	Aus- und Fortbildungskosten	42.915,81	17.891,63
	Jahresabschluss- und Prüfungskosten	5.310,38	5.600,00
	Vorausleistungen für Versicherungsschäden	0,00	2.976,40
	Verluste aus Abgang von Anlagevermögen	21,00	10.537,14
	übrige Aufwendungen	50.297,21	56.100,99
		<u>368.091,61</u>	<u>327.975,27</u>



8. Zinsen und ähnliche Erträge		EUR	605,12
		Vj: EUR	687,45
52	Die Zinserträge sind für ein Darlehen entstanden, für das ein Negativzinssatz vereinbart ist.		
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		EUR	84.257,69
		Vj: EUR	73.746,45
53	Zusammensetzung	2024	2023
		EUR	EUR
	Darlehenszinsen	80.840,33	71.160,66
	Übriger Zinsaufwand (Tz 54)	3.417,36	2.585,79
		<u>84.257,69</u>	<u>73.746,45</u>
54	Der übrige Zinsaufwand betrifft Zinsen für Kontokorrentkredite.		
10. Ergebnis nach Steuern		EUR	-35.784,48
		Vj: EUR	40.633,59
11. Sonstige Steuern		EUR	4.617,49
		Vj: EUR	3.325,41
55	Bei den sonstigen Steuern handelt es sich um Kfz-Steuern.		
12. Jahresüberschuss (+)/ Jahresfehlbetrag (-)		EUR	-40.401,97
		Vj: EUR	37.308,18

Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG gemäß IDW PS 720

Geschäftsführungsorganisation

1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge	
a. Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?	Die Organe des Betriebes waren im Wirtschaftsjahr 2024 ordnungsgemäß entsprechend der Betriebssatzung und den gesetzlichen Bestimmungen besetzt. Die Aufgaben eines Betriebsausschusses werden (gemäß § 4 Abs. 2 der Betriebssatzung in Verbindung mit der Hauptsatzung und der Zuständigkeitsordnung der Stadt Beckum) durch den gemeinsamen Betriebsausschuss der eigenständig geführten Eigenbetriebe „Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum“, „Städtische Betriebe Beckum“ und „Städtischer Abwasserbetrieb Beckum“ wahrgenommen. Im Berichtsjahr erfolgte die Leitung des Betriebes durch den kaufmännischen Betriebsleiter Herrn Thomas Wulf und durch die technische Betriebsleiterin Frau Barbara Emmrich. Ein Geschäftsverteilungsplan ist aufgrund der Größe des Betriebs nicht erforderlich. Die Aufgaben der Organe sind im Wesentlichen in der Hauptsatzung und der Zuständigkeitsordnung der Stadt Beckum sowie in der Betriebssatzung und weiteren dazu erlassenen Dienstanweisungen/Organisationsverfügungen niedergelegt. Die Regelungen entsprechen den Bedürfnissen der Städtischen Betriebe Beckum.
b. Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?	Nach den uns vorliegenden schriftlichen Protokollen fanden insgesamt vier Sitzungen des gemeinsamen Betriebsausschusses statt. Der Rat der Stadt Beckum beschäftigte sich in drei Sitzungen mit Angelegenheiten des Betriebes. Im Rahmen unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Protokolle eingesehen.



1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge	
c. In welchen weiteren Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Absatz 1 Satz 3 des Aktiengesetzes sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?	Der kaufmännische Betriebsleiter war als stellvertretendes Mitglied in folgenden Aufsichtsräten bzw. anderen Kontrollgremien tätig: 1. Bürgerenergiegenossenschaft Beckum eG: Vorsitzender des Aufsichtsrates 2. Wasserversorgung Beckum GmbH: stellvertretendes Mitglied der Gesellschafterversammlung 3. Sparkassenzweckverband Beckum-Wadersloh: stellvertretendes Mitglied der Zweckverbandsversammlung 4. Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen e. V.: stellvertretendes Mitglied der Mietgliederversammlung 5. Schulzweckverband Beckum-Ennigerloh: stellvertretender Verbandsvorsteher 6. Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH: stellvertretendes Mitglied der Gesellschafterversammlung 7. Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH: stellvertretendes Mitglied des Aufsichtsrates 8. Energieversorgung Beckum Verwaltungs-GmbH: stellvertretendes Mitglied der Gesellschafterversammlung 9. Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG: stellvertretendes Mitglied der Gesellschafterversammlung 10. Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG: stellvertretendes Mitglied des Aufsichtsrates Die technische Betriebsleiterin war nicht in Aufsichtsräten bzw. anderen Kontrollgremien tätig.
d. Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?	Der Ausweis der Vergütung der Betriebsleitung erfolgt personenbezogen im Anhang, erfolgsbezogene Komponenten bzw. Komponenten mit Anreizwirkung liegen nach unseren Feststellungen nicht vor. Die Mitglieder des Betriebsausschusses erhalten keine Vergütung, es wird lediglich eine Aufwandsentschädigung gezahlt.



Geschäftsführungsinstrumentarium

2.	Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen	
a.	Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?	Es gibt ein Organigramm, aus dem Organisationsaufbau, die Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind. Der Organisationsplan wird in regelmäßigen Abständen überprüft und bei Änderungen angepasst.
b.	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?	Bei der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird.
c.	Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?	Verbindlich sind die für den Bereich der Stadt Beckum jeweils in Kraft befindlichen Dienstanweisungen, Dienstvereinbarungen, Vergaberichtlinien und ähnliche Regelungen. Diese Regelungen werden direkt bei den Städtischen Betrieben beachtet und deren Einhaltung wird laufend überprüft. Zur Bekämpfung und Überwachung von Korruption wurde eine Stelle bei der Stadt Beckum eingerichtet, die auch für die Städtischen Betriebe zuständig ist. Eine Dienstanweisung zur Korruptionsprävention existiert seit Juni 2012.
d.	Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und –gewährung)?	Grundsätzlich ist der Betrieb in die Richtlinienkompetenz der Stadt Beckum mit eingebunden und handelt nach den dort festgelegten Dienstanweisungen, insbesondere der Dienstanweisung für die Sonderkasse „Eigenbetrieb Städtische Betriebe Beckum“, der Vergabeordnung sowie der Zuständigkeitsordnung, Betriebssatzung der Städtischen Betriebe Beckum zuletzt geändert am 18. Dezember 2024 und der Dienstanweisung für das Sitzungsmanagement vom 4. April 2023. Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die GO NRW und die EigVO NRW übertragen worden sind. Ferner entscheidet er in den ihm vom Rat der Stadt Beckum übertragenen Aufgaben sowie in folgenden Fällen: Entscheidung in den Angelegenheiten, die durch die GO NRW und die Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) übertragen sind, 1) 1. Zustimmung zu Verträgen im Rahmen der im Wirtschaftsplan zur Verfügung stehenden Mittel, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 50.000 Euro übersteigt;



2.	Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen	
	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?	ausgenommen ist die Vergabe von Aufträgen, 2. Zustimmung zur Vergabe von Aufträgen bei einem Auftragswert von über 100.000 Euro im Rahmen der im Wirtschaftsplan zur Verfügung stehenden Mittel, soweit die Örtliche Rechnungsprüfung ihre Nicht-Zustimmung zu der durch die Betriebsleitung getroffenen Vergabeentscheidung erklärt hat, 3. Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 50.000 Euro übersteigen, 4. Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 25.000 Euro übersteigen, 2) Entscheidung in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub dulden. Für das Personalwesen sind gemäß § 9 der Betriebssatzung ausschließlich die technische Betriebsleitung und der Bürgermeister zuständig. Kreditaufnahmen erfolgen grundsätzlich nur durch die Betriebsleitung und den Bürgermeister. Im Berichtsjahr 2024 erfolgte eine Kreditaufnahme, die über den Wirtschaftsplan 2024 vom Betriebsausschuss und vom Rat der Stadt Beckum genehmigt wurde. Es ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass nicht nach den Richtlinien und Dienstanweisungen verfahren wurde.
e.	Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?	Eine zentrale Verwaltung von Verträgen existiert bei den Städtischen Betrieben nicht. Die bestehenden Verträge werden von den zuständigen Sachbearbeitern verwaltet. Die Arbeits- und Dienstverträge aller Mitarbeiter werden zentral beim Fachbereich Innere Verwaltung/ Fachdienst Personal der Stadt Beckum verwahrt.



3.	Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling	
a.	Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?	Der gemäß § 14 EigVO NRW vom Betrieb aufzustellende Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Gemäß § 18 EigVO in Verbindung mit § 84 GO NRW wird vom Betrieb eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung erstellt. Die Betriebsleitung hat gemäß § 13 der Betriebsatzung in Verbindung mit § 14 EigVO NRW den Wirtschaftsplan einen Monat vor Beginn eines jeweiligen Wirtschaftsjahres aufzustellen. Für das Wirtschaftsjahr 2024 hat der Rat der Stadt Beckum den Wirtschaftsplan in der Sitzung am 19. Dezember 2023 beschlossen. Wir halten die vorhandenen Planungsrechnungen, den Bedürfnissen des Betriebes entsprechend, für angemessen.
b.	Werden Planabweichungen systematisch untersucht?	Nach den uns gegebenen Auskünften finden laufende Kontrollen der Planansätze durch die Betriebsleitung statt. Für interne Zwecke erfolgen monatliche Gegenüberstellungen der Planansätze mit den tatsächlichen Ergebnissen des Erfolgsplanes. Der Betriebsausschuss wird in vierteljährlichen Zwischenberichten und im Rahmen der Jahresabschlusspräsentation über Planabweichungen informiert.
c.	Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?	Nach unserer Beurteilung entspricht das Rechnungswesen im Wesentlichen der Größe und den Anforderungen des Betriebes. Der Betrieb verwendet die Software H+H Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (HKR) Version 5.03 A08 (bis September 2024), Version 5.04 A03 (bis Oktober 2024), Version 5.04 A04 (bis Dezember 2024) und Version 5.04 B05 (ab Dezember 2024). Die Auftragsabrechnung erfolgt derzeit mit dem Programm Regie 68, Version 6.94.0.1664 bzw. Version 6.94.0.1691 der MEZ-Menke EDV Zubehör GmbH, Beckum. Es existierte eine Kostenstellenrechnung sowie in Teilbereichen eine Leistungsrechnung, die derzeit auf Einheitspreisen basiert, jedoch zu einer detaillierten Leistungsrechnung erweitert werden soll.



3.	Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling	
		Die Kostenrechnung hat einen einfachen Aufbau und dient der Kalkulation der Stundensätze für die Bereiche Straßen, Gärtnerei, Handwerk und Kfz-Werkstatt. Dabei werden für das Wirtschaftsjahr 2024 die Daten des Jahres 2022 sowie Hochrechnungen für 2023 zugrunde gelegt. Die Abrechnung der Entgelte für die Mitarbeitenden und der Beamtenbesoldung erfolgt über den Fachdienst Personal der Stadt Beckum mit der Personalabrechnungssoftware P & I LOGA.
d.	Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement , welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet? Wird die laufende Liquiditätskontrolle und Kreditüberwachung vorgenommen?	Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs erfolgt über ein Kontokorrentkonto bei der Sparkasse Beckum-Wadersloh sowie zwei Kontokorrentkonten bei der Volksbank Beckum-Lippstadt eG. Die beiden Konten bei der Volksbank Beckum-Lippstadt eG wurden im Laufe des Jahrs aufgelöst. Die erwarteten Ein- und Auszahlungen werden regelmäßig in Kassenbestandslisten abgestimmt, um so die Sicherstellung der Liquidität zu gewährleisten. Die langfristigen Verbindlichkeiten betreffen Darlehen bei der Commerzbank, der NRW.Bank, der KfW und der Deutschen Kreditbank. Zu deren Kreditüberwachung dienen Zins- und Tilgungspläne. Mittel- und langfristige Planungen erfolgen im Zusammenhang mit der Aufstellung des Wirtschaftsplanes.
e.	Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management ? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?	Anfang 2024 erfolgte die Einrichtung eines Cash-poolings. Dessen Nutzung wurde bei den Städtischen Betrieben Beckum ab dem 28. Mai 2024 begonnen.

3.	Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling	
f.	Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?	Die Städtischen Betriebe Beckum erbringen ihre Dienstleistungen ausschließlich gegenüber der Stadt Beckum und deren verselbständigten Aufgabenbereichen sowie gegenüber dem Kreis Warendorf. Gemäß der Verfügung des Bürgermeisters vom 9. Januar 2004 sind Zahlungen der Stadt Beckum innerhalb von 14 Tagen an die Städtischen Betriebe zu leisten. Den Zahlungseingang überwacht die Buchhaltung. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Verstöße festgestellt. Die Leistungen werden vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt und bezahlt. Ein Mahnwesen im eigentlichen Sinne existiert nicht, vielmehr werden Zahlungserinnerungen per E-Mail an die Fachdienste gerichtet.
g.	Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?	Eine eigene Controllingabteilung besteht aufgrund der geringen Größe des Betriebs nicht. Aufgaben des Controllings werden teilweise von den Mitarbeitern des Betriebs wahrgenommen. Unterjährig erfolgen fortlaufend Soll-Ist-Vergleiche.
h.	Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?	Die Frage ist nicht einschlägig, da der Eigenbetrieb keine Beteiligungen i. S. d. § 271 Abs. 1 HGB hält.

4.	Risikofrüherkennungssystem	
a.	Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?	Ein in sich geschlossenes Risikofrüherkennungssystem wurde eingerichtet. Das Risikomanagement gliedert sich danach in folgende Bereiche: - Risikoidentifikation, - Risikobewertung, - Strategien zur Risikobewältigung, - Risikoportfolio, - Risikofortschreibung und Bericht Die Risiken werden kontinuierlich überwacht und bei Bedarf werden Maßnahmen zur Bewältigung angepasst. Kaufmännischen Risiken wird durch folgende regelmäßige Controlling-Maßnahmen begegnet: - Unterjährige Zwischenkalkulationen der Stundenverrechnungssätze

4. Risikofrüherkennungssystem	
	- Überprüfung der Produktivstunden - Markterkundungen und Drittvergleiche
b. Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?	Die ergriffenen Maßnahmen für die Klassifizierung, Erkennung, Bewertung und Bewältigung der Risiken scheinen geeignet, um das den Fortbestand des Betriebs gefährdende Risikopotential zu ermitteln und entsprechende Gegenmaßnahmen einzuleiten. Es ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt wurden.
c. Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?	Die aufgezeigten Maßnahmen sind ausreichend durch das vorliegende Handbuch zum Risikomanagement dokumentiert.
d. Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?	Es erfolgt eine Abstimmung mit den aktuellen Geschäftsprozessen. Sollte sich Anpassungsbedarf ergeben, werden entsprechende Änderungen vorgenommen.

5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate	
a. Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört: Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden? Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden? Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen? Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?	Diese Geschäfte wurden nicht getätigt.

5.	Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate	
b.	Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?	Nicht relevant, da nach unseren Prüfungsfeststellungen und den uns erteilten Auskünften derartige Geschäfte nicht getätigt werden.
c.	Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf - Erfassung der Geschäfte, - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse, - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung, - Kontrolle der Geschäfte?	Nicht relevant, da nach unseren Prüfungsfeststellungen und den uns erteilten Auskünften derartige Geschäfte nicht getätigt werden.
d.	Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?	Nicht relevant, da nach unseren Prüfungsfeststellungen und den uns erteilten Auskünften derartige Geschäfte nicht getätigt werden.
e.	Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?	Nicht relevant, da nach unseren Prüfungsfeststellungen und den uns erteilten Auskünften derartige Geschäfte nicht getätigt werden.
f.	Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vor-sorgen geregelt?	Nicht relevant, da nach unseren Prüfungsfeststellungen und den uns erteilten Auskünften derartige Geschäfte nicht getätigt werden.

6.	Interne Revision	
a.	Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision /Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?	Der Betrieb verfügt über keine eigene Interne Revision. Revisionsaufgaben wie zum Beispiel die Überwachung der Zahlungsabwicklung, der Prüfung der EDV-gestützten Programme zur Durchführung der Finanzbuchhaltung oder die Vergabeprüfung werden von der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Beckum wahrgenommen.
b.	Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?	Die Gefahr von Interessenkonflikten besteht nicht, da die örtliche Rechnungsprüfung nicht in die Städtischen Betriebe eingebunden ist und die Städtischen Betriebe damit auch nicht weisungsberechtigt sind.



6. Interne Revision	
c. Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?	Durch die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Beckum werden Einzelsachverhalte in Hinblick auf die Einhaltung der Vergabe- und Vertragsordnung geprüft. Die Prüfung ergab keine wesentlichen Beanstandungen.
d. Hat die interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?	Eine Abstimmung zwischen dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Beckum und dem beauftragten Abschlussprüfer fand nicht statt.
e. Hat die interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?	Vgl. Ausführungen zu 6 c.
f. Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?	Vgl. Ausführungen zu 6 c.

Geschäftsführungstätigkeit

7. Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans	
a. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?	Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen sind in § 4 der Betriebssatzung festgelegt. Bei unserer Prüfung fanden wir keine Anhaltspunkte, dass notwendige Einwilligungen oder Genehmigungen fehlten.
b. Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?	Es wurden keine Kredite an Organmitglieder gewährt.
c. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?	Nach dem Ergebnis unserer Prüfung hat die Geschäftsführung anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen keine ähnlichen, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelten Maßnahmen vorgenommen.



7.	Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans	
d.	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen ?	Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Dienstanweisungen und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen.

8.	Durchführung von Investitionen	
a.	Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?	Wesentliche Investitionsentscheidungen werden im Rahmen der Verabschiedung des Wirtschaftsplanes durch den Rat nach Vorberatung im Betriebsausschuss getroffen. Die Betriebsleitung hat dabei im Vorfeld die zeitlichen Abläufe geplant sowie die Wirtschaftlichkeit, die Finanzierbarkeit und die mit den Investitionen verbundenen Risiken überprüft.
b.	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?	Es haben sich im Rahmen der Prüfung keine derartigen Anhaltspunkte ergeben.
c.	Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?	Investitionen werden im Rahmen der Investitionsplanung und -durchführung überwacht.
d.	Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?	Gemäß Wirtschaftsplan für 2024 waren Investitionen in Höhe von TEUR 690 geplant, die getätigten Investitionen des Jahres haben einen Gesamtwert von TEUR 671. Es hat sich keine Überschreitung der Investitionshöhe ergeben.
e.	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?	Es haben sich im Rahmen der Prüfung keine derartigen Anhaltspunkte ergeben.



9. Vergaberegelungen	
a. Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?	Für die Städtischen Betriebe Beckum gilt die Vergabeordnung VgV der Stadt Beckum vom 12. April 2014 i.V.m. der Dienstanweisung für Vergaben vom 1. Juni 2014 in der Verfügung vom 1. Januar 2019, zuletzt geändert am 11. Juli 2024. Anhaltspunkte für Verstöße gegen diese Vorschriften haben sich nicht ergeben.
b. Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?	Für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, werden jeweils Vergleichsangebote eingeholt. Der Zuschlag erfolgt an den besten Bieter.

10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan	
a. Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?	Im Berichtsjahr fanden vier Sitzungen des gemeinsamen Betriebsausschusses statt. Schriftliche Zwischenberichte gemäß § 20 EigVO NRW werden vierteljährlich und mit dem Jahresabschluss erstellt. Im Berichtsjahr wurden Berichte für Quartale eins bis drei erstellt.
b. Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?	Die Berichte vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Betriebes.
c. Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?	Der Betriebsausschuss wurde über wesentliche Vorgänge unterrichtet. Es ergaben sich keine Anhaltspunkte für ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen.
d. Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?	Besondere Wünsche bezüglich der Berichterstattung hat das Überwachungsorgan nicht geäußert.
e. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?	Es liegen keine solchen Anhaltspunkte vor.



10.	Berichterstattung an das Überwachungsorgan	
f.	Gibt es eine D&O-Versicherung ? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?	Es besteht keine D&O-Versicherung.
g.	Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offen gelegt worden?	Eventuell bestehende Interessenkonflikte sind uns im Rahmen der Abschlussprüfung nicht bekannt geworden.

Vermögens- und Finanzlage

11.	Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven	
a.	Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen ?	Wir haben während unserer Prüfung keine Hinweise auf ein offenkundig nichtbetriebsnotwendiges Vermögen gefunden.
b.	Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?	Der Betrieb besitzt keine auffallend hohen oder niedrigen Bestände.
c.	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?	Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

12.	Finanzierung	
a.	Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?	Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu den Kennzahlen zur Finanz- und Liquiditätsstruktur im Hauptteil des Prüfungsberichtes, vgl. Abschnitt D. III. 1. Die Finanzierung der Investitionen im Berichtsjahr erfolgte mit Eigenmitteln sowie Fremdmitteln durch eine Darlehensaufnahme in Höhe von TEUR 690. Im Wirtschaftsjahr 2025 ist eine Darlehensaufnahme in Höhe von TEUR 549 geplant.



b.	Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?	Die Frage ist nicht einschlägig, da kein Konzern-tatbestand vorliegt.
c.	In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?	Die Städtischen Betriebe Beckum haben im Berichtsjahr keine Fördermittel erhalten.

13.	Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung	
a.	Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung ?	Finanzierungsprobleme auf Grund einer zu niedrigen Eigenkapitalausstattung bestehen derzeit nicht.
b.	Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Aus-schüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?	Das Berichtsjahr schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 40, der auf Vorschlag der Betriebsleitung auf neue Rechnung vorgetragen werden soll.

Ertragslage

14.	Rentabilität/Wirtschaftlichkeit	
a.	Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten /Konzernunternehmen zusammen?	Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen im Hauptteil des Prüfungsberichts, Abschnitt D. III. 2., und auf die Angaben im Anhang der Städtischen Betriebe Beckum.
b.	Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?	Das Jahresergebnis wurde im Berichtsjahr nicht durch einmalige Vorgänge entscheidend geprägt. Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen im Hauptteil des Prüfungsberichts, Abschnitt D. III.
c.	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?	Anhaltspunkte dafür haben sich nicht ergeben.
d.	Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?	Die Frage ist nicht einschlägig, da der Betrieb kein Energieversorgungsunternehmen ist.



15.	Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen	
a.	Gab es verlustbringende Geschäfte , die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?	Verlustbringende Einzelgeschäfte können grundsätzlich nicht auftreten, da die Verrechnungssätze mit der Stadt kostendeckend ermittelt werden. Es besteht insofern keine Gewinnerzielungsabsicht. Darüber hinaus können Einmal- oder Sondereffekte zu Verlusten führen, so wie Langzeiterkrankungen, vermehrte kurzzeitige Erkrankungen (mit Lohnfortzahlung) und unterjährig nicht besetzte Stellen. Im Berichtsjahr wurden mit Wirkung ab 1. Januar 2024 die Stundenverrechnungssätze aufgrund der allgemeinen Preissteigerung angepasst. Damit konnten eine weitestgehend kostendeckende Leistungserbringung erfolgen. Insgesamt wurde ein Jahresfehlbetrag von TEUR 40 erwirtschaftet.
b.	Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?	Es erfolgt eine laufende Überwachung der kalkulierten Verrechnungssätze sowie eine zeitnahe Anpassung an neue Erkenntnisse.

16.	Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage	
a.	Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages ?	Vgl. 15 a.
b.	Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?	Grundsätzlich ist die weitere wirtschaftliche Entwicklung der Städtischen Betriebe von der kommunalpolitischen Strategie der Stadt Beckum abhängig. Ausweislich des Wirtschaftsplans 2025 erwartet die Betriebsleitung einen Jahresüberschuss von TEUR 10.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Entlastung der Betriebsleitung der Städtischen Betriebe Beckum für das Geschäftsjahr 2024

Federführung: Städtische Betriebe Beckum

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Frau Emmrich | 02521 29-8000 | emmrich@beckum.de

Beratungsfolge:

Betriebsausschuss

26.06.2025 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Betriebsleitung der Städtischen Betriebe Beckum, Frau Barbara Emmrich und Herrn Thomas Wulf, wird für das Geschäftsjahr 2024 die Entlastung erteilt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten beziehungsweise Folgekosten.

Finanzierung

Die Entlastung der Betriebsleitung hat keine finanziellen Auswirkungen.

Erläuterungen:

Mit der Entlastung bringt der Betriebsausschuss sein Einverständnis mit dem wirtschaftlichen und finanziellen Gebaren der Betriebsleitung für das vergangene Geschäftsjahr zum Ausdruck.

Anlage(n):

ohne



Jahresabschluss 2024 des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum und Verwendung des Jahresergebnisses

Federführung: Städtischer Abwasserbetrieb Beckum

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Herr Gerdhenrich | 02521 29-1000 | gerdhenrich@beckum.de

Beratungsfolge:

Betriebsausschuss

26.06.2025 Beratung

Rat der Stadt Beckum

10.07.2025 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Jahresabschluss des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum wird wie folgt beschlossen:

1. Jahresabschluss 2024

Der Jahresabschluss des Städtischen Abwasserbetriebes Beckum mit Lagebericht wird wie folgt festgestellt und beschlossen:

Ergebnisrechnung

Ordentliche Erträge	11.300.037,39Euro
Ordentliche Aufwendungen.....	7.543.751,84 Euro
Ordentliches Ergebnis	3.756.285,55 Euro
Finanzergebnis.....	-790.891,27 Euro
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	2.965.394,28 Euro
Außerordentliches Ergebnis	0,00 Euro
Jahresergebnis vor Verzinsung Stammkapital	2.965.394,28 Euro
Verzinsung Stammkapital	420.000,00 Euro
Jahresergebnis nach Verzinsung Stammkapital	2.545.394,28 Euro

Finanzrechnung

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.884.345,92 Euro
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.....	5.008.572,97 Euro
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.875.772,95 Euro
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit.....	369.598,43 Euro
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.570.860,29 Euro
Saldo aus Investitionstätigkeit	-3.201.261,86 Euro
Finanzmittelüberschuss	674.511,09 Euro
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-3.988.876,58 Euro
(Aufnahme und ordentliche Tilgung von Investitionskrediten, Aufnahme Liquiditätskredit)	
Liquide Mittel	0,00 Euro

Bilanz zum 31.12.2023

Aktiva	78.806.758,87 Euro
Passiva	78.806.758,87 Euro
Eigenkapital	23.463.750,84 Euro
Allgemeine Rücklage	20.498.356,56 Euro
Jahresüberschuss vor Verzinsung Stammkapital	2.965.394,28 Euro

2. Behandlung des Jahresergebnisses

Der Jahresüberschuss in Höhe von 2.965.394,28 Euro wird der Allgemeinen Rücklage zugeführt.

Kosten/Folgekosten

Durch die Erstellung des Jahresabschlusses entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Betrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die Erstellung des Jahresabschlusses hat keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen.

Erläuterungen:

Der Jahresabschluss 2024 des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum wird in der Sitzung des Betriebsausschusses unter Mitwirkung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH vorgestellt und erläutert. Der Jahresabschluss und die Gewinnverwendung sind vom Rat der Stadt Beckum zu beschließen.

Anlage(n):

Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2024 des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum

B e r i c h t

über die Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2024 und des
Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2024

der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

„Städtischer Abwasserbetrieb Beckum“
Beckum



Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A. Prüfungsauftrag.....	1
B. Grundsätzliche Feststellungen.....	3
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den gesetzlichen Vertreter	3
C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	6
D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	9
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung.....	13
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	13
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen.....	13
2. Jahresabschluss	13
3. Lagebericht.....	13
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	14
1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	14
2. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	14
III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	14
1. Vermögens- und Finanzlage	14
2. Ertragslage	22
F. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG.....	25
G. Schlussbemerkung	26

Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und im Text
Rundungsdifferenzen in Höhe $\pm$ einer Einheit (TEUR, % usw.) auftreten.



DR. HEILMAIER & PARTNER GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Anlagen

1. Jahresabschluss 2024
2. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
3. Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse
4. Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG gemäß IDW PS 720
5. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024



DR. HEILMAIER & PARTNER GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Abkürzungsverzeichnis

+/-Vj.	Abweichungen zum Vorjahr
EigVO NRW	Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GO (NRW)	Gemeindeordnung (für das Land Nordrhein-Westfalen)
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), Düsseldorf
IDW PS KMU	IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten
KomHVO (NRW)	Kommunalhaushaltsverordnung (für das Land Nordrhein-Westfalen)
NKF	Neues Kommunales Finanzmanagement
PS	Prüfungsstandard
RLZ	Restlaufzeit
Vj	Vorjahr

A. Prüfungsauftrag

- 1 Aufgrund des Dringlichkeitsbeschlusses vom 17. März 2020 (genehmigt durch den Betriebsausschuss am 18. Juni 2020) sind wir von der Betriebsleitung mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung der Stadt Beckum

Städtischer Abwasserbetrieb Beckum, Beckum

(nachfolgend auch kurz als Eigenbetrieb, Abwasserbetrieb bezeichnet)

zum 31. Dezember 2024 beauftragt worden.

- 2 Der Abwasserbetrieb führt gem. § 27 EigVO NRW seine Haushaltswirtschaft und das Rechnungswesen nach den Vorschriften des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (NKF NRW). Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten daher die Vorschriften der KomHVO NRW. Insoweit hat der Betrieb neben dem Jahresabschluss auch einen Lagebericht nach den Regelungen der KomHVO NRW aufzustellen.
- 3 Nach §§ 103, 114 GO NRW i.V.m. § 21 EigVO NRW richtet sich die Prüfung in entsprechender Anwendung nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften, soweit sich im Einzelfall nach der EigVO NRW oder der Betriebssatzung nichts anderes ergibt. Nach § 21 Abs. 3 Satz 3 EigVO NRW erstreckt sich die Prüfung auch auf den Lagebericht. Damit erstreckt sich der Prüfauftrag vorliegend auf die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes unter Einbeziehung der Buchführung nach den Vorschriften der KomHVO NRW, der Eigenbetriebsverordnung sowie den ergänzenden Regelungen der Betriebssatzung. Entsprechend §§ 103, 114 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 21 Abs. 3 Satz 1 EigVO NRW ist der Prüfauftrag auch um die Anwendung des § 53 Absatz 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes erweitert.
- 4 Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.
- 5 Der Prüfungsbericht wurde unter Beachtung der Anforderungen zur Berichterstattung im Prüfungsbericht des IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten: Prüfungsurteil, Berichterstattung und Archivierung (IDW PS KMU 7) erstellt.
- 6 Der Prüfungsbericht richtet sich ausschließlich an den Städtischen Abwasserbetrieb Beckum.



- 7 Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage 5 beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften", Stand 1. Januar 2024, zugrunde.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den gesetzlichen Vertreter

- 8 In den nachfolgenden Ausführungen nehmen wir zur Darstellung der Lage des Städtischen Abwasserbetriebes Beckum im Jahresabschluss und Lagebericht durch die gesetzlichen Vertreter Stellung. Dabei ist darzustellen, ob der Lagebericht entsprechend § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Abwasserbetriebes erwecken. Zudem haben wir darauf einzugehen, ob entsprechend § 49 KomHVO NRW die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung des Abwasserbetriebes zutreffend dargestellt sind.

- 9 Über die wirtschaftliche Entwicklung des Betriebes für die Jahre 2022 bis 2024 geben wir folgenden Überblick:

	2022	2023	2024
	TEUR	TEUR	TEUR
Bilanzsumme	76.066	76.994	78.807
Anlagevermögen	74.149	73.325	73.960
Zugänge Anlagevermögen	3.560	2.631	4.151
Liquide Mittel	1.774	3.314	0
Liquide Mittel im Cash-Pool *	0	0	3.325
Eigenkapital	18.137	20.918	23.464
Sonderposten	14.872	14.149	13.533
Fremdkapital	43.057	41.927	41.810
Jahresergebnis	2.707	3.201	2.965
ordentliche Erträge	10.466	11.139	11.300
ordentliche Aufwendungen	6.901	7.153	7.544
Finanzergebnis	-858	-785	-791

* In 2024 wurde ein Liquiditätsverbund mit der Stadt Beckum und den städtischen Eigenbetrieben eingerichtet. Die Liquiditätsbestände werden als Forderungen gegenüber der Stadt Beckum ausgewiesen.

- 10 Folgende Aspekte zur Beurteilung der Lage des Abwasserbetriebes sind als wesentlich hervorzuheben:

- Im Berichtsjahr 2024 weist die Ergebnisrechnung einen Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 2.965 aus (Vorjahr: Jahresüberschuss TEUR 3.201). Für 2024 ergibt sich ein Aufwandsdeckungsgrad von 149,8% (Vorjahr: 155,7%).
- Der Wirtschaftsplan sah ein Planergebnis 2024 von TEUR 3.046 vor. Nach dem fortgeschriebenen Ansatz 2024 ergab sich ein Ergebnis von TEUR 2.955.
- Das Jahresergebnis liegt mit TEUR 10 über dem fortgeschriebenen Ansatz 2024. Die Erträge bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten sind zwar um TEUR 237 geringer,

werden aber durch geringere Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (-TEUR 220) sowie geringere Personalaufwendungen (-TEUR 75) überkompensiert.

- In der Finanzrechnung ergibt sich ein Bestand an liquiden Mitteln in Höhe von TEUR 0; im Rahmen des Liquiditätsverbundes (Cash-Pool) wird für den Abwasserbetrieb jedoch ein Liquiditätsbestand von TEUR 3.325 als Forderungen gegenüber der Stadt Beckum ausgewiesen.
- Für Baumaßnahmen wurden TEUR 3.496 ausgezahlt und damit TEUR 4.944 weniger als in den fortgeschriebenen Ansätzen vorgesehen. Die Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten liegen mit TEUR 370 um TEUR 260 unter dem Ansatz.
- Die Zins- und Tilgungsleistungen für die Investitionskredite wurden planmäßig erbracht, die Höhe der Investitionskredite konnte bei einer Neuaufnahme in Höhe von TEUR 2.200 durch Tilgungen in Höhe von TEUR 2.969 saldiert um TEUR 769 reduziert werden. Liquiditätskredite waren nicht erforderlich.

11 Im Lagebericht wird insbesondere auf folgende Chancen und Risiken hingewiesen:

- Da der Geschäftsbetrieb im Rahmen der Gebührenkalkulation nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) finanziert wird, sind die finanzwirtschaftlichen Risiken überschaubar.
- Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2025 lässt ein Jahresergebnis vor Verzinsung des Stammkapitals in Höhe von TEUR 3.291 erwarten, das Ergebnis 2025 nach Verzinsung des Stammkapitals wird in Höhe von TEUR 2.871 erwartet.
- Die Jahresergebnisse werden im Wesentlichen durch den Ansatz der kalkulatorischen Zinsen für das betriebsnotwendige Kapital (nach Berücksichtigung des Abzugskapitals) sowie durch den Ansatz der kalkulatorischen Abschreibungen auf Basis des Wiederbeschaffungswertes beeinflusst sein. Die der Berechnung der Wiederbeschaffungswerte zu Grunde liegenden derzeitigen hohen Preissteigerungsraten führen zu einer Verbesserung der Binnenfinanzierungskraft über die Abschreibungen, allerdings verteuern sich Neu- und Ersatzinvestitionen. Die Auswirkungen der Neuregelung zur Bemessung der kalkulatorischen Zinsen wirken nachteilig auf den Gebührenhaushalt. Die weitere Entwicklung der Wiederbeschaffungswerte und der Zinsen werden auch für das Jahr 2025 und die Folgejahre ein maßgeblich einflussnehmender Faktor sein.
- Die operativen Risiken aus Betrieb, Organisation, Sicherheit und Personal werden begrenzt durch die stetig erfolgende Betrachtung der Risiken sowie deren Einbeziehung in weitere Planungen.
- Im Jahr 2016 wurde eine Machbarkeitsstudie erarbeitet, um eine Aussage zur optimalen Nutzung der Ressourcen auf beiden Kläranlagen und zum Stand der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie treffen zu können. Als Ergebnis der Studie lässt sich festhalten, dass es grundsätzlich technische Möglichkeiten gibt, die im Ablauf der Kläranlagen vorgefundenen Mikroschadstoffe zu reduzieren. Die derzeitigen Anforderungen an die Reinigungsleistungen der Kläranlagen werden auf der Grundlage der gültigen Einleitungserlaubnisse aber vollumfänglich eingehalten. Zurzeit werden im Rahmen der neu zu beantragten Einleitungserlaubnisse für die Kläranlage Beckum und die Kläranlage Neubeckum Entwurfsplanungen für eine weiterreichende Reinigungsstufe geplant. Dadurch entsteht zukünftig ein mittelfristiger Investitionsbedarf, der ab 2024 im Wirtschaftsplan abgebildet wird.
- Unter Berücksichtigung veränderter Anforderungen und der neuen Einsparungs- und Klimaschutzziele ist es aus Sicht des Eigenbetriebes zwingend erforderlich, eine aktuelle und detaillierte Energieanalyse für die Kläranlagen und die Pumpwerke einschließlich systematischer Energiebilanzierung und Dokumentation von Einsparungs-, Effizienz- und Erneuerbare Energien-Potentialen zu erstellen. Diese Feinanalyse soll auch Variantenbetrachtungen zum Kläranlagenbetrieb einschließen.



- Die Risikofrüherkennung des Städtischen Abwasserbetriebes Beckum und damit insbesondere die Risikoidentifikation, -bewertung sowie die Risikoanalyse und -kommunikation sind an der gegenwärtigen Situation des Städtischen Abwasserbetriebes Beckum ausgerichtet. Ziel ist es, für den Eigenbetrieb schädliche Entwicklungen frühzeitig zu erkennen, um mit entsprechenden Anpassungen und Maßnahmen gegebenenfalls gegensteuern zu können. An risikobehafteten und strategisch wichtigen Stellen werden zur Risikominimierung darüber hinaus Begutachtungen durch Externe durchgeführt.
- Die dauerhafte technische Leistungsfähigkeit des Betriebes wird gesichert. Die Anlagen des Städtischen Abwasserbetriebes Beckum werden im Rahmen des genehmigten Abwasserbeseitigungskonzeptes ständig sachgerecht saniert und unterhalten.
- Unsicherheiten bestehen bezüglich der gestiegenen und weiter steigenden Energie-/Stromkosten sowie auch hinsichtlich der Baumaterialien und -leistungen.
- Derzeit prüft die Stadt Beckum ergebnisoffen die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband. Der Rat der Stadt Beckum hat am 17. Dezember 2023 einen entsprechenden Prüfauftrag erteilt. Seit Anfang des Jahres 2024 finden hierzu Gespräche mit dem Lippeverband statt. Eine Übertragung hätte umfangreiche Folgen für den Eigenbetrieb, allerdings sind konkrete Auswirkungen aufgrund des aktuellen Stadiums der Überlegungen derzeit noch nicht vorherzusehen.

12 Nach unseren Feststellungen vermittelt diese Beurteilung der Betriebsleitung insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage und der zukünftigen Entwicklung des Betriebes. Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Tatsachen bekannt geworden, die diese Aussage in Frage stellen.

C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

- 13 Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Städtischer Abwasserbetrieb Beckum, Beckum, für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2024 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Städtischen Abwasserbetrieb Beckum, Beckum:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Städtischer Abwasserbetrieb Beckum, Beckum – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Städtischer Abwasserbetrieb Beckum, Beckum, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der EigVO NRW und der KomHVO NRW und den sie ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Betriebes zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der KomHVO NRW und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit §§ 103, 114 GO NRW in Verbindung mit § 21 EigVO NRW und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Betrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der KomHVO NRW, der EigVO NRW sowie den ergänzenden Regelungen der Betriebssatzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Betriebes zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Betriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit §§ 103, 114 GO NRW in Verbindung mit § 21 EigVO NRW und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus



Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Betriebes abzugeben bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Betriebes zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Betrieb die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Betriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Krefeld, den 04. Juni 2025

Dr. Heilmaier & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Esch
Wirtschaftsprüfer“

D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

I. Gegenstand der Prüfung

- 14 Gegenstand unserer Prüfung waren der Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen sowie dem Anhang einschließlich der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – unter Einbeziehung der Buchführung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 - und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2024.
- 15 Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung gemäß §§ 103, 114 GO NRW i.V.m. § 21 EigVO NRW und § 317 HGB durchgeführt. Die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen wurden von uns beachtet.
- 16 Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs vermittelt; dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.
- 17 Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 ist gemäß § 21 Abs. 3 EigVO NRW HGrG im Rahmen der Jahresabschlussprüfung zu beauftragen. Über die vorgenannte Prüfung wird im Abschnitt F. gesondert berichtet
- 18 Zu den Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses des Betriebes im Zusammenhang mit der Aufstellung des Jahresabschlusses bzw. der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Betriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses verweisen wir auf die Ausführungen in unserem Bestätigungsvermerk, der in Abschnitt C. dieses Berichts wiedergegeben ist. Die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter umfasst auch die Verantwortung für die Buchführung des Betriebes.
- 19 Unsere Aufgabe ist es, den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung sowie die gemachten Angaben im Rahmen einer den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung entsprechenden Prüfung zu beurteilen. Unsere diesbezügliche Verantwortung wird in dem Abschnitt „Prüfungsurteile“ und in dem Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks beschrieben.
- 20 Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehörte nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen üblicherweise Rückschlüsse auf den Jahres-

abschluss ergeben. Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert worden sind, war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrages und wurde von uns nicht vorgenommen.

- 21 Die Prüfung hat sich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Betriebes oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden können (§ 317 Abs. 4a HGB).
- 22 Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z. B. Untreuehandlungen oder Unterschlagungen sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unserer Abschlussprüfung.

II. Art und Umfang der Prüfung

- 23 Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung (GoA) unter Anwendung der IDW-Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten (IDW PS KMU) vorgenommen.
- 24 Zur Zielsetzung unserer Prüfung und zu den wesentlichen Grundzügen unseres prüferischen Vorgehens verweisen wir auf die Ausführungen in dem Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks.
- 25 Der Prüfungsplanung und -durchführung lag unser risikoorientierter Prüfungsansatz zugrunde.
- 26 Grundlage unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes ist die Entwicklung einer Prüfungsstrategie und eines darauf abgestimmten Prüfungsprogramms, mit dem Ziel ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu erlangen, um das Prüfungsrisiko auf ein vertretbar niedriges Maß zu reduzieren. Das Prüfungsprogramm enthält die von den Mitgliedern des Prüfungsteams durchzuführenden Prüfungshandlungen nach Art, zeitlicher Einteilung und Umfang.
- 27 Bei der Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern auf Abschluss- und Aussageebene erlangen wir ein Verständnis von dem Unternehmen und dessen Umfeld, einschließlich der für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollen. Darauf aufbauend führen wir ggf. Funktionsprüfungen durch, um die Wirksamkeit von relevanten Kontrollen zu beurteilen. Die Erkenntnisse aus diesen Prüfungshandlungen haben wir bei der Festlegung der aussagebezogenen analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt, die darauf ausgerichtet sind, wesentlich falsche Darstellungen aufzudecken.



- 28 Bei der Planung und Durchführung der Prüfung als auch bei der Beurteilung der Auswirkungen von identifizierten falschen Darstellungen auf die Prüfung und von etwaigen nicht korrigierten falschen Darstellungen auf den Jahresabschluss haben wir das Konzept der Wesentlichkeit beachtet.
- 29 Aus den im Rahmen der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:
- Sachanlagevermögen, insbesondere für das Infrastrukturvermögen Anlagenzugänge und Abschreibungsverrechnung und deren Wertansätze,
 - Zusammensetzung der Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte und die damit in Verbindung stehenden Gebührennachkalkulationen,
 - Zusammensetzung und Entwicklung der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.
- 30 Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2023; wir verweisen hierzu auf unseren Bericht vom 27. Mai 2024. Der Vorjahresabschluss wurde mit Beschluss des Rates der Stadt Beckum vom 2. Juli 2024 unverändert festgestellt.
- 31 Die Eröffnungsbilanzwerte haben wir daraufhin geprüft, ob sie ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss abgeleitet wurden.
- 32 An der Inventur der Vorräte haben wir nicht teilgenommen. Der Bestand ist insgesamt von nachrangiger Bedeutung.
- 33 Die Forderungen und Verbindlichkeiten wurden durch Saldenlisten sowie entsprechende OP-Listen nachgewiesen.
- 34 Von der zutreffenden Bilanzierung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie gegenüber der Stadt und anderen Eigenbetrieben haben wir uns durch geeignete alternative Prüfungshandlungen überzeugt. Auf die Einholung von Saldenbestätigungen haben wir verzichtet.
- 35 Wir erhielten von der Stadt Beckum als Cash-Pool-Führer eine Bestätigung für den Bestand an liquiden Mitteln, die dem Abwasserbetrieb zuzurechnen sind und als Forderung gegenüber der Stadt Beckum ausgewiesen sind. Von den kreditgewährenden Banken erhielten wir umfassende Bestätigungen über die Höhe der Salden und über sonstige für die Abschlussprüfung bedeutsame Sachverhalte.
- 36 Der Nachweis der übrigen Vermögens- und Schuldposten erfolgte durch Bücher, Verträge sowie sonstige Unterlagen und Belege.



- 37 Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Buchhaltungsunterlagen, die Belege, Bank- bzw. Saldenbestätigungen der Kreditinstitute sowie das Akten- und Schriftgut des Betriebes.
- 38 Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.
- 39 Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Betriebsleitung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden.
- 40 Ergänzend hierzu hat uns die Betriebsleitung in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

41 Die Bücher des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum sind ordnungsgemäß geführt.

42 Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen im gesamten Wirtschaftsjahr in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den §§ 28 bis 32 KomHVO NRW sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) und es sind die aus den weiteren von uns geprüften Unterlagen entnommenen Informationen in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß in Buchführung und Jahresabschluss abgebildet.

2. Jahresabschluss

43 Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 wurde nach den geltenden Vorschriften der GO NRW, der KomHVO NRW sowie nach den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung aufgestellt.

44 Der Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang, ist ordnungsgemäß aus der Buchführung und weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach dem Schema des § 42 KomHVO NRW. Die Gliederung der Ergebnisrechnung erfolgt nach § 39 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 2 KomHVO NRW. Die Gliederung der Finanzrechnung erfolgt nach § 40 Satz 3 i.V.m. § 3 KomHVO NRW.

45 Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind beachtet. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden sind beibehalten worden

46 Die im Anhang gemachten Angaben sind vollständig und ordnungsgemäß. Die Erläuterungen und Begründungen entsprechen den gesetzlichen Anforderungen.

47 Der Jahresabschluss entspricht nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

3. Lagebericht

48 Der Lagebericht entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

- 49 Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind an den Bestimmungen der KomHVO ausgerichtet. Sie werden grundsätzlich unverändert zum Vorjahr angewendet.
- 50 Zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Einzelnen verweisen wir auf den beigefügten Anhang (Teil der Anlage 1).

2. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

- 51 Unsere Prüfung hat ergeben, dass die Vorschriften der EigVO NRW und der KomHVO NRW beachtet wurden und der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 insgesamt, d. h. im Zusammenwirken von Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Anhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Abwasserbetriebes vermittelt.
- 52 Im Übrigen verweisen wir auf die analytische Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im folgenden Abschnitt E. III.

III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Vermögens- und Finanzlage

- 53 In der nachstehenden Übersicht haben wir die nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefassten Zahlen der Bilanz zum 31. Dezember 2024 den entsprechenden Zahlen der beiden Vorjahre gegenübergestellt, wobei die Bilanzpositionen nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten modifiziert worden sind.



54 Die **Aktiva** haben sich wie folgt entwickelt:

	31.12.2022 EUR	31.12.2023 TEUR	31.12.2024 TEUR	+/- Vj. TEUR
Immaterielle Vermögensgegenstände	18	15	55	+40
Sachanlagen	74.131	73.310	73.905	+595
Anlagevermögen	74.149	73.325	73.960	+595
Vorräte	37	37	37	0
Forderungen	92	306	4.778	+4.472
Liquide Mittel	1.774	3.314	0	-3.314
Umlaufvermögen	1.903	3.657	4.815	+1.158
Aktive Rechnungsabgrenzung	14	12	32	+20
	76.066	76.994	78.807	+1.773

55 Die **Bilanzsumme** hat sich von TEUR 76.994 um TEUR 1.813 auf TEUR 78.807 erhöht.

56 Das **Anlagevermögen** hat sich von TEUR 73.325 um TEUR 635 auf TEUR 73.960 erhöht. Die Entwicklung im Berichtsjahr 2024 war wie folgt:

	TEUR	TEUR
Stand 01.01.2024		73.325
Zugänge		
Immaterielle Vermögensgegenstände	44	
Infrastrukturinvestitionen	259	
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	11	
Betriebs- und Geschäftsausstattung	25	
Anlagen im Bau	3.812	4.151
Umbuchungen		+/-3.817
Abschreibungen		-3.516
Abgänge		unter -1
Stand 31.12.2024		73.960

57 Die **Vorräte** enthalten Festwerte für die Bestände an Heizöl (TEUR 17) und Chemikalien für die Abwasserbehandlung (TEUR 20).

58 Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** betreffen im Wesentlichen Gebührenforderungen gegenüber der Stadt Beckum (TEUR 1.382; Vorjahr: TEUR 0), Forderungen aus Kanalanschlussbeiträgen (TEUR 48; Vorjahr: TEUR 282) sowie privatrechtliche Forderungen (TEUR 3.329; Vorjahr: TEUR 1). Es handelt sich hierbei insbesondere um den Liquiditätsbestand des Abwasserbetriebs zum Jahresende, der aufgrund des seit dem Berichtsjahr



bestehenden Liquiditätsverbundes (Cash-Pool) mit der Stadt Beckum (Cash-Pool-Führer) als Forderung des Abwasserbetriebes gegenüber der Stadt Beckum ausgewiesen wird.

- 59 Die **liquiden Mittel** belaufen sich daraus folgend auf TEUR 0 (Vorjahr: TEUR 3.314). Die Veränderungen ergeben sich zusammengefasst aus der Finanzrechnung wie folgt:

	31.12.2022 TEUR	31.12.2023 TEUR	31.12.2024 TEUR
Einzahlungen	10.131	10.017	8.884
Auszahlungen	-5.022	-4.829	-5.008
Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit	5.109	5.188	3.876
Einzahlungen	345	98	370
Auszahlungen	-3.202	-2.636	-3.571
Saldo Investitionstätigkeit	-2.857	-2.538	-3.201
Aufnahme/Rückflüsse von Darlehen	2.507	1.800	2.200
Darlehenstilgungen	-4.205	-2.906	-2.864
Tilgungen Liquiditätskredite	0	0	-3.325
Saldo Finanzierungstätigkeit	-1.698	-1.106	-3.989
Änderung Finanzmittel	554	1.544	-3.314
Anfangsbestand	1.220	1.774	3.314
fremde Finanzmittel	0	-4	0
Liquide Mittel	1.774	3.314	0

60 Die **Passiva** haben sich wie folgt entwickelt:

	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	+/- Vj.
	EUR	TEUR	TEUR	TEUR
Allgemeine Rücklage	15.430	17.717	20.499	+2.782
Jahresergebnis	2.707	3.201	2.965	-236
Eigenkapital	18.137	20.918	23.464	+2.546
Sonderposten für Zuwendungen	5.156	4.927	4.699	-228
Sonderposten für Beiträge	6.998	7.086	6.978	-108
Sonderposten für den Gebührenaussgleich	1.406	856	609	-247
Sonstige Sonderposten	1.312	1.280	1.247	-33
Sonderposten	14.872	14.149	13.533	-616
Sonstige Rückstellungen	99	91	97	+6
Rückstellungen	99	91	97	+6
Investitionskredite	42.656	41.550	40.781	-769
Liefer- und Leistungsverbindlichkeiten	254	202	586	+384
Sonstige Verbindlichkeiten	48	84	346	+262
Verbindlichkeiten	42.958	41.836	41.713	-123
	76.066	76.994	78.807	+1.813

- 61 Die Erhöhung des **Eigenkapitals** auf TEUR 23.464 ist auf den Jahresüberschuss 2024 in Höhe von TEUR 2.545 (nach Ausschüttung der Eigenkapitalverzinsung) und die Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen durch Anlagenabgänge (TEUR 1) zurückzuführen.
- 62 Der **Sonderposten für Zuwendungen** hat sich von TEUR 4.927 aufgrund der Auflösungen von TEUR 228 auf TEUR 4.699 verringert. Die Auflösung der Sonderposten für Zuwendungen erfolgt analog zur angesetzten Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände im Anlagevermögen.
- 63 Im **Sonderposten für Beiträge** (TEUR 6.978; Vorjahr: TEUR 7.086) sind empfangene Kanalanschlussbeiträge ausgewiesen. Im Jahr 2024 wurden TEUR 171 zugeführt, Abgänge betrugen TEUR 33 und TEUR 246 wurden aufgelöst.
- 64 Der **Sonderposten für den Gebührenaussgleich** (TEUR 609; Vorjahr: TEUR 856) enthält Gebührenausschleichsverpflichtungen nach § 6 KAG. Im Berichtsjahr ergab sich bei der Nachkalkulation 2024 für den Bereich Niederschlagswasser eine Überdeckung in Höhe von TEUR 33, die dem Sonderposten zugeführt wurde, und für den Bereich Schmutzwasser eine gebührenrechtlich vortragsfähige Unterdeckung in Höhe von TEUR 106. Erfolgswirksam aufgelöst wurde ein Betrag in Höhe von TEUR 280.

- 65 Die **Sonstigen Sonderposten** haben sich von TEUR 1.280 aufgrund der Auflösung um TEUR 33 auf TEUR 1.247 verringert. Die Auflösung der Sonderposten für Zuwendungen erfolgt analog zur angesetzten Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände im Anlagevermögen.
- 66 Die **Rückstellungen** betreffen sonstige Rückstellungen, die sich gegenüber dem Vorjahr wie folgt entwickelt haben:

	Stand 1.1. TEUR	Ver- brauch TEUR	Auf- lösung TEUR	Zu- führung TEUR	Stand 31.12. TEUR
Prüfungskosten	7	-7	0	7	7
nicht genommener Urlaub/ geleistete Mehrarbeit					
- Beamte	3	-3	0	4	4
- tariflich Beschäftigte	81	-81	0	86	86
Altersteilzeit	unter 1	0	unter -1	0	unter 1
	91	-91	unter -1	97	97
	91	-91	unter -1	97	97

- 67 Die **Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen** sind von TEUR 41.550 um TEUR 769 auf TEUR 40.781 gesunken. Darlehensaufnahmen wurden in Höhe von TEUR 2.200 getätigt. Die Darlehenstilgungen belaufen sich auf TEUR 2.969.
- 68 Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** belaufen sich zum 31. Dezember 2024 auf TEUR 586 (Vorjahr: TEUR 202).
- 69 Bei den **sonstigen Verbindlichkeiten** (TEUR 346; Vorjahr: TEUR 84) handelt es sich im Wesentlichen um Erstattungen an die Stadt Beckum und Abgrenzungen.



Bilanz nach Fristigkeiten

A K T I V A	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	+/- Vj.
	EUR	TEUR	TEUR	TEUR
Sachanlagen	74.149	73.325	73.960	+635
Langfristig gebundenes Vermögen	74.149	73.325	73.960	+635
Vorräte	37	37	37	0
Forderungen	92	306	4.778	+4.472
Liquide Mittel	1.774	3.314	0	-3.314
Aktive Rechnungsabgrenzung	14	12	32	+20
Kurzfristig gebundenes Vermögen	1.917	3.669	4.847	+1.178
	76.066	76.994	78.807	+1.813
P A S S I V A	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	+/- Vj.
	EUR	TEUR	TEUR	TEUR
Allgemeine Rücklage	15.430	17.717	20.499	+2.782
Jahresergebnis	2.707	3.201	2.965	-236
Bilanzielles Eigenkapital	18.137	20.918	23.464	+2.546
Sonderposten für Zuwendungen	5.156	4.927	4.699	-228
Sonderposten für Beiträge	6.998	7.086	6.978	-108
Sonderposten für Gebührenaussgleich	856	576	129	-447
Sonstige Sonderposten	1.312	1.280	1.247	-33
Sonderposten	14.322	13.869	13.053	-816
Wirtschaftliches Eigenkapital	32.459	34.787	36.517	+1.730
Investitionskredite mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	39.749	38.581	37.921	-660
Lang- und mittelfristiges Fremdkapital	39.749	38.581	37.921	-660
Sonderposten für Gebührenaussgleich mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	550	280	480	+200
Sonstige Rückstellungen	99	91	97	+6
Investitionskredite	2.907	2.969	2.860	-109
Liefer- und Leistungsverbindlichkeiten	254	202	586	+384
Sonstige Verbindlichkeiten	48	84	346	+262
Kurzfristiges Fremdkapital	3.858	3.626	4.369	+743
	76.066	76.994	78.807	+1.813

Kennzahlen zur Vermögens- und Finanzlage

70 Die Vermögens- und Finanzlage soll im Folgenden anhand von Kennzahlen zur Vermögens- und Kapitalstruktur sowie zur Finanz- und Liquiditätsstruktur dargestellt werden:

	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024
	TEUR	TEUR	TEUR
Eigenkapital	18.137	20.918	23.464
Bilanzsumme	76.066	76.994	78.807
Eigenkapitalquote in %	23,8	27,2	29,8

	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024
	TEUR	TEUR	TEUR
Eigenkapital	18.137	20.918	23.464
Sonderposten	14.322	13.869	13.053
Lang- und mittelfristiges Fremdkapital	39.749	38.581	37.921
Langfristiges Kapital	72.208	73.368	74.438
Anlagevermögen	74.149	73.325	73.960
Anlagendeckungsgrad II in %	97,4	100,1	100,6

	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024
	TEUR	TEUR	TEUR
Geldmittel	1.774	3.314	0
Kurzfristige Forderungen	92	306	4.778
Kurzfristiges Fremdkapital	-3.858	-3.626	-4.369
	-1.992	-6	409
Liquidität 2. Grades	48,4%	99,8%	109,4%

71 Die Kennzahlen zur Vermögens- und Finanzlage zeigen Folgendes:

72 Ob das Verhältnis von Eigen- und Fremdkapital angemessenen ist, lässt sich nicht anhand einer starren Grenze bei der **Eigenkapitalquote** beurteilen, sondern muss im Hinblick auf die individuelle wirtschaftliche Situation des jeweiligen Unternehmens und das wirtschaftliche Umfeld eingeschätzt werden. Die Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung ist von verschiedenen Faktoren abhängig (z. B. Art und Möglichkeiten der Kapitalbeschaffung, Rechtsform, Liquidität, branchenspezifische Besonderheiten). Ferner sind bei der Beurteilung erforderlicher Investitionen die Angemessenheit der Entgelte/Preise und die Ertragskraft zu berücksichtigen. Die Berechnung zeigt, dass die Eigenkapitalquote 29,8% (Vorjahr: 27,2%) beträgt und angemessen ist.



- 73 Die Kennzahlen zum **Anlagendeckungsgrad** ermitteln spezifische Relationen zwischen langfristigen Vermögens- und Kapitalpositionen. Beim Anlagendeckungsgrad I wird nur das Eigenkapital in die Kapitalposition eingerechnet. Beim Anlagendeckungsgrad II wird zusätzlich das lang- und mittelfristige Fremdkapital mit in die Kapitalposition einbezogen. Grundsätzlich sollte die Kapitalüberlassungsdauer der Kapitalbindungsdauer entsprechen, da ansonsten, wenn Kapital in größerem Umfang länger gebunden ist, als es seitens der Kapitalgeber zur Verfügung gestellt worden ist, Kapitalstrukturrisiken entstehen können. Die Deckung des Anlagevermögens durch Eigenkapital und langfristiges Fremdkapital beträgt 100,6% (Vorjahr: 100,1%).
- 74 Die Kennzahl Liquidität 2. Grades gibt stichtagsbezogen Auskunft über die kurzfristige Liquidität des Betriebes. Sie zeigt auf, in welchem Umfang die kurzfristigen Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag durch die vorhandenen liquiden Mittel und die kurzfristigen Forderungen gedeckt werden können. Die **Liquidität 2. Grades** beträgt 109,4%. Es besteht eine Überdeckung in Höhe von TEUR 409.

2. Ertragslage

75 Im Folgenden erläutern wir unter Gegenüberstellung der Vorjahreszahlen eine Ertragsrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten.

	2022	2023	2024	+/- Vj.
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	229	229	228	-1
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	8.457	9.271	9.247	-24
Privatrechtliche Leistungsentgelte	106	3	1	-2
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.425	1.435	1.537	+102
Sonstige ordentliche Erträge	53	46	49	+3
Aktivierete Eigenleistungen	196	155	238	+83
Ordentliche Erträge	10.466	11.139	11.300	+161
Personalaufwendungen	-1.684	-1.659	-1.819	+160
Versorgungsaufwendungen	-42	-68	-82	+14
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.669	-1.840	-1.930	+90
Bilanzielle Abschreibungen	-3.400	-3.455	-3.520	+65
Transferaufwendungen	-54	-54	-66	+12
Sonstige ordentliche Aufwendungen	-52	-77	-127	+50
Ordentliche Aufwendungen	-6.901	-7.153	-7.544	+391
Ordentliches Ergebnis	3.565	3.986	3.756	-230
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-858	-785	-791	+6
Finanzergebnis	-858	-785	-791	-6
Jahresergebnis	2.707	3.201	2.965	-236

76 Der Abwasserbetrieb erwirtschaftete im Wirtschaftsjahr 2024 einen **Jahresüberschuss** in Höhe von TEUR 2.965 (Vorjahr: Jahresüberschuss TEUR 3.201). Auf die wesentlichen Einflussgrößen gehen wir nachfolgend näher ein.

77 Die **Zuwendungen** betreffen Auflösungsbeträge für Sonderposten für Zuwendungen.

78 Die **öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte** entwickelten sich wie folgt:

	2022	2023	2024	+/- Vj.
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Schmutzwassergebühr	5.403	5.653	5.694	+41
Niederschlagswassergebühr	2.627	2.806	3.003	+197
Gebühren Klärschlambeseitigung	39	18	23	+5
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge	238	244	247	+3
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für den Gebührenausschlag	150	550	280	-270
	<u>8.457</u>	<u>9.271</u>	<u>9.247</u>	<u>-24</u>

79 Die Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser entwickelten sich wie folgt:

	2022	2023	2024
Schmutzwassermenge in m³	1.872.229	1.805.646	1.717.408
Schmutzwassergebühr in EUR/m³	3,08	3,12	3,15
Schmutzwassergebühren in EUR	5.402.586,55	5.653.128,69	5.693.799,63
versiegelte Fläche in m²	3.788.067	3.806.742	3.838.690
Niederschlagswassergebühr in EUR/m²	0,73	0,74	0,79
Niederschlagswassergebühr in EUR	2.627.054,85	2.805.893,15	3.003.021,34

80 Die **Kostenerstattungen und Kostenumlagen** (TEUR 1.537; Vorjahr: TEUR 1.435) beinhalten insbesondere den städtischen Anteil der Straßenentwässerung (TEUR 1.528; Vorjahr: TEUR 1.431).

81 Die **sonstigen ordentlichen Erträge** beinhalten im Wesentlichen Erträge aus der Auflösung der sonstigen Sonderposten (TEUR 32; Vorjahr: TEUR 32) sowie Vergütungen der EEG/KWK-Umlage für selbsterzeugten Strom im BHKW (TEUR 11; Vorjahr: TEUR 13).

82 Bei der Position **aktivierte Eigenleistungen** (TEUR 238; Vorjahr: TEUR 155) handelt es sich um erbrachte Leistungen des Betriebs für Anschaffungen oder Herstellung von Anlagegütern, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung erbracht werden.

83 Die **Personalaufwendungen** belaufen sich zum Bilanzstichtag auf TEUR 1.819 (Vorjahr: TEUR 1.659). Hiervon entfallen auf die Entgelte der im Jahresdurchschnitt 23,90 (Vorjahr: 23,47) tariflich Beschäftigten TEUR 1.317 (Vorjahr: TEUR 1.208) und auf die Bezüge der 1,15 (Vorjahr: 1,35) Beamten TEUR 120 (Vorjahr: TEUR 113). Die gesetzlichen sozialen Aufwendungen betragen TEUR 269 (Vorjahr: TEUR 239), die Beiträge zu den Zusatzversorgungskassen für tariflich Beschäftigte TEUR 102 (Vorjahr: TEUR 88) und übrige Aufwendungen TEUR 11 (Vorjahr: TEUR 11).



84 Die **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** entwickelten sich wie folgt:

	2022	2023	2024	+/- Vj.
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens	1.083	1.400	1.302	-98
Energie, Wasser	349	231	387	+156
Unterhaltung des beweglichen Vermögens	34	25	32	7
Versicherungen	24	29	27	-2
Steuern und Abgaben	10	4	5	+1
übrige Aufwendungen	169	151	177	+26
	<u>1.669</u>	<u>1.840</u>	<u>1.930</u>	<u>+90</u>

85 Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** haben sich wie folgt entwickelt:

	2022	2023	2024	+/- Vj.
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	7	17	24	+7
Beiträge, Versicherungen	10	7	7	0
Dienst- und Schutzkleidung	6	4	5	+1
Geschäftsaufwendungen	22	30	49	+19
Prüfungsaufwendungen	6	7	7	0
Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	1	12	23	+11
übrige Aufwendungen	0	0	12	+12
	<u>52</u>	<u>77</u>	<u>127</u>	<u>+50</u>

86 Die **Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen** betreffen Zinsen für Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von Kreditinstituten (TEUR 791; Vorjahr: TEUR 785).



F. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

- 87 Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 "Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG" beachtet.
- 88 Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung geführt worden sind.
- 89 Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in Anlage 4 dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.



G. Schlussbemerkung

- 90 Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des Städtischen Abwasserbetriebes Beckum, Beckum, und des Lageberichtes zum 31. Dezember 2024 erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften unter Beachtung der Anforderungen zur Berichterstattung im Prüfungsbericht des IDW Standards für weniger komplexe Einheiten: Prüfungsurteil, Berichterstattung und Archivierung (IDW PS KMU 7).
- 91 Der von uns mit Datum vom 04. Juni 2025 erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt C. "Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers" enthalten.
- 92 Eine Verwendung des Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Krefeld, den 04. Juni 2025

Dr. Heilmaier & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Esch
Wirtschaftsprüfer



DR. HEILMAIER & PARTNER GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Anlagen



DR. HEILMAIER & PARTNER GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Städtischer Abwasserbetrieb Beckum

Anlage 1

Jahresabschluss 2024



Jahresabschluss 2024



Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Kontaktdaten:

Stadt Beckum

Weststraße 46

59269 Beckum

02521 29-0

02521 2955-199 (Fax)

stadt@beckum.de



Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Herausgebers.

Diese Druckschrift wird von der Stadt Beckum herausgegeben.

Die Schrift darf weder von politischen Parteien noch von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern oder Wahlhelferinnen und Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments und für Bürgerentscheide.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der politischen Parteien und Wählergruppen sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien und Wählergruppen oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Stadt Beckum zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Inhaltsverzeichnis

Gesamt-Ergebnisrechnung	3
Gesamt-Finanzrechnung	5
Teilrechnungen	7
Produkt 010501 Prüfungen, Beratungen und Stellungnahmen	9
Produkt 010903 Zahlungsabwicklung und Vollstreckung	13
Produkt 110301 Entwässerung und Abwasserbeseitigung	17
Produkt 160101 Allgemeines Finanzmanagement	35
Produkt 160105 Kredit- und sonstiges Finanzmanagement	39
Schlussbilanz	43
Schlussbilanz zum 31. Dezember 2024	44
Anhang	49
1 Anhang zur Schlussbilanz	50
1.1 Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	50
1.2 Angaben zu einzelnen Positionen der Schlussbilanz.....	51
1.3 Angaben zu außerplanmäßigen Abschreibungen	55
2 Angaben zu den Positionen der Ergebnis- und Finanzrechnung	55
2.1 Ermächtigungsübertragungen	57
3 Sonstige Angaben zum Anhang	58
3.1 Finanzielle Verpflichtungen	58
3.2 Gleichstellungsplan	59
3.3 Vorgänge mit besonderer Bedeutung, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind	59
3.4 Betriebsleitung und Betriebsausschuss.....	59
3.5 Vorschlag zur Verwendung des Jahresüberschusses.....	60
4 Forderungsspiegel – Anlage 1 –	61
5 Verbindlichkeitspiegel – Anlage 2 –	62

6	Anlagenspiegel – Anlage 3 –	63
7	Rückstellungsspiegel – Anlage 4 –	65
8	Ermächtigungsübertragungen – Anlage 5 –	66
9	Eigenkapitalspiegel – Anlage 6 –	69
	Lagebericht.....	71
10	Lagebericht zum Jahresabschluss 2024	72
10.1	Vermögens- und Kapitalstruktur, Schuldenlage	72
10.2	Ergebnis- und Finanzrechnung	73
10.3	Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG	75
10.4	Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung.....	75

Ergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis 2023 Euro	Fortgeschrie- bener Ansatz 2024 Euro	davon Ermächti- gungs-übertra- gung aus 2023 Euro	Ist-Ergebnis 2024 Euro	Vergleich F. Ansatz/Ist 2024 (Sp. 4 ./ Sp. 2) Euro	Ermächtigung- übertragungen in das Jahr 2025 Euro
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	228.803,07	228.250,00	0,00	228.290,19	40,19	0,00
3	+ Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	9.271.234,45	9.484.000,00	0,00	9.246.572,78	-237.427,22	0,00
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.149,02	80.000,00	0,00	1.365,15	-78.634,85	0,00
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.435.531,62	1.528.600,00	0,00	1.537.101,95	8.501,95	0,00
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	45.814,34	59.350,00	0,00	48.775,44	-10.574,56	0,00
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	154.899,96	160.000,00	0,00	237.931,88	77.931,88	0,00
9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	= Ordentliche Erträge	11.139.432,46	11.540.200,00	0,00	11.300.037,39	-240.162,61	0,00
11	- Personalaufwendungen	1.659.173,77	1.894.350,00	0,00	1.818.604,57	-75.745,43	0,00
12	- Versorgungsaufwendungen	68.349,77	63.700,00	0,00	81.896,71	18.196,71	0,00
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleis- tungen	1.839.759,73	2.149.950,00	88.000,00	1.929.619,29	-220.330,71	123.837,92
14	- Bilanzielle Abschreibungen	3.454.747,07	3.537.700,00	0,00	3.519.883,92	-17.816,08	0,00
15	- Transferaufwendungen	54.027,54	50.000,00	0,00	66.504,78	16.504,78	0,00
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	77.030,32	73.750,00	3.000,00	127.242,57	53.492,57	0,00
17	= Ordentliche Aufwendungen	7.153.088,20	7.769.450,00	91.000,00	7.543.751,84	-225.698,16	123.837,92
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	3.986.344,26	3.770.750,00	-91.000,00	3.756.285,55	-14.464,45	-123.837,92
19	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendun- gen	785.046,13	816.100,00	0,00	790.891,27	-25.208,73	0,00
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-785.046,13	-816.100,00	0,00	-790.891,27	25.208,73	0,00
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungs- tätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	3.201.298,13	2.954.650,00	-91.000,00	2.965.394,28	10.744,28	-123.837,92
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25	= Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	= Jahresergebnis vor Verzinsung Stammkapital und Gewinnausschüt- tung (= Zeilen 22 und 25)	3.201.298,13	2.954.650,00	-91.000,00	2.965.394,28	10.744,28	-123.837,92
27	- Verzinsung Stammkapital	420.000,00	420.000,00	0,00	420.000,00	0,00	0,00
28	- Gewinnausschüttung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29	= Jahresergebnis nach Verzinsung Stammkapital und Gewinnausschüt- tung (= Zeilen 26./ 27 ./ 28)	2.781.298,13	2.534.650,00	-91.000,00	2.545.394,28	10.744,28	-123.837,92
30	- globaler Minderaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	= Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (= Zeilen 29 und 30)	2.781.298,13	2.534.650,00	-91.000,00	2.545.394,28	10.744,28	-123.837,92
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemei- nen Rücklage							

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis 2023 Euro	Fortgeschrie- bener Ansatz 2024 Euro	davon Ermächti- gungs-übertra- gung aus 2023 Euro	Ist-Ergebnis 2024 Euro	Vergleich F. Ansatz/Ist 2024 (Sp. 4 ./ Sp. 2) Euro	Ermächtigung- übertragungen in das Jahr 2025 Euro
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
32	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegen- ständen	0,00	0,00	0,00	499,00	499,00	0,00
33	Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	Verrechnete Aufwendungen bei Vermö- gensgegenständen	8,00	0,00	0,00	2,00	2,00	0,00
35	Verrechnete Aufwendungen bei Finanzan- lagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36	Verrechnungssaldo (= Zeilen 32 bis 35)	-8,00	0,00	0,00	497,00	497,00	0,00
	Nachrichtlich: Interne Leistungsverrech- nung						
	Ertrag aus internen Leistungsverrechnun- gen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Aufwand aus internen Leistungsverrechnu- ngen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Finanzrechnung

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Ergebnis 2023 Euro	Fortgeschrie- bener Ansatz 2024 Euro	davon Ermäch- tigungs-über- tragung aus 2023 Euro	Ist-Ergebnis 2024 Euro	Vergleich F. Ansatz/Ist 2024 (Sp. 4 ./ Sp. 2) Euro	Ermächtigungs- übertragungen in das Jahr 2025 Euro
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umla- gen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	8.517.370,19	8.962.600,00	0,00	7.334.137,89	-1.628.462,11	0,00
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	44.316,64	80.000,00	0,00	993,86	-79.006,14	0,00
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumla- gen	1.439.398,37	1.528.600,00	0,00	1.538.632,35	10.032,35	0,00
7	+ Sonstige Einzahlungen	16.114,19	20.950,00	0,00	10.581,82	-10.368,18	0,00
8	+ Zinsen und ähnliche Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9	= Einzahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	10.017.199,39	10.592.150,00	0,00	8.884.345,92	-1.707.804,08	0,00
10	- Personalauszahlungen	1.660.856,67	1.894.350,00	0,00	1.711.086,83	-183.263,17	101.496,45
11	- Versorgungsauszahlungen	68.349,77	63.700,00	0,00	0,00	-63.700,00	0,00
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienst- leistungen	1.757.640,08	2.295.684,85	234.134,85	1.894.025,99	-401.658,86	243.867,15
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlun- gen	1.199.924,71	1.258.818,65	22.718,65	1.197.046,52	-61.772,13	30.829,37
14	- Transferauszahlungen	54.027,54	50.000,00	0,00	66.504,78	16.504,78	0,00
15	- Sonstige Auszahlungen	88.088,15	81.023,35	11.273,35	139.908,85	58.885,50	23.869,82
16	= Auszahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	4.828.886,92	5.643.576,85	268.126,85	5.008.572,97	-635.003,88	400.062,79
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstä- tigkeit (= Zeilen 9 und 16)	5.188.312,47	4.948.573,15	-268.126,85	3.875.772,95	-1.072.800,20	-400.062,79
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnah- men	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0,00	0,00	500,00	500,00	0,00
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Ent- gelten	98.427,84	629.200,00	0,00	369.098,43	-260.101,57	0,00
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	= Einzahlungen aus Investitionstätig- keit	98.427,84	629.200,00	0,00	369.598,43	-259.601,57	0,00
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	71.160,35	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	2.329.840,93	8.439.819,03	2.944.719,03	3.496.243,51	-4.943.575,52	4.714.674,93
26	- Auszahlungen für den Erwerb von be- weglichem Anlagevermögen	235.502,54	126.248,17	80.248,17	74.616,78	-51.631,39	54.780,54
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Fi- nanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zu- wendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30	= Auszahlungen aus Investitionstätig- keit	2.636.503,82	8.566.067,20	3.024.967,20	3.570.860,29	-4.995.206,91	4.769.455,47
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 und 30)	-2.538.075,98	-7.936.867,20	-3.024.967,20	-3.201.261,86	4.735.605,34	-4.769.455,47
32	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 31)	2.650.236,49	-2.988.294,05	-3.293.094,05	674.511,09	3.662.805,14	-5.169.518,26

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Ergebnis 2023 Euro	Fortgeschrie- bener Ansatz 2024 Euro	davon Ermäch- tigungs-über- tragung aus 2023 Euro	Ist-Ergebnis 2024 Euro	Vergleich F. Ansatz/Ist 2024 (Sp. 4 ./ Sp. 2) Euro	Ermächtigungs- übertragungen in das Jahr 2025 Euro
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
33	+ Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	1.800.000,00	2.200.000,00	0,00	2.200.000,00	0,00	0,00
34	+ Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	22,35	22,35	0,00
35	– Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	2.905.833,04	2.996.600,00	0,00	2.864.358,61	-132.241,39	0,00
36	– Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	3.324.540,32 *)	3.324.540,32	0,00
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-1.105.833,04	-796.600,00	0,00	-3.988.876,58	-3.192.276,58	0,00
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 32 und 37)	1.544.403,45	-3.784.894,05	-3.293.094,05	-3.314.365,49	470.528,56	-5.169.518,26
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	1.773.631,64	0,00	0,00	3.314.365,49	0,00	0,00
40	+ Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	-3.669,60	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
41	= Liquide Mittel (= Zeilen 38, 39, 40)	3.314.365,49	-3.784.894,05	0,00	0,00	0,00	0,00

*) zu Zeile 36:

Aufgrund des im Jahr 2024 eingerichteten Cash-Pools verbleibt die Liquidität des Städtischen Abwasserbetriebes beim Cash-Pool-Führer Stadt Beckum und wird als Gewährung eines Liquiditätskredites in der Finanzrechnung ausgewiesen. Entsprechend wird der Betrag als Forderung gegenüber der Stadt Beckum in der Bilanz des Städtischen Abwasserbetriebes ausgewiesen.

Teilrechnungen

Produkt 010501 Prüfungen, Beratungen und Stellungnahmen**Produktinformationen****Produktbeschreibung**

Berichterstattung an Rat und/oder die Verwaltungsführung mit Aussagen aus Feststellungen und Anregungen, die steuerungsunterstützenden oder bestätigenden Charakter haben.

Die Prüfungen (laufend, in Einzelfällen beziehungsweise unregelmäßig) beziehen sich auf den Verwaltungsablauf sowie die Haushalts- und Wirtschaftsführung bei der Aufgabenerledigung durch die Verwaltung. Prüfungskriterien sind insbesondere Zweckmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns.

Ziele

Aus den Aussagen der Prüfungsberichte sollen Rat und/oder Verwaltungsführung Erkenntnisse über Qualität der Umsetzung rechtlicher Vorgaben und eigener Entscheidungen sowohl im Verwaltungshandeln als auch bei städtischen Dienstleistungen gewinnen und Folgerungen (steuernd eingreifen, gefundenen Weg bestätigen) für zukünftiges Handeln ziehen können.

Fehlverhalten, Manipulation und Korruption im Bereich der Stadtverwaltung sollen durch die Aussagen der Rechnungsprüfung aus ihren Prüfungsaktivitäten verhindert, gegebenenfalls aufgespürt und aufgedeckt, daraus entstandene Schäden beseitigt beziehungsweise verringert werden.

Förderung eines ordnungsgemäßen, sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltungshandelns durch die Stadtverwaltung ohne Entscheidungsspielräume einzuengen.

Beratung: Durch vorhergehende beratende/gutachterliche Tätigkeit wird die Übereinstimmung des entstehenden Arbeitsergebnisses mit den Erfordernissen (Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit) sichergestellt und das spätere Prüfungsverfahren faktisch verkürzt beziehungsweise abgeschlossen.

Maßnahmen

Beratungsgespräche, Abschlussgespräche, schriftliche Empfehlungen, schriftliche Beanstandungen, schriftliche Prüfungsberichte.

Teilergebnisrechnung Produkt 010501 Prüfungen, Beratungen und Stellungnahmen

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis 2023 Euro	Fortgeschrie- bener Ansatz 2024 Euro	davon Ermächti- gungs-übertragung aus 2023 Euro	Ist-Ergebnis 2024 Euro	Vergleich F. Ansatz/Ist 2024 (Sp. 4 ./ Sp. 2) Euro	Ermächtigung- übertragungen in das Jahr 2025 Euro
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3	+ Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	14,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	458200 Erträge aus der Auflösung oder Herab- setzung v. Rückstellungen	14,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	= Ordentliche Erträge	14,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11	- Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	- Bilanzielle Abschreibungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15	- Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	6.809,78	6.500,00	0,00	6.809,78	309,78	0,00
	542923 Gebühren für örtliche Prüfungen	6.809,78	6.500,00	0,00	6.809,78	309,78	0,00
17	= Ordentliche Aufwendungen	6.809,78	6.500,00	0,00	6.809,78	309,78	0,00
18	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 und 17)	-6.795,28	-6.500,00	0,00	-6.809,78	-309,78	0,00
19	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 18 und 21)	-6.795,28	-6.500,00	0,00	-6.809,78	-309,78	0,00
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25	= Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (= Zeilen 22 und 25)	-6.795,28	-6.500,00	0,00	-6.809,78	-309,78	0,00
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-6.795,28	-6.500,00	0,00	-6.809,78	-309,78	0,00

Teilfinanzrechnung A Zahlungsnachweis Produkt 010501 Prüfungen, Beratungen und Stellungnahmen

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Ergebnis 2023 Euro	Fortgeschrie- bener Ansatz 2024 Euro	davon Ermächti- gungs-übertragung aus 2023 Euro	Ist-Ergebnis 2024 Euro	Vergleich F. Ansatz/Ist 2024 (Sp. 4 ./ Sp. 2) Euro	Ermächtigung- übertragungen in das Jahr 2025 Euro
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
1.	Steuern und Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.	+ Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7.	+ Sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8.	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9.	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10.	– Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11.	– Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12.	– Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13.	– Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14.	– Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15.	– Sonstige Auszahlungen	12.971,00	6.809,78	309,78	6.809,78	0,00	309,78
	742931 Auszahlung von Rückstellungen aus örtlichen Prüfungen	12.971,00	6.809,78	309,78	6.809,78	0,00	309,78
16.	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.971,00	6.809,78	309,78	6.809,78	0,00	309,78
17.	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	-12.971,00	-6.809,78	-309,78	-6.809,78	0,00	-309,78
Investitionstätigkeit							
1.	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.	+ Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6.	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7.	– Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8.	– Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9.	– Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10.	– Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11.	– Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12.	– Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13.	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14.	= Saldo der Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Produkt 010903 Zahlungsabwicklung und Vollstreckung**Produktinformationen****Produktbeschreibung**

Abwicklung des Kassen- und Rechnungswesens für die gesamte Verwaltung

Abwicklung des baren und unbaren Zahlungsverkehrs und Abstimmung der Bankkonten

Liquiditätsplanung und -sicherung

Mitwirkung bei der Feststellung des Jahresabschlusses und der Schlussbilanz

Einleitung von Mahnung und Vollstreckung

Beitreibung öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Geldforderungen einschließlich der Forderungsanmeldungen in Insolvenz-, Zwangsverwaltungs- und Zwangsversteigerungsverfahren

Beitreibung von Geldforderungen für Dritte im Wege der Amtshilfe

Ziele

Einleitung von Mahnung und Vollstreckung sofort nach Ablauf der gesetzlichen Schonfrist.

Maßnahmen

Teilergebnisrechnung Produkt 010903 Zahlungsabwicklung und Vollstreckung

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis 2023 Euro	Fortgeschrie- bener Ansatz 2024 Euro	davon Ermächti- gungs-übertragung aus 2023 Euro	Ist-Ergebnis 2024 Euro	Vergleich F. Ansatz/Ist 2024 (Sp. 4 ./ Sp. 2) Euro	Ermächtigung- übertragungen in das Jahr 2025 Euro
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3	+ Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	322,22	1.000,00	0,00	240,61	-759,39	0,00
	456200 Säumniszuschläge und Zinsen nach AO	322,22	1.000,00	0,00	240,61	-759,39	0,00
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	= Ordentliche Erträge	322,22	1.000,00	0,00	240,61	-759,39	0,00
11	- Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	- Bilanzielle Abschreibungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15	- Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	805,66	1.000,00	0,00	906,20	-93,80	0,00
	542900 Sonstige Aufwendungen für die Inan- spruchnahme von Rechten und Diensten	805,66	1.000,00	0,00	900,20	-99,80	0,00
	547301 Wertveränderungen Forderungen	0,00	0,00	0,00	6,00	6,00	0,00
17	= Ordentliche Aufwendungen	805,66	1.000,00	0,00	906,20	-93,80	0,00
18	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 und 17)	-483,44	0,00	0,00	-665,59	-665,59	0,00
19	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 18 und 21)	-483,44	0,00	0,00	-665,59	-665,59	0,00
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25	= Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (= Zeilen 22 und 25)	-483,44	0,00	0,00	-665,59	-665,59	0,00
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-483,44	0,00	0,00	-665,59	-665,59	0,00

Teilfinanzrechnung A Zahlungsnachweis Produkt 010903 Zahlungsabwicklung und Vollstreckung

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Ergebnis 2023 Euro	Fortgeschrie- bener Ansatz 2024 Euro	davon Ermächti- gungs-übertragung aus 2023 Euro	Ist-Ergebnis 2024 Euro	Vergleich F. Ansatz/Ist 2024 (Sp. 4 ./ Sp. 2) Euro	Ermächtigung- übertragungen in das Jahr 2025 Euro
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
1.	Steuern und Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.	+ Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7.	+ Sonstige Einzahlungen	319,72	1.000,00	0,00	240,11	-759,89	0,00
	656200 Säumniszuschläge und Zinsen nach AO	319,72	1.000,00	0,00	240,11	-759,89	0,00
8.	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9.	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	319,72	1.000,00	0,00	240,11	-759,89	0,00
10.	– Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11.	– Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12.	– Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13.	– Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14.	– Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15.	– Sonstige Auszahlungen	805,66	1.000,00	0,00	900,20	-99,80	0,00
	742900 Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	805,66	1.000,00	0,00	900,20	-99,80	0,00
16.	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	805,66	1.000,00	0,00	900,20	-99,80	0,00
17.	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	-485,94	0,00	0,00	-660,09	-660,09	0,00
	Investitionstätigkeit						
1.	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.	+ Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6.	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7.	– Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8.	– Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9.	– Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10.	– Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11.	– Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12.	– Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13.	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14.	= Saldo der Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Produkt 110301 Entwässerung und Abwasserbeseitigung**Produktinformationen****Produktbeschreibung**

Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung der städtischen Kanalisation,
Abwasserbehandlungsanlagen, konstruktiver Regenwasserrückhaltung und Kläranlagen einschließlich Ingenieurbauwerken.

Wahrnehmung der Wasseraufsicht.

Verwaltung und Finanzierung von Entwässerungsanlagen,
insbesondere Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen;
Verwaltungsrechtliche Angelegenheiten der Abwasserabgabe;
Anschluss- und Benutzungszwang;
Organisation Klärschlammabfuhr

Ziele

Sammeln, Ableiten und Reinigen der Abwässer im Stadtgebiet
(Teil-)Finanzierung des Kanalnetzes
Verbesserung der Gewässerqualität
Hochwasserschutz

Maßnahmen

Durchführung von Untersuchungen

Teilergebnisrechnung Produkt 110301 Entwässerung und Abwasserbeseitigung

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis 2023 Euro	Fortgeschrie- bener Ansatz 2024 Euro	davon Ermächti- gungs-übertragung aus 2023 Euro	Ist-Ergebnis 2024 Euro	Vergleich F. Ansatz/Ist 2024 (Sp. 4 ./ Sp. 2) Euro	Ermächtigung- übertragungen in das Jahr 2025 Euro
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2 +	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	228.803,07	228.250,00	0,00	228.290,19	40,19	0,00
	416100 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen	228.803,07	228.250,00	0,00	228.290,19	40,19	0,00
3 +	Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4 +	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	9.271.234,45	9.484.000,00	0,00	9.246.572,78	-237.427,22	0,00
	432102 Geb. f.d. Klärschlammabeseitig. u. a.	18.215,02	29.350,00	0,00	23.329,80	-6.020,20	0,00
	432113 Niederschlagswassergebühr	2.805.893,15	3.004.300,00	0,00	3.003.021,34	-1.278,66	0,00
	432114 Schmutzwassergebühr	5.653.128,69	5.928.950,00	0,00	5.693.799,63	-235.150,37	0,00
	437100 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge	243.997,59	241.400,00	0,00	246.422,01	5.022,01	0,00
	438105 Erträge aus der Auflösung von SoPo für den Gebührenausschlag -Abwasserbeseitigung-	550.000,00	280.000,00	0,00	280.000,00	0,00	0,00
5 +	Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.149,02	80.000,00	0,00	1.365,15	-78.634,85	0,00
	442100 Erträge aus Verkauf	3.149,02	80.000,00	0,00	1.365,15	-78.634,85	0,00
6 +	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.435.531,62	1.528.600,00	0,00	1.537.101,95	8.501,95	0,00
	448104 Kostenerstattung vom Landschaftsverband Westfalen- Lippe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	448201 Kostenanteil der Stadt für Straßenentwässerung	1.430.944,66	1.527.050,00	0,00	1.527.630,11	580,11	0,00
	448700 Erträge aus Kostenerstattungen Kostenumlagen von privaten Unternehmen	1.374,98	1.500,00	0,00	5.368,71	3.868,71	0,00
	448701 Erstattung durch Versicherungen (FD 10)	0,00	50,00	0,00	2,08	-47,92	0,00
	448706 Erstattung durch Versicherungen (FD 11)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	448800 Erträge aus Kostenerstattungen Kostenumlage von übrigen Bereichen	3.211,98	0,00	0,00	4.096,94	4.096,94	0,00
	448828 Erträge aus öffentlich rechtlichen Kostenerstattungen Ersatzvornahmen	0,00	0,00	0,00	4,11	4,11	0,00
7 +	Sonstige ordentliche Erträge	45.477,62	58.350,00	0,00	48.533,02	-9.816,98	0,00
	454201 Erträge aus Veräußerung v. Sachanlagevermögen (Verrechnung allgm. Rücklage)	0,00	0,00	0,00	499,00	499,00	0,00
	456101 Zwangsgelder	0,00	0,00	0,00	5.000,00	5.000,00	0,00
	457100 Erträge aus der Auslösung von sonstigen Sonderposten	32.644,81	38.400,00	0,00	32.644,82	-5.755,18	0,00
	458201 Erträge a. d. Auflösung der Rückstellung f. Altersteilzeit	0,00	0,00	0,00	41,50	41,50	0,00
	459100 Andere sonstige ordentliche Erträge	12.832,81	19.950,00	0,00	10.846,70	-9.103,30	0,00
	459999 Verrechnung Erträge JA Allgemeine Rücklage	0,00	0,00	0,00	-499,00	-499,00	0,00
8 +	Aktivierete Eigenleistungen	154.899,96	160.000,00	0,00	237.931,88	77.931,88	0,00
	471100 Aktivierete Eigenleistungen	154.899,96	160.000,00	0,00	237.931,88	77.931,88	0,00
9 +/-	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10 =	Ordentliche Erträge	11.139.095,74	11.539.200,00	0,00	11.299.794,97	-239.405,03	0,00
11 -	Personalaufwendungen	1.659.173,77	1.894.350,00	0,00	1.818.604,57	-75.745,43	0,00
	501100 Dienstaufwendungen für Beamte	113.073,51	115.350,00	0,00	120.171,77	4.821,77	0,00
	501200 Dienstaufwendungen Tariflich Beschäftigte	1.207.821,95	1.376.200,00	0,00	1.316.938,36	-59.261,64	0,00
	502200 Beiträge zu Versorgungskassen für Tariflich Beschäftigte	88.276,93	106.650,00	0,00	101.816,31	-4.833,69	0,00
	503200 Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung Tariflich Beschäftigte	238.654,85	282.400,00	0,00	268.677,67	-13.722,33	0,00
	503201 Gesetzliche Unfallversicherung für Tariflich Beschäftigte	11.346,53	11.150,00	0,00	11.000,46	-149,54	0,00
	504100 Beihilfen u. Unterstützungsfl. für Beschäftigte (Aktive)	0,00	100,00	0,00	0,00	-100,00	0,00
	504105 Beihilfen für Beamte (Aktive)	0,00	2.500,00	0,00	0,00	-2.500,00	0,00
12 -	Versorgungsaufwendungen	68.349,77	63.700,00	0,00	81.896,71	18.196,71	0,00
	512100 Beiträge zu Versorgungskassen für Versorgungsempfänger Beamte	48.721,54	46.300,00	0,00	47.923,44	1.623,44	0,00

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis 2023 Euro	Fortgeschrie- bener Ansatz 2024 Euro	davon Ermächti- gungs-übertragung aus 2023 Euro	Ist-Ergebnis 2024 Euro	Vergleich F. Ansatz/Ist 2024 (Sp. 4 ./ Sp. 2) Euro	Ermächtigung- übertragungen in das Jahr 2025 Euro
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
	514100 Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Versorgungsempfänger	19.628,23	17.400,00	0,00	33.973,27	16.573,27	0,00
13 –	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.839.759,73	2.149.950,00	88.000,00	1.929.619,29	-220.330,71	123.837,92
	521500 Instandhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	42.935,09	124.500,00	0,00	23.534,74	-100.965,26	0,00
	521600 Instandhaltung des Infrastrukturvermögens	0,00	50,00	0,00	0,00	-50,00	0,00
	521602 Instandhaltung d. Kanalisation (Infrastrukturvermögen)	36.147,18	40.000,00	0,00	11.988,19	-28.011,81	60.000,00
	523800 Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an übrige Bereiche	0,00	50,00	0,00	0,00	-50,00	0,00
	523802 Kostenanteil des EB SAB für DV-Kosten	67.521,90	65.000,00	0,00	59.123,94	-5.876,06	0,00
	523803 Kostenanteil des EB SAB für Sachkosten der Mitarbeiter der städt. Verwaltung	31.270,00	35.000,00	0,00	32.879,39	-2.120,61	0,00
	524101 Versicherung für Gebäude und Einrichtungen	28.516,91	19.500,00	0,00	27.250,08	7.750,08	0,00
	524103 Steuern und Abgaben	4.069,14	6.500,00	0,00	4.602,96	-1.897,04	0,00
	524104 Abwasserabg. f. Kleineinleiter	0,00	650,00	0,00	0,00	-650,00	0,00
	524105 Heizenergiekosten	9.979,84	8.600,00	0,00	0,00	-8.600,00	0,00
	524106 Reinigungsmittel, Reinigungskosten	16.611,90	13.000,00	0,00	17.897,03	4.897,03	0,00
	524107 Wasserverbrauch	2.064,14	3.000,00	0,00	3.235,62	235,62	0,00
	524109 Stromverbrauch	219.097,95	344.850,00	0,00	384.053,04	39.203,04	0,00
	524110 Unterhaltung u. Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen d. d. EB SBB	26.239,26	30.000,00	0,00	30.539,84	539,84	0,00
	524114 "Abwasserabgabe" für Schmutzwasser	109.762,80	100.000,00	0,00	109.883,05	9.883,05	0,00
	524115 "Abwasserabgabe" für Niederschlagswasser	0,00	0,00	0,00	163.876,46	163.876,46	0,00
	524117 Abbruch von Gebäuden	0,00	35.000,00	0,00	0,00	-35.000,00	35.000,00
	524129 Unterh. u. Bewirtschaftung d. Grundstücke u. baul. Anlagen (EB SAB)	615.475,33	690.000,00	40.000,00	648.119,35	-41.880,65	0,00
	524138 EEG Umlage, BHKW Kläranlage Beckum	0,00	1.000,00	1.000,00	0,00	-1.000,00	0,00
	524139 Gewässerunterhaltungsgebühr	0,00	450,00	0,00	0,00	-450,00	0,00
	524140 Rücklieferung Strom BHKW	0,00	70.000,00	0,00	0,00	-70.000,00	0,00
	524200 Unterh. u. Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens	3.443,92	50,00	0,00	0,00	-50,00	0,00
	524201 Unterh. u. Bewirtschaftung d. Infrastrukturvermögens d. d. Eigenbetrieb	3.652,50	15.000,00	0,00	0,00	-15.000,00	0,00
	524203 Unterhaltung der Kanalisation (Infrastrukturvermögen)	64.090,69	63.000,00	3.000,00	77.934,87	14.934,87	0,00
	524205 Reparatur von Kanalanschlüssen	211.757,03	60.000,00	0,00	35.048,89	-24.951,11	18.837,92
	524206 Reparatur von Schäden an Hausanschlussleitungen nach Dichtheitsprüfung	39.718,82	60.000,00	0,00	9.101,51	-50.898,49	0,00
	524207 Kostenbeteiligung Brücke Geißlerbach	0,00	400,00	0,00	18,72	-381,28	0,00
	525100 Haltung von Fahrzeugen	10.047,48	15.000,00	0,00	11.659,16	-3.340,84	0,00
	525101 Versicherung für Dienstfahrzeuge	2.313,84	2.100,00	0,00	2.774,80	674,80	0,00
	525102 Steuern für Dienstfahrzeuge	764,50	1.000,00	0,00	988,69	-11,31	0,00
	525103 Haltung von Fahrzeugen d. d. EB SBB	3.739,21	5.000,00	0,00	4.403,22	-596,78	0,00
	525500 Unterhaltung (ohne Wertgrenze) u. Beschaffungen (bis 60 EUR) des bewegl. Vermögens	123,43	200,00	0,00	455,29	255,29	0,00
	525502 Unterh. von Inventar (ohne Wertgrenze) u. Ersatzbesch. (bis 60 EUR) durch den EB SBB	615,00	3.000,00	0,00	385,77	-2.614,23	0,00
	525503 Unterh. (ohne Wertgrenze) u. Ersatzbeschaffungen von Geräten (bis 60 EUR)	6.330,46	12.000,00	2.000,00	10.927,87	-1.072,13	0,00
	525508 Wartungs- u. Pflegek. (ohne Wertgrenze) für die DV-Anlage u. Ersatzbeschaffung (bis 60€)	1.358,84	15.000,00	5.000,00	771,40	-14.228,60	0,00
	528113 Klärschlamm- und Abwasser beseitigung durch Unternehmer	10.427,30	15.950,00	0,00	11.534,14	-4.415,86	0,00
	528114 Entgelt für die Abgabe von Frischwasserverbrauchsdaten	7.280,66	7.000,00	0,00	7.379,90	379,90	0,00
	528115 Gebühren für Wasserrechte	2.980,94	20.000,00	10.000,00	1.709,72	-18.290,28	0,00
	528123 Ratten- und Seuchenbekämpfung, Desinfektion	14.268,10	15.500,00	0,00	14.413,94	-1.086,06	0,00
	528137 Öffentlichkeitsarbeit	6.366,50	500,00	0,00	200,76	-299,24	0,00

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis 2023 Euro	Fortgeschrie- bener Ansatz 2024 Euro	davon Ermächti- gungs-übertragung aus 2023 Euro	Ist-Ergebnis 2024 Euro	Vergleich F. Ansatz/Ist 2024 (Sp. 4 ./ Sp. 2) Euro	Ermächtigung- übertragungen in das Jahr 2025 Euro
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
	529100 Aufwendungen für sonstige Dienstleis- tungen des EB SBB	0,00	100,00	0,00	0,00	-100,00	0,00
	529107 TV-Inspektion gem. SÜV-Abwasser	205.789,07	130.000,00	0,00	166.593,82	36.593,82	0,00
	529118 Überarbeitung ZAP und ABK	35.000,00	10.000,00	5.000,00	25.000,00	15.000,00	0,00
	529120 Neukalkulation der Kanalanschlussbei- träge	0,00	10.000,00	10.000,00	0,00	-10.000,00	10.000,00
	529126 Aufwendungen für sonstige Dienstleis- tungen	0,00	102.000,00	12.000,00	31.333,13	-70.666,87	0,00
14	– Bilanzielle Abschreibungen	3.454.747,07	3.537.700,00	0,00	3.519.883,92	-17.816,08	0,00
	571100 Abschreibungen Sachanlagen	3.430.265,93	3.526.950,00	0,00	3.464.431,19	-62.518,81	0,00
	571101 Abschreibungen immaterielle Vermö- gensgegenstände	2.709,57	10.750,00	0,00	4.425,62	-6.324,38	0,00
	571102 Sonderabschreibungen Sachanlagen	21.771,57	0,00	0,00	46.906,80	46.906,80	0,00
	571107 Aufwand Zuschreibungen SoPo	0,00	0,00	0,00	4.120,31	4.120,31	0,00
15	– Transferaufwendungen	54.027,54	50.000,00	0,00	66.504,78	16.504,78	0,00
	531300 Zuweisungen und Zuschüsse für lau- fende Zwecke an Zweckverbände und dergl.	54.027,54	50.000,00	0,00	66.504,78	16.504,78	0,00
16	– Sonstige ordentliche Aufwendungen	-350.585,12	66.250,00	3.000,00	-300.473,41	-366.723,41	0,00
	541100 Sonstige Personal- und Versorgungsauf- wendungen	35,00	1.050,00	0,00	1.043,88	-6,12	0,00
	541201 Ausbildung einschließlich Reisekosten	6.136,39	4.800,00	0,00	4.554,18	-245,82	0,00
	541202 Fortbildung einschließlich Reisekosten	8.523,31	3.000,00	0,00	15.245,05	12.245,05	0,00
	541203 Anschaffung und Unterhaltung von Dienst- und Schutzkleidung	3.754,13	10.000,00	3.000,00	4.884,31	-5.115,69	0,00
	541204 Reise- und Fahrtkosten, Auslagenersatz	2.605,36	2.300,00	0,00	3.518,23	1.218,23	0,00
	542200 Mieten und Pachten	29,75	8.000,00	0,00	0,00	-8.000,00	0,00
	542202 Mieten für Druck- und Kopiergeräte	2.650,34	3.200,00	0,00	2.368,44	-831,56	0,00
	542900 Sonstige Aufwendungen für die Inan- spruchnahme von Rechten und Diensten	11.343,87	5.000,00	0,00	22.246,68	17.246,68	0,00
	542914 Nutzung des automatisierten Liegen- schaftskatasters	360,00	100,00	0,00	360,00	260,00	0,00
	543101 Amtl. Blätter, Zeitschriften u Bücher	940,68	2.500,00	0,00	1.014,83	-1.485,17	0,00
	543103 Bekanntmachungen	8.295,56	500,00	0,00	23.891,85	23.391,85	0,00
	543104 Rundfunk- und Fernsehgebühren	146,88	200,00	0,00	146,88	-53,12	0,00
	543125 Fernspreckgebühren	9.607,22	10.000,00	0,00	9.866,19	-133,81	0,00
	543126 Portogebühren	3.042,40	3.500,00	0,00	7.310,15	3.810,15	0,00
	543127 Papierbedarf	979,53	900,00	0,00	762,40	-137,60	0,00
	543128 Drucksachen und sonstiger Bürobedarf	4.003,08	3.100,00	0,00	2.943,84	-156,16	0,00
	544600 Haftpflichtversicherung und sonstige Versicherungen	1.790,38	2.100,00	0,00	1.907,10	-192,90	0,00
	544801 Kosten f. Versicherungsschäden	0,00	50,00	0,00	0,00	-50,00	0,00
	547100 Wertveränderungen bei Sachanlagen (Verrechnung allgem. Rücklage)	8,00	0,00	0,00	2,00	2,00	0,00
	547301 Wertveränderungen Forderungen	0,00	0,00	0,00	0,18	0,18	0,00
	549900 Übrige weitere sonstige Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15,31	50,00	0,00	11.429,15	11.379,15	0,00
	549901 Beiträge an Verbände u Vereine	5.155,69	4.900,00	0,00	5.166,69	266,69	0,00
	549953 B-, C-, D-Rollschläuche (Festwert)	0,00	1.000,00	0,00	866,56	-133,44	0,00
	549998 Verrechnung Stammkapitalverz./ Ge- winnausschüttung mit allgem. Rücklage	-420.000,00	0,00	0,00	-420.000,00	-420.000,00	0,00
	549999 Verrechnung Aufwand JA Allgemeine Rücklage	-8,00	0,00	0,00	-2,00	-2,00	0,00
17	= Ordentliche Aufwendungen	6.725.472,76	7.761.950,00	91.000,00	7.116.035,86	-645.914,14	123.837,92
18	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 und 17)	4.413.622,98	3.777.250,00	-91.000,00	4.183.759,11	406.509,11	-123.837,92
19	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20	– Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	420.000,00	420.000,00	0,00	420.000,00	0,00	0,00
	559901 Eigenkapitalverzinsung	420.000,00	420.000,00	0,00	420.000,00	0,00	0,00

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis 2023 Euro	Fortgeschrie- bener Ansatz 2024 Euro	davon Ermächti- gungs-übertragung aus 2023 Euro	Ist-Ergebnis 2024 Euro	Vergleich F. Ansatz/Ist 2024 (Sp. 4 ./ Sp. 2) Euro	Ermächtigung- übertragungen in das Jahr 2025 Euro
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-420.000,00	-420.000,00	0,00	-420.000,00	0,00	0,00
22	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 18 und 21)	3.993.622,98	3.357.250,00	-91.000,00	3.763.759,11	406.509,11	-123.837,92
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25	= Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (= Zeilen 22 und 25)	3.993.622,98	3.357.250,00	-91.000,00	3.763.759,11	406.509,11	-123.837,92
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	3.993.622,98	3.357.250,00	-91.000,00	3.763.759,11	406.509,11	-123.837,92

Teilfinanzrechnung A Zahlungsnachweis Produkt 110301 Entwässerung und Abwasserbeseitigung

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Ergebnis 2023 Euro	Fortgeschrie- bener Ansatz 2024 Euro	davon Ermächti- gungs-übertragung aus 2023 Euro	Ist-Ergebnis 2024 Euro	Vergleich F. Ansatz/Ist 2024 (Sp. 4 ./ Sp. 2) Euro	Ermächtigung- übertragungen in das Jahr 2025 Euro
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
1.	Steuern und Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.	+ Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	8.517.370,19	8.962.600,00	0,00	7.334.137,89	-1.628.462,11	0,00
	632102 Geb. f.d. Klärschlammabeseitig. u. a.	18.491,75	29.350,00	0,00	23.381,37	-5.968,63	0,00
	632113 Niederschlagswassergebühr	2.793.241,50	3.004.300,00	0,00	2.698.646,17	-305.653,83	0,00
	632114 Schmutzwassergebühr	5.705.636,94	5.928.950,00	0,00	4.612.110,35	-1.316.839,65	0,00
5.	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	44.316,64	80.000,00	0,00	993,86	-79.006,14	0,00
	642100 Einzahlungen aus Verkauf	44.316,64	80.000,00	0,00	993,86	-79.006,14	0,00
6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.439.398,37	1.528.600,00	0,00	1.538.632,35	10.032,35	0,00
	648104 Kostenerstattung vom Landschaftsver- band Westfalen- Lippe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	648201 Kostenanteil der Stadt für Straßenent- wässerung	1.430.064,86	1.527.050,00	0,00	1.530.544,66	3.494,66	0,00
	648700 Einz. aus Kostenerstattungen Kostenum- lagen von privaten Unternehmen	1.415,75	1.500,00	0,00	4.995,19	3.495,19	0,00
	648701 Erstattung durch Versicherungen (FD 10)	0,00	50,00	0,00	2,08	-47,92	0,00
	648706 Erstattung durch Versicherung, Lohnfort- zahlung (FD 11)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	648800 Einz. aus Kostenerstattungen Kostenum- lagen von übrigen Bereichen	7.917,76	0,00	0,00	3.090,42	3.090,42	0,00
7.	+ Sonstige Einzahlungen	11.721,29	19.950,00	0,00	10.339,90	-9.610,10	0,00
	659100 Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.721,29	19.950,00	0,00	10.339,90	-9.610,10	0,00
8.	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9.	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.012.806,49	10.591.150,00	0,00	8.884.104,00	-1.707.046,00	0,00
10.	- Personalauszahlungen	1.660.856,67	1.894.350,00	0,00	1.711.086,83	-183.263,17	101.496,45
	701100 Dienstbezüge Beamte	113.483,65	115.350,00	0,00	86.710,34	-28.639,66	33.199,96
	701200 Dienstbezüge Tariflich Beschäftigte	1.209.094,71	1.376.200,00	0,00	1.258.216,44	-117.983,56	52.962,10
	702200 Beiträge zu Versorgungskassen für Tarif- lich Beschäftigte	88.276,93	106.650,00	0,00	97.840,45	-8.809,55	3.975,86
	703200 Beiträge zur gesetzlichen Sozialversiche- rung für Tariflich Beschäftigte	238.654,85	282.400,00	0,00	257.319,14	-25.080,86	11.358,53
	703201 Gesetzliche Unfallversicherung für Tarif- lich Beschäftigte	11.346,53	11.150,00	0,00	11.000,46	-149,54	0,00
	704100 Beihilfen u. Unterstützungs- l. für Beschäf- tigte (Aktive)	0,00	100,00	0,00	0,00	-100,00	0,00
	704105 Beihilfen für Beamte (Aktiv)	0,00	2.500,00	0,00	0,00	-2.500,00	0,00
11.	- Versorgungsauszahlungen	68.349,77	63.700,00	0,00	0,00	-63.700,00	0,00
	712100 Beiträge zu Versorgungskassen für Ver- sorgungsempfänger	48.721,54	46.300,00	0,00	0,00	-46.300,00	0,00
	714100 Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Versorgungsempfänger	19.628,23	17.400,00	0,00	0,00	-17.400,00	0,00
12.	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	1.757.640,08	2.295.684,85	234.134,85	1.894.025,99	-401.658,86	243.867,15
	721500 Instandhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	52.376,45	124.500,00	0,00	23.534,74	-100.965,26	0,00
	721600 Instandhaltung des Infrastrukturvermö- gens	0,00	50,00	0,00	0,00	-50,00	0,00
	721602 Instandhaltung d. Kanalisation (Infra- strukturvermögen)	19.304,21	56.842,97	16.842,97	28.831,16	-28.011,81	60.000,00
	723800 Erstattungen für Auszahlungen von Drit- ten aus laufender Verwaltungstätigkeit an übrige Bereiche	0,00	50,00	0,00	0,00	-50,00	0,00
	723802 Kostenanteil des EB SAB für DV-Kosten	67.521,90	65.000,00	0,00	59.123,94	-5.876,06	0,00
	723803 Kostenanteil des EB SAB für Sachkosten der Mitarbeiter der städt. Verwaltung	31.270,00	35.000,00	0,00	0,00	-35.000,00	0,00
	724101 Versicherung für Gebäude und Einrich- tungen	28.443,04	19.500,00	0,00	27.250,08	7.750,08	0,00

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Ergebnis 2023 Euro	Fortgeschrie- bener Ansatz 2024 Euro	davon Ermächti- gungs-übertragung aus 2023 Euro	Ist-Ergebnis 2024 Euro	Vergleich F. Ansatz/Ist 2024 (Sp. 4 ./ Sp. 2) Euro	Ermächtigung- übertragungen in das Jahr 2025 Euro
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
	724103 Steuern und Abgaben	4.069,14	6.500,00	0,00	4.602,96	-1.897,04	0,00
	724104 Abwasserabg. f. Kleineinleiter	0,00	650,00	0,00	0,00	-650,00	0,00
	724105 Heizenergiekosten	9.979,84	8.600,00	0,00	0,00	-8.600,00	0,00
	724106 Reinigungsmittel, Reinigungskosten	16.503,00	14.263,24	1.263,24	19.160,27	4.897,03	0,00
	724107 Wasserverbrauch	2.064,14	3.000,00	0,00	3.235,62	235,62	0,00
	724109 Stromverbrauch	185.867,94	370.265,78	25.415,78	364.705,25	-5.560,53	34.366,31
	724110 Unterhaltung u Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen d. d. EB SBB	14.287,25	43.086,51	13.086,51	41.082,60	-2.003,91	2.543,75
	724114 "Abwasserabgabe" für Schmutzwasser	109.762,80	100.000,00	0,00	109.883,05	9.883,05	0,00
	724115 "Abwasserabgabe" für Niederschlags- wasser	0,00	0,00	0,00	163.876,46	163.876,46	0,00
	724117 Abbruch von Gebäuden	0,00	35.000,00	0,00	0,00	-35.000,00	35.000,00
	724129 Unterh. u. Bewirtschaftung d. Grundstü- cke u. baul. Anlagen (EB SAB)	572.104,44	755.364,49	105.364,49	671.962,86	-83.401,63	46.977,35
	724138 EEG Umlage, BHKW KA-Beckum	0,00	1.000,00	1.000,00	0,00	-1.000,00	0,00
	724139 Gewässerunterhaltungsgebühr	0,00	450,00	0,00	0,00	-450,00	0,00
	724140 Rücklieferung Strom BHKW	35.510,51	70.000,00	0,00	-35.510,51	-105.510,51	0,00
	724200 Unterh. u. Bewirtschaftung des Infra- strukturvermögens	3.443,92	50,00	0,00	0,00	-50,00	0,00
	724201 Unterh. u. Bewirtschaftung des Infra- strukturvermögens d. d. Eigenbetrieb	4.475,00	15.000,00	0,00	0,00	-15.000,00	0,00
	724203 Unterhaltung der Kanalisation (Infra- strukturvermögen)	63.895,01	63.583,70	3.583,70	78.518,57	14.934,87	0,00
	724205 Reparatur von Kanalanschlüssen	192.105,31	79.926,72	19.926,72	54.975,61	-24.951,11	18.837,92
	724206 Reparatur von Schäden an Hausan- schlussleitungen nach Dichtheitsprüfung	39.718,82	60.000,00	0,00	9.101,51	-50.898,49	0,00
	725100 Haltung von Fahrzeugen	10.299,49	15.517,89	517,89	11.778,29	-3.739,60	398,76
	725101 Versicherung für Dienstfahrzeuge	2.313,84	2.100,00	0,00	2.774,80	674,80	0,00
	725102 Steuern für Dienstfahrzeuge	783,00	1.000,00	0,00	1.194,00	194,00	0,00
	725103 Haltung von Fahrzeugen d. d. EB SBB	3.810,96	5.352,25	352,25	4.755,47	-596,78	0,00
	725500 Unterhaltung (ohne Wertgrenze) u. Be- schaffungen (bis 60 EUR) des beweglichen Ver- mögens	123,43	200,00	0,00	455,29	255,29	0,00
	725502 Unterh. von Inventar (ohne Wertgrenze) u. Ersatzbesch. (bis 60 EUR) durch den EB SBB	615,00	3.000,00	0,00	385,77	-2.614,23	0,00
	725503 Unterh. (ohne Wertgrenze) u. Ersatzbe- schaffung von Geräten (bis 60 EUR)	6.687,88	12.000,00	2.000,00	10.155,19	-1.844,81	772,68
	725508 Wartungs- und Pflegek. (ohne Wert- grenze) für die DV-Anlage u. Ersatzbeschaffung (bis 60€)	1.417,19	15.000,00	5.000,00	771,40	-14.228,60	0,00
	728113 Klärschlamm- und Abwasserbeseitigung durch Unternehmer	9.974,81	16.517,92	567,92	12.009,72	-4.508,20	92,34
	728114 Entgelt für die Abgabe von Frischwasser- verbrauchsdaten	7.280,66	7.000,00	0,00	0,00	-7.000,00	7.379,90
	728115 Gebühren für Wasserrechte	200,00	20.000,00	10.000,00	9.758,00	-10.242,00	3.397,00
	728123 Ratten- und Seuchenbekämpfung, Des- infektionen	14.268,10	15.500,00	0,00	14.413,94	-1.086,06	0,00
	728137 Öffentlichkeitsarbeit	6.366,50	500,00	0,00	200,76	-299,24	0,00
	729100 Auszahlungen für sonstige Dienstleistun- gen des EB SBB	0,00	100,00	0,00	0,00	-100,00	0,00
	729107 TV-Inspektion gem. SÜV-Abwasser	205.796,50	132.213,38	2.213,38	150.656,06	18.442,68	18.151,14
	729118 Überarbeitung ZAP und ABK	35.000,00	10.000,00	5.000,00	25.000,00	15.000,00	0,00
	729120 Neukalkulation Kanalanschlussbeiträge	0,00	10.000,00	10.000,00	0,00	-10.000,00	10.000,00
	729126 Auszahlungen für sonstige Dienstleistun- gen	0,00	102.000,00	12.000,00	25.383,13	-76.616,87	5.950,00
13. –	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	420.000,00	420.000,00	0,00	420.000,00	0,00	0,00
	759901 Eigenkapitalverzinsung	420.000,00	420.000,00	0,00	420.000,00	0,00	0,00
14. –	Transferauszahlungen	54.027,54	50.000,00	0,00	66.504,78	16.504,78	0,00
	731300 Zuweisungen und Zuschüsse für lau- fende Zwecke an Zweckverbände und dergl.	54.027,54	50.000,00	0,00	66.504,78	16.504,78	0,00
15. –	Sonstige Auszahlungen	70.238,31	73.213,57	10.963,57	132.198,87	58.985,30	23.560,04
	741100 Sonstige Personal- und Versorgungsaus- zahlungen	35,00	1.050,00	0,00	693,88	-356,12	350,00
	741201 Ausbildung einschließlich Reisekosten	6.737,39	4.800,00	0,00	4.554,18	-245,82	0,00

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Ergebnis 2023 Euro	Fortgeschrie- bener Ansatz 2024 Euro	davon Ermächti- gungs-übertragung aus 2023 Euro	Ist-Ergebnis 2024 Euro	Vergleich F. Ansatz/Ist 2024 (Sp. 4 ./ Sp. 2) Euro	Ermächtigung- übertragungen in das Jahr 2025 Euro
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
	741202 Fortbildung einschließlich Reisekosten	8.973,31	3.000,00	0,00	14.735,17	11.735,17	59,88
	741203 Anschaffung und Unterhaltung von Dienst- und Schutzkleidung	3.436,85	10.414,80	3.414,80	5.299,11	-5.115,69	0,00
	741204 Reise- und Fahrtkosten, Auslagenersatz	2.605,36	2.300,00	0,00	3.249,78	949,78	268,45
	742200 Mieten und Pachten	29,75	8.000,00	0,00	0,00	-8.000,00	0,00
	742202 Mieten für Druck- und Kopiergeräte	2.534,31	5.850,34	2.650,34	2.650,34	-3.200,00	0,00
	742900 Sonstige Auszahlungen für die Inan- spruchnahme von Rechten und Diensten	11.488,53	5.000,00	0,00	171,36	-4.828,64	22.108,71
	742914 Nutzung des automatisierten Liegen- schaftskatasters	360,00	100,00	0,00	360,00	260,00	0,00
	743101 Amtl. Blätter, Zeitschriften und Bücher	861,88	2.578,80	78,80	1.014,83	-1.563,97	78,80
	743103 Bekanntmachungen	8.295,56	500,00	0,00	23.891,85	23.391,85	0,00
	743104 Rundfunk- und Fernsehgebühren	146,88	200,00	0,00	146,88	-53,12	0,00
	743125 Fernspreckgebühren	9.623,10	10.655,86	655,86	9.827,85	-828,01	694,20
	743126 Portogebühren	3.080,22	6.258,60	2.758,60	7.228,14	969,54	0,00
	743127 Papierbedarf	1.081,65	1.879,53	979,53	979,53	-900,00	0,00
	743128 Drucksachen und sonstiger Bürobedarf	3.987,14	3.525,64	425,64	3.018,00	-507,64	0,00
	744600 Haftpflichtversicherung und sonstige Versicherungen	1.790,38	2.100,00	0,00	1.907,10	-192,90	0,00
	744801 Kosten f. Versicherungsschäden	0,00	50,00	0,00	0,00	-50,00	0,00
	749900 Übrige weitere sonstige Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15,31	50,00	0,00	46.968,14	46.918,14	0,00
	749901 Beiträge an Verbände und Vereine	5.155,69	4.900,00	0,00	5.502,73	602,73	0,00
	749905 Auszahlungen Umsatzsteuer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16.	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstä- tigkeit	4.031.112,37	4.796.948,42	245.098,42	4.223.816,47	-573.131,95	368.923,64
17.	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	5.981.694,12	5.794.201,58	-245.098,42	4.660.287,53	-1.133.914,05	-368.923,64
	Investitionstätigkeit						
1.	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	681100 Investitionszuwendungen vom Land	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	681800 Investitionszuwendungen von übrigen Bereichen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachan- lagen	0,00	0,00	0,00	500,00	500,00	0,00
	683101 Einzahlungen a. d. Veräußerung v. Sach- anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	500,00	500,00	0,00
3.	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanz- anlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.	+ Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	98.427,84	629.200,00	0,00	369.098,43	-260.101,57	0,00
	688104 Kanalanschlussbeiträge n. KAG	98.427,84	379.200,00	0,00	369.098,43	-10.101,57	0,00
	688110 Kostenanteil Entwässerung Straße (50% RW-Kanal)	0,00	250.000,00	0,00	0,00	-250.000,00	0,00
5.	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	685100 Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6.	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	98.427,84	629.200,00	0,00	369.598,43	-259.601,57	0,00
7.	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	71.160,35	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	782100 Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	71.160,35	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8.	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	2.329.840,93	8.439.819,03	2.944.719,03	3.496.243,51	-4.943.575,52	4.714.674,93
	785206 Auszahlungen für Abwasserbeseiti- gungsmaßnahmen	2.306.093,31	7.397.885,03	2.723.485,03	3.392.972,11	-4.004.912,92	3.843.240,93
	785210 Kostenbeteiligung Brücke Geißlerbach	0,00	40.400,00	0,00	5.621,04	-34.778,96	0,00
	785300 Auszahlungen für sonstige Baumaßnah- men	0,00	320.000,00	0,00	0,00	-320.000,00	320.000,00

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Ergebnis 2023 Euro	Fortgeschrie- bener Ansatz 2024 Euro	davon Ermächti- gungs-übertragung aus 2023 Euro	Ist-Ergebnis 2024 Euro	Vergleich F. Ansatz/Ist 2024 (Sp. 4 ./ Sp. 2) Euro	Ermächtigung- übertragungen in das Jahr 2025 Euro
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
	785303 Auszahlungen für Messgeräte, Steue- rungstechnik, Schalt schränke für Abwasserhebe- und -reinigungsanlagen	23.747,62	676.234,00	221.234,00	97.650,36	-578.583,64	546.434,00
	785304 Auszahlungen für technische Einrichtun- gen für Abwasserhebe und -reinigungsanlagen	0,00	5.300,00	0,00	0,00	-5.300,00	5.000,00
9.	– Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	235.502,54	126.248,17	80.248,17	74.616,78	-51.631,39	54.780,54
	783100 Auszahlungen für BuG > 410 EUR	60.551,27	2.000,00	0,00	18.912,26	16.912,26	0,00
	783101 Auszahlungen für den Erwerb von Hard- ware > 60 EUR	4.894,75	5.000,00	0,00	552,22	-4.447,78	4.000,00
	783102 Auszahlungen für Fahrzeuge > 410 EUR	0,00	35.000,00	0,00	10.888,50	-24.111,50	35.000,00
	783104 Auszahlungen f. techn. Anlagen > 410 EUR	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	783105 Auszahlungen für Maschinen > 410 Euro	164.757,09	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	783107 Auszahl. f. immaterielle VMG -Software- > 410 EUR	0,00	80.000,00	80.000,00	37.717,05	-42.282,95	15.780,54
	783200 Auszahlungen für BuG 60 EUR bis 410 EUR	5.299,43	3.248,17	248,17	5.680,19	2.432,02	0,00
	783253 B-, C-, D-Rollschläuche (Festwert) < 410 EUR	0,00	1.000,00	0,00	866,56	-133,44	0,00
10.	– Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11.	– Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12.	– Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	13. = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.636.503,82	8.566.067,20	3.024.967,20	3.570.860,29	-4.995.206,91	4.769.455,47
	14. = Saldo der Investitionstätigkeit	-2.538.075,98	-7.936.867,20	-3.024.967,20	-3.201.261,86	4.735.605,34	-4.769.455,47

Teilfinanzrechnung B Nachweis einzelner Investitionsmaßnahmen Produkt 110301 Entwässerung und Abwasserbeseitigung

Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2023 Euro	Fortgeschrie- bener Ansatz 2024 Euro	davon Ermächti- gungs-übertragung aus 2023 Euro	Ist-Ergebnis 2024 Euro	Vergleich F. Ansatz/Ist 2024 (Sp. 4 ./ Sp. 2) Euro	Ermächtigung- übertragungen in das Jahr 2025 Euro
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenze						
0004 Betriebs- und Geschäftsausstattung -Hardware- Entwässerung u. Abwasserbeseitigung						
110301.783101 Auszahlungen für den Erwerb von Hardware > 60 EUR	4.894,75	5.000,00	0,00	552,22	-4.447,78	4.000,00
Saldo	-4.894,75	-5.000,00	0,00	-552,22	4.447,78	-4.000,00
00110039 Fahrzeuge > 410 Euro						
110301.783102 Auszahlungen für Fahrzeuge > 410 EUR	0,00	0,00	0,00	10.888,50	10.888,50	0,00
Saldo	0,00	0,00	0,00	-10.888,50	-10.888,50	0,00
0093 Mess- und Steuerungstechnik Kläranlagen						
110301.785303 Auszahlungen für Messgeräte, Steuerungstechnik, Schaltschränke für Abwasserhebe- und -reinigungsanlagen	10.181,62	94.800,00	44.800,00	97.650,36	2.850,36	5.000,00
Saldo	-10.181,62	-94.800,00	-44.800,00	-97.650,36	-2.850,36	-5.000,00
0150 Software						
110301.783107 Auszahl. f. immaterielle VMG -Software- > 410 EUR	0,00	80.000,00	80.000,00	37.717,05	-42.282,95	15.780,54
Saldo	0,00	-80.000,00	-80.000,00	-37.717,05	42.282,95	-15.780,54
0206 Notstromversorgung						
110301.783105 Auszahlungen für Maschinen > 410 Euro	164.757,09	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	-164.757,09	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1000 Grunderwerb Infrastrukturvermögen						
110301.782100 Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	654,74	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
110301.782100 Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	70.505,61	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	-71.160,35	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1506 Herstellung von Kanalanschlüssen						
110301.681800 Investitionszuwendungen von übrigen Bereichen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	133.107,99	35.000,00	0,00	231.274,01	196.274,01	0,00
Saldo	-133.107,99	-35.000,00	0,00	-231.274,01	-196.274,01	0,00
1510 Kanalisation Hans-Böckler-Straße						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1522 Sanierung Regenwasserkanal Siechenbach						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	5.000,00	3.500,00	0,00	-5.000,00	5.000,00
Saldo	0,00	-5.000,00	-3.500,00	0,00	5.000,00	-5.000,00
1530 Kanalsanierung Sudhoferweg						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1534 Kanalsanierung Auf dem Völker						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	277.875,96	0,00	0,00	9.602,69	9.602,69	0,00
Saldo	-277.875,96	0,00	0,00	-9.602,69	-9.602,69	0,00
1538 Kanalsanierung Sternstraße im Zusammenhang mit der Erstellung des Kreisverkehrs						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1542 Kanalerneuerung / Sanierung Schüttenweg						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	14.000,00	14.000,00	0,00	-14.000,00	0,00

Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2023 Euro	Fortgeschrie- bener Ansatz 2024 Euro	davon Ermächti- gungs-übertragung aus 2023 Euro	Ist-Ergebnis 2024 Euro	Vergleich F. Ansatz/Ist 2024 (Sp. 4 ./ Sp. 2) Euro	Ermächtigung- übertragungen in das Jahr 2025 Euro
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
Saldo	0,00	-14.000,00	-14.000,00	0,00	14.000,00	0,00
1548 Kanalsanierung Nordring						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbesei- tigungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1552 Kläranlage Beckum, Explosionsschutz						
110301.785304 Auszahlungen für technische Ein- richtungen für Abwasserhebe und -reinigungsanla- gen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
110301.785304 Auszahlungen für technische Ein- richtungen für Abwasserhebe und -reinigungsanla- gen	0,00	300,00	0,00	0,00	-300,00	0,00
Saldo	0,00	-300,00	0,00	0,00	300,00	0,00
1555 Kanalsanierung Weidenweg						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbesei- tigungsmaßnahmen	184.575,92	0,00	0,00	4.801,34	4.801,34	0,00
Saldo	-184.575,92	0,00	0,00	-4.801,34	-4.801,34	0,00
1557 Kanal Ostlandstraße						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbesei- tigungsmaßnahmen	270.934,38	172,73	172,73	172,73	0,00	0,00
Saldo	-270.934,38	-172,73	-172,73	-172,73	0,00	0,00
1561 Kanal Lerchenweg/Obere Wilhelmstraße						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbesei- tigungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1562 Sanierung Tauchwände, RÜ 101, 102, 104, 105, RÜB 101						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbesei- tigungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1566 Prozessleitsystem Kläranlagen Beckum/Neubeckum						
110301.785303 Auszahlungen für Messgeräte, Steuerungstechnik, Schalt schränke für Abwasser- hebe- und -reinigungsanlagen	0,00	40.000,00	40.000,00	0,00	-40.000,00	0,00
Saldo	0,00	-40.000,00	-40.000,00	0,00	40.000,00	0,00
1571 Kanal Propsteigasse						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbesei- tigungsmaßnahmen	13.003,90	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	-13.003,90	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1573 Sanierung Regenwasserkanal Butterkamp						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbesei- tigungsmaßnahmen	0,00	30.000,00	30.000,00	0,00	-30.000,00	0,00
Saldo	0,00	-30.000,00	-30.000,00	0,00	30.000,00	0,00
1574 Sanierung Mischwasserkanal Einstein- straße						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbesei- tigungsmaßnahmen	78.500,02	721.499,98	321.499,98	628.455,60	-93.044,38	0,00
Saldo	-78.500,02	-721.499,98	-321.499,98	-628.455,60	93.044,38	0,00
1575 Sanierung Mischwasserkanal Schlenkhoffs- weg						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbesei- tigungsmaßnahmen	0,00	50.000,00	50.000,00	0,00	-50.000,00	0,00
Saldo	0,00	-50.000,00	-50.000,00	0,00	50.000,00	0,00
1576 Kanal Elmstraße						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbesei- tigungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1577 Kanal Soestweg/Lübecker Straße						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbesei- tigungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1579 Kläranlage Beckum, weitere Reinigungs- stufe						

Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2023 Euro	Fortgeschrie- bener Ansatz 2024 Euro	davon Ermächti- gungs-übertragung aus 2023 Euro	Ist-Ergebnis 2024 Euro	Vergleich F. Ansatz/Ist 2024 (Sp. 4 ./- Sp. 2) Euro	Ermächtigung- übertragungen in das Jahr 2025 Euro
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	16.476,66	122.453,94	72.453,94	33.410,12	-89.043,82	89.000,00
Saldo	-16.476,66	-122.453,94	-72.453,94	-33.410,12	89.043,82	-89.000,00
1580 Verlängerung Regen- und Schmutzwasserkanal Siechenhausweg in Richtung Zementstr.						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1581 Kanalerneuerung Mischwasserkanal Vorhelmer Str.						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1582 Kanalerneuerung Mischwasserkanal Neu-beckumer Str.						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1583 Kanalsanierung Eichengrund, Virchowstraße						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1585 Kanalerneuerung Südring von Mühlenweg bis Freiherr von Stein Straße						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1586 RRB 127 Siechenbach/WLE						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	45.000,00	0,00	0,00	-45.000,00	45.000,00
Saldo	0,00	-45.000,00	0,00	0,00	45.000,00	-45.000,00
1587 Kanal Augustin-Wibbelt-Str.						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1588 Entwässerung Neubau Feuerwache Beckum						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	100.000,00	0,00	0,00	-100.000,00	100.000,00
Saldo	0,00	-100.000,00	0,00	0,00	100.000,00	-100.000,00
1589 Erschließung Wohnbebauung Nord /Steinbruchallee						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	150.000,00	0,00	0,00	-150.000,00	150.000,00
Saldo	0,00	-150.000,00	0,00	0,00	150.000,00	-150.000,00
2500 Punktuelle Kanalsanierung im Stadtgebiet						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	104.088,55	112.570,50	12.570,50	35.521,68	-77.048,82	77.048,82
Saldo	-104.088,55	-112.570,50	-12.570,50	-35.521,68	77.048,82	-77.048,82
2501 Umwandlung RRB der Kläranlage Neu-beckum						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2502 Verlegung RÜ 201, Am Volkspark						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2511 Kanalschlussbeiträge Stadtteil Neu-beckum						
110301.688104 Kanalschlussbeiträge n. KAG	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2514 Kanalerneuerung und -verlängerung Industrie- und Bismarckstraße						

Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2023 Euro	Fortgeschrie- bener Ansatz 2024 Euro	davon Ermächti- gungs-übertragung aus 2023 Euro	Ist-Ergebnis 2024 Euro	Vergleich F. Ansatz/Ist 2024 (Sp. 4 ./ Sp. 2) Euro	Ermächtigung- übertragungen in das Jahr 2025 Euro
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseiti- gungsmaßnahmen	0,00	570.000,00	45.000,00	418.769,79	-151.230,21	50.000,00
Saldo	0,00	-570.000,00	-45.000,00	-418.769,79	151.230,21	-50.000,00
2515 Kanalsanierung/Kanalneubau Industrie- straße						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseiti- gungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2516 Erneuerung Schaltschränke Kläranlage Neubeckum						
110301.785303 Auszahlungen für Messgeräte, Steuerungstechnik, Schalt schränke für Abwasser- hebe- und -reinigungsanlagen	13.566,00	541.434,00	136.434,00	0,00	-541.434,00	541.434,00
Saldo	-13.566,00	-541.434,00	-136.434,00	0,00	541.434,00	-541.434,00
2523 Kanal Vinkenberg/Vinkendahl						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseiti- gungsmaßnahmen	358.360,16	3.259,43	3.259,43	3.259,43	0,00	80.000,00
Saldo	-358.360,16	-3.259,43	-3.259,43	-3.259,43	0,00	-80.000,00
2524 Tauchwandsanierung RÜB 203, Neu- beckum						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseiti- gungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2525 BHKW Kläranlage Neubeckum						
110301.785300 Auszahlungen für sonstige Bau- maßnahmen	0,00	320.000,00	0,00	0,00	-320.000,00	320.000,00
Saldo	0,00	-320.000,00	0,00	0,00	320.000,00	-320.000,00
2527 Sanierung Mischwasserkanal, Am Volks- park						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseiti- gungsmaßnahmen	0,00	700,00	700,00	0,00	-700,00	0,00
Saldo	0,00	-700,00	-700,00	0,00	700,00	0,00
2528 Kanalsanierung Eichendorffstraße						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseiti- gungsmaßnahmen	31.050,80	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	-31.050,80	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2529 Kanal Hauptstr./Geißlerstr.						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseiti- gungsmaßnahmen	0,00	29.600,00	29.600,00	0,00	-29.600,00	29.600,00
Saldo	0,00	-29.600,00	-29.600,00	0,00	29.600,00	-29.600,00
2530 Sanierung Mischwasserkanal Bruchstraße						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseiti- gungsmaßnahmen	291.120,26	579.278,98	579.278,98	334.258,25	-245.020,73	245.020,73
Saldo	-291.120,26	-579.278,98	-579.278,98	-334.258,25	245.020,73	-245.020,73
2531 Kanalerneuerung Wickingstraße						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseiti- gungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2532 Kanalsanierung, Im Südfelde, Turmstraße, Kirchstraße						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseiti- gungsmaßnahmen	0,00	1.245.000,00	0,00	501.000,00	-744.000,00	744.000,00
Saldo	0,00	-1.245.000,00	0,00	-501.000,00	744.000,00	-744.000,00
2533 Kanalerneuerung Graf-Galen-Straße						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseiti- gungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2534 Kläranlage Neubeckum, weitere Reini- gungsstufe						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseiti- gungsmaßnahmen	14.863,14	101.191,79	61.191,79	32.848,91	-68.342,88	68.342,88
Saldo	-14.863,14	-101.191,79	-61.191,79	-32.848,91	68.342,88	-68.342,88
2535 Mischwasseranschluss für geplantes Feuer- wehrgebäude						
110301.688104 Kanalanschlussbeiträge n. KAG	48.730,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2023 Euro	Fortgeschrie- bener Ansatz 2024 Euro	davon Ermächti- gungs-übertragung aus 2023 Euro	Ist-Ergebnis 2024 Euro	Vergleich F. Ansatz/Ist 2024 (Sp. 4 ./ Sp. 2) Euro	Ermächtigung- übertragungen in das Jahr 2025 Euro
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	100.000,00	22.062,99	22.062,99	26.793,31	4.730,32	0,00
Saldo	-51.269,50	-22.062,99	-22.062,99	-26.793,31	-4.730,32	0,00
2536 Kanalerneuerung Mischwasserkanal Hubertusstr. WLE						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2537 Kanalerneuerung Mischwasserkanal Zoppoter Str., Nordbergstr., Tilsiter Str.						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2538 Kanalerneuerung Mischwasserkanal Im Werl						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2540 Kläranlage NB Stufenrechen (mechanische Abwasserreinigung)						
110301.785304 Auszahlungen für technische Einrichtungen für Abwasserhebe und -reinigungsanlagen	0,00	5.000,00	0,00	0,00	-5.000,00	5.000,00
Saldo	0,00	-5.000,00	0,00	0,00	5.000,00	-5.000,00
3504 Entwässerungstechnische Erschließung der Augustastr.						
110301.688104 Kanalanschlussbeiträge n. KAG	0,00	20.000,00	0,00	0,00	-20.000,00	0,00
110301.688110 Kostenanteil Entwässerung Straße (50% RW-Kanal)	0,00	250.000,00	0,00	0,00	-250.000,00	0,00
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	375.000,00	75.000,00	0,00	-375.000,00	375.000,00
Saldo	0,00	-105.000,00	-75.000,00	0,00	105.000,00	-375.000,00
4007 Tauchwandsanierung RÜB 401, SKO 402, Vellern						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	20.000,00	20.000,00	0,00	-20.000,00	20.000,00
Saldo	0,00	-20.000,00	-20.000,00	0,00	20.000,00	-20.000,00
4008 Erneuerung Pumpen, PW-Vellern						
110301.785304 Auszahlungen für technische Einrichtungen für Abwasserhebe und -reinigungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4510 Kanalisation, VE 10 Kirchfeld						
110301.688104 Kanalanschlussbeiträge n. KAG	0,00	22.100,00	0,00	0,00	-22.100,00	0,00
110301.688110 Kostenanteil Entwässerung Straße (50% RW-Kanal)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	50.959,18	1.343.194,69	1.343.194,69	127.000,00	-1.216.194,69	1.200.000,00
Saldo	-50.959,18	-1.321.094,69	-1.343.194,69	-127.000,00	1.194.094,69	-1.200.000,00
4512 Kanalerneuerung Mischwasserkanal Dorf Str., Lennebrockstr.						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4513 Kanalerneuerung Dorfstraße Vellern Zufahrt Unternehmen						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	90.000,00	20.000,00	15.000,00	28.554,13	8.554,13	0,00
Saldo	-90.000,00	-20.000,00	-15.000,00	-28.554,13	-8.554,13	0,00
00010053 BuG -Entwässerung und Abwasserbeseitigung- > 410 EUR						
110301.783100 Auszahlungen für BuG > 410 EUR	60.551,27	2.000,00	0,00	18.912,26	16.912,26	0,00
Saldo	-60.551,27	-2.000,00	0,00	-18.912,26	-16.912,26	0,00
00020053 BUG -Entwässerung und Abwasserbeseitigung- 60 EUR bis 410 EUR						

Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2023 Euro	Fortgeschrie- bener Ansatz 2024 Euro	davon Ermächti- gungs-übertragung aus 2023 Euro	Ist-Ergebnis 2024 Euro	Vergleich F. Ansatz/Ist 2024 (Sp. 4 ./ Sp. 2) Euro	Ermächtigung- übertragungen in das Jahr 2025 Euro
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
110301.783200 Auszahlungen für BuG 60 EUR bis 410 EUR	5.299,43	3.248,17	248,17	5.680,19	2.432,02	0,00
Saldo	-5.299,43	-3.248,17	-248,17	-5.680,19	-2.432,02	0,00
00060035 Technische Anlagen -110301- Abwas- ser >410 Euro						
110301.681100 Investitionszuwendungen vom Land	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
110301.783104 Auszahlungen f. techn. Anlagen > 410 EUR	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
00110030 Elektrofahrzeug						
110301.783102 Auszahlungen für Fahrzeuge > 410 EUR	0,00	35.000,00	0,00	0,00	-35.000,00	35.000,00
Saldo	0,00	-35.000,00	0,00	0,00	35.000,00	-35.000,00
15110001 Kanalisation / Rückh. Obere Brede/Tuttenbrock						
110301.688104 Kanalanschlussbeiträge n. KAG	15.355,23	113.500,00	0,00	-37.001,91	-150.501,91	0,00
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseiti- gungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	15.355,23	113.500,00	0,00	-37.001,91	-150.501,91	0,00
15110002 Kanalisation/Rückh. Obere Brede/Tut- tenbrock, 2. Bauabschnitt						
110301.688104 Kanalanschlussbeiträge n. KAG	0,00	182.700,00	0,00	0,00	-182.700,00	0,00
110301.688110 Kostenanteil Entwässerung Straße (50% RW-Kanal)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseiti- gungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	0,00	182.700,00	0,00	0,00	-182.700,00	0,00
15110003 Kanalisation und RRB Zünftestr., B- Plan 60, 2. BA						
110301.688104 Kanalanschlussbeiträge n. KAG	0,00	40.900,00	0,00	120.724,23	79.824,23	0,00
110301.688104 Kanalanschlussbeiträge n. KAG	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseiti- gungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	0,00	40.900,00	0,00	120.724,23	79.824,23	0,00
15110004 Kanalisation Steinkühlerstr. und Cap- tanstr.						
110301.688104 Kanalanschlussbeiträge n. KAG	34.342,11	0,00	0,00	282.440,07	282.440,07	0,00
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseiti- gungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	34.342,11	0,00	0,00	282.440,07	282.440,07	0,00
15780001 Kanalsanierung Hansaring (Inliner)						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseiti- gungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15780002 Kanalsanierung Stauverweg (Inliner)						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseiti- gungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15780003 Kanalsanierung Bremer Straße (Inli- ner)						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseiti- gungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15780004 Kanalsanierung Hamburger Straße (Inliner)						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseiti- gungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15780005 Kanalsanierung Augustin-Wibbelt- Straße (Inliner)						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseiti- gungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15780006 Kanalsanierung Soestweg (Inliner)						

Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2023 Euro	Fortgeschrie- bener Ansatz 2024 Euro	davon Ermächti- gungs-übertragung aus 2023 Euro	Ist-Ergebnis 2024 Euro	Vergleich F. Ansatz/Ist 2024 (Sp. 4 ./- Sp. 2) Euro	Ermächtigung- übertragungen in das Jahr 2025 Euro
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseiti- gungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15780007 Kanalsanierung Everkeweg (Inliner)						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseiti- gungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15780008 Kanalsanierung Im Lehmkühlchen (In- liner)						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseiti- gungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15780009 Kanalsanierung Paterweg (Inliner)						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseiti- gungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15780010 Kanalsanierung Dalmerweg (Inliner)						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseiti- gungsmaßnahmen	1.642,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseiti- gungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	-1.642,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15780011 Kanalsanierung Hardenbergstraße (Inliner)						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseiti- gungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15780012 Kanalsanierung Lohberg (Inliner)						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseiti- gungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15780014 Kanalsanierung Oststraße (Inliner)						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseiti- gungsmaßnahmen	204,43	25.000,00	25.000,00	0,00	-25.000,00	0,00
Saldo	-204,43	-25.000,00	-25.000,00	0,00	25.000,00	0,00
15780015 Kanalsanierung Weststraße (Inliner)						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseiti- gungsmaßnahmen	58.768,74	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	-58.768,74	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15780016 Kanalsanierung Stromberger Straße (Inliner)						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseiti- gungsmaßnahmen	29.076,72	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	-29.076,72	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15780018 Kanalsanierung Wilhelmstraße/Hin- denburgparkplatz (Inliner)						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseiti- gungsmaßnahmen	36.538,80	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	-36.538,80	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15780019 Kanalsanierung Oelder Straße (Inli- ner)						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseiti- gungsmaßnahmen	164.945,69	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	-164.945,69	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15840001 Mischwasserkanal Zementstraße 1. BA						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseiti- gungsmaßnahmen	0,00	1.100.000,00	0,00	609.208,01	-490.791,99	410.000,00
Saldo	0,00	-1.100.000,00	0,00	-609.208,01	490.791,99	-410.000,00
15840002 Mischwasserkanal Zementstraße 2. BA						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseiti- gungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25040003 Kanalisation BG N 67 Vellerner Straße -Fläche A-						

Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2023 Euro	Fortgeschrie- bener Ansatz 2024 Euro	davon Ermächti- gungs-übertragung aus 2023 Euro	Ist-Ergebnis 2024 Euro	Vergleich F. Ansatz/Ist 2024 (Sp. 4 ./ Sp. 2) Euro	Ermächtigung- übertragungen in das Jahr 2025 Euro
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
110301.685100 Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
110301.688104 Kanalanschlussbeiträge n. KAG	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
110301.688104 Kanalanschlussbeiträge n. KAG	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25040004 Kanalisation BG N 67, Fläche A 3. BA						
110301.685100 Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
110301.688104 Kanalanschlussbeiträge n. KAG	0,00	0,00	0,00	2.936,04	2.936,04	0,00
110301.688104 Kanalanschlussbeiträge n. KAG	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	0,00	0,00	0,00	2.936,04	2.936,04	0,00
25390001 Kanalsanierung Heinrich-Heine-Str. (Inliner)						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	42.400,00	0,00	33.218,85	-9.181,15	9.181,15
Saldo	0,00	-42.400,00	0,00	-33.218,85	9.181,15	-9.181,15
25390002 Kanalsanierung Paul-Keller-Str. (Inliner)						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	51.200,00	0,00	36.036,26	-15.163,74	15.163,74
Saldo	0,00	-51.200,00	0,00	-36.036,26	15.163,74	-15.163,74
25390003 Kanalsanierung Agnes-Miegel-Str. (Inliner)						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	44.300,00	0,00	34.907,64	-9.392,36	9.392,36
Saldo	0,00	-44.300,00	0,00	-34.907,64	9.392,36	-9.392,36
25390004 Kanalsanierung Kästnerstr. (Inliner)						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	34.300,00	0,00	835,51	-33.464,49	0,00
Saldo	0,00	-34.300,00	0,00	-835,51	33.464,49	0,00
25390005 Kanalsanierung Thomas-Mann-Str. (Inliner)						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	148.700,00	0,00	76.037,07	-72.662,93	40.590,30
Saldo	0,00	-148.700,00	0,00	-76.037,07	72.662,93	-40.590,30
25390006 Kanalsanierung Büchnerstraße (Inliner)						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	19.400,00	0,00	24.993,31	5.593,31	5.373,27
Saldo	0,00	-19.400,00	0,00	-24.993,31	-5.593,31	-5.373,27
25390007 Kanalsanierung Im Südfelde (Teilbereich) (Inliner)						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	30.400,00	0,00	19.167,31	-11.232,69	11.232,69
Saldo	0,00	-30.400,00	0,00	-19.167,31	11.232,69	-11.232,69
25390008 Kanalsanierung Schillerstraße (Inliner)						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	30.900,00	0,00	25.601,65	-5.298,35	5.298,35
Saldo	0,00	-30.900,00	0,00	-25.601,65	5.298,35	-5.298,35
25390009 Kanalsanierung Turmst. Teilbereich (Inliner)						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	97.600,00	0,00	66.106,25	-31.493,75	26.692,41
Saldo	0,00	-97.600,00	0,00	-66.106,25	31.493,75	-26.692,41
25390010 Kanalsanierung Goethestr. Teilbereich (Inliner)						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	0,00	27.900,00	0,00	24.764,80	-3.135,20	7.877,69
Saldo	0,00	-27.900,00	0,00	-24.764,80	3.135,20	-7.877,69
25390011 Kanalsanierung Friedrich-von-Bodelschwingh-Str. (Inliner)						

Investitionsmaßnahmen	Ergebnis 2023 Euro	Fortgeschrie- bener Ansatz 2024 Euro	davon Ermächti- gungs-übertragung aus 2023 Euro	Ist-Ergebnis 2024 Euro	Vergleich F. Ansatz/Ist 2024 (Sp. 4 ./- Sp. 2) Euro	Ermächtigung- übertragungen in das Jahr 2025 Euro
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseiti- gungsmaßnahmen	0,00	50.800,00	0,00	26.373,46	-24.426,54	24.426,54
Saldo	0,00	-50.800,00	0,00	-26.373,46	24.426,54	-24.426,54
25390012 Kanalisierung Hubertusstr. (Inliner)						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseiti- gungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25390013 Kanalisierung Martin-Luther-Str. (Inli- ner)						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseiti- gungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25390014 Kanalisierung Fritz-Reuter-Str. (Inli- ner)						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseiti- gungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25390015 Kanalisierung Adolf-Kolping-Str. (Inli- ner)						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseiti- gungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25390016 Kanalisierung Im Südfelde (südlicher. Bereich) Inliner						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseiti- gungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25390017 Kanalisierung Gustav-Freytag-Str. (In- liner)						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseiti- gungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25390018 Kanalisierung Wilhelm-Busch-Str. (In- liner)						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseiti- gungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25390019 Kanalisierung Gerhart-Hauptmann- Str. (Inliner)						
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseiti- gungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
40050004 Kanalisation und Regenrückhaltung VE 9, Langes Land u. Friedhofsweg						
110301.688104 Kanalanschlussbeiträge n. KAG	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
110301.785206 Auszahlungen für Abwasserbeseiti- gungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
= Saldo oberhalb der Wertgrenze	-2.538.075,98	-7.895.467,20	-3.024.967,20	-3.195.274,26	4.700.192,94	-4.769.455,47

Produkt 160101 Allgemeines Finanzmanagement**Produktinformationen****Produktbeschreibung**

Allgemeine Zuweisungen (zum Beispiel: Schlüsselzuweisungen, Finanzzuweisungen)

Veranlagung von Steuern

Allgemeine Umlagen (zum Beispiel: Kreisumlage)

Investitionspauschale, sonstige pauschale Investitionszuweisungen

Städtische Beteiligungen

Ziele

Stetige Aufgabenerfüllung für die unterschiedlichen Lebensbereiche der Stadt (zum Beispiel: Sicherheit und Ordnung, Soziales und Jugend, Kultur, Infrastruktur, Schule und Weiterbildung und so weiter) in angemessener Qualität, sparsamer und wirtschaftlicher Ressourceneinsatz.

Maßnahmen

Geordnete Haushaltswirtschaft unter Beachtung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze (Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Effizienz), Haushaltsausgleich, Rücklagenbildung, Liquiditätssicherung, Sichtbarmachung Werteverzehr durch Abschreibungen und Rückstellungen.

Teilergebnisrechnung Produkt 160101 Allgemeines Finanzmanagement

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis 2023 Euro	Fortgeschrie- bener Ansatz 2024 Euro	davon Ermächti- gungs-übertragung aus 2023 Euro	Ist-Ergebnis 2024 Euro	Vergleich F. Ansatz/Ist 2024 (Sp. 4 ./ Sp. 2) Euro	Ermächtigung- übertragungen in das Jahr 2025 Euro
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3	+ Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	= Ordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11	- Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	- Bilanzielle Abschreibungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15	- Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
17	= Ordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 und 17)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 18 und 21)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25	= Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (= Zeilen 22 und 25)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Teilfinanzrechnung A Zahlungsnachweis Produkt 160101 Allgemeines Finanzmanagement

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Ergebnis 2023 Euro	Fortgeschrie- bener Ansatz 2024 Euro	davon Ermächti- gungs-übertragung aus 2023 Euro	Ist-Ergebnis 2024 Euro	Vergleich F. Ansatz/Ist 2024 (Sp. 4 ./ Sp. 2) Euro	Ermächtigung- übertragungen in das Jahr 2025 Euro
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
1.	Steuern und Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.	+ Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7.	+ Sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8.	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9.	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10.	– Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11.	– Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12.	– Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13.	– Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14.	– Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15.	– Sonstige Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16.	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
17.	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Investitionstätigkeit							
1.	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.	+ Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6.	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7.	– Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8.	– Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9.	– Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10.	– Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11.	– Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12.	– Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13.	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14.	= Saldo der Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Produkt 160105 Kredit- und sonstiges Finanzmanagement**Produktinformationen****Produktbeschreibung**

Kreditbewirtschaftung

Ziele

Finanzierung von Investitionen und Umschuldungsmaßnahmen unter Beachtung des § 77 GO NRW,

Liquiditätskredite: Liquiditätssicherung.

Maßnahmen

Vorausschauende Investitions- und Liquiditätsplanung, Einsatz von Zinssicherungsinstrumenten unter Beachtung der Geld- und Kapitalmarktlage.

Teilergebnisrechnung Produkt 160105 Kredit- und sonstiges Finanzmanagement

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis 2023 Euro	Fortgeschrie- bener Ansatz 2024 Euro	davon Ermächti- gungs-übertragung aus 2023 Euro	Ist-Ergebnis 2024 Euro	Vergleich F. Ansatz/Ist 2024 (Sp. 4 ./ Sp. 2) Euro	Ermächtigung- übertragungen in das Jahr 2025 Euro
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3	+ Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	1,81	1,81	0,00
	459100 Andere sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	1,81	1,81	0,00
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	= Ordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	1,81	1,81	0,00
11	- Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	- Bilanzielle Abschreibungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15	- Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
17	= Ordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 und 17)	0,00	0,00	0,00	1,81	1,81	0,00
19	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	785.046,13	816.100,00	0,00	790.891,27	-25.208,73	0,00
	551701 Zinsaufwendungen für Kredite von Kre- ditinstituten	785.046,13	816.050,00	0,00	790.891,27	-25.158,73	0,00
	551703 Zinsaufwendungen für Kredite zur Liqui- ditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	551705 Verwarentgelte für Kontoguthaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	559900 Sonstige Finanzaufwendungen	0,00	50,00	0,00	0,00	-50,00	0,00
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-785.046,13	-816.100,00	0,00	-790.891,27	25.208,73	0,00
22	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 18 und 21)	-785.046,13	-816.100,00	0,00	-790.889,46	25.210,54	0,00
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25	= Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (= Zeilen 22 und 25)	-785.046,13	-816.100,00	0,00	-790.889,46	25.210,54	0,00
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-785.046,13	-816.100,00	0,00	-790.889,46	25.210,54	0,00

Teilfinanzrechnung A Zahlungsnachweis Produkt 160105 Kredit- und sonstiges Finanzmanagement

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Ergebnis 2023 Euro	Fortgeschrie- bener Ansatz 2024 Euro	davon Ermächti- gungs-übertragung aus 2023 Euro	Ist-Ergebnis 2024 Euro	Vergleich F. Ansatz/Ist 2024 (Sp. 4 ./ Sp. 2) Euro	Ermächtigung- übertragungen in das Jahr 2025 Euro
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
1.	Steuern und Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.	+ Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7.	+ Sonstige Einzahlungen	4.073,18	0,00	0,00	1,81	1,81	0,00
	659100 Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	1,81	1,81	0,00
	699900 Allgemeine Finanzeinzahlungen	4.073,18	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8.	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9.	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.073,18	0,00	0,00	1,81	1,81	0,00
10.	– Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11.	– Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12.	– Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13.	– Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	779.924,71	838.818,65	22.718,65	777.046,52	-61.772,13	30.829,37
	751701 Zinszahlungen für Kredite von Kreditinstituten	779.924,71	838.768,65	22.718,65	777.046,52	-61.722,13	30.829,37
	751703 Zinsauszahlungen für Kredite zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	751705 Verwarentgelte für Kontoguthaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	759900 Sonstige Finanzauszahlungen	0,00	50,00	0,00	0,00	-50,00	0,00
14.	– Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15.	– Sonstige Auszahlungen	4.073,18	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	799900 Allgemeine Finanzauszahlungen	4.073,18	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16.	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	783.997,89	838.818,65	22.718,65	777.046,52	-61.772,13	30.829,37
17.	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	-779.924,71	-838.818,65	-22.718,65	-777.044,71	61.773,94	-30.829,37
Investitionstätigkeit							
1.	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.	+ Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6.	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7.	– Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8.	– Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9.	– Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10.	– Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11.	– Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12.	– Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13.	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14.	= Saldo der Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Schlussbilanz

Schlussbilanz zum 31. Dezember 2024

		Saldo in Euro	
		31.12.2023	31.12.2024
	A K T I V A		
1	Anlagevermögen	73.325.094,12	73.959.560,94
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	15.346,94	54.418,91
1.2	Sachanlagevermögen	73.309.747,18	73.905.142,03
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00
1.2.1.1	Grünflächen	0,00	0,00
1.2.1.2	Ackerland	0,00	0,00
1.2.1.3	Wald, Forsten	0,00	0,00
1.2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke	0,00	0,00
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00
1.2.2.1	Kinder- und Jugendeinrichtungen	0,00	0,00
1.2.2.2	Schulen	0,00	0,00
1.2.2.3	Wohnbauten	0,00	0,00
1.2.2.4	Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	0,00	0,00
1.2.3	Infrastrukturvermögen	72.059.550,90	72.663.088,61
1.2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	840.396,95	840.396,95
1.2.3.2	Brücken und Tunnel	16.585,45	15.609,84
1.2.3.3	Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	0,00
1.2.3.4	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	71.197.022,10	71.801.886,18
1.2.3.5	Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	0,00	0,00
1.2.3.6	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	5.546,40	5.195,64
1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	233.627,31	224.348,11
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	137.071,74	142.879,38
1.2.8	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	879.497,23	874.825,93
1.3	Finanzanlagen	0,00	0,00
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
1.3.2	Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.3	Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.4	Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.3.5	Ausleihungen	0,00	0,00
1.3.5.1	an verbundene Unternehmen	0,00	0,00
1.3.5.2	an Beteiligungen	0,00	0,00

		Saldo in Euro	
		31.12.2023	31.12.2024
1.3.5.3	an Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.5.4	Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00
2	Umlaufvermögen	3.657.215,16	4.814.768,72
2.1	Vorräte	37.136,46	37.136,46
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	37.136,46	37.136,46
2.1.2	Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	305.713,21	4.777.632,26
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	304.338,23	1.448.347,31
2.2.1.1	Gebühren	18.374,50	1.394.609,15
	davon:		
	Gebührenforderungen gegenüber Dritten	18.374,50	12.581,91
	Gebührenforderungen gegenüber der Stadt Beckum	0,00	1.382.027,24
2.2.1.2	Beiträge	282.440,07	48.134,55
	davon:		
	Beitragsforderungen gegenüber Dritten	282.440,07	28.623,54
	Beitragsforderungen gegenüber Beckumer Wohnungsgesellschaft	0,00	19.511,01
2.2.1.3	Steuern	0,00	0,00
2.2.1.4	Forderungen aus Transferleistungen	0,00	0,00
2.2.1.5	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	3.523,66	5.603,61
	davon:		
	Sonstige öffentlich rechtliche Forderungen gegenüber Dritten	29,00	5.023,50
	Sonstige öffentlich rechtliche Forderungen gegenüber der Stadt Beckum	3.494,66	580,11
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen	1.374,98	3.329.284,95
2.2.2.1	gegenüber dem privaten Bereich	1.374,98	2.755,02
2.2.2.2	gegenüber dem öffentlichen Bereich	0,00	3.324.540,32
	davon:		
	Privatrechtliche Forderungen gegenüber der Stadt Beckum	0,00	3.324.540,32
2.2.2.3	gegen verbundene Unternehmen	0,00	1.989,61
2.2.2.4	gegen Beteiligungen	0,00	0,00
2.2.2.5	gegen Sondervermögen	0,00	0,00
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
2.4	Liquide Mittel	3.314.365,49	0,00
3	Aktive Rechnungsabgrenzung	11.611,56	32.429,21
	BILANZSUMME AKTIVA	76.993.920,84	78.806.758,87

		Saldo in Euro	
		31.12.2023	31.12.2024
	P A S S I V A		
1	Eigenkapital	20.917.859,56	23.463.750,84
1.1	Allgemeine Rücklage (davon Stammkapital 7.000.000,00 €)	17.716.561,43	20.498.356,56
1.2	Sonderrücklage	0,00	0,00
1.3	Ausgleichsrücklage	0,00	0,00
1.4	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag vor Verzinsung Stammkapital und Gewinnausschüttung	3.201.298,13	2.965.394,28
2	Sonderposten	14.148.712,51	13.533.043,65
2.1	für Zuwendungen	4.927.535,53	4.699.245,34
2.2	für Beiträge	7.085.593,03	6.978.084,24
2.3	für den Gebührenausschlag	856.160,52	608.935,46
2.4	Sonstige Sonderposten	1.279.423,43	1.246.778,61
3	Rückstellungen	91.184,43	97.164,22
3.1	Pensionsrückstellungen	0,00	0,00
3.2	Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00	0,00
3.3	Instandhaltungsrückstellungen	0,00	0,00
3.4	Sonstige Rückstellungen	91.184,43	97.164,22
4	Verbindlichkeiten	41.836.164,34	41.712.800,16
4.1	Anleihen	0,00	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	41.549.531,08	40.780.447,77
4.2.1	von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
4.2.2	von Beteiligungen	0,00	0,00
4.2.3	von Sondervermögen	0,00	0,00
4.2.4	vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00
4.2.5	vom privaten Kreditmarkt	41.549.531,08	40.780.447,77
4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	22,35
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	202.052,33	586.340,00
	davon:		
	Verbindlichkeiten gegenüber Dritten	122.814,29	480.884,03
	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	42.535,22	62.966,05
	Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Beckum	23.264,06	39.202,32
	Verbindlichkeiten gegenüber Eigenbetrieb Städt. Betriebe Beckum	13.438,76	3.287,60
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00
4.7	Erhaltene Anzahlungen aus Sonderposten	0,00	0,00

		Saldo in Euro	
		31.12.2023	31.12.2024
4.8	Sonstige Verbindlichkeiten	84.580,93	345.990,04
	davon:		
	Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten	83.420,12	161.918,55
	Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Beckum	1.160,81	184.071,49
	sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	0,00	0,00
5	Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
	BILANZSUMME PASSIVA	76.993.920,84	78.806.758,87

Anhang

1 Anhang zur Schlussbilanz

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Städtischer Abwasserbetrieb Beckum“ ist verpflichtet, zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen finden die Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) entsprechend § 27 Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) Anwendung. Der Jahresabschluss des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum zum 31. Dezember 2024 wurde dementsprechend nach den Vorschriften der EigVO NRW und der KomHVO NRW unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufgestellt. Er vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Betriebes. Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und dem Anhang. Dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht beizufügen.

Gemäß § 45 Absatz 3 KomHVO NRW ist dem Anhang ein Anlagenspiegel, ein Forderungsspiegel, ein Verbindlichkeitspiegel, ein Eigenkapitalspiegel und eine Übersicht über die auf das folgende Jahr übertragenen Haushaltsermächtigungen beizufügen. Ferner ist gemäß § 45 Absatz 2 Nummer 5 KomHVO NRW eine Aufgliederung der Sonstigen Rückstellungen beizufügen.

1.1 Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Bilanzierung sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung angewendet worden. Insbesondere folgende allgemeine Grundsätze fanden Beachtung:

- Vermögensgegenstände und Schulden sind einzeln bewertet. Wertminderungen werden nicht mit Wertsteigerungen verrechnet.
- Es wird wirklichkeitsgetreu bewertet, das heißt auch alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag bestanden, sind berücksichtigt.
- Vermögensgegenstände, soweit sie selbständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen, werden nicht als geringwertige Vermögensgegenstände erfasst und über die jeweilige Nutzungsdauer abgeschrieben. Bei einem Wert unter 60,00 Euro ohne Umsatzsteuer werden die Vermögensgegenstände unmittelbar als Aufwand verbucht.

- Maßgeblich für die Bilanzierung ist das Prinzip des wirtschaftlichen Eigentums.
- Als Anlagevermögen sind nur die Gegenstände ausgewiesen, die dazu bestimmt sind, dauernd der Aufgabenerfüllung zu dienen. Vermögensgegenstände, die nicht der dauernden Aufgabenerfüllung dienen, sind als Umlaufvermögen klassifiziert.

1.2 Angaben zu einzelnen Positionen der Schlussbilanz

AKTIVA

Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände

Zu den „Immateriellen Vermögensgegenständen“ (54.418,91 Euro) zählen beschaffte Softwarelizenzen.

Sachanlagevermögen

Die Bilanzposition „Grund und Boden des Infrastrukturvermögens“ (840.396,95 Euro) beinhaltet ausschließlich die ermittelten Werte der Grundstücke ohne Anlagen. Brücken sind mit 15.609,84 Euro bilanziert. Die Kläranlagen und die Kanäle bilden die Position „Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen“ (71.801.886,18 Euro). Dem Anlagevermögen sind zudem sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens (5.195,64 Euro), Fahrzeuge (224.348,11 Euro), Betriebs- und Geschäftsausstattung (142.879,38 Euro) zuzuordnen. Noch nicht fertiggestellte Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen sind als „Anlagen im Bau“ (874.825,93 Euro) bilanziert.

Im Jahr 2024 wurden folgende größere Baumaßnahmen durchgeführt beziehungsweise fertiggestellt:

- Sanierung Mischwasserkanal Einsteinstraße
- Kanal Zementstraße 1. Bauabschnitt
- Kanalerneuerung Bismarck- und Industriestraße
- Kanalerneuerung Vinkendahl/Vinkenbergr
- Sanierung Mischwasserkanal Bruchstraße
- Kanal Im Südfelde/Turm-/Kirchstraße

Umlaufvermögen

Vorräte

Der Lagerbestand für Flockungs-, Fällmittel und Bioenzyme sowie Heizöl ist als Festwert mit 37.136,46 Euro bilanziert.

Forderungen

Forderungen bestehen zum Bilanzstichtag insgesamt mit 4.777.632,26 Euro, davon Gebührenforderungen gegenüber Dritten von 12.581,91 Euro, gegenüber der Stadt Beckum von 1.382.027,24 Euro sowie Beitragsforderungen gegenüber Dritten von 28.623,54 und gegenüber der Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH von 19.511,01 Euro. Die hohe Abweichung der Gebührenforderungen gegenüber der Stadt Beckum im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich aus einer seitens der Stadt Beckum erst nach dem Bilanzstichtag vorgenommenen Umbuchung eingezogener Gebühren. Die sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen bestehen gegenüber der Stadt Beckum mit 580,11 Euro und gegenüber Dritten von 5.023,50 Euro.

Privatrechtliche Forderungen sind mit 3.329.284,95 Euro ausgewiesen. Hier ergibt sich gegenüber dem Vorjahr eine erhebliche Abweichung, da ab dem Haushaltjahr 2024 ein Liquiditätsverbund (Cash-Pool) mit der Stadt Beckum (Cash-Pool-Führer) und den übrigen städtischen Eigenbetrieben eingerichtet wurde. Aus diesem Liquiditätsverbund hat der Städtische Abwasserbetrieb eine Forderung am Bilanzstichtag von 3.324.540,32 Euro.

Unter den sonstigen Vermögensgegenständen ist eine Forderung gegenüber verbundenen Unternehmen von 1.989,61 Euro ausgewiesen.

Liquide Mittel

Liquide Mittel sind am 31. Dezember 2024 mit 0,00 Euro vorhanden. Aufgrund des Liquiditätsverbundes werden ab dem Haushaltjahr 2024 keine liquiden Mittel mehr ausgewiesen, da diese beim Cash-Pool-Führer Stadt Beckum verbleiben.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind mit 32.429,21 Euro bilanziert.

PASSIVA

Eigenkapital

Das Eigenkapital beträgt am 31. Dezember 2024 23.463.750,84 Euro und setzt sich aus dem Bestand der Allgemeinen Rücklage mit 20.498.356,56 Euro und dem positiven Jahresergebnis vor Verzinsung des Stammkapitals mit 2.965.394,28 Euro zusammen. Die Verrechnung des Jahresergebnisses mit der Allgemeinen Rücklage erfolgt zu Beginn des Folgejahres.

Auch in der mittelfristigen Finanzplanung wird mit positiven Jahresergebnissen gerechnet, so dass das Eigenkapital weiter gestärkt wird.

Im Rahmen des 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes hat der Gesetzgeber die Gemeinden verpflichtet, Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen nach § 90 Absatz 3 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie aus Wertveränderungen von Finanzanlagen unmittelbar mit der Allgemeinen Rücklage zu verrechnen (§ 44 Absatz 3 KomHVO NRW). Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass Geschäftsvorfälle, die nicht der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzurechnen sind, keine Auswirkungen auf das Jahresergebnis entfalten. Diese Erträge und Aufwendungen sind damit nicht Teil der Ergebnisrechnung und wirken sich nicht auf das Jahresergebnis aus. In der Ergebnisrechnung sind sie nach § 39 Absatz 3 KomHVO NRW nachrichtlich nach dem Jahresergebnis auszuweisen.

Im Wirtschaftsjahr 2024 wurden folgende Geschäftsvorfälle mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet:

Verschrottungen (Aufwand)	2,00 Euro
Veräußerung von Sachanlagevermögen	499,00 Euro

Das Stammkapital mit 7.000.000,00 Euro wird als „davon-Ausweis“ bei der Allgemeinen Rücklage in der Bilanz dargestellt.

Das Stammkapital ist in der Eigenbetriebssatzung festgeschrieben. Das übertragene Stammkapital mit 7.000.000 Euro wird jährlich mit 6 Prozent verzinst. Die Verzinsung wird noch im Berichtsjahr an die Stadt Beckum ausgeschüttet.

Sonderposten

Die Sonderposten für Zuwendungen (4.699.245,34 Euro) beinhalten die erhaltenen Investitionszuwendungen für die Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen. Der Sonderposten für Beiträge (6.978.084,24 Euro) enthält die geleisteten Kanalanschlussbeiträge. Der Sonderposten für den Gebührenaussgleich beinhaltet vor dem Hintergrund von § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) Überschüsse in der Gebührennachkalkulation auch aus Vorjahren. Im Jahr 2024 wurden 280.000 Euro aus früheren Überdeckungen dem Sonderposten entnommen. Aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich für den Bereich Schmutzwasser wurden 180.000,00 Euro und aus dem Sonderposten für den Bereich Niederschlagswasser wurden 100.000,00 Euro entnommen. Die Gebührenabrechnung für das Jahr 2024 ergab eine vorzutragende Unterdeckung im Bereich Schmutzwasser von 106.189,25 Euro, insgesamt wird hier zum 31.12.2024 ein Verlustvortrag von 180.218,43 Euro vorgetragen. Im Bereich Niederschlagswasser mussten dem Sonderposten aufgrund der Gebührenabrechnung 32.774,94 Euro zugeführt werden. Der Verlustvortrag aus Vorjahren beträgt hier 19.052,62 Euro. Insgesamt beträgt der Sonderposten für den Gebührenaussgleich am 31. Dezember 2024 608.935,46 Euro. Der Verlustvortrag beträgt insgesamt 199.271,05 Euro. Die Sonstigen Sonderposten (1.246.778,61 Euro) erfassen die abgeschlossenen städtebaulichen Verträge und Spenden.

Rückstellungen

Rückstellungen wurden für die örtliche Prüfung mit 6.809,78 Euro, nicht genommenen Urlaub und geleistete Überstunden mit 90.354,44 Euro gebildet.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen bestehen zum 31. Dezember 2024 mit insgesamt 40.780.447,77 Euro. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies unter Berücksichtigung der erfolgten Neuaufnahme eines Kredites von 2.200.000,00 Euro und den Tilgungen in Höhe von 2.969.083,31 Euro eine Reduzierung um 769.083,31 Euro.

Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung bestanden am Abschlussstichtag mit 22,35 Euro.

Kredite in Fremdwährungen und derivative Finanzgeschäfte sind nicht vorhanden.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bestehen zum Abschlussstichtag gegenüber Dritten mit 586.340,00 Euro.

Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten ergeben sich mit 161.918,55 Euro und gegenüber der Stadt Beckum mit 184.071,49 Euro.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Passive Rechnungsabgrenzungsposten sind nicht vorhanden.

1.3 Angaben zu außerplanmäßigen Abschreibungen

Außerplanmäßige Abschreibungen sind mit 46.906,80 Euro verbucht. Dieser Betrag ergibt sich unter anderem aus den Abgängen auf die Restbuchwerte im Rahmen der Kanalsanierungs-/neubaumaßnahmen Vinkenberg, Anton-Schulte-Straße, Nienkämpfe, Bruchstraße, Zementstraße, Im Südfelde, Turmstraße und Kirchstraße und der Betriebs- und Geschäftsausstattung.

2 Angaben zu den Positionen der Ergebnis- und Finanzrechnung

Insgesamt sind im Jahr 2024 ordentliche Erträge mit 11.300.037,39 Euro verbucht. Die ordentlichen Erträge setzen sich wie folgt zusammen:

- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen 228.290,19 Euro
- Gebühren für die Klärschlambeseitigung 23.329,80 Euro
- Niederschlagswassergebühr 3.003.021,34 Euro
- Schmutzwassergebühr 5.693.799,63 Euro
- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge 246.422,01 Euro
- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für den Gebührenaussgleich 280.000,00 Euro
- Erträge aus Verkauf 1.365,15 Euro
- Kostenanteil der Stadt für Straßenentwässerung 1.527.630,11 Euro
- Erträge aus Kostenerstattungen von privaten Unternehmen 5.368,71 Euro
- Erträge aus Kostenerstattungen von übrigen Bereichen und sonstiges 4.103,13 Euro
- Zwangsgelder 5.000,00 Euro
- Säumniszuschläge und Zinsen nach AO 240,61 Euro
- Erträge aus der Auflösung von sonstigen Sonderposten 32.644,82 Euro

- Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen 41,50 Euro
- Andere sonstige ordentliche Erträge 10.848,51 Euro
- Aktivierte Eigenleistungen 237.931,88 Euro

Die Gesamtsumme der ordentlichen Erträge deckt umfänglich die ordentlichen Aufwendungen. Gegenüber dem fortgeschrittenen Ansatz sind die ordentlichen Erträge um 240.162,61 Euro geringer.

Die ordentlichen Aufwendungen sind im Ergebnis mit 7.543.751,84 Euro gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz um 225.698,16 Euro geringer.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen sind mit 1.900.501,28 Euro verbucht, so dass hier der Aufwand mit 57.548,72 Euro unter dem fortgeschriebenen Ansatz liegt. Im Wirtschaftsjahr 2024 waren durchschnittlich 1,15 (Vorjahr 1,35) Stellenanteile der Beamten und 23,90 (Vorjahr 23,47) Stellenanteile der tariflich Beschäftigten dem Städtischen Abwasserbetrieb Beckum zugeordnet.

Für Sach- und Dienstleistungen sind mit 1.929.619,29 Euro insgesamt 220.330,71 Euro weniger aufgewendet worden, als im Rahmen des fortgeschriebenen Ansatzes vorgesehen.

Die Abschreibungen fallen unter Berücksichtigung der Sonderabschreibungen mit 46.906,80 Euro um insgesamt 17.816,08 Euro niedriger aus und führen zu einem Aufwand von 3.519.883,92 Euro. Aufgrund der Rückabwicklung eines Grundstückskaufvertrages wurden Kanalanschlussbeiträge zurückgezahlt. Hieraus ergibt sich eine Zuschreibung auf in Vorjahren gebuchte Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens von 4.120,31 Euro.

An Transferaufwendungen sind 66.504,78 Euro und damit 16.504,78 Euro mehr, als nach der Planung vorgesehen, verbucht.

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen belaufen sich auf 127.242,57 Euro und überschreiten damit den fortgeschriebenen Ansatz um 53.492,57 Euro.

Die Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen betragen insgesamt 790.891,27 Euro und unterschreiten den geplanten Ansatz um 25.208,73 Euro.

In den ordentlichen Aufwendungen enthalten sind verschiedene Aufwendungen für bezogene Leistungen der Städtischen Betriebe Beckum mit 35.328,83 Euro und von der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG mit 384.053,04 Euro.

Der Saldo aus den Erträgen und Aufwendungen ergibt ein positives ordentliches Ergebnis von 3.756.285,55 Euro.

Dem steht ein negatives Finanzergebnis von 790.891,27 Euro gegenüber.

Das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit und damit auch das Jahresergebnis vor Verzinsung des Stammkapitals beträgt 2.965.394,28 Euro.

Nach Verzinsung des Stammkapitals mit 420.000,00 Euro beträgt der verfügbare Teil des Jahresergebnisses 2.545.394,28 Euro

Aus dem Abgang von Vermögensgegenständen ergibt sich ein Ertrag von 497,00 Euro, der direkt mit der Allgemeinen Rücklage zu verrechnen ist.

Die Finanzrechnung weist einen positiven Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit von 3.875.772,95 Euro aus. Der Saldo aus der Investitionstätigkeit ergibt einen negativen Betrag von 3.201.261,86 Euro, so dass ein Finanzmittelüberschuss von 674.511,09 Euro verbleibt. Dieser dient zum Ausgleich der Finanzierungstätigkeit für die Tilgung der Investitionskredite (2.864.358,61 Euro). Eine Aufnahme von Investitionskrediten erfolgte mit 2.200.000,00 Euro. Kredite zur Liquiditätssicherung bestehen in Höhe von 22,35 Euro. Dem gegenüber steht die Überführung der vorhandenen Liquidität im Rahmen des Liquiditätsverbundes, die als Gewährung eines Liquiditätskredites in Höhe von 3.324.540,32 Euro an die Stadt Beckum ausgewiesen wird. Dies entspricht dem Liquiditätsbestand, der aufgrund des im Jahr 2024 eingerichteten Liquiditätsverbundes beim Cash-Pool-Führer verbleibt. Insgesamt ergibt sich ein negativer Saldo aus der Finanzierungstätigkeit von 3.988.876,58 Euro. Eine negative Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln wird mit 3.314.365,49 Euro ausgewiesen. Aufgrund des Anfangsbestandes an eigenen Finanzmitteln von 3.314.365,49 Euro weist die Finanzrechnung liquide Mittel von 0,00 Euro zum Jahresende 2024 aus.

2.1 Ermächtigungsübertragungen

Ermächtigungen für Aufwendungen und deren korrespondierende Auszahlungen sind mit 123.837,92 Euro in das Jahr 2025 übertragen worden.

Für Auszahlungen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit, deren Fälligkeit im Folgejahr liegt, wurden Übertragungen mit 275.605,31 Euro vorgenommen, um nicht bereits die Planansätze 2025 zu belasten.

Investive Auszahlungsermächtigungen sind in Höhe von 351.606,19 Euro für Fälligkeiten im Folgejahr und in Höhe von 4.417.846,28 Euro für bereits beauftragte aber noch nicht begonnene Maßnahmen gebildet.

Die im Wirtschaftsplan vorhandene Kreditermächtigung in Höhe von 2.200.000 Euro wurde in Anspruch genommen.

Zu den Ermächtigungsübertragungen ist als **Anlage 5** eine entsprechende Übersicht beige-fügt.

3 Sonstige Angaben zum Anhang

3.1 Finanzielle Verpflichtungen

Mittelbare Versorgungszusagen gegenüber den tariflich Beschäftigten bestehen bei der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe (kvw-Zusatzversorgung), Münster. Die kvw-Zusatzversorgung ist als Sonderkasse eine rechtlich unselbständige Einrichtung ihres Trägers, der Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe (kvw), Körperschaft des öffentlichen Rechts, Münster. Die Altersversorgung durch die kvw-Zusatzversorgung wird durch eine Umlage und ein Sanierungsgeld finanziert. Die Umlage in Höhe von 4,5 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts ist von der Stadt Beckum zu zahlen und wird an den Betrieb weiterbelastet, da die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dort, zumindest teilweise, beschäftigt sind. Das zusätzlich von der Stadt Beckum zu zahlende und weiterbelastete Sanierungsgeld beträgt für 2024 3,25 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. Im Berichtsjahr beträgt die Gesamthöhe der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte rund 1.297.550,45 Euro.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen nicht.

3.2 Gleichstellungsplan

Die Stadt Beckum hat einen Gleichstellungsplan gemäß § 5 Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen für den Zeitraum 2024 bis 2028 aufgestellt.

3.3 Vorgänge mit besonderer Bedeutung, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind

Vorgänge von besonderer Bedeutung sind nach dem Bilanzstichtag nicht eingetreten.

3.4 Betriebsleitung und Betriebsausschuss

Betriebsleitung

Der Betriebsleitung gehören im Wirtschaftsjahr an:

Betriebsleiter

Michael Gerdhenrich

Stellvertretender Betriebsleiter

Horst Schenkel

Betriebsausschuss

Kai Braunert (Leitender Angestellter) – Vorsitzender

Peter Goriss (Pensionär)

Josef Schumacher (Landwirt)

Manfred Dittert (Bauunternehmer)

Thomas Dreier (Diplom-Betriebswirt, selbständig)

Ansgar Rieskamp (Pharmakant)

Sven Altgott (Mediengestalter / Werbetechniker)

Andreas Focke (Industriemechaniker)

Gilbert Wamba (Diplom-Ingenieur Maschinenbau, stellvertretender Abteilungsleiter)

Peter Kreft (Pensionär)

Justus Lütke (Verwaltungsfachwirt) ab 16.04.2024

Angelika Grüttner-Lütke (Rentnerin) bis 20.03.2024

Monika Gerber (Bürokauffrau)

Rüdiger Eickmeier (Technischer Sachbearbeiter)

Joachim Freitag (EHS-Manager)

Gesamtbezüge der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses

Betriebsleiter und stellvertretende Betriebsleiter sind Beamte der Stadt Beckum und erhalten vom Eigenbetrieb keine gesonderte Vergütung.

Die Mitglieder des Betriebsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit im Rahmen des Eigenbetriebes keine gesonderte Vergütung sondern aufgrund ihrer Tätigkeit als Ratsmitglieder oder sachkundige Bürger der Stadt Beckum.

3.5 Vorschlag zur Verwendung des Jahresüberschusses

Der Betriebsleiter schlägt vor, den Jahresüberschuss von 2.965.394,28 Euro der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Beckum, 15. Mai 2025

gezeichnet

Michael Gerdhenrich

Betriebsleitung

4 Forderungsspiegel – Anlage 1 –

Art der Forderungen	Gesamtbetrag am. 31.12.2024 EUR	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag 2023 EUR
		bis zu 1 Jahr EUR	1 bis 5 Jahre EUR	mehr als 5 Jahre EUR	
	1	2	3	4	5
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	1.448.347,31	1.448.347,31	0,00	0,00	304.338,23
1.1 Gebühren	1.394.609,15	1.394.609,15	0,00	0,00	18.374,50
1.2 Beiträge	48.134,55	48.134,55	0,00	0,00	282.440,07
1.3 Steuern	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.4 Forderungen aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.5 sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	5.603,61	5.603,61	0,00	0,00	3.523,66
2. Privatrechtliche Forderungen	3.329.284,95	3.329.284,95	0,00	0,00	1.374,98
2.1 gegenüber dem privaten Bereich	2.755,02	2.755,02	0,00	0,00	1.374,98
2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	3.324.540,32	3.324.540,32	0,00	0,00	0,00
2.3 gegenüber verbundenen Unternehmen	1.989,61	1.989,61	0,00	0,00	0,00
2.4 gegenüber Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.5 gegenüber Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Summe aller Forderungen	4.777.632,26	4.777.632,26	0,00	0,00	305.713,21

5 Verbindlichkeitspiegel – Anlage 2 –

Art der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag am. 31.12.2024 EUR	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am. 31.12.2023 EUR
	1	bis zu 1 Jahr EUR	1 bis 5 Jahre EUR	mehr als 5 Jahre EUR	5
1. Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	40.780.447,77	2.860.059,70	10.376.800,80	27.543.587,27	41.549.531,08
2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2 von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.3 von Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.5. vom privaten Kreditmarkt	40.780.447,77	2.860.059,70	10.376.800,80	27.543.587,27	41.549.531,08
2.5.1 von Banken und Kreditinstituten	40.780.447,77	2.860.059,70	10.376.800,80	27.543.587,27	41.549.531,08
2.5.2 von übrigen Kreditgebern	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	22,35	22,35	0,00	0,00	0,00
3.1 von Banken und Kreditinstituten	22,35	22,35	0,00	0,00	0,00
3.2 vom privaten Kreditmarkt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	586.340,00	586.340,00	0,00	0,00	202.052,33
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7. Erhaltene Anzahlungen aus Sonderposten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8. Sonstige Verbindlichkeiten	345.990,04	345.990,04	0,00	0,00	84.580,93
9. Summe aller Verbindlichkeiten	41.712.800,16	3.792.412,09	10.376.800,80	27.543.587,27	41.836.164,34
Nachrichtlich anzugeben:					
Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten: z.B. Bürgschaften u.a.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

6 Anlagenspiegel – Anlage 3 –

Anlagevermögen	Anschaffungs- und Herstellungskosten						Abschreibungen und Zuschreibungen						Buchwert	
	Stand am 01.01.2024 EUR	Zugänge 2024 EUR	Abgänge 2024 EUR	Umbuchungen 2024 EUR	Stand am 31.12.2024 EUR	Kumulierte Abschreibungen zum 31.12.2023 EUR	Abschrei- bungen 2024 EUR	Zuschrei- bungen 2024 EUR	Um- buchungen 2024 EUR	Änderungen durch Zu- und Abgänge 2024 EUR	Kumulierte Abschreibungen zum 31.12.2024 EUR	am 31.12.2024 EUR	am 31.12.2023 EUR	
	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -	- 8 -	+	+/-	+/-	-	- 13 -	- 14 -	
		+	-	+/-				-	+	+/-	- 11 -	- 12 -		
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	26.607,69	43.497,59	0,00	0,00	70.105,28	11.260,75	4.425,62	0,00	0,00	0,00	15.686,37	54.418,91	15.346,94	
2. Sachanlagen	108.479.647,59	4.106.735,84	120.953,84	0,00	112.465.429,59	35.169.900,41	3.511.337,99	0,00	0,00	120.950,84	38.560.287,56	73.905.142,03	73.309.747,18	
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2.1.1 Grünflächen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2.1.2 Ackerland	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2.1.3 Wald, Forsten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2.2.1 Kindertageseinrichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2.2.2 Schulen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2.2.3 Wohnbauten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2.3 Infrastrukturvermögen	107.082.606,59	259.026,90	120.953,84	3.816.595,24	111.037.274,89	35.023.055,69	3.472.081,43	0,00	0,00	120.950,84	38.374.186,28	72.663.088,61	72.059.550,90	
2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	840.396,95	0,00	0,00	0,00	840.396,95	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	840.396,95	840.396,95	
2.3.2 Brücken und Tunnel	26.341,63	0,00	0,00	0,00	26.341,63	9.756,18	975,61	0,00	0,00	0,00	10.731,79	15.609,84	16.585,45	
2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen														
2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	106.207.679,57	259.026,90	120.953,84	3.816.595,24	110.162.347,87	35.010.657,47	3.470.755,06	0,00	0,00	120.950,84	38.360.461,69	71.801.886,18	71.197.022,10	
2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	8.188,44	0,00	0,00	0,00	8.188,44	2.642,04	350,76	0,00	0,00	0,00	2.992,80	5.195,64	5.546,40	
2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	

Anlagevermögen	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen und Zuschreibungen						Buchwert	
	Stand am 01.01.2024 EUR	Zugänge 2024 EUR	Abgänge 2024 EUR	Umbuchungen 2024 EUR	Stand am 31.12.2024 EUR	Kumulierte Abschreibungen zum 31.12.2023 EUR	Abschrei- bungen 2024 EUR	Zuschrei- bungen 2024 EUR	Um- buchungen 2024 EUR	Änderungen durch Zu- und Abgänge 2024 EUR	Kumulierte Abschreibungen zum 31.12.2024 EUR	am 31.12.2024 EUR	am 31.12.2023 EUR
	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -	- 8 -	+ - 9 -	+/- - 10 -	+/- - 11 -	- 12 -	- 13 -	- 14 -
- 1 -	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler													
2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	321.283,37	10.888,50	0,00	0,00	332.171,87	87.656,06	20.167,70	0,00	0,00	0,00	107.823,76	224.348,11	233.627,31
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	196.260,40	24.896,50	0,00	0,00	221.156,90	59.188,66	19.088,86	0,00	0,00	0,00	78.277,52	142.879,38	137.071,74
2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	879.497,23	3.811.923,94	0,00	-3.816.595,24	874.825,93	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	874.825,93	879.497,23
3. Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.1 Anteile an verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.2 Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.3 Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.5 Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.5.1 an verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.5.2 an Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.5.3 an Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.5.4 Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Summe des Anlagevermögens	108.506.255,28	4.150.233,43	120.953,84	0,00	112.535.534,87	35.181.161,16	3.515.763,61	0,00	0,00	120.950,84	38.575.973,93	73.959.560,94	73.325.094,12

7 Rückstellungsspiegel – Anlage 4 –

Bilanzposition	Gesamtbetrag 01.01.2024 EUR	Veränderungen im Haushaltsjahr			Gesamtbetrag 31.12.2024 EUR
		Inanspruch- nahme EUR	Zuführung EUR	Auflösung EUR	
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -
Rückstellung für örtliche Prüfung	6.809,78	6.809,78	6.809,78	0,00	6.809,78
Rückstellung für nicht genommenen Urlaub/geleistete Überstunden -Beamte-	3.603,11	3.603,11	3.864,58	0,00	3.864,58
Rückstellung für nicht genommenen Urlaub/geleistete Überstunden -tarifl. Beschäftigte-	80.730,04	80.730,04	86.489,86	0,00	86.489,86
Rückstellung für Altersteilzeit	41,50	0,00	0,00	41,50	0,00
Gesamt	91.184,43	91.142,93	97.164,22	0,00	97.164,22

8 Ermächtigungsübertragungen – Anlage 5 –

Ergebnisplan/Aufwand				
Produkt Nr.	Konto	Bezeichnung Produktkonto	Als Vormerkung nach 2025 über- tragen in Euro	Als Neuen Rest nach 2025 über- tragen in Euro
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -
110301	521602	Instandhaltung d. Kanalisation (Infrastrukturvermögen)	0,00	60.000,00
110301	524117	Abbruch von Gebäuden	0,00	35.000,00
110301	524205	Reparatur von Kanalanschlüssen)	0,00	18.837,92
110301	529120	Neukalkulation der Kanalanschlussbeiträge	0,00	10.000,00
		Summe:	0,00	123.837,92

Finanzplan A/Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit				
Produkt Nr.	Konto	Bezeichnung Produktkonto	Als Vormerkung nach 2025 übertragen in Euro	Als Neuen Rest nach 2025 übertragen in Euro
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -
010501	742931	Auszahlung von Rückstellungen aus örtlichen Prüfungen	0,00	309,78
110301	701200	Dienstbezüge Tariflich Beschäftigte	52.962,10	0,00
110301	702200	Beiträge zu Versorgungskassen für Tariflich Beschäftigte	3.975,86	0,00
110301	703200	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für Tariflich Beschäftigte	11.358,53	0,00
110301	721602	Instandhaltung d. Kanalisation (Infrastrukturvermögen)	0,00	60.000,00
110301	724109	Stromverbrauch	34.366,31	0,00
110301	724110	Unterhaltung u Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen d. d. EB SBB	2.543,75	0,00
110301	724117	Abbruch von Gebäuden	0,00	35.000,00
110301	724129	Unterh. u. Bewirtschaftung d. Grundstücke u. baul. Anlagen (EB SAB)	46.977,35	0,00
110301	724205	Reparatur von Kanalanschlüssen	0,00	18.837,92
110301	725100	Haltung von Fahrzeugen	398,76	0,00
110301	725503	Unterh. (ohne Wertgrenze) u. Ersatzbeschaffung von Geräten (bis 60 EUR)	772,68	0,00
110301	728113	Klärschlamm- und Abwasserbeseitigung durch Unternehmer	92,34	0,00
110301	728114	Entgelt für die Abgabe von Frischwasserverbrauchsdaten	7.379,90	0,00
110301	728115	Gebühren für Wasserrechte	3.397,00	0,00
110301	729107	TV-Inspektion gem. SÜV-Abwasser	18.151,14	0,00
110301	729120	Neukalkulation Kanalanschlussbeiträge	0,00	10.000,00
110301	729126	Auszahlungen für sonstige Dienstleistungen	5.950,00	0,00
110301	741100	Sonstige Personal- und Versorgungsauszahlungen	350,00	0,00
110301	741202	Fortbildung einschließlich Reisekosten	59,88	0,00
110301	741204	Reise- und Fahrtkosten, Auslagenersatz	268,45	0,00
110301	742900	Sonstige Auszahlungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	22.108,71	0,00
110301	743101	Amtl. Blätter, Zeitschriften und Bücher	78,80	0,00
110301	743125	Fernsprechgebühren	694,20	0,00
110301	751701	Zinszahlungen für Kredite von Kreditinstituten	30.829,37	0,00
		Summe	275.605,31	124.147,70

Finanzplan B/Auszahlungen aus Investitionstätigkeit				
Produkt Nr.	Konto	Bezeichnung Produktkonto	Als Vormerkung nach 2025 übertragen in Euro	Als Neuen Rest nach 2025 übertragen in Euro
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -
110301	783101	Auszahlungen für den Erwerb von Hardware > 60 EUR	0,00	4.000,00
110301	783102	Auszahlungen für Fahrzeuge > 410 EUR	0,00	35.000,00
110301	783107	Auszahlungen für immaterielle VMG -Software- > 410 EUR	5.780,54	10.000,00
110301	785206	Auszahlungen für Abwasserbeseitigungsmaßnahmen	345.828,65	3.497.412,28
110301	785300	Auszahlungen für sonstige Baumaßnahmen	0,00	320.000,00
110301	785303	Auszahlungen für Messgeräte, Steuerungstechnik, Schaltschränke für Abwasserhebe- und -reinigungsanlagen	0,00	546.434,00
110301	785304	Auszahlungen für technische Einrichtungen für Abwasserhebe und -reinigungsanlagen		5.000,00
		Summe:	351.609,19	4.417.846,28

9 Eigenkapitalspiegel – Anlage 6 –

Bezeichnung	Bestand zum 31.12. des Vorjahres ²	Verrechnung des Vorjahres-ergebnisses	Verrechnungen mit der allgemeinen Rücklage nach § 44 Abs. 3 KomHVO im Haushaltsjahr	Veränderungen der Rücklage	Jahresergebnis des Haushaltsjahres (vor Beschluss über Ergebnis-verwendung)	Bestand zum 31.12. des Haushaltsjahres ²
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1.1 Allgemeine Rücklage	17.716.561	2.781.298	497	0		20.498.357
1.2 Sonderrücklagen	0	0		0		0
1.3 Ausgleichsrücklage	0	0				0
1.4 Jahresüberschuss/-fehlbetrag vor Verzinsung Stammkapital / Gewinn-ausschüttung	3.201.298	0			2.965.394	2.965.394
1.5 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (Gegenposten zu Aktiva) ¹	0	0				0
1.6 Verzinsung Stammkapital		420.000				
Summe Eigenkapital	20.917.859	3.201.298				23.463.751
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0	0				0

¹ Besteht ein negatives Eigenkapital, so sind die Positionen 1.1 bis 1.4 auszuweisen (auch negativ) und kumuliert über die Position 1.5 auszubuchen.

² Bestand vor Verrechnung des Jahresergebnisses

Lagebericht

10 Lagebericht zum Jahresabschluss 2024

Dem Jahresabschluss ist gemäß § 49 Absatz 2 KomHVO ein Lagebericht beizufügen.

Die Stadt Beckum hat zum 1. Januar 2014 die Stadtentwässerung in die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Städtischer Abwasserbetrieb Beckum“ (im Folgenden als „Eigenbetrieb“ bezeichnet) ausgegliedert.

Der Eigenbetrieb unterhält insgesamt 251,18 Kilometer Kanalisation und 6.472 Kontrollschächte. Das Abwasser für den Stadtteil Beckum wird auf der Kläranlage Beckum und für die Stadtteile Neubeckum, Roland und Vellern auf der Kläranlage Neubeckum gereinigt. Zum Kanalnetz gehören noch insgesamt 37 Regenrückhaltebecken (RRB), 9 Regenklärbecken (RKB), 6 Regenüberläufe (RÜ), 9 Regenüberlaufbecken (RÜB), und 12 Pumpwerke (PW).

10.1 Vermögens- und Kapitalstruktur, Schuldenlage

Die Bilanzsumme hat sich zum 31. Dezember 2024 um 1.812.838,03 Euro erhöht. Dies ist insbesondere auf ein gegenüber dem Vorjahr insgesamt gestiegenes Umlaufvermögen zurückzuführen. Hier sind ursächlich die Gebührenforderungen gegenüber der Stadt Beckum von 1.382.027,24 Euro zu nennen.

Das Sachanlagevermögen reduzierte sich durch Abschreibungen vorrangig im Bereich der Abwasserkanäle und der Regenrückhalte, -klärbecken, jedoch stehen den Abschreibungen Investitionen gegenüber, so dass sich das Sachanlagevermögen insgesamt um 595.394,85 Euro erhöht hat.

Das Anlagevermögen mit 73.959.560,943 Euro ist mit 73,44 Prozent aus Sonderposten (13.533.043,65 Euro) und Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen (40.780.447,77 Euro) fremdfinanziert.

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Gebühren erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr aufgrund von Beitragsforderungen gegenüber der Stadt Beckum nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG).

Durch die Einführung eines Liquiditätsverbundes mit der Stadt Beckum erfolgt eine Verschiebung von den liquiden Mitteln zu den Privatrechtlichen Forderungen gegenüber der Stadt

Beckum. Als Privatrechtliche Forderung ist zum 31. Dezember 2024 ein Betrag von 3.329.284,95 Euro verbucht.

Sofern das positive Jahresergebnis von 2.965.394,28 Euro der Allgemeinen Rücklage zuführt wird, beträgt das Eigenkapital am 31. Dezember 2024 23.463.750,84 Euro und damit 29,74 Prozent der Bilanzsumme (Eigenkapitalquote I). Damit kann das Eigenkapital des Städtischen Abwasserbetriebes gestärkt werden.

Die Eigenkapitalquote II errechnet sich aus dem Eigenkapital zuzüglich der Sonderposten für Zuwendungen und der Sonderposten für Beiträge im Verhältnis zur Bilanzsumme und beträgt 44,55 Prozent.

Die Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten konnten im Jahr 2024 auch unter Berücksichtigung der erfolgten Neuaufnahme in Höhe von 2.200.000,00 Euro um 769.083,31 Euro reduziert werden. Durch den weiteren Abbau der Investitionskredite sinkt der Fremdfinanzierungsanteil. Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten sind mit 22,35 Euro vorhanden.

Im Vergleich zur Eröffnungsbilanz aus dem Jahre 2014 konnten die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von 53.045.139,65 Euro um 12.264.691,88 Euro auf 40.780.447,77 Euro reduziert werden. Die Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung, mit 10.740.000,00 Euro in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen, konnten nahezu vollständig abgebaut werden. Insgesamt konnten die Verbindlichkeiten aus Krediten in den vergangenen 11 Jahren um 23.004.669,53 Euro verringert werden.

10.2 Ergebnis- und Finanzrechnung

In der Ergebnisrechnung wird ein um 10.744,28 Euro höheres Ergebnis – als im Rahmen des fortgeschriebenen Ansatzes geplant – ausgewiesen. Hauptsächlich Grund für die Verbesserung sind die geringeren Aufwendungen insgesamt.

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte schließen im Ergebnis mit 9.246.572,78 Euro um 237.427,22 Euro unterhalb des Ansatzes ab. Diese Abweichung entsteht im Wesentlichen durch geringere tatsächliche Frischwasserverbräuche gegenüber den in der Gebührenkalkulation geschätzten Verbrauchsmengen.

Für Sach- und Dienstleistungen wurden mit 1.929.619,29 Euro insgesamt 220.330,71 Euro weniger aufgewandt, als im Rahmen des fortgeschriebenen Ansatzes geplant, da zum einen die Maßnahmen aus personellen Gründen nicht vollständig abgearbeitet werden konnten und zum anderen der Reparaturbedarf nicht in dem geplanten Maß entstanden ist. Beispielsweise wurden für die Instandhaltung und Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen 142.845,91 Euro gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz von 814.500 Euro weniger verausgabt als vorgesehen. Für die Reparatur von Schäden an Hausanschlussleitungen nach Dichtheitsprüfung wurden 50.898,49 Euro weniger aufwandswirksam als im fortgeschriebenen Ansatz zur Verfügung standen. Der geplante Aufwand für Heizenergie mit 8.600,00 Euro wurde nicht benötigt, da die eigene Gasproduktion für den Betrieb des Blockheizkraftwerkes ausreichend war.

Die Abschreibungen fielen unter Berücksichtigung der Sonderabschreibungen von 46.906,80 Euro um insgesamt 17.816,08 Euro geringer aus und führten zu einem Aufwand von 3.519.883,92 Euro. Aufgrund der Rückabwicklung eines Grundstückskaufvertrages wurden Kanalanschlussbeiträge zurückgezahlt. Hieraus ergibt sich eine Zuschreibung auf in Vorjahren gebuchte Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens von 4.120,31 Euro.

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen belaufen sich auf 127.242,57 Euro und überschreiten damit den fortgeschriebenen Ansatz um 53.492,57 Euro.

Aufgrund des aktuellen Zinsniveaus konnten bei den Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz insgesamt rund 25.208,73 Euro eingespart werden.

Im Jahr 2024 erfolgten Auszahlungen von 3.496.243,51 Euro für Baumaßnahmen. Gegenüber den fortgeschriebenen Ansätzen blieben die Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen insgesamt damit um 4.995.206,91 Euro zurück.

Die Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit, insbesondere die Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten mit 369.098,43 Euro unterschreiten den Ansatz mit 260.101,57 Euro.

Insgesamt wurden Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit in Höhe von 369.598,43 Euro verbucht.

Die Zins- und Tilgungsleistungen für die Investitionskredite konnten erbracht werden. Kredite zur Liquiditätssicherung bestehen in Höhe von 22,35 Euro. Dem gegenüber steht die Überführung der vorhandenen Liquidität im Rahmen des Liquiditätsverbundes, die als Gewährung eines Liquiditätskredites in Höhe von 3.324.540,32 Euro an die Stadt Beckum ausgewiesen wird. Dies entspricht dem Liquiditätsbestand, der aufgrund des im Jahr 2024 eingerichteten Liquiditätsverbundes beim Cash-Pool-Führer verbleibt. In der Finanzrechnung ergeben sich daraus liquide Mittel in Höhe von 0,00 Euro.

10.3 Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Die Prüfung nach § 53 Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz – HGrG) wird als Erweiterung im Rahmen der Jahresabschlussprüfung vorgenommen. Dabei wird der vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichte IDW PS 720 – Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) – beachtet. Die erforderlichen Feststellungen werden im Prüfungsbericht dargestellt.

Die Prüfung hat keine Feststellungen oder Besonderheiten ergeben, die für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung von Bedeutung waren.

10.4 Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung

Da der Geschäftsbetrieb im Rahmen der Gebührenkalkulation nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) finanziert wird, sind die finanzwirtschaftlichen Risiken überschaubar.

Anlässlich eines Urteils des Oberverwaltungsgerichtes Münster (OVG Münster) vom 17.05.2022 – welches in der Folge als wirkungslos zu klassifizieren war – hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen das KAG NRW novelliert. Durch die neue Fassung wurde die bestehende Unsicherheit hinsichtlich der Bemessung der kalkulatorischen Kosten beseitigt. Insbesondere die Bemessung der kalkulatorischen Zinsen wurde klar im Gesetz verankert, was Rechts- und Planungssicherheit für den Gebührenhaushalt verspricht. Allerdings wurde der Betrachtungszeitraums der durchschnittlichen Finanzierung verkürzt. Die verbindliche

gesetzliche Klärung ist gleichwohl eine Chance, da Unsicherheiten minimiert werden. Auf dieser Grundlage werden seitdem die Gebührenkalkulationen jährlich neu beschlossen.

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2025 lässt ein Ergebnis nach Verzinsung des Stammkapitals von 2.871.350,00 Euro erwarten.

Die Jahresergebnisse werden im Wesentlichen durch den Ansatz der kalkulatorischen Zinsen für das betriebsnotwendige Kapital (nach Berücksichtigung des Abzugskapitals) sowie durch den Ansatz der kalkulatorischen Abschreibungen auf Basis des Wiederbeschaffungswertes beeinflusst. Die der Berechnung der Wiederbeschaffungswerte zu Grunde liegenden derzeitigen hohen Preissteigerungsraten führen zu einer Verbesserung der Binnenfinanzierungskraft über die Abschreibungen, allerdings verteuern sich Neu- und Ersatzinvestitionen. Die Auswirkungen der Neuregelung zur Bemessung der kalkulatorischen Zinsen (Verkürzung des Betrachtungszeitraums zur Ermittlung des durchschnittlichen Zinssatzes) wirken nachteilig auf den Gebührenhaushalt. Die weitere Entwicklung der Wiederbeschaffungswerte und der Zinsen werden auch für das Jahr 2025 und die Folgejahre ein maßgeblich einflussnehmender Faktor sein, hier sind Chancen und Risiken vorhanden.

Nach vollständiger Tilgung der Liquiditätskredite im Jahr 2021 soll auch die weitere Reduzierung der Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten fortgesetzt werden.

Die hohe Bearbeitungsgeschwindigkeit und die Volumina beziehungsweise die Komplexität der Einzelvorgänge erhöhen das operative Risiko in der Arbeitswelt. Die operativen Risiken aus Betrieb, Organisation, Sicherheit und Personal werden begrenzt durch die stetig erfolgende Betrachtung der Risiken sowie deren Einbeziehung in weitere Planungen. Zudem wurde im Jahr 2016 eine Machbarkeitsstudie erarbeitet, um eine Aussage zur optimalen Nutzung der Ressourcen auf beiden Kläranlagen und zum Stand der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie treffen zu können. Die Studie diene zur Klärung der Frage, ob im Hinblick auf etwaige zukünftige Änderungen von Grenzwerten und Vorschriften zusätzliche Investitionen erforderlich sind, die in die zukünftigen Wirtschaftspläne aufgenommen werden müssen. Von Interesse ist dabei insbesondere, ob und welche technischen Möglichkeiten es zur Elimination von Mikroschadstoffen gibt. Als Ergebnis der Studie lässt sich festhalten, dass es grundsätzlich

technische Möglichkeiten gibt, die im Ablauf der Kläranlagen vorgefundenen Mikroschadstoffe jedenfalls zu reduzieren. Die derzeitigen Anforderungen an die Reinigungsleistungen der Kläranlagen werden auf der Grundlage der gültigen Einleitungserlaubnisse aber vollumfänglich eingehalten. Zurzeit werden im Rahmen der neu zu beantragten Einleitungserlaubnisse für die Kläranlage Beckum und die Kläranlage Neubeckum Entwurfsplanungen für eine weiterreichende Reinigungsstufe geplant. Dadurch entsteht zukünftig ein mittelfristiger Investitionsbedarf, der ab dem Jahr 2024 im Wirtschaftsplan abgebildet wird.

Kleinere Maßnahmen auf unterschwelliger Ebene werden bereits jetzt zur Optimierung der Reinigungsleistung im Rahmen des laufenden Kläranlagenbetriebes durchgeführt. Die weitere Entwicklung muss und wird deshalb intensiv verfolgt, so dass rechtzeitig reagiert werden kann.

Die Stadt Beckum wurde im Jahr 2016 als eine von bundesweit 22 Kommunen in das Förderprogramm „Masterplan 100 % Klimaschutz“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit aufgenommen. Im Rahmen des Masterplanprozesses wurde das Projekt „Energieautarke Kläranlage“ in Richtung einer „Energie Plus Kläranlage“ weiter konzipiert und wird sukzessive umgesetzt. Dazu wurde nach Erhalt entsprechender Fördergelder im Jahr 2020 unter anderem eine Energieanalyse für die Kläranlagen Beckum und Neubeckum erstellt. Da die beiden Kläranlagen die größten Energieverbraucher der Stadt Beckum sind, handelt es sich um ein Projekt von besonderer Bedeutung, das zahlreiche Handlungsspielräume vermuten lässt. Neben den Maßnahmen zur weiteren Energieeinsparung und Energieeffizienz des Kläranlagenbetriebes stehen dabei auch eine Ausweitung der Stromeigenproduktion mit Hilfe erneuerbarer Energien und deren Nutzung auf dem Prüfprogramm.

Unter Berücksichtigung veränderter Anforderungen und der neuen Einsparungs- und Klimaschutzziele ist es aus Sicht des Eigenbetriebes zwingend erforderlich, eine aktuelle und detaillierte Energieanalyse für die Kläranlagen und die Pumpwerke einschließlich systematischer Energiebilanzierung und Dokumentation von Einsparungs-, Effizienz- und Erneuerbare Energien-Potentialen zu erstellen. Diese Feinanalyse soll auch Variantenbetrachtungen zum Kläranlagenbetrieb einschließen.

Die Risikofrüherkennung des Städtischen Abwasserbetriebes Beckum und damit insbesondere die Risikoidentifikation, -bewertung sowie die Risikoanalyse und -kommunikation sind an der

gegenwärtigen Situation des Städtischen Abwasserbetriebes Beckum ausgerichtet. Ziel ist es, für den Eigenbetrieb schädliche Entwicklungen frühzeitig zu erkennen, um mit entsprechenden Anpassungen und Maßnahmen gegebenenfalls gegensteuern zu können. Durch die regelmäßige Auswertung der finanzwirtschaftlichen Informationssysteme, beispielsweise der quartalsweisen Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Finanzplans und der mehrmals monatlichen Auswertung des Liquiditätsstatus, wird im Rahmen des unterjährigen Risikomanagementprozesses sichergestellt, dass Abweichungen von Planwerten beziehungsweise Risiken frühzeitig erkannt und Maßnahmen zur Gegensteuerung zielgerichtet und koordiniert umgesetzt werden können. Auf technischer Seite wird der Risikoidentifikation und -bewertung insofern Rechnung getragen, dass – basierend auf dem Abwasserbeseitigungskonzept – fortlaufend Eigenuntersuchungen der Kanalisationen und technischen Anlagen durchgeführt werden. An risikobehafteten und strategisch wichtigen Stellen werden zur Risikominimierung darüber hinaus Begutachtungen durch Externe durchgeführt. Dem Betriebsausschuss wird anlassbezogen über die Chancen- und Risikolage des Abwasserbetriebes berichtet.

Die dauerhafte technische Leistungsfähigkeit des Betriebes wird gesichert. Die Anlagen des Städtischen Abwasserbetriebes Beckum werden im Rahmen des genehmigten Abwasserbeseitigungskonzeptes ständig sachgerecht saniert und unterhalten. Die festzustellende Reduzierung des Anlagevermögens aufgrund der Abschreibung der Vermögensgegenstände beeinflusst insofern nicht die technische Leistungsfähigkeit. Sofern Vermögensgegenstände vollständig abgeschrieben sind, bedeutet dies nicht unmittelbar, dass eine weitere Nutzung ausgeschlossen ist und zwingend eine Neuinvestition zu tätigen ist.

Unsicherheit besteht bezüglich der gestiegenen und weiter steigenden Energie-/Stromkosten sowie auch hinsichtlich der Baumaterialien und -leistungen.

Derzeit prüft die Stadt Beckum ergebnisoffen die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Lippeverband. Der Rat der Stadt Beckum hat am 17. Dezember 2023 einen entsprechenden Prüfauftrag erteilt. Seit Anfang des Jahres 2024 finden hierzu Gespräche mit dem Lippeverband statt. Eine Übertragung hätte umfangreiche Folgen für den Eigenbetrieb,

allerdings sind konkrete Auswirkungen aufgrund des aktuellen Stadiums der Überlegungen derzeit noch nicht vorherzusehen.

Beckum, 15. Mai 2025

gezeichnet

Michael Gerdhenrich

Betriebsleitung



BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Städtischen Abwasserbetrieb Beckum, Beckum:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Städtischer Abwasserbetrieb Beckum, Beckum – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Städtischer Abwasserbetrieb Beckum, Beckum, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der EigVO NRW und der KomHVO NRW und den sie ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Betriebes zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der KomHVO NRW und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit §§ 103, 114 GO NRW in Verbindung mit §21 EigVO NRW und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Betrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der KomHVO NRW, der EigVO NRW sowie den ergänzenden Regelungen der Betriebssatzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines



Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Betriebes zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Betriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit §§ 103, 114 GO NRW in Verbindung mit § 21 EigVO NRW und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen,



um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Betriebes abzugeben bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Betriebes zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Betrieb die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Betriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellten.

Krefeld, den 04. Juni 2025

Dr. Heilmaier & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Esch
Wirtschaftsprüfer



Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

1. Rechtliche Grundlagen, insbesondere Organe und deren Zuständigkeiten und Tätigkeit im Berichtsjahr

Über die Bestimmungen in der Betriebssatzung und andere rechtliche Grundlagen geben wir folgenden Überblick:

Gründung	Durch Beschluss des Rates der Stadt Beckum vom 5. November 2013 ist der Städtische Abwasserbetrieb Beckum zum 1. Januar 2014 gegründet worden.
Rechtsform	Der Betrieb wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Beckum ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach den Vorschriften der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung sowie der Betriebssatzung geführt. Es handelt sich um eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung i. S. v. § 107 Abs. 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (nachfolgend Abwasserbetrieb oder Betrieb genannt).
Betriebssatzung	Die Betriebssatzung in ihrer ursprünglichen Fassung datiert vom 16. Dezember 2015. Sie trat rückwirkend zum 1. Januar 2014 in Kraft. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 13. Januar 2016 im Amtsblatt der Stadt Beckum. Am 20. Dezember 2022 wurde die 4. Änderung der Betriebssatzung beschlossen, die nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Beckum (Ausgabe 03/2023 vom 26. Januar 2023) am 27. Januar 2023 in Kraft getreten ist.
Name	Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Städtischer Abwasserbetrieb Beckum" (SAB).
Handelsregister	Keine Eintragung
Gegenstand des Eigenbetriebes	Gegenstand des Eigenbetriebs ist die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Beckum und alle den Betriebszweck fördernde Geschäfte (§ 1 Abs. 2 der Betriebssatzung).
Stammkapital	Das Stammkapital beträgt EUR 7.000.000,00 (§ 11 Abs. 1 der Betriebssatzung).
Wirtschaftsjahr	Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr (§ 10 der Betriebssatzung).



Organe des Eigenbetriebes:

- **Betriebsleitung**

Gemäß § 3 Abs. 1 der Betriebssatzung bestellt der Rat eine Betriebsleitung und eine stellvertretende Betriebsleitung. Der Abwasserbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Betriebssatzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.

Im Berichtsjahr 2024 war Herr Bürgermeister Michael Gerdhenrich Betriebsleiter und Herr Horst Schenkel stellvertretender Betriebsleiter.
- **Betriebsausschuss**

Die Aufgaben eines Betriebsausschusses werden gemäß § 4 Abs. 1 der Betriebssatzung vom gemeinsamen Betriebsausschuss der eigenständig geführten Eigenbetriebe „Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum“, „Städtische Betriebe Beckum“ und „Städtischer Abwasserbetrieb Beckum“ wahrgenommen. Die Mitglieder des Ausschusses werden namentlich im Anhang genannt

Der Betriebsausschuss entscheidet gemäß § 4 Abs. 2 der Betriebssatzung in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung und die Betriebssatzung übertragen sind, unter Beachtung der grundsätzlichen Beschlüsse des Rates sowie in finanzrelevanten Angelegenheiten im Rahmen der durch den Rat vorgegebenen Wertbandbreite.

Ferner berät der Betriebsausschuss die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind und entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet.
- **Rat der Stadt Beckum**

Der Rat der Stadt Beckum entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind. Dies sind insbesondere die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinnes oder Deckung des Verlustes sowie die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt.
- **Bürgermeister**

Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen (§ 6 Abs. 1 der Betriebssatzung).

2. Wichtige Verträge und Vereinbarungen

- Stromliefervertrag mit der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG; der Vertrag wurde seitens des Energieversorgers im Jahr 2020 gekündigt und für die Jahre 201 bis 2023 mit einer zweimaligen Verlängerungsoption für jeweils ein Jahr neu abgeschlossen.
- Vertrag über die Klärschlamm Entsorgung mit der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH mit einer Laufzeit bis zunächst 2024.



Für Baumaßnahmen bestehen diverse Verträge mit Ingenieuren/Ingenieurbüros und externen Fachfirmen.

Ferner bestehen diverse Verträge für die Wartung technischer Anlagen an den Kläranlagen sowie den Abwassersammelungs- und reinigungsanlagen.

3. Versicherungsschutz

Zur Abdeckung von Feuer-, Anlagen-, Betriebs- und Haftungsrisiken bestehen betriebsübliche Versicherungen. Die Mitarbeiter des Abwasserbetriebes sind über die allgemeine Haftpflichtversicherung der Stadt Beckum mitversichert.

Von der Zahlung der Versicherungsprämien haben wir uns im Rahmen der Prüfung überzeugt.

Die Angemessenheit und der Umfang des Versicherungsschutzes war nicht Gegenstand der Prüfung.



Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG gemäß IDW PS 720

Geschäftsführungsorganisation

1.	Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge	
a.	Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?	Zuständige Organe sind die Betriebsleitung und der Betriebsausschuss sowie in besonderen Fällen der Rat der Stadt Beckum. Die Aufgabenverteilung ist durch die EigVO NRW, die Betriebssatzung und interne Dienstanweisungen der Stadt Beckum geregelt. Eine gesonderte Geschäftsordnung für den Betriebsausschuss sowie ein Geschäftsverteilungsplan für die Betriebsleitung existieren nicht. Rechte und Pflichten des jeweiligen Organs sind in der Betriebssatzung geregelt. Die vorliegenden Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Betriebs.
b.	Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?	Nach den uns vorliegenden schriftlichen Protokollen fanden im Berichtsjahr 2024 insgesamt vier Sitzungen des gemeinsamen Betriebsausschusses statt. In diesen vier Sitzungen des Ausschusses wurden Themen, die den Städtischen Abwasserbetriebe betreffen, behandelt. Der Rat der Stadt Beckum hat in zwei seiner insgesamt neuen Sitzungen Angelegenheiten des Abwasserbetriebes behandelt. Ordnungsmäßige Niederschriften wurden erstellt.
c.	In welchen weiteren Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Absatz 1 Satz 3 des Aktiengesetzes sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?	Herr Gerdhenrich ist als Mitglied in den Aufsichtsgremien und/oder Gesellschafterversammlungen folgender Gesellschaften, Verbände, Vereine etc. • Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH • Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG • Energieversorgung Beckum Verwaltungs-GmbH • Wasserversorgung Beckum GmbH • Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf mbH • Regionalverkehr Münsterland GmbH • Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH • Kuratorium Erziehungshilfe Sankt Clara / Caritasverband im Kreisdekanat WAF e. V. • Kuratorium des AWO-Heinrich-Dormann-Zentrum Beckum • Regionalbeirat GVV-Kommunalversicherung • Zweckverband Sparkasse Beckum-Wadersloh



1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge	
	• Sparkasse Beckum- Wadersloh • Sparkassenverband Westfalen-Lippe • Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen Herr Schenkel ist als stellvertretende Betriebsleitung Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied in den Aufsichtsgremien und/oder Gesellschafterversammlungen folgender Gesellschaften, Verbände, Vereine etc. tätig: • Wasser- und Bodenverband Ahlen-Beckum • Wasser- und Bodenverband -Unterhaltungsverband 5 - Quabbe • Institut für Abfall- und Abwasserwirtschaft e. V. Ahlen • Internationaler Rat für kommunale Umweltinitiativen (ICLEI)
d. Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?	Herr Michael Gerdhenrich übernahm ab Dezember 2020 die Betriebsleitung, ab Mai 2020 übernahm Herr Horst Schenkel die Position des stellvertretenden Betriebsleiters. Die Genannten sind in ihrer Eigenschaft als Bürgermeister der Stadt Beckum und als Bedienstete der Stadt Beckum für den Eigenbetrieb Städtischer Abwasserbetrieb Beckum tätig. Eine gesonderte Vergütung erfolgt daher nicht. Gleiches gilt für die Mitglieder des Betriebsausschusses und für Herrn Heiko Neumüller als Abwesenheitsvertreter.



Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

2.	Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen	
a.	Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?	Die Zuständigkeiten sowie Weisungs- und Vertretungsbefugnisse ergeben sich aus dem Organisationsplan und den Dienstanweisungen der Stadt Beckum und darüber hinaus aus den Regelungen der Betriebssatzung und ggf. der Gemeindeordnung. Alle für die Organisation relevanten Pläne und Regelungen werden regelmäßig auf ihre Tauglichkeit und Zweckmäßigkeit hin überprüft und bei Bedarf angepasst. Es gilt die Dienstanweisung für das Finanzwesen der Stadt Beckum vom 28. August 2024.
b.	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?	Im Rahmen der Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wurde.
c.	Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?	Die Stadt Beckum verfügt über eine Dienstanweisung über das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken. Die Dienstanweisung ist am 01. Juli 2012 in Kraft getreten. Darüber hinaus sind weitere Vorkehrungen zur Korruptionsprävention in der allgemeinen Geschäftsanweisung sowie in der Dienstanweisung über das Beschaffungs- und Vergabewesen geregelt. Bei der Stadt Beckum wurde im Jahr 2011 eine Stelle zur Korruptionsbekämpfung eingerichtet, die auch für die Belange des Eigenbetriebs zuständig ist.
d.	Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und –gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?	Die Stadt Beckum verfügt über eine eigene Vergabeordnung. Die Befugnisse für einzelne Entscheidungen sind durch die gesetzlichen Vorgaben – insbesondere durch die EigVO NRW – sowie durch die Betriebssatzung geregelt. Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Beanstandungen ergeben.



2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen	
e. Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?	Eine zentrale Vertragsverwaltung hat die Stadt Beckum nicht eingerichtet. Alle abgeschlossenen Verträge werden von der/dem jeweils zuständigen SachbearbeiterIn verwaltet. Im Zuge des Aufbaus eines steuerlichen Kontrollsystems wird bei der Stadt Beckum ein Vertragscontrolling eingerichtet, welches auch die Belange des Abwasserbetriebes berücksichtigt. Zum 1. Juni 2019 ist die Dienstanweisung für das innerbetriebliche steuerliche Kontrollsystem in Kraft getreten.

3. Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling	
a. Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?	Der Abwasserbetrieb erstellt gemäß § 12 der Betriebssatzung jährlich einen Wirtschaftsplan, der den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Stellenübersicht beinhaltet. Die Planung wird im Rahmen der Wirtschaftsplanning durch den Betriebsausschuss und den Rat der Stadt Beckum genehmigt. Nach unseren Feststellungen entspricht das Planungswesen den Bedürfnissen des Betriebs.
b. Werden Planabweichungen systematisch untersucht?	Gemäß § 13 der Betriebssatzung hat die Betriebsleitung den Betriebsausschuss und den Bürgermeister vierteljährliche einen Monat nach Quartalsabschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Finanzplanes schriftlich zu unterrichten. Es wurden Quartalsberichte für die ersten drei Quartale im Berichtsjahr vorgelegt. Für das vierte Quartal wird mit Verweis auf den Bericht zum Jahresabschluss verzichtet.
c. Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?	Das Rechnungswesen ist entsprechend dem gesetzlichen und aktuellen technischen Stand aufgebaut und organisiert. Defizite, die sich hinsichtlich der Größe oder der Tätigkeit des Betriebs ergeben könnten, waren nicht ersichtlich. Die Kostenrechnung ist ausreichend in Bezug auf ihre Planungs- und Kontrollfunktion für den Betrieb. Die Ergebnisse der Nachkalkulation nach § 6 KAG wurden entsprechend den Anforderungen im Jahresabschluss berücksichtigt und im Anhang erläutert.



3.	Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling	
d.	Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?	Die Liquiditätskontrolle im Betrieb erfolgt permanent durch eine kurzfristige Mittel-Bedarf-Abstimmung. Die lang- und mittelfristigen Liquiditätsplanungen erfolgen im Rahmen jährlicher Planungen für den Wirtschaftsplan. Ggf. werden Liquiditätsunterdeckungen durch Darlehen (mittel- bis langfristig) und Kontokorrentkredite gedeckt.
e.	Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management, und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?	Ein Liquiditätsverbund (Cash-Pooling) wurde in 2024 eingerichtet, bei dem die Stadt Beckum als Cash-Pool-Führer fungiert. Die Bewirtschaftung erfolgt zentral durch den Fachdienst Stadtkasse und Steuern. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach den Regelungen verfahren wird.
f.	Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?	Es ist sichergestellt, dass Entgelte gegenüber fremden Dritten vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden. Das Mahnwesen wird von der Stadt Beckum als die für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs beauftragte Stelle wahrgenommen; es ist gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden.
g.	Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?	Eine eigene Controlling-Abteilung ist auf Grund der Betriebsgröße nicht eingerichtet. Für die Steuerung des Betriebs werden die Quartalsberichte und deren Ergebnisse herangezogen.
h.	Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?	Die Frage ist nicht einschlägig, da der Eigenbetrieb keine Beteiligungen i. S. d. § 271 Abs. 1 HGB hält.



4. Risikofrüherkennungssystem	
a. Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?	Ein Risikofrühwarnsystem i. S. d. § 91 Abs. 2 AktG wurde im Wirtschaftsjahr 2014 im Betrieb eingeführt und regelmäßig den Bedürfnissen angepasst erweitert.
b. Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?	Es haben sich im Rahmen der Prüfung keinerlei Anzeichen ergeben, dass eine Kontrolle der Planabweichungen nicht erfolgt. Die Maßnahmen sind geeignet, auf grundlegende wirtschaftliche Probleme und Risiken für den Eigenbetrieb hinzuweisen.
c. Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?	Eine gesonderte Dokumentation lag während der Prüfung nicht vor.
d. Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?	Wir verweisen auf die Antwort zu Frage 4 a).

5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate	
a. Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört: • Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden? • Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden? • Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen? • Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?	Es wurden in 2024 keine Finanzinstrumente, Termingeschäfte, Optionen oder Derivate im Abwasserbetrieb gehalten.



b.	Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf • Erfassung der Geschäfte, • Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse, • Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung, • Kontrolle der Geschäfte?	Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu a).
c.	• Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?	Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu a).
d.	Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?	Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu a).
e.	Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?	Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu a).

6.	Interne Revision	
a.	Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision /Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?	Eine eigene Revisionsabteilung für den Betrieb existiert nicht. Der Betrieb wird durch die örtliche Rechnungsprüfung (ÖRP) der Stadt Beckum betreut. In unregelmäßigen Abständen finden schwerpunktbezogene Prüfungen durch diese statt. Die Jahresabschlussprüfung wird durch einen externen Prüfer vorgenommen.
b.	Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?	Wir verweisen auf die Antwort zu Frage a).
c.	Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?	Wesentlicher Tätigkeitsschwerpunkt, der auch den Abwasserbetrieb in seiner Aufgabenerfüllung beeinflusst, stellt die Vergabeprüfung gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 5 GO NRW. In einem jährlichen Gesamtprüfungsbericht wurde über die Ergebnisse an den Rechnungsprüfungsausschuss berichtet.



6. Interne Revision	
d. Hat die interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?	Eine Abstimmung zwischen der örtlichen Rechnungsprüfung und dem Abschlussprüfer hat im Vorfeld der Jahresabschlussprüfung nicht stattgefunden.
e. Hat die interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?	Im Jahresbericht der ÖRP wird in einem gesonderten Abschnitt unter Sonstige Aufgaben der ÖRP die Korruptionsprävention aufgegriffen. Für den Betrieb wird ein ordnungsgemäßer Umgang bestätigt.
f. Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen, und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?	Wir verweisen auf den Jahresbericht der ÖRP zu den aufgeführten Themen.

Geschäftsführungstätigkeit

7. Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans	
a. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?	Es ergaben sich im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist.
b. Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?	Kredite an die Betriebsleitung oder an den Betriebsausschuss wurden im Berichtsjahr nach unseren Erkenntnissen und den uns erteilten Auskünften nicht gewährt.
c. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass an Stelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?	Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass an Stelle zustimmungspflichtiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind.



7. Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans	
d. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?	Im Rahmen unserer Jahresabschlussprüfung haben wir keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass Geschäfte und Maßnahmen durchgeführt wurden, die nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung und bindenden Beschlüssen des Rates der Stadt Beckum und des Betriebsausschusses für den Städtischen Abwasserbetrieb Beckum übereinstimmen.

8. Durchführung von Investitionen	
a. Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?	Der Eigenbetrieb ist verpflichtet, einen Wirtschaftsplan für das folgende Wirtschaftsjahr zu erstellen. Teil des Wirtschaftsplans ist ein Finanzplan, der alle wesentlichen geplanten Investitionen enthalten muss. Der Finanzplan wird vom Betriebsausschuss beraten, geprüft und durch den Rat beschlossen.
b. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?	Derartige Anhaltspunkte haben sich innerhalb unserer Prüfung nicht ergeben.
c. Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?	Die Investitionstätigkeiten werden durch die Betriebsleitung laufend überwacht und ggf. wird bei auftretenden Abweichungen eine Anpassung vorgenommen. Die Entwicklungen der Investitionen sind Bestandteil der Quartalsberichterstattung.
d. Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?	Im Berichtsjahr haben wir keine Kenntnisse von wesentlichen Überschreitungen bei abgeschlossenen Investitionen erhalten.
e. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?	Der Betrieb hat seine Kreditlinien für die Investitionskredite innerhalb des Berichtszeitraums ausgeschöpft. Für die Liquiditätskredite wurde die Kreditlinie zu keiner Zeit vollständig ausgeschöpft. Leasing- oder ähnliche Verträge wurden nicht abgeschlossen.



9. Vergaberegelungen	
a.	Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben? Die Ausschreibungs- und Vergaberegelungen wurden beachtet. Anhaltspunkte für Verstöße gegen Vergaberegelungen haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt. Wir verweisen auf die Ausführungen zu Fragenkreis 6 e) sowie zu den Ausführungen der ÖRP in ihrem Jahresbericht 2023.
b.	Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote eingeholt (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen)? Es werden Konkurrenzangebote eingeholt, auch für die Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen.

10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan	
a.	Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet? Gemäß § 13 der Betriebssatzung hat die Betriebsleitung den Betriebsausschuss und den Bürgermeister vierteljährlich einen Monat nach Quartalsabschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten. Es wurden Quartalsberichte für die ersten drei Quartale im Berichtsjahr vorgelegt. Für das vierte Quartal wird mit Verweis auf den Bericht zum Jahresabschluss verzichtet. Eine Protokollierung über die Berichterstattung in den Betriebsausschusssitzungen in den Sitzungsprotokollen fand statt.
b.	Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche? Die Berichte vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Betriebs.
c.	Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Der Betriebsausschuss für den Betrieb und der Rat der Stadt Beckum werden angemessen und zeitnah über wesentliche Vorgänge informiert. Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet? Es liegen keine Hinweise vor, dass ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vorliegen. Weiterhin verweisen wir auf unsere Ausführungen zu Fragenkreis 6 e).



10.	Berichterstattung an das Überwachungsorgan	
d.	Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?	Besondere Wünsche bezüglich der Berichterstattung hat das Überwachungsorgan nicht geäußert.
e.	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?	Nach den uns erteilten Auskünften und den uns vorgelegten und eingesehenen Unterlagen ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass die Berichterstattung nicht ausreichend war.
f.	Gibt es eine D&O-Versicherung ? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?	Eine D&O-Versicherung (Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Organe und leitende Angestellte) ist nicht abgeschlossen. Die Eigenschadenversicherung der Stadt Beckum umfasst den Eigenbetrieb.
g.	Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?	Es liegen keine Hinweise für Interessenkonflikte der Betriebsleitung, des Betriebsausschusses für den Betrieb und des Rates der Stadt Beckum vor.

Vermögens- und Finanzlage

11.	Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven	
a.	Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?	Im Rahmen unserer Prüfung fanden wir keine Anhaltspunkte dafür, dass der Abwasserbetrieb über offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen verfügt.
b.	Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?	Es sind im Berichtsjahr keine auffallend hohen oder niedrigen Bestände enthalten.
c.	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?	Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.



12. Finanzierung	
a. Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?	Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen zu den Kennzahlen zur Finanz- und Liquiditätsstruktur im Hauptteil des Prüfungsberichtes, Abschnitt E. III. 1. Die für 2025 geplanten Investitionen in Höhe von TEUR 5.951 sollen durch Abschreibungen, Kanalanschlussbeiträge und Investitionskredite finanziert werden. Es wird mit einer Investitionskreditaufnahme in Höhe von TEUR 2.000 gerechnet.
b. Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?	Die Frage ist nicht einschlägig, da kein Konzernatbestand vorliegt.
c. In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?	Im Berichtsjahr hat der Betrieb keine Fördermittel erhalten. Nein, Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung	
a. Bestehen Finanzierungsprobleme auf Grund einer eventuell zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?	Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen zum Bilanzaufbau (Passiva) und zu den Kennzahlen zur Finanz- und Liquiditätsstruktur im Hauptteil des Prüfungsberichtes, Abschnitte E. III 1. Finanzierungsprobleme bestehen nicht. Die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage sowie die Kapitalausstattung des Betriebs wird in Folgejahren gemäß den uns vorgelegten Wirtschaftsplänen gesichert sein. Die planmäßige Krediterhöhung in Höhe von TEUR 2.200 in 2024 ist erfolgt.
b. Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?	Der Jahresüberschuss 2024 in Höhe von TEUR 2.965 soll - nach Ausschüttung der Eigenkapitalverzinsung an die Stadt (TEUR 420) – der Allgemeinen Rücklage zugeführt werden. Eine entsprechende Verwendung des Jahresüberschusses ist mit der wirtschaftlichen Lage des Betriebs vereinbar.



Ertragslage

14. Rentabilität/Wirtschaftlichkeit	
a. Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?	Die Frage ist nicht einschlägig, da der Betrieb nur im Bereich der Abwasserbeseitigung tätig ist.
b. Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?	Im Berichtsjahr sind keine einmaligen Vorgänge angefallen, die das Jahresergebnis entscheidend beeinflusst haben.
c. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen wurden?	Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften zu unangemessenen Konditionen vorgenommen wurden.
d. Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?	Die Frage ist nicht einschlägig.

15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen	
a. Gab es Verlust bringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?	Im Berichtsjahr sind keine verlustbringenden Geschäfte angefallen, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren.
b. Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?	Im Berichtsjahr sind keine verlustbringenden Geschäfte angefallen, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren. Insofern waren keine begrenzenden Maßnahmen erforderlich.

16. Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage	
a. Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?	Im Berichtsjahr wurde ein Jahresüberschuss erzielt.
b. Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?	Einsparpotentiale und Konsolidierungsmaßnahmen werden ermittelt und umgesetzt. Auf Grund des Kostendeckungsprinzips der Bereitstellung der Leistungen der Abwasserbeseitigung werden mögliche Kostenüberschreitungen durch Gebührenanpassungen gedeckt.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung und Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.



Entlastung der Betriebsleitung des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum für das Geschäftsjahr 2024

Federführung: Städtischer Abwasserbetrieb Beckum

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Herr Gerdhenrich | 02521 29-1000 | gerdhenrich@beckum.de

Beratungsfolge:

Betriebsausschuss

26.06.2025 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Dem Betriebsleiter Herrn Michael Gerdhenrich wird für das Wirtschaftsjahr 2024 die Entlastung erteilt.

Kosten/Folgekosten

Durch die Erteilung der Entlastung entstehen keine Kosten und Folgekosten.

Finanzierung

Die Entlastung der Betriebsleitung hat keine finanziellen Auswirkungen.

Erläuterungen:

Mit der Entlastung bringt der Betriebsausschuss sein Einverständnis mit dem wirtschaftlichen und finanziellen Gebaren der Betriebsleitung für das vergangene Wirtschaftsjahr zum Ausdruck.

Anlage(n):

ohne



Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Finanzplans des Städtischen Abwasserbetriebes Beckum im 1. Quartal 2025

Federführung: Städtischer Abwasserbetrieb Beckum

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Herr Gerdhenrich | 02521 29-1000 | gerdhenrich@beckum.de

Beratungsfolge:

Betriebsausschuss

26.06.2025 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Gemäß § 13 Betriebssatzung der Stadt Beckum für den Städtischen Abwasserbetrieb Beckum ist vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Finanzplans schriftlich zu berichten. Der Zwischenbericht für das 1. Quartal 2025 ist als Anlage zur Vorlage beigefügt.

Anlage(n):

Zwischenbericht

Zwischenbericht des Städtischen Abwasserbetriebes Beckum

Berichtszeitraum vom 01.01.2025 bis 31.03.2025

Ergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis 2024	Fortgeschriebener Ansatz 2025	Angeordnet 2025	Prognose zum 31.12.2025	Abweichung fortgeschr. Ansatz / Prog. 2025
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	228.290,19	211.300,00	0,00	211.300,00	0,00
3	+ Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte *	9.246.572,78	9.735.200,00	8.870.991,19	9.681.950,00	-53.250,00
	↳ Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge	246.422,01	252.500,00	0,00	252.500,00	0,00
	↳ Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	8.720.150,77	9.002.700,00	8.870.991,19	8.949.450,00	-53.250,00
	↳ davon: Zuführungen zum Sonderposten für den Gebührenausschleich				-36.118,38	
	↳ Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für den Gebührenausschleich	280.000,00	480.000,00	0,00	480.000,00	0,00
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.365,15	5.000,00	902,87	2.800,00	-2.200,00
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.537.101,95	1.572.250,00	1.579.101,38	1.584.150,00	11.900,00
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	48.775,44	63.900,00	5.658,49	63.900,00	0,00
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	237.931,88	150.450,00	0,00	150.450,00	0,00
9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	= Ordentliche Erträge	11.300.037,39	11.738.100,00	10.456.653,93	11.694.550,00	-43.550,00
11	- Personalaufwendungen	1.818.604,57	1.878.550,00	1.283.791,91	1.841.950,00	-36.600,00
12	- Versorgungsaufwendungen	81.896,71	72.450,00	0,00	72.450,00	0,00
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.929.619,29	2.047.087,92	633.993,59	1.975.900,00	-71.187,92
14	- Bilanzielle Abschreibungen	3.519.883,92	3.601.050,00	0,00	3.601.050,00	0,00
15	- Transferaufwendungen	66.504,78	55.000,00	28.823,53	55.000,00	0,00
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	127.242,57	72.850,00	32.163,22	63.700,00	-9.150,00
17	= Ordentliche Aufwendungen	7.543.751,84	7.726.987,92	1.978.772,25	7.610.050,00	-116.937,92
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	3.756.285,55	4.011.112,08	8.477.881,68	4.084.500,00	73.387,92
19	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	790.891,27	843.600,00	784.025,23	843.600,00	0,00
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-790.891,27	-843.600,00	-784.025,23	-843.600,00	0,00
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	2.965.394,28	3.167.512,08	7.693.856,45	3.240.900,00	73.387,92
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25	= Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	= Jahresergebnis vor Verzinsung Stammkapital und Gewinnausschüttung (= Zeilen 22 und 25)	2.965.394,28	3.167.512,08	7.693.856,45	3.240.900,00	73.387,92
27	- Verzinsung Stammkapital	420.000,00	420.000,00	420.000,00	420.000,00	0,00
28	- Gewinnausschüttung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis 2024	Fortgeschriebener Ansatz 2025	Angeordnet 2025	Prognose zum 31.12.2025	Abweichung fortgeschr. Ansatz / Prog. 2025
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -
29	= Jahresergebnis nach Verzinsung Stammkapital und Gewinnausschüttung (= Zeilen 26./ 27 ./ 28)	2.545.394,28	2.747.512,08	7.273.856,45	2.820.900,00	73.387,92
30	– globaler Minderaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	= Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (= Zeilen 29 und 30)	2.545.394,28	2.747.512,08	7.273.856,45	2.820.900,00	73.387,92
	Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage					
32	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	499,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33	Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	2,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36	Verrechnungssaldo (= Zeilen 32 bis 35)	497,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nachrichtlich: Interne Leistungsverrechnung					
	Ertrag aus internen Leistungsverrechnungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Aufwand aus internen Leistungsverrechnungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

* **Erläuterung zu Nummer 4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte:**

Bei der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr sowie der Gebühr für Klärschlambeseitigung kann insgesamt mit Erlösen von rund 8.949.450 Euro kalkuliert werden.

Zusammen mit dem Kostenanteil der Stadt für Straßenentwässerung (rund 1.565.700 Euro), weiteren betrieblichen Erlösen (insgesamt rund 192.650 Euro) und der geplanten ertragswirksamen Auflösung aus dem Sonderposten von 480.000 Euro sind Gesamterlöse in Höhe von 11.187.800 Euro zu erwarten.

Demgegenüber stehen prognostizierte Kosten in Höhe von rund 11.289.800 Euro, sodass voraussichtlich eine Gebührenunterdeckung von rund 102.200 Euro entstehen wird, die dem Bereich der Schmutzwassergebühren zuzuordnen ist. Die prognostizierte Unterdeckung beruht in erster Linie darauf, dass die der Kalkulation zu Grunde liegende Schmutzwassermenge voraussichtlich nicht erreicht werden wird.

Im Bereich der Niederschlagswassergebühr wird eine Gebührenüberdeckung von rund 36.100 Euro prognostiziert, die im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich zuzuführen ist und die Gebührenerlöse entsprechend mindert. Grund für die Überdeckung sind voraussichtlich sinkende Kosten im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung.

Überdeckungen sind nach § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen innerhalb der nächsten 4 Jahre auszugleichen, Unterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden. Insgesamt beläuft sich das geführte Defizit für den Gebührenhaushalt mit Stand 31.12.2025 auf rund 301.250 Euro.

Die Überdeckungen mit Stand 31.12.2025 belaufen sich unter Berücksichtigung der diesjährigen Zuführung auf rund 165.050 Euro.

Zwischenbericht des Städtischen Abwasserbetriebes Beckum

Berichtszeitraum vom 01.01.2025 bis 31.03.2025

Finanzrechnung

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Ergebnis 2024	Fortgeschrieb ener Ansatz 2025	Angeordnet 2025	Prognose zum 31.12.2025	Abweichung fortgeschr. Ansatz / Prog. 2025
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	7.334.137,89	9.002.700,00	3.378.911,69	8.949.450,00	-53.250,00
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	993,86	5.000,00	1.274,16	2.800,00	-2.200,00
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.538.632,35	1.572.250,00	1.369.111,51	1.584.150,00	11.900,00
7	+ Sonstige Einzahlungen	10.581,82	20.950,00	3.641.167,78	20.950,00	0,00
8	+ Zinsen und ähnliche Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.884.345,92	10.600.900,00	8.390.465,14	10.557.350,00	-43.550,00
10	- Personalauszahlungen	1.711.086,83	1.980.046,45	1.385.288,36	1.841.950,00	-138.096,45
11	- Versorgungsauszahlungen	0,00	72.450,00	81.896,71	72.450,00	0,00
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	1.894.025,99	2.166.717,15	675.713,64	1.975.500,00	-191.217,15
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	1.197.046,52	1.294.429,37	249.351,71	1.263.600,00	-30.829,37
14	- Transferauszahlungen	66.504,78	55.000,00	14.411,76	55.000,00	0,00
15	- Sonstige Auszahlungen	139.908,85	95.719,82	3.667.287,51	63.090,78	-32.629,04
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.008.572,97	5.664.362,79	6.073.949,69	5.271.590,78	-392.772,01
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	3.875.772,95	4.936.537,21	2.316.515,45	5.285.759,22	349.222,01
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	500,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	369.098,43	308.600,00	48.584,67	314.011,01	5.411,01
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	28.401,15	0,00	0,00
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	369.598,43	308.600,00	76.985,82	314.011,01	5.411,01
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	304,00	0,00	0,00
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	3.496.243,51	10.654.974,93	1.413.537,61	7.014.429,51	-3.640.545,42
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	74.616,78	65.780,54	42.189,56	56.475,25	-9.305,29
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.570.860,29	10.720.755,47	1.456.031,17	7.070.904,76	-3.649.850,71
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 und 30)	-3.201.261,86	-10.412.155,47	-1.379.045,35	-6.756.893,75	3.655.261,72
32	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 31)	674.511,09	-5.475.618,26	937.470,10	-1.471.134,53	4.004.483,73
33	+ Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	2.200.000,00	2.000.000,00	0,00	2.000.000,00	0,00
34	+ Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten zur Liquiditätssicherung *	22,35	0,00	7.247.899,86	2.361.284,53	2.361.284,53
35	- Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	2.864.358,61	2.890.150,00	1.016.212,09	2.890.150,00	0,00

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Ergebnis 2024	Fortgeschrieb ener Ansatz 2025	Angeordnet 2025	Prognose zum 31.12.2025	Abweichung fortgeschr. Ansatz / Prog. 2025
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -
36	– Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung	3.324.540,32	0,00	7.247.865,96	0,00	0,00
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-3.988.876,58	-890.150,00	-1.016.178,19	1.471.134,53	2.361.284,53
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 32 und 37) **	-3.314.365,49	-6.365.768,26	0,00	0,00	6.365.768,26
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln **	3.314.365,49	0,00	0,00	0,00	0,00
40	+ Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
41	= Liquide Mittel (= Zeilen 38, 39, 40) **	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

*** Erläuterung zu Nummer 34 Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten zur Liquiditätssicherung**

Mit Einführung des Cash-Pools im Jahr 2024 verbleibt die Liquidität des Städtischen Abwasserbetriebes Beckum beim Cash-Pool-Führer Stadt Beckum. Bei den prognostizierten Einzahlungen von rund 2.361.300 Euro handelt es sich nicht um einen Liquiditätskredit sondern um den Verbrauch an Liquiden Mittel zum Stand 31.12.2025 beziehungsweise den zur Bewirtschaftung und Finanzierung erforderlichen Anteil aus dem Cash-Pool.

**** Erläuterung zu Nummer 38 Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln, Nummer 39 Anfangsbestand an Finanzmitteln und Nummer 41 Liquide Mittel**

Mit Einführung des Cash-Pools im Jahr 2024 verbleibt die Liquidität des Städtischen Abwasserbetriebes Beckum beim Cash-Pool-Führer Stadt Beckum, weshalb eine Darstellung der Bestände entfällt. Nachrichtlich genannt, beläuft sich der Anteil des Städtischen Abwasserbetriebes am Cash-Pool Stand 31.12.2025 voraussichtlich auf rund 963.250 Euro.